

Heft 42 (Seite 1745-1792)
19. Oktober 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Eingegangen
21. OKT. 1940
Dr. Wolfgang Spe
Rechtsanwalt

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Ausübung und Umfang. Von RegR. Krieser . . . 1745

Grundgedanken der österreichischen Strafgesetzbuch. Strafrecht. Von StA. Dr. W. Theofried Allinger-Göllisch . . . 1754

Der strafrechtliche Schutz des nationalen Arbeitseinkommens. Von RegR. Dr. Hästler 1756

Zeitstellung des für Erbhöfe maßgebenden Erbbruchs. Von MinDirig. Dr. W. Vogels 1758

Die Änderung der Vereinfachungsverordnung. Von RGK. Dr. Gaedeke . . . 1761

Blick in die Zeit

Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Luxemburg. Aus dem Elsaß. Von Dr. v. Medeazza . . . 1762

Rechtspolitik und Praxis

Generalsubstitut = Gesamtvertreter. Von RGK. Dr. Schwerer . . . 1766

Zum Schweizerischen Wehroffer. Von RA. Dr. S. Meyer-Wild . . . 1766

Schrifttum

Wilhelm Studart und Harry von Kozhdi: Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). (Ronnburger) . . . 1767

Heinz Friedrichs: Marxismus und Nationalsozialismus in ihrer Bewertung der Arbeit. (W. Oppermann) . . . 1768

Fritz Zähnte: Betriebsprüfung. (Wegow) . 1768

Weigelt: Kraftverkehrsrecht von A—Z. (Hensen) . . . 1768

Walter Kühne: Das Grundsteuergesetz vom 1. Dez. 1936 mit Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanweisungen . 1768

Rechtssprechung

Strafrecht

Volksgeschichtshof

Zu §§ 2 und 5 der W. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683).

Eine Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender kann auch dadurch erfolgen, daß jemand anderen Personen die Abhörung seines Rundfunkgeräts gestattet.

Für den Antrag nach § 5 der genannten W. gilt die Fristvorschrift des § 61 StGB. nicht. Volksgeschichtshof: DR. 1940, 1769 Nr. 1

Zu § 91 a StGB. (Landesverräterische Wafsenhilfe). Zur feindlichen Kriegsmacht i. S. des § 91 a StGB. zählte auch die französische Fremdenlegion.

Der Versuch der landesverräterischen Wafsenhilfe beginnt bereits mit der Reise des Täters zur Reichsgrenze, wenn dieser hierbei die Absicht verfolgt, in die feindliche Kriegsmacht einzutreten. Volksgeschichtshof: DR. 1940, 1769 Nr. 2

Zivilrecht

Ehegesetz

§ 49 S. 2 EheG. Die sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens kann nicht schon deshalb verneint werden, weil sich auch der Scheidungsläger Eheverfehlungen hat zuschulden kommen lassen.

Eine Aufrechnung der beiderseitigen Verfehlungen liegt nicht i. S. des § 49 S. 2 EheG.

Das neue Recht hat den Gedanken der Zurechenbarkeit (§ 1568 BGB.) aufgegeben. RG.: DR. 1940, 1770 Nr. 3

§ 55 EheG. Im Rahmen des § 55 Abs. 1 EheG. ist es nicht erforderlich, nach einem Schuldigen zu suchen. Dagegen kommt es für die in § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. geregelte Zulässigkeit des Widerpruchs auf ein Verschulden des klagenden Ehegatten an. Dieses Verschulden, das den anderen Gatten zum Widerspruch berechtigt, kann auch in einer verziehenen Verfehlung bestehen.

Nach der Lebensauffassung ist davon auszugehen, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geeignet ist, die Zerrüttung der Ehe zu bewirken; der Gatte, der sich von der häuslichen Gemeinschaft löst, setzt sich jedenfalls gegenüber dem anderen Gatten in Verfehlung. RG.: DR. 1940, 1770 Nr. 4 (Lauterbach)

§ 55 EheG. Der Widerspruch der beklagten Ehefrau kann auch bei 25jährigem Bestehen der Ehe und dem Vorhandensein von 3 Kindern (von 28, 20 und 15 Jahren) sowie zwei durch Ansteckung vom Kl. verursachten Erkrankungen für unbeachtlich angesehen werden, wenn dem Kl. durch die Scheidung der Weg freigemacht wird für die Eheschließung mit einer Frau, mit der er seit 12 Jahren in Beziehungen steht, seit mehreren Jahren in ehelichem Verhältnis zusammenlebt und von der er zwei noch minderjährige Kinder hat. RG.: DR. 1940, 1771 Nr. 5

§ 55 Abs. 1 EheG. Ist die räumliche Trennung aus beruflichen Gründen erfolgt, weil der Mann (Schauspieler) für längere Zeit an ein auswärtiges Theater verpflichtet worden ist, verbringt er aber alljährlich regelmäßig seine 6—8 Wochen währenden Sommerferien bei der Frau in der bisherigen gemeinsamen Häuslichkeit, so liegt darin eine Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, durch die der Lauf der dreijährigen Frist jeweils unterbrochen wird. RG.: DR. 1940, 1772 Nr. 6

§ 55 EheG.; § 616 ZPO. Hatte der Kl. die Scheidung aus § 55 EheG. schon in einem Vorprozeß durchsetzen können, hat er aber diesen Klagegrund damals nicht geltend gemacht, so äußert § 616 ZPO. die Wirkung, daß die Klage aus § 55 EheG. erst drei Jahre nach der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozesses erhoben werden kann. Voraussetzungen sind, daß die Heimtrennung während dieser Zeit fortbestanden hat und auch die übrigen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes weiterhin erfüllt sind. RG.: DR. 1940, 1773 Nr. 7

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 242, 666, 681, 2027, 2028, 2038, 2057, 2287, 2314 BGB. Keine allgemeine Auskunftspflicht der Miterben untereinander, wenn die Sonderbestimmungen des Erbrechtes einen Auskunftsanspruch nicht rechtfertigen. RG.: DR. 1940, 1775 Nr. 8 (Vogels)

§§ 419, 826 BGB.; §§ 2, 3, 7 AnfG.; § 286 ZPO. Wer als Lieferant von dem Übergang eines Geschäfts von der Ehefrau auf den Ehemann Kenntnis gehabt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß die Geschäftsübertragung vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Gläubiger darstelle, weil dieser Vorgang das Geschäft in die Hand des unvermögenden Teiles der Eheleute gebracht habe.

Vermögensübernahme kann ebenfalls nicht vorliegen. Der Betrieb als solcher ist auch nach heutiger Auffassung nicht Gegenstand einer Vermögensübertragung.

Dagegen begründen frühere Entnahmen der Ehefrau aus dem ihr gehörigen Geschäft für einen Neubau, ständige Führung der Bücher, Vereinnahmung der Gelder durch sie auch nach Übertragung des Geschäfts auf den Ehemann die Wahrscheinlichkeit, daß die Entnahmen fortgesetzt worden sind, wenn nach der Übernahme des Geschäfts die Einkünfte besser geworden sind, trotzdem aber Zahlungseinstellung des

Ehemannes erfolgt. In solchem Falle muß jedenfalls eingehende Darlegung des Verbleibs der Einkünfte verlangt werden.

Derartige Entnahmen aus dem Geschäft des Ehemannes sind anfechtbare Leistungen, deren Rückstattung in der Befriedigung des Zahlungsanspruches des Gläubigers besteht. OLG. Düsseldorf: DR. 1940, 1776 Nr. 9 (Herschel)

§§ 823, 426 BGB.; §§ 315, 316 StGB.; §§ 25, 36 RStRAFVerfD. von 1934; § 17 KraftG.; §§ 898 ff. ZPO. § 823 Abs. 2 BGB. gibt (ebenso wie § 823 Abs. 1) nur demjenigen einen Schadenersatzanspruch, dessen Schaden unmittelbar auf der Beeinträchtigung der durch das verletzete Schutzgesetz geschützten Interessen beruht.

Die Vorschriften über Eisenbahnbetriebsgefährdung schützen nur Gesundheit und Eigentum der vom Verkehr unmittelbar betroffenen Personen, nicht aber auch deren allgemeine Vermögensbelange.

Wer neben dem fahrlässigen Angehörigen einer Berufsgenossenschaft für einen Unfall haftet, hat keinen Ausgleichanspruch aus einem Gesamtschuldverhältnis. RG.: DR. 1940, 1779 Nr. 10 (Herschel)

§ 826 BGB.; § 25 WZG. Ein Rechtsakt, der die kennzeichnende Gestalt der Ware an sich, ohne alles weitere geschützt wird, ist nicht vorhanden. Geschützt ist nur die Verkehrszugeltung einer Ware als Erzeugnis einer besonderen Herkunftsstätte. RG.: DR. 1940, 1780 Nr. 11

§§ 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf. Die Beamten können nach dem früheren und dem neuen Recht auf dem Rechtsweg nur vermögensrechtliche Ansprüche verfolgen.

Das Geltendmachen der Verletzung wohl-erorbener Rechte ist demnach nur möglich, wenn das angeblich verletzte Recht ein Vermogensrecht ist.

Vermögensrechte haben dem Beamten stets nur die einzelnen Befolungsordnungen in Gestalt von der Höhe nach bestimmten Bezügen gewährt. Nur auf diese hat der Beamte ein klagbares Recht, nicht aber darauf, daß ihr Verhältnis zu den Bezügen anderer Beamten stets dasselbe bleibt. RG.: DR. 1940, 1780 Nr. 12 (Reuß)

§§ 1090, 1018 BGB. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann inhaltlich zugleich einen Unterlassungsanspruch und ein Benutzungsrecht für den Berechtigten zum Gegenstand haben.

Eine auf Unterlassung bestimmter Ausübungshandlungen gerichtete beschränkte persönliche Dienstbarkeit an einem Abbaurecht ist, auch wenn die unterlagten Handlungen das Abbaurecht völlig erschöpfen, nicht unzulässig (vorausgesetzt, daß die Ausübung des Abbaurechtes nicht dauernd unmöglich wird).

Bei einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann als auflösende Bedingung die Erklärung eines Dritten vorgesehen werden. RG.: DR. 1940, 1781 Nr. 13

§§ 1432, 1434 BGB. § 1434 BGB. ist nur auf solche Verträge anwendbar, die inhaltlich Eheverträge sind, also das gesetzliche Güterrecht abändern. Ein Gemeinschafts- oder Gesellschaftsverhältnis kann unter Ehegatten ohne einen förmlichen Ehevertrag begründet werden. RG.: DR. 1940, 1782 Nr. 14

(Fortsetzung Seite 6)





Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Betriebsprüfer Dr. Heinrich Limpert
Saarbrücken
am 5. Juni

Staatsanwalt Dr. Wilhelm Bähr
Hamburg
am 6. Juni

Referendar Wilhelm Götz
Fürth/B.
am 6. Juni

Geschäftsführer Dr. Roland Strasser
Linz/Donau
am 7. Juni

Gerichtsreferendar Hellmut Boretius
Magdeburg
am 7. Juni

Staatsanwalt Dr. Alfred Wilhelm
Dresden
am 7. Juni

Rechtsanwalt Dr. Christian Häselbarth
Dresden
am 7. Juni

Staatsanwalt Dr. Karl Lenz
Aschaffenburg
am 9. Juni

Gerichtsreferendar Dr. Walter Grisse
Köln-Sülz
am 9. Juni

Amtsgerichtsrat Dr. Hans Karl von Kupfch
Luckau N/L.
am 9. Juni

Referendar Georg Kirschner
München
am 9. Juni

Assessor Dr. Herbert Kerth
München
am 10. Juni

Rechtsanwalt und Syndikus Dr.
Hans-Joachim Scheuring
Berlin
am 10. Juni

Stadtrat Dr. Helmut Umhau
München
am 10. Juni

Justizinspektor Otto Poljak
Wien
am 11. Juni

Diplom-Volkswirt Karl Peter
Berlin
am 11. Juni

Rechtsanwalt Ehrenfried Poggenorff
Demmin
am 11. Juni

Regierungsrat Dr. Christian König
Wöllershof
am 13. Juni

Gerichtsreferendar Otto Heinz Bodenheim
Köln
am 14. Juni

Assessor Dr. Herbert Schmitz
Berlin
am 14. Juni

Gerichtsassessor Dr. Karl Stengel
Chemnitz
am 14. Juni

Regierungsrat Dr. Franz Bühler
Hannover
am 15. Juni

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

Dr. Hans Frank

Reichsminister

Notdienstverordnung

Gesetzeswortlaut mit Erläuterungen

Von dem Sachreferenten im RInnMin., Min.-Rat Dr. Pabst herausgeg., gibt die Ausgabe eine Darstellung des gesamten Notdienstrechts unter vollständiger Berücksichtigung der Durchführ.- u. Ergänz.-Bestimm. / 160 S. Tischform., geb. 2,50 RM

Reichserbhofgesetz

Vahlens „blaue“ Textausgabe

von Prof. Dr. O. Kläffel, Präf. d. Ob. Fidelkomm. Ger. a. D. Enthält den Wortlaut des gesamten Großdeutschen Erbhofrechts einschl. der neuen Bekanntmachung über die Feststellung des Erbbrauchs. ca. 190 S. geb. ca. 2,50 RM

Das Standardwerk für die Rechts- und Wirtschaftspraxis

Schlegelberger



erläutert von
Geßler, Hefermehl, Herbig +
Hildebrandt, Schröder

Der ermäßigte Vorzugspreis hat nur bis zum Erscheinen der letzten Lieferung Gültigkeit

„Gerade ein solcher Kommentar ist heute für die praktische Rechtsanwendung unentbehrlich.“ (Arb. R. Kartel) „Die Namen des Herausgebers und seiner Mitarbeiter bürgen dafür, daß das Erläuterungswerk ein zuverlässiger, nie verlagender Berater ist.“ (Dt. Just.)

Das Gesamtwerk liegt bald vollständig vor:

Erscheint in 2 Bänden. Bd. I (Lief. 1-4) u. Lief. 5 u. 6 liegen vor, Lief. 7 erscheint soeben, Lief. 8 u. 9 folgen in Kürze. Vorzugspreise: Bd. I = 810 S. gr. 8°, 11 Bld. 35. — Lief. 5-7 = 19,30 RM

VERLAG FRANZ VAHLEN • BERLIN W 9

Neu erschienen!

FERNKURSE

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Dr. Atzler • Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw.Refer. / Garant f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor-schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Für den reisenden Rechtswahrer

Für Referendare z. Assessorexamen

Pension Stengert

Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4

Telefon: 25 38 65

U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause.
Zimm. m. Frühstüdk ab 2,50 RM., m. Abendessen incl. Tee ab 3 50 RM. Teilw. fl. Wass.
Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.
— 25 Jahre —

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen g/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Werdet Mitglied der NSD.!

Antiquarisches Angebot:

Handwörterbuch der Arminologie und anderer kriminalist. Hilfswissensch.	geb. (130.—)	100.—
2 Bände 1933/36		
Reichsgerichtspraxis im Dt. Rechtsleben. Festgabe zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts. 6 Bände 1929	geb. (134.—)	70.—
Rechtswissenschaft, Die, 1933 bis 1935/36. Ergänzungsband, Schwab. d. R. W., 1937	geb. (48.—)	33.—
HGB-Kommentar v. Reichsgerichtsräten. 8. V., 5 Bde. 1934/36	geb. (143.—)	60.—
Ebermayer, Reichsstrafgesetzbuch. 5. V. Bd. I. Allg. Teil 1933/34	geb. (21,80)	15.—
Gündel-Hartung, Komm. z. Strafprozessordnung. 19. V. 34 mit Nachtrag 30	geb. (75.—)	60.—
Jaeger, Kommentar z. Konf.-Ordnng. 6./7. V. 2 Bde. 1931/36	geb. (105.—)	70.—
Jaeger, Gläubigeranfechtung außer d. Konf., 2. V. 38	geb. (23.—)	18.—
Jaeger, Lehrb. d. Konf.-Rechts. 8. Aufl. 32	geb. (15.—)	10.—
Endow-Busch, Zivilproz.-Ordnng. 21. V. 2 Bde. 1935	(288.—)	150.—
Endow-Busch, Zivilproz.-Ordnng. 21. V. 2 Bde. 1935	(29.—)	15.—

Die angebotenen antiquar. Werke befinden sich in tadellosem Zustand.

J. Schweizer Sortiment • Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 1211 67/68

Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei
für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

2 Kriegswinterhilfsstoffe 1940/41



Der Führer:

Das DWHV ist die freiwillige Organisation
der deutschen Volksgemeinschaft in ihrer
praktischen Auswirkung.

In Kürze erscheint:

Die Kraftfahrzeugschuldversicherung

Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939

Erläutert von

**Dr. Hermann Gülde, Rechtsanwalt und Notar
und Professor Werner Schmidt-Rost**

Etwa 140 Seiten. Taschengesetzsammlung. Preis gebunden etwa 3,60 RM

Das Buch, dessen Verfasser zwei namhafte Sachkenner auf den einschlägigen Rechtsgebieten sind, erläutert die neuen Vorschriften mit ihren einschneidenden Änderungen des Kraftfahrzeugversicherungs- und -haftpflichtrechts und gibt Antwort auf alle wesentlichen Fragen, die das neue Recht aufwirft. Allen Kreisen, die sich mit der Anwendung des Gesetzes vom 7. November 1939 zu befassen haben, wird es wertvolle Dienste leisten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Carl Heymanns Verlag • Berlin W 8



Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Gessfroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 42

10. Jahrgang

19. Oktober 1940

Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren Ausübung und Umfang

Von Oberregierungsrat Krieser, Prag¹⁾

Mit der Eingliederung der Länder Böhmen und Mähren in das Großdeutsche Reich war alsbald die Frage zu lösen, welche Stellung die volksdeutschen Bewohner dieses Gebietes innerhalb des neu geschaffenen autonomen Protektorats und im Verhältnis zum Deutschen Reich einnehmen sollten. Die Oberhoheit des Reichs — verkörpert in der Person des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren — bürgt zwar dafür, daß die der tschechischen Bevölkerung verliehene Autonomie sich nicht zum Nachteil der deutschen Bewohner auswirken kann. Darüber hinaus aber galt es, die Deutschen im Protektorat in ein enges und unmittelbares Verhältnis zum Reich zu bringen und hierdurch zugleich die Entfaltung ihrer völkischen Eigenart zu fördern. Diesen Zweck verfolgt die Bestimmung des Artikel 2 des Führererlasses v. 16. März 1939, wonach die volksdeutschen Bewohner des Protektorats deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger werden sowie deutscher Gerichtsbarkeit unterstehen. Aus der Aufnahme in das deutsche Reichsvolk ist hier sogleich auf einem wichtigen Gebiete des Staatslebens die praktische Folgerung gezogen: der Deutsche steht nur dem deutschen Richter Rede und Antwort. Dieser Grundsatz ist in Kürze und ohne Einschränkung verwirklicht worden. Der sogleich nach Errichtung des Protektorats in Angriff genommene Aufbau einer deutschen Gerichtsbarkeit hat sich nicht etwa in der Form vollzogen, daß bei den Protektoratsgerichten deutsche Abteilungen gebildet oder gar nur ein deutscher Oberhof geschaffen worden wären. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist vielmehr mit reichseigenen Behörden von der untersten bis zur höchsten Stufe neben die autonome Gerichtsbarkeit getreten. Die Bedeutung dieser Regelung erhellt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die deutsche Bevölkerung

im übrigen auf gleicher Ebene mit den Protektoratsangehörigen der autonomen Verwaltung des Protektorats unterliegt, deren Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte sich grundsätzlich auf die gesamte Einwohnerschaft des Protektorats erstrecken. Sogar auf dem Gebiete der Verwaltungspflege ist der bisherige Zustand beibehalten, so daß z. B. das Oberste Verwaltungsgericht und die Steuerprüfungsbehörden des Protektorats gleichermaßen für deutsche Staatsangehörige und für Protektoratsangehörige zuständig sind. Die Aufgabe der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat ist somit einzigartig. Ihr gesamtes Wirken muß von dem Bewußtsein durchdrungen sein, unmittelbares Bindeglied zwischen Reichsgewalt und deutschen Volksgenossen zu sein.

Die eigene deutsche Gerichtsbarkeit erforderte den Erlaß eingehender Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichte, die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber denjenigen der autonomen Gerichte, das Verfahren und das anzuwendende sachliche Recht. Neben den für alle Gerichte und Rechtsfachen gemeinsamen Vorschriften bedurfte es einer besonderen Regelung sowohl für die Strafgerichtsbarkeit wie für die Zivilrechtspflege. Nachdem die Grundlagen hierfür in den drei WD. v. 14. April 1939 über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (OrganisationsWD. — RGBl. I, 752), über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (StrafgerWD. — RGBl. I, 754) und über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (1. ProtRpfW. — RGBl. I, 759) geschaffen waren, konnten die deutschen Gerichte ihre Tätigkeit aufnehmen. Die deutsche Gerichtsbarkeit trat damit in den Fluß der lebendigen Rechtsentwicklung ein, die gerade im Protektorat äußerst intensiv war. Neben die aus dem ehemaligen Tschecho-Slowakischen Staat übernommene Rechtsordnung — die in Kraft geblieben ist, soweit sie nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht (Art. 12 des Führererlasses) oder ausdrücklich aufgehoben wurde — ist in großem Umfange altes und neues Reichsrecht getreten,

¹⁾ Die Ausführungen schließen an den Aufsatz von MinR. Bälz „Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren“ (DR. 1940, 1401) an, in dem der organisatorische Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit behandelt ist. Die vorl. Darstellung ergänzt diesen Überblick, indem sie Gestalt und Aufgabenkreis der deutschen Gerichtsbarkeit näher umreißt.

wobei die Gesetzgebungsgewalt sowohl auf Grund der Artikel 11 Abs. 1 und 13 des Führererlasses von den im übrigen Reichsgebiet zuständigen Organen wie auf Grund der WD. über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren v. 7. Juni 1939 (RGBl. I, 1039) vom Reichsprotektor ausgeübt wird²⁾. Daneben ist auch die Protektoratsregierung im Rahmen der Autonomie zum Erlaß von Rechtsvorschriften berufen, die vor der Verkündung dem Reichsprotektor vorzulegen sind³⁾. Die Vielzahl der Rechtsquellen und die Überschneidung der verschiedenen Rechtskreise stellt die Gerichte vor schwierigste Fragen. Die Rechtsarbeit im Protektorat zählt deshalb zu den verantwortungsvollsten Aufgaben, die der Rechtspflege im Großdeutschen Reich erwachsen.

A. Allgemeines

I. Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit

Organe der deutschen Rechtspflege im Protektorat sind die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte und Notare.

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften

Der äußere und innere Aufbau der Gerichte entspricht den Verhältnissen im übrigen Reichsgebiet. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird hiernach von AG, LG und OLG, ferner von RG. und Volksgeschichtshof ausgeübt⁴⁾. Auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit ist völlige Gleichschaltung erzielt. Insbesondere sind nunmehr auf Grund der Zust. WD. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) bei den LG. Sondergerichte gebildet. Die Zuständigkeit der SchöffG., die im Protektorat ohne Mitwirkung von Schöffen tätig geworden waren (§ 28 Strafger. WD.), sind auf den Amtsrichter am Sitz des bisherigen SchöffG. übergegangen⁵⁾. Zuständig sind hiernach der Amtsrichter in Brünn für den Bezirk des LG. Brünn, in Prag für den Bezirk des LG. Prag⁶⁾. In Jugendfachen entscheiden der Amtsrichter und die Str. N. als Jugendgerichte⁷⁾. In der Zivilgerichtsbarkeit bestehen keine besonderen Gerichte⁸⁾. Die Aufgaben der Arbeitsgerichtsbehörden nach dem Gesetz v. 4. Juli 1931 (Slg. Nr. 131) werden von den ordentlichen Gerichten wahrgenommen. Für Anerkennungsbeförden, Erbges. Ger. und Entschuld. ist kein Raum, da die entsprechende Gesetzgebung im Protektorat nicht eingeführt ist.

Bei jedem Gericht ist eine Staatsanwaltschaft errichtet. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei den AG. sind für die AG. des Landgerichtsbezirks Prag der Staatsanwaltschaft in Prag, für die AG. des Landgerichtsbezirks Brünn der Staatsanwaltschaft in Brünn übertragen.

Auf folgenden Gebieten gilt für die deutschen Justizbehörden das allgemeine Reichsrecht:

²⁾ Der Reichsprotektor kann hiernach:

- a) das autonome Recht ändern, soweit das gemeinsame Interesse dies erfordert;
- b) bei Gefahr im Verzuge Rechtsvorschriften jeder Art erlassen (vgl. Art. 5 Abs. 4 des Führererlasses);
- c) feststellen, welches Recht gem. Art. 12 des Führererlasses dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht;
- d) Pol. WD. jeder Art erlassen.

³⁾ Vgl. § 8 der WD. über den Aufbau der Verwaltung und die deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren v. 1. Sept. 1939 (Aufbau WD. [RGBl. I, 1681]).

⁴⁾ § 1 Drg. WD.

⁵⁾ § 13 der WD. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) i. Verb. m. § 1 der Durchf. WD. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1703).

⁶⁾ Vgl. W. des R. v. 18. April 1939 (D. Z. S. 657).

⁷⁾ § 3 der Just. WD.

⁸⁾ Der auf Grund der WD. über die Einführung des Zwangsartellrechts im Protektorat Böhmen und Mähren v. 10. Jan. 1940 (RGBl. I, 43) beim deutschen OLG. Prag zu bildende Kartellsenat erfüllt Aufgaben der Wirtschaftsgerichtsbarkeit.

a) Gerichtsverfassung.

Nach § 9 Abs. 1 Drg. WD. sind das deutsche GG., das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung v. 6. Dez. 1933 (RGBl. I, 1037), die WD. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung v. 20. März 1935 (RGBl. I, 403) und das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten v. 24. Nov. 1937 (RGBl. I, 1286) anzuwenden. Ausgenommen sind allein die Bestimmungen des GG. über die sachliche Zuständigkeit in Zivilsachen, an deren Stelle nach der 1. Prot. Rpf. WD. die entsprechenden Vorschriften des Protektoratsrechts treten. Die Zuständigkeit und das Verfahren der Kammern für Handelsjachen bestimmen sich nach den Vorschriften des bisherigen Rechts über die Handelsenate der Kreisgerichte; jedoch sind Kammern für Handelsjachen bislang nicht errichtet.

Mit dem GG. sind auch alle vor dem Inkrafttreten der Drg. WD. erlassenen Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes eingeführt. Die später im Reich erlassenen Gerichtsverfassungsvorschriften sind meist — mit oder ohne Abweichungen — auf das Protektorat erstreckt worden⁹⁾.

b) Justizverwaltung.

Nach § 9 Abs. 2 Drg. WD. werden die deutschen Justizbehörden im Protektorat nach den allgemein im Reich geltenden Vorschriften verwaltet. Sie sind damit auf allen Gebieten der Justizverwaltung — Personalverwaltung, Haushalt, Kassenangelegenheiten, Geschäftsgang, Aktenwesen u. a. — den Justizbehörden im übrigen Reichsgebiet gleichgeschaltet, so daß die Einheit der Behördenführung vollauf gewährleistet ist. Auch die Verwaltungszuständigkeiten sind die gleichen mit der alleinigen Maßgabe, daß die Justizbehörden — wie alle anderen Reichsbehörden im Protektorat mit Ausnahme der Wehrmacht — auf Grund der Aufbau WD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1681) auch dem Reichsprotektor unterstellt sind.

c) Personalwesen.

Schon bevor das Reichsbeamtenrecht durch die WD. v. 7. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378) für alle Zweige der deutschen Verwaltung im Protektorat eingeführt wurde, war im Justizbereich der Anschluß an das Reichsrecht hergestellt. Nach § 11 Abs. 1 Drg. WD. finden auf die beamteten Justizbediensteten im Protektorat die für unmittelbare Reichsbeamte geltenden Vorschriften Anwendung. Für die deutschen Justizbeamten im Protektorat galten hiernach von Anfang an das deutsche Beamtenrecht, die Reichsdienststrafordnung und die Reichsbesoldungsvorschriften. Die für das Protektorat erforderlichen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen sind in der oben genannten WD. getroffen worden.

Um die deutschen Gerichte zu sofortigem Einsatz zu befähigen, bedurfte es einiger Abweichungen von den allgemein geltenden Vorschriften. Die Ernennung der Beamten erfolgte zunächst auf Widerruf, bis alle Voraussetzungen der endgültigen Ernennung gegeben waren¹⁰⁾. Auch die planmäßigen Richter, die an sich auf Lebenszeit hätten ernannt werden müssen, waren vorerst unter Ausschaltung aller richterverfassungsmäßigen Hindernisse als

⁹⁾ Von besonderer Bedeutung sind insofern die WD. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und Rechtspflege (Verein. WD.) v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) nebst den Durchf. WD. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1703) und v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994), das Ges. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des StGB. (StrafrechtsänderungsG.) v. 16. Sept. 1939 (RGBl. I, 1841) nebst den Durchf. WD. v. 17. Sept. 1939 (RGBl. I, 1847) und vom 11. Dez. 1939 (RGBl. I, 2402) sowie die WD. über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften (Just. WD.) v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) nebst Durchf. WD. v. 13. März 1940 (RGBl. I, 489).

¹⁰⁾ § 15 Drg. WD.

Widerrufsbeamte tätig¹¹⁾. Ebenso wie die sonstigen Justizbeamten wurden auch die Richter überwiegend dem in den jüdetendischen Gebieten aufgebauten Beamtenkörper und den volksdeutschen Kräften entnommen, die in der Justizverwaltung des Protektorats beschäftigt waren. Im Hinblick hierauf ist die Fähigkeit zum Richteramt im Protektorat sowohl denjenigen Personen zugesprochen worden, die sie im übrigen Reichsgebiet erworben hatten, wie denjenigen, die sie im Protektorat nach den bisherigen Vorschriften besaßen¹²⁾.

Die endgültige Ernennung der Justizbeamten und ihre Einweisung in Planstellen ist inzwischen im wesentlichen abgeschlossen. Die deutsche Justiz im Protektorat verfügt damit über eine den Reichsgrundsätzen entsprechende Beamtenenschaft, deren Nachwuchs auf der Grundlage der Reichsausbildungsvorschriften herangebildet wird.

Die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder unterliegen nach § 11 Abs. 2 OrgVO dem Reichsstarkecht. Soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gilt ferner für sie nach der VO. v. 30. Aug. 1939 (RGBl. I, 1737) das Sozialversicherungsrecht des Reichs. Nach dem Runderlaß des RM. v. 8. April 1940 (RWB. S. 129) in Verbindung mit dem Erlaß des RM. v. 7. Juni 1940 (6300/1 — I/VI a¹³⁾ 275/40) sind auch die Bestimmungen der gemeinsamen Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit Wirkung v. 1. Mai 1940 sinngemäß anzuwenden.

2. Rechtsanwälte

Wesentlicher Bestandteil der deutschen Rechtspflege ist auch im Protektorat die deutsche Rechtsanwaltschaft, deren Mitglieder aus dem Stand der volksdeutschen Advokaten hervorgegangen sind. Die Zahl der deutschen Rechtsanwälte, die überwiegend in Prag, Brünn und einigen anderen Mittelpunkten des Deutschums ansässig sind, verbürgt eine ausreichende rechtliche Betreuung der deutschen Volksgenossen. Ihre Zulassung erfolgte zunächst vorläufig und widerruflich¹⁴⁾. Die Zulassung bei einem deutschen Gericht befähigt zum Auftreten vor allen deutschen Gerichten im Protektorat, so daß der bei einem AG. zugelassene Rechtsanwalt vor beiden LG. und vor dem OLG. auftreten kann¹⁵⁾. Der Lokalisierungsgrundsatz der RM. ist insoweit — ähnlich wie in den jüdetendischen Gebieten¹⁶⁾ — durchbrochen. Im übrigen aber unterliegen die deutschen Rechtsanwälte den Bestimmungen der RM. und den zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften¹⁶⁾. Die RM. Prag ist im Aufbau begriffen; Hand in Hand damit geht die Eingliederung der Rechtsanwälte in den deutschen Rechtsstand.

Da nach § 3 der VO. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815) die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Protektorat haben, auch die Rechte der Angehörigen des Protektorats besitzen, sind die deutschen Rechtsanwälte ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der von ihnen vertretenen Partei auch zur Ausübung der Advokatur vor den autonomen Gerichten befugt. Sie sind deshalb Mitglieder der Advokatenkammern des Protektorats und in deren Organen angemessen vertreten. Dieser eigenartigen Doppelstellung ungeachtet unterstehen jedoch die deutschen Rechtsanwälte hinsichtlich ihrer Tätigkeit vor den autonomen Gerichten ausschließlich der Aufsicht des Präsidenten der deutschen RM. und der Ehrengerichtbarkeit nach §§ 64 ff. der RM. Die Präsidien der Advokatenkammern sind angewiesen, Beschwerden gegen einen deutschen Rechtsanwalt den zuständigen deutschen Organen vor-

zulegen (vgl. Erlaß des Justizministeriums in Prag vom 6. März 1940 — Z 7440/40—14).

Die bei den deutschen Rechtsanwälten beschäftigten Anwaltsassessoren unterliegen allein den Vorschriften der RM. und sind deshalb nicht zugleich als Advokaturkandidaten anzusehen. Sie sind jedoch zum Auftreten vor den Gerichten des Protektorats berechtigt. Die Verhältnisse der bei deutschen Rechtsanwälten tätigen Konzipienten regeln sich ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit allein nach den Bestimmungen des Protektoratsrechts.

Neben den deutschen Rechtsanwälten im Protektorat können vor den deutschen Gerichten im Protektorat auftreten:

- die bei einem deutschen Gericht außerhalb des Protektorats zugelassenen Rechtsanwälte, soweit es sich um die Vertretung im amtsgerichtlichen Verfahren oder um die Verteidigung in Strafsachen handelt (§ 13 Abs. 1 OrgVO.);
- die hierzu ermächtigten Advokaten des Protektorats unter Beschränkung auf die Vertretung und Verteidigung von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (§ 13 Abs. 2 a. a. D.). Diese Bestimmung hat ihre Grundlage in der Tatsache, daß die deutsche Gerichtsbarkeit sich teilweise auf Protektoratsangehörige erstreckt. Die widerrufliche Ermächtigung kann allgemein oder für die einzelne Rechtsache erteilt werden. Die ermächtigten Advokaten sind nicht Mitglieder der deutschen RM., unterstehen vielmehr — vorbehaltlich der Ordnungsgewalt der deutschen Gerichte — ausschließlich den zuständigen autonomen Organen;
- die Finanzprokurator des Protektorats, soweit es sich um die Vertretung der Behörden des Protektorats in bürgerlichen Rechtsachen handelt¹⁷⁾;
- die vom RM. zur Vertretung und Verteidigung von Juden vor den deutschen Gerichten ermächtigten jüdischen Rechtsvertreter und Kandidaten der jüdischen Rechtsvertretung, die als solche auf Grund der RegVO. v. 4. Juli 1939 (Slg. Nr. 136/40), innerhalb der Protektoratsgerichtsbarkeit bestellt sind¹⁸⁾.

3. Notare

Nach § 12 OrgVO. werden im Protektorat deutsche Notare bestellt, auf die die RM. und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften Anwendung finden. Auf Grund dieser Bestimmung sind eine Anzahl von deutschen Notaren dort bestellt worden, wo das Interesse der deutschen Bevölkerung dies dringend erforderte. Die Bestellung erfolgte zunächst widerruflich¹⁹⁾.

Neben der RM. gilt für die deutschen Notare die VO. über die Amtsstellung der deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Okt. 1939 (RGBl. I, 2038). Nur soweit hiernach nichts anderes bestimmt ist, bleiben für das von den deutschen Notaren bei Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren die bisher im Protektorat geltenden Gesetze und Dienstvorschriften in Kraft²⁰⁾.

Die deutschen Notare bilden die Deutsche Notarkammer in Prag. Für ihre Zuständigkeit ist die Staatsangehörigkeit der Beteiligten ohne Einfluß. Der deutsche Notar kann also Rechtsgeschäfte unter Protektoratsangehörigen beurkunden, ebenso wie umgekehrt der Protektoratsnotar Urkunden für deutsche Staatsangehörige aufnehmen kann. Ist ein Beteiligter der deutschen Sprache

¹¹⁾ § 16 a. a. D.

¹²⁾ § 10 a. a. D.

¹³⁾ § 15 Abs. 2 OrgVO.

¹⁴⁾ § 13 Abs. 1 a. a. D.

¹⁵⁾ § 4 der VO. v. 31. März 1939 (RGBl. I, 657).

¹⁶⁾ § 13 Abs. 3 a. a. D.

¹⁷⁾ § 24 der 2. ProtRpflV. v. 20. März 1940 (RGBl. I, 533). Der Aufgabenkreis der Finanzprokurator ist in der RegierungsVO. v. 2. April 1936 (Slg. Nr. 82) geregelt.

¹⁸⁾ VO. über die Vertretung von Juden vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren vom 21. Aug. 1940 (RGBl. I, 1158).

¹⁹⁾ § 15 Abs. 2 a. a. D.

²⁰⁾ § 5 der 1. ProtRpflV.

nicht mächtig, so muß der deutsche Notar einen Dolmetscher hinzuziehen, es sei denn, daß sämtliche mitwirkenden Personen die Sprache des Beteiligten beherrschen; außerdem bedarf es einer Übersetzung der deutschen Niederschrift in die fremde Sprache. In einigen Beziehungen (Gebühren, Haftung, Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre) bewendet es vorläufig bei den Bestimmungen des im Protektorat geltenden Rechts. Dieses Recht ist ferner dafür maßgebend, in welchen Fällen es einer notariellen Beurkundung bedarf; von besonderem Interesse ist insoweit, daß ein dem § 313 BGB. entsprechender Beurkundungszwang dem Protektoratsrecht nicht bekannt ist.

II. Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit

1. Nach Artikel 2 des Führererlasses v. 16. März 1939 unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit die deutschen Staatsangehörigen. Dieser Grundsatz ist durch § 6 Abs. 1 OrgBd. bekräftigt und durch § 6 Abs. 3 a. a. O. dahin ergänzt worden, daß Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, der Gerichtsbarkeit des Protektorats unterstehen, soweit nicht die deutsche Gerichtsbarkeit durch gesetzliche Vorschriften begründet wird. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Parteien, Beteiligten und Angeklagten bildet also die Scheidelinie zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten. Ihre Feststellung wird in der Regel jedem gerichtlichen Verfahren voranzugehen haben. In bürgerlichen Streitigkeiten, Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren ist hierbei maßgeblich, welche Staatsangehörigkeit die Beteiligten bei Eingang der Klage oder des einleitenden Antrags besitzen. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit während des Verfahrens ist ohne Einfluß²¹⁾.

Soweit die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erlangt wurde, regelt sich ihr Erwerb nach Artikel 2 des Führererlasses in Verbindung mit der Bd. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815) und dem Runderlaß des RMdJ. v. 25. Mai 1939 (RMBl. S. 1233). Hiernach haben alle früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Okt. 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen Länder Böhmen, Mähren oder Schlesien besessen haben, mit Wirkung v. 16. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, sofern sie diese nicht bereits aus Anlaß der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich erworben oder aber nach dem Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit (z. B. die slowakische oder ungarische) erlangt haben oder am 16. März 1939 ihren Wohnsitz in der ehemaligen tschecho-slowakischen Slowakei oder Karpatho-Ukraine hatten. Ehefrauen, deren Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwirbt, sind von dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen, auch wenn in ihrer Person alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die volksdeutsche Ehefrau eines Protektoratsangehörigen kann somit die deutsche Staatsangehörigkeit — auch nach Auflösung ihrer Ehe — nur durch Einbürgerung erwerben. Bei minderjährigen Kindern sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit selbständig zu prüfen. Darüber, ob eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, entscheiden die Oberlandräte, in deren Händen die Erfassung der deutschen Volkszugehörigen liegt. Ihre Feststellungen sind bindend für alle Behörden und Gerichte²²⁾. In Zweifelsfällen hat

deshalb das Gericht die Entscheidung des zuständigen Oberlandrats einzuholen.

Als Ergänzung der vorgenannten Bestimmungen ist die RegierungsBd. v. 11. Jan. 1940 betreffend die Protektoratsangehörigkeit (Slg. Nr. 19) ergangen²³⁾. Deutsche Staatsangehörigkeit und Protektoratsangehörigkeit schließen einander aus. Die Protektoratsangehörigkeit kann nur erlangen, wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

2. Die Trennung der Gerichtsbarkeiten auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit läßt sich nicht in voller Reinheit durchführen. Auf gewissen Gebieten muß vielmehr die deutsche Gerichtsbarkeit ihren engeren Bereich verlassen, sei es als Hüter der Reichssicherheit oder zum Schutz deutschen Volkstums oder deutschbestimmter Vermögensinteressen. Vielfach ergibt sich die Notwendigkeit einer Überschreitung der Staatsangehörigkeitsgrenze einfach aus der Tatsache, daß in einem Verfahren neben Personen deutscher Staatsangehörigkeit auch solche fremder Staatsangehörigkeit beteiligt sind. Auch der autonomen Gerichtsbarkeit sind Erweiterungen ihrer Zuständigkeit eingeräumt worden, wo dies zweckmäßig erschien.

a) Die deutsche Strafgerichtsbarkeit erstreckt sich auf Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit wegen derjenigen Straftaten, auf die deutsches Strafrecht Anwendung findet oder die von deutschen Staatsangehörigen im Wege der Privatklage verfolgt oder in Gebäuden, Räumen und Anlagen von Staat und Partei begangen werden²⁴⁾. Den Strafvorschriften des Reichsrechts unterliegen Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit wegen bestimmter Straftaten²⁵⁾, bei denen es sich im wesentlichen um Angriffe auf die Reichssicherheit (Hoch- und Landesverrat u. a.) handelt. Im weiteren Verlauf der Rechtsentwicklung und im Zusammenhang mit den Kriegereignissen ist der Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts — insbesondere durch die SabotageBd. des Reichsprotektors, die VolksschädlingeBd. und die GewaltverbrecherBd. — wesentlich erweitert worden, womit eine entsprechende Ausdehnung der deutschen Strafgerichtsbarkeit Hand in Hand ging. Ein erheblicher Teil der hiernach in Betracht kommenden Straftaten gehört jedoch nach der Bd. über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 8. Mai 1939 (RGBl. I, 903) zur Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte.

Der deutschen Zivilgerichtsbarkeit unterliegen neben den Rechtsfällen deutscher Staatsangehörigkeit eine Reihe von Rechtsangelegenheiten, die — trotz Fehlens des formellen Merkmals der deutschen Staatsangehörigkeit — nach der Person der Beteiligten oder dem Gegenstand des Verfahrens als deutsch im weiteren Sinne anzusehen sind. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist hiernach begründet:

aa) in bürgerlichen Rechtsfällen deutscher Handelsgesellschaften und juristischer Personen des Privatrechts sowie deutscher öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Stiftungen und Anstalten²⁶⁾. Diese Rechtsgebilde stehen den deutschen Staatsangehörigen ohne weiteres gleich, wenn sie ihren Sitz im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats haben. Soweit sich der Sitz im Protektorat befindet, ist die Gleichstellung von bestimmten Voraussetzungen abhängig. So muß bei Personengesellschaften (OHG. u. a.) wenigstens ein per-

²¹⁾ § 2 der 1. ProtRpflB. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vom Oberlandrat erst im Lauf des Verfahrens — auch nach vorausgegangener gegenteiliger Feststellung — bejaht wird. Diese Entscheidung ist lediglich feststellender Natur.

²²⁾ Vgl. § 14 der 2. ProtRpflB.

²³⁾ Hierzu RdErl. d. RMdJ. v. 7. Juni 1940 (RMBl. S. 24).

²⁴⁾ § 6 Abs. 2 OrgBd., §§ 15a—18 StrafgerBd.

²⁵⁾ Katalogdelikte des § 15 StrafgerBd.

²⁶⁾ Zweite Bd. zur Ausführung der Bd. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1697).

fönlich haftender Gesellschafter deutscher Staatsangehöriger sein; bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit muß mindestens die Hälfte der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Bei Vereinen entscheidet die Geschäftssprache. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten ist die Anerkennung des deutschen Charakters der Bestimmung des Reichsprotectors vorbehalten, die allgemein oder im Einzelfall ergehen kann;

bb) in bürgerlichen Rechtsachen, die Vermögensverwalter oder Sachwalter in dieser Eigenschaft zu führen haben, sofern diese Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder von einer deutschen Behörde oder einer unter deutscher kommissarischer Leitung stehenden Behörde (z. B. Bodenamt) eingesetzt sind²⁷⁾. Auf die Staatsangehörigkeit des Vermögensinhabers kommt es nicht an;

cc) in Ehesachen volksdeutscher Ehefrauen, deren Ehemann die Protectorsangehörigkeit besitzt, sowie in Verfahren, die eine Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Volksdeutschen oder die persönliche Rechtsstellung einer volksdeutschen Ehefrau oder eines volksdeutschen Minderjährigen zum Gegenstand haben²⁸⁾.

Die deutsche Zivilgerichtsbarkeit erfaßt ferner Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, soweit diese an bürgerlichen Rechtsachen deutscher Staatsangehöriger als Partei oder in anderer Weise beteiligt sind. Der Rechtsstreit eines deutschen Staatsangehörigen gehört vor das deutsche Gericht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Gegners; andernfalls wäre der Grundsatz der deutschen Gerichtsbarkeit auf breiter Front preisgegeben. Auch bei Beurkundungen, Beglaubigungen und Hinterlegungen kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Gültigkeit deutscher Gerichtsakte nicht auf deutsche Staatsangehörige beschränkt bleiben; jedoch sollen die deutschen Gerichte nur tätig werden, wenn einer der Beteiligten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt²⁹⁾. Darüber hinaus ist bei gewissen Arten von Verfahren die Zuständigkeit der deutschen Gerichte auch dann gegeben, wenn nur Ausländer oder — in einem Sonderfalle — nur Protectorsangehörige beteiligt sind (s. näher unter B).

c) Die autonome Gerichtsbarkeit ist ausnahmsweise auch gegenüber deutschen Staatsangehörigen begründet:

aa) soweit in einer bürgerlichen Streitsache, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, die an dem Verfahren beteiligte Partei deutscher Staatsangehörigkeit sich auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen hat, ohne die deutsche Gerichtsbarkeit geltend zu machen³⁰⁾.

bb) in Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren, insofern deutsche Gläubiger ihr Recht vor dem zuständigen Protectorsgericht suchen müssen, wenn der Schuldner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt³¹⁾;

cc) in Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitfachen, soweit nach den Vorschriften (Kollisionsnormen) des deutschen Rechts für das anzuwendende (sachliche) Recht nicht die Staatsangehörigkeit einer beteiligten Person maßgebend ist³²⁾. Insbesondere ist den Protectorsgerichten hiernach die Führung der öffentlichen Bücher (Grundbücher, Landtafeln, Eisenbahnbücher, Bergbücher, Handelsregister), vorbehalten.

3. Verhältnis der deutschen zur autonomen Gerichtsbarkeit.

In welchem Verhältnis die deutsche und die Gerichtsbarkeit des Protectors zueinander stehen, dürfte bereits aus den vorangehenden Ausführungen ersichtlich sein. Unbeschadet ihrer grundsätzlichen Gleichwertigkeit kann die autonome Gerichtsbarkeit sich nur in dem Bereich betätigen, den die deutsche Gerichtsbarkeit nicht für sich beansprucht. Darin liegt keine Unterordnung der einen unter die andere Gerichtsbarkeit; es handelt sich hier vielmehr um eine natürliche Folgerung aus der Tatsache, daß die autonome Justizhoheit aus der Reichsgewalt abgeleitet ist und ihre Grenzen von dort empfängt. Diese Grenzen sind für die autonomen Gerichte unverrückbar; denn nach § 2 OrgVO. ist die deutsche Gerichtsbarkeit gegenüber den Gerichten des Protectors eine ausschließliche, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist somit unabhängig. Rechtsachen, die vor die deutschen Gerichte gehören, können diesen weder durch Maßnahmen der Behörden noch durch Parteivereinbarung entzogen und den autonomen Gerichten zugewiesen werden³³⁾. Dagegen kann die Protectorsgerichtsbarkeit durch Parteivereinbarung zugunsten der deutschen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, da die Ausschließlichkeit nicht wechselseitig, sondern nur gegenüber den Protectorsgerichten besteht.

Ob die deutsche oder die autonome Gerichtsbarkeit gegeben ist, haben die Gerichte in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen³⁴⁾. Es handelt sich dabei nicht um eine Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit; vielmehr steht die Abgrenzung zweier selbständiger Gerichtsbarkeiten in Frage, so daß das Gericht sich mit der Zuständigkeit erst befassen kann, nachdem die eigene Gerichtsbarkeit bejaht ist.

Wird die eigene Gerichtsbarkeit verneint, weil die andere Gerichtsbarkeit begründet sei, so ist diese negative Kompetenzentscheidung für die andere Gerichtsbarkeit bindend³⁵⁾. Insofern können also Grenzstreitigkeiten zwischen den Gerichtsbarkeiten nicht auftreten.

Gegen Übergriffe der Protectorsgerichtsbarkeit, die

Nachdrücklich ist ferner darauf hinzuweisen, daß nur die Einlassung zur Hauptsache die Gerichtsbarkeit des Protectors zu begründen vermag; sonstige Parteierklärungen und -vereinbarungen — insbesondere in Schiedsklauseln — sind unbeachtlich.

²⁷⁾ § 4 der 2. ProtKpfVO.

²⁸⁾ §§ 1 u. 7, Ziff. 3 der 2. ProtKpfVO.

²⁹⁾ §§ 8—13 der 2. ProtKpfVO.

³⁰⁾ § 3 der 1. ProtKpfVO. Zur Verfügung über den Streitgegenstand sind die Parteien im wesentlichen nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten berechtigt. Insbesondere sind Ehesachen der Parteiperrschafft entzogen. Dies gilt auch für die sog. einverständliche Scheidung von Tisch und Bett (§§ 104—106 ABGB), da die Parteien keinesfalls in der Lage sind, die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig — ohne Gerichtsentscheidung — aufzugeben. Für deutsche Staatsangehörige kommt im übrigen die Scheidung von Tisch und Bett nicht mehr in Betracht, da nach der VO. v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309) deutsches Eherecht anzuwenden ist.

³¹⁾ § 1 Ziff. 2 a. a. D. Vgl. ferner § 5 der 2. ProtKpfVO., wonach das deutsche DVG. unter besonderen Voraussetzungen die Exekution gegen deutsche Schuldner einem Protectorsgericht übertragen kann, sowie § 6 Abs. 2 a. a. D.

³²⁾ § 1 Ziff. 3 a. a. D.

³³⁾ Eine Ausnahme enthält § 3 der 1. ProtKpfVO.; vgl. oben.

³⁴⁾ Vgl. für die bürgerliche Rechtspflege § 14 der 2. ProtKpfVO. und § 42 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm.

³⁵⁾ Vgl. für die Strafrechtspflege § 19 Abs. 1 StrafgerVO., für die bürgerliche Rechtspflege § 17 der 2. ProtKpfVO.

sich bei der Schwierigkeit der zu beurteilenden Tatsachen und Rechtsfragen nicht gänzlich vermeiden lassen, ist die deutsche Gerichtsbarkeit auf folgende Weise geschützt:

a) In Strafsachen haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte des Protektorats Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, auf Verlangen des deutschen Staatsanwalts abzugeben, wenn nach dessen Auffassung die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Die Protektoratsbehörde kann die Entscheidung des Staatsanwalts beim deutschen OLG. anrufen³⁶⁾.

Haben die Gerichte des Protektorats unter Überschreitung ihrer Zuständigkeit rechtskräftig entschieden, so bestehen zwei Möglichkeiten, diese Entscheidung auszuräumen:

aa) die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 33 StStPD. Der Generalprokurator am Obersten Gericht kann hiernach gegen Urteile der Strafgerichte, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, Nichtigkeitsbeschwerde erheben, ohne an eine Frist gebunden zu sein;

bb) der Einspruch nach Art. 5 Abs. 5 des Führer-erlasses. Legt der Reichsprotektor gegen ein rechtskräftiges Strafurteil Einspruch ein, so kann der deutsche Staatsanwalt Anklage vor einem deutschen Gericht erheben, mit dessen Sachentscheidung die Entscheidung des Protektoratsgerichts außer Kraft tritt³⁷⁾.

b) In Zivilsachen besteht, solange das Verfahren bei einem Protektoratsgericht anhängig ist, kein von der deutschen Gerichtsbarkeit durchsetzbarer Zwang zur Abgabe³⁸⁾. In gewissem Umfang ist sogar eine Heilung der unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangenen Entscheidung vorgesehen. Soweit nämlich in einer bürgerlichen Streitfache, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, ferner in einer Exekutionsfache, in einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder in einem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung der Beteiligte, dessen Staatsangehörigkeit die Gerichtsbarkeit ausschloß, es unterläßt, unter Berufung auf die fehlende Gerichtsbarkeit das zulässige Rechtsmittel einzulegen, gilt der Mangel als geheilt³⁹⁾.

Im übrigen ist der Geltungsbereich der deutschen Zivilgerichtsbarkeit durch folgende Rechtsbehelfe gesichert:

aa) Der deutsche Generalstaatsanwalt kann auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen bei dem deutschen OLG. den Antrag stellen, die Nichtigkeit des gerichtlichen Verfahrens und der in ihm ergangenen Entscheidungen auszusprechen, wenn er dies nach den Umständen für geboten erachtet. Das OLG. kann sich auf die Aufhebung des Verfahrens beschränken oder auf Antrag der Partei, die das Verfahren vor dem Protektoratsgericht anhängig gemacht hat, zugleich mit dem Ausspruch über die Nichtigkeit des Verfahrens die Sache an das zuständige deutsche Gericht erster Instanz verweisen. Die ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehende Ent-

scheidung des OLG. ist unanfechtbar und für beide Gerichtsbarkeiten bindend⁴⁰⁾;

bb) Der Reichsprotektor kann durch Einlegung des Einspruchs nach Art. 5 Abs. 5 des Führer-erlasses eine bürgerliche Rechtsfache der autonomen Gerichtsbarkeit entziehen und die deutsche Gerichtsbarkeit begründen⁴¹⁾.

Das Einspruchsrecht des Reichsprotektors hat umfassenden Charakter und ist keineswegs auf die Fälle beschränkt, in denen die autonome Gerichtsbarkeit ihren Bereich überschritten hat. Daß es ungeachtet der vorerwähnten Regelung (oben aa) auch in diesen Fällen ausgeübt werden kann, unterliegt keinem Zweifel⁴²⁾. Der Einspruch bewirkt, daß die Entscheidung des Protektoratsgerichts außer Kraft tritt und das Verfahren in dem Stand, in dem es sich vor Erlaß der Entscheidung befand, auf das zuständige deutsche Gericht übergeht. Der Reichsprotektor kann jedoch seinen Einspruch auf die Aussetzung des Vollzugs der betroffenen Entscheidung beschränken; er kann bei Einlegung des Einspruchs das weitere Verfahren auch einem Protektoratsgericht übertragen. Innerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit ist dasjenige Gericht zuständig, das der Reichsprotektor bestimmt, in Ermangelung einer solchen Bestimmung das Gericht, das örtlich und im Instanzzuge dem Protektoratsgericht entspricht, dessen Entscheidung betroffen ist.

Alle vorgenannten Rechtsbehelfe dienen allein der Abwehr von Überschreitungen der Protektoratsgerichtsbarkeit. Hat die deutsche Gerichtsbarkeit ihre Grenze überschritten, so kann dies lediglich mit dem zulässigen Rechtsmittel gerügt werden; der Ausgleich derartiger Verstöße ist also der deutschen Gerichtsbarkeit selbst überlassen. Die rechtskräftige Entscheidung eines deutschen Gerichts ist einer weiteren Nachprüfung entzogen; insbesondere kommt die sinngemäße Anwendung des § 42 Abs. 2 ZN. nicht in Betracht⁴³⁾.

B. Bürgerliche Rechtspflege

I. Voraussetzungen

1. Neben den persönlichen Abgrenzungsmerkmalen (Staatsangehörigkeit) sind für den Umfang der deutschen Zivilgerichtsbarkeit auch sachliche Voraussetzungen maßgebend. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist nicht immer und überall begründet, wo ein deutscher Staatsangehöriger beteiligt ist; ihr unterliegen vielmehr nur bestimmte Arten von Rechtsfachen und Verfahren, deren Kreis allerdings hinreichend weit gezogen ist.

Oberste Voraussetzung für die Ausübung der deutschen bürgerlichen Rechtspflege ist, daß es sich um eine bürgerliche Rechtsfache handelt⁴⁴⁾. Man wird dar-

⁴⁰⁾ Vgl. §§ 19—23 der 2. ProtRpfW. Durch das hier vorgesehene Verfahren wird das Nichtigkeitsverfahren nach § 42 Abs. 2 Jurisdiktionsnorm, das innerhalb der Protektoratsgerichtsbarkeit abzuwickeln wäre, ausgeschlossen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 a. a. D.).

⁴¹⁾ WD. über das Einspruchsrecht des Reichsprotektors in bürgerlichen Rechtsfachen v. 4. April 1940 (RGBl. I, 603).

³⁶⁾ § 19 Abs. 2 StrafgerWD.
³⁷⁾ § 20 StrafgerWD.
³⁸⁾ Der Abgabezwang nach § 8 Abs. 4 der 1. ProtRpfW. gilt nur für die bei Inkrafttreten dieser WD. bereits anhängigen Überleitungsachen. Nach § 18 der 2. ProtRpfW. haben zwar die Gerichte Sachen, die ihrer Gerichtsbarkeit entzogen sind, an das zur Ausübung der anderen Gerichtsbarkeit berufene Gericht abzugeben. Die Entscheidung über diese — aus Zweckmäßigkeitsrücksichten geschaffene — Verweisung liegt jedoch allein der Gerichtsbarkeit ob, die mit der Sache befaßt ist.

³⁹⁾ § 16 der 2. ProtRpfW.

⁴²⁾ Innerhalb der Grenze des § 1 der WD. v. 4. April 1940 kann von dem Einspruchsrecht auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn die deutschen Justizbehörden in dem nach § 19 ff. der 1. ProtRpfW. vorgesehenen Verfahren die Zuständigkeit der Protektoratsgerichte bejaht haben (vgl. die Erläuterungen zu § 19 a. a. D. Pfundner-Neubert).

⁴³⁾ Den Ausführungen von Fechner zu § 19 der 2. ProtRpfW. in Pfundner-Neubert ist durchweg beizupflichten.

⁴⁴⁾ § 1 Abs. 1 der 1. ProtRpfW.

unter jede Rechtsfache verstehen müssen, bei der die Rechtsbeziehungen der Beteiligten ausschließlich oder überwiegend im bürgerlichen Recht wurzeln⁴⁵⁾. Überwiegt in einem Rechtsverhältnis der öffentlich-rechtliche Einschlag, so ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben. Unberührt geblieben sind deshalb insbesondere die Zuständigkeiten des Patentgerichts nach § 41 des Gesetzes v. 11. Jan. 1897 (RGBl. Nr. 30)⁴⁶⁾ sowie der autonomen Versicherungsgerichte und Schiedsgerichte⁴⁷⁾. Dasselbe gilt hinsichtlich der Lohnschiedsgerichte nach §§ 69 ff. des Gesetzes über die Baubewegung v. 26. März 1936 (Slg. Nr. 65), deren Zuständigkeit als Schiedsstellen zur Regelung der Arbeitsbedingungen indessen durch die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts als beseitigt gelten kann. Dagegen unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit auch diejenigen bürgerlichen Rechtsfachen, die nach den im Protektorat geltenden Vorschriften vor besondere Gerichte gehören, in erster Linie also die Arbeitsstreitigkeiten und Vörschiedsachen⁴⁸⁾.

Von den staatlichen Schiedsgerichten sind die auf privater Vereinbarung beruhenden Schiedsgerichte zu unterscheiden. Die Bestimmungen des 4. Abschnittes der StZPD über das schiedsrichterliche Verfahren sind durch die Errichtung der deutschen Gerichtsbarkeit nicht berührt worden. Auch deutsche Staatsangehörige können deshalb die Vereinbarung eingehen, daß die Entscheidung eines Rechtsstreits mit Protektoratsangehörigen durch Schiedsrichter erfolgen soll. Ist der Schiedsvertrag vor Errichtung des Protektorats geschlossen, so bedarf es jedoch einer sorgfältigen Prüfung, ob die Schiedsklausel unter den veränderten Umständen nach dem Willen der Partei fortgelten soll. Die Auslegung des Vertrages wird nach den auch im Protektoratsrecht anerkannten Grundsätzen über den Fortfall der Vertragsgrundlage oft zu dem Ergebnis führen, daß die deutsche Partei nicht auf die Entscheidung durch ein deutsches Gericht verzichten will. Die Klage auf Aufhebung eines Schiedspruchs (§ 596 ZPO.), der für oder gegen eine deutsche Partei ergangen ist, unterliegt stets der deutschen Gerichtsbarkeit.

2. Innerhalb der bürgerlichen Rechtsfachen sind verfahrensmäßig die beiden Gruppen der Streitfachen und der Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitfachen zu unterscheiden. An diese Unterscheidung schließen die Vorschriften über den Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit an, wobei allerdings das Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren — die teilweise zu den Streitfachen, teils zu den Außerstreitfachen zählen — eine Sonderstellung eingeräumt wird.

Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf folgende bürgerliche Rechtsfachen⁴⁹⁾:

⁴⁵⁾ Der Begriff der „bürgerlichen Rechtsfache“ ist dem § 1 der ZM. entnommen. Die hier entwickelte Rechtsprechung über die Abgrenzung der Streitigkeiten um private Rechtsgüter gegenüber den Verwaltungsangelegenheiten ist auch für die deutsche Gerichtsbarkeit von Belang.

⁴⁶⁾ Das Patentgericht in Prag ist durch Gef. vom 27. Mai 1919 (Slg. Nr. 305) errichtet. Nach dem Erlaß des Reichsprotectors v. 20. März 1940 — XVI Gen II 810/40 — sind als Beisitzer des Patentgerichts in angemessenem Umfange auch deutsche Staatsangehörige zu bestellen.

⁴⁷⁾ Die Versicherungsstreitigkeiten gelten zwar in der Rechtslehre als bürgerliche Rechtsfachen, die lediglich besonderen Gerichten zugewiesen sind. Für die Abgrenzung der deutschen Gerichtsbarkeit kann diese Auffassung jedoch nicht zugrunde gelegt werden. Nach der RegVD. v. 4. Juli 1939 (Slg. Nr. 198) und v. 6. Juni 1940 (Slg. Nr. 230) sind für Versicherungsstreitigkeiten deutscher Staatsangehöriger Senate mit deutschen Beisitzern zu bilden.

⁴⁸⁾ Ebenso diejenigen Streitigkeiten, für die nach der RegVD. v. 21. April 1937 (Slg. Nr. 56) die sog. „Phönix“-Schiedsgerichte zuständig sind, sowie Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadenersatz aus den vom Staat geschlossenen Verträgen, die nach der RegVD. v. 4. Nov. 1938 (Slg. Nr. 281) besonderen Schiedsgerichten zugewiesen sind.

⁴⁹⁾ § 1 Ziff. 1—3 der 1. ProtRpflW.

- a) Streitfachen ausschließlich der Exekutionsfachen;
 - aa) wenn ein deutscher Staatsangehöriger als Partei beteiligt ist⁵⁰⁾;
 - bb) soweit es sich um den Personenstand betreffende Streitfachen handelt, wenn keine Partei Angehöriger des Protektorats ist. In Ehefachen zwischen Angehörigen des Protektorats ist ferner die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, wenn die Ehefrau Volksdeutsche ist⁵¹⁾;
 - cc) soweit Ansprüche aus einem im deutschen PatG. oder GebrMustG. geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht werden⁵²⁾.

Als bürgerliche Streitfachen gelten auch Streitigkeiten aus einem Bestandvertrag (§§ 560 ff. ZPO.) und einstweilige Verfügungen, wobei jedoch für einstweilige Verfügungen im Laufe eines Exekutionsverfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen die Gerichtsbarkeit des Exekutionsgerichtes vorbehalten ist⁵³⁾.

Bürgerliche Streitfachen unterliegen unter obigen Voraussetzungen der deutschen Gerichtsbarkeit auch dann, wenn die örtliche oder sachliche Zuständigkeit an die Zuständigkeit in einem protektoratsgerichtlichen Verfahren anknüpft⁵⁴⁾. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Dritter ein die Exekution hinderndes Recht im Wege der Widerspruchsklage (§ 37 Exekutionsordnung) geltend macht. Für die Widerspruchsklage ist das Exekutionsgericht oder das Gericht zuständig, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde. Wird die Exekution gegen einen Protektoratsangehörigen geführt, so wäre also die Klage bei dem hiernach zuständigen Protektoratsgericht zu erheben. Ohne Rücksicht auf die Regelung der Zuständigkeit unterliegt jedoch eine solche Klage der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn ein deutscher Staatsangehöriger Partei ist. Ähnliches gilt im Falle der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage⁵⁵⁾.

- b) Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren, wenn der Schuldner oder — bei notwendig einheitlichen Maßnahmen gegen mehrere Schuldner — einer der Schuldner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt⁵⁶⁾. Wird die Exekution in einen Gegenstand betrieben, hinsichtlich dessen Verpflichtete deutscher und anderer Staatsangehörigkeit in Rechtsgemeinschaft (z. B. Bruchteilseigentum) stehen und handelt es sich hierbei nicht um notwendig einheitlich durchzuführende Maßnahmen, so ist die deutsche Gerichtsbarkeit zunächst nur für diejenigen Maßnahmen begründet, die sich gegen deutsche Verpflichtete richten; im übrigen obliegt das Verfahren dem zuständigen Protektoratsgericht. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann jedoch in einem solchen Falle das deutsche OLG. in Prag die Durchführung sämtlicher Exekutionsverfahren einem der beteiligten Gerichte — also entweder einem deutschen Gericht oder einem Protektoratsgericht — übertragen⁵⁷⁾.
- c) Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitfachen,

⁵⁰⁾ Gleichgültig ob als Kläger oder Beklagter. Bei Streitgenossenschaft ist die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, wenn einer der Streitgenossen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Verfahren nicht voneinander getrennt werden können (vgl. Fehner zu § 1 der 1. ProtRpflW. in Pfundner-Neubert).

⁵¹⁾ § 1 der 2. ProtRpflW.

⁵²⁾ § 6 der ZD. über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1940 (RGBl. I, 1009). Hierunter fallen also auch Streitigkeiten zwischen Protektoratsangehörigen. Zuständig ist in Patentstreitigkeiten das OLG. Prag.

⁵³⁾ §§ 2, 3, 6 Abs. 2 der 2. ProtRpflW.

⁵⁴⁾ § 6 Abs. 1 der 2. ProtRpflW.

⁵⁵⁾ Eine Ausnahme enthält § 6 Abs. 2 der 2. ProtRpflW. (vgl. oben).

⁵⁶⁾ § 1 Ziff. 2 der 1. ProtRpflW.

⁵⁷⁾ § 5 der 2. ProtRpflW.

soweit nach den Vorschriften des deutschen Rechts für das anzuwendende Recht die Staatsangehörigkeit einer bestimmten Person maßgebend ist und diese Person nicht Angehöriger des Protektorats ist⁵⁸⁾.

Zunächst ist somit in der einzelnen Rechtsache festzustellen, von welchem Statut sie nach den deutschen Kollisionsnormen beherrscht wird. Ist hiernach die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten der maßgebende Anknüpfungspunkt und ist dieser Beteiligte nicht Angehöriger des Protektorats, so unterliegt die Angelegenheit der deutschen Gerichtsbarkeit. Gleichgestellt ist der Fall, daß der Beteiligte bereits vor Errichtung des Protektorats verstorben ist und nicht Angehöriger des Protektorats geworden wäre, wenn er dessen Errichtung erlebt hätte⁵⁹⁾. Da im deutschen Zwischenprivatrecht der Grundsatz des Heimatrechts auf breiten Gebieten des Familien- und Erbrechts gilt, sind es vornehmlich die Vormundschafts- und Nachlasssachen, die bei Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen vor die deutschen Gerichte gehören. So ist z. B. der Nachlaß eines deutschen Staatsangehörigen stets von dem zuständigen deutschen Gericht abzuhandeln, da Art. 24, 25 GGWB. das Heimatrecht des Erblassers für maßgebend erklären.

Außer den vorgenannten Fällen ist die deutsche Gerichtsbarkeit für Verfahren außer Streitsachen begründet, wenn diese zum Gegenstand haben:

- aa) das Ausmaß der Leistungen, die dem Vater eines unehelichen Kindes diesem gegenüber obliegen und der Vater oder das Kind deutscher Staatsangehöriger ist⁶⁰⁾;
- bb) eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft über einen Volksdeutschen oder die persönliche Rechtsstellung einer volksdeutschen Ehefrau oder eines volksdeutschen Minderjährigen⁶¹⁾;
- cc) Beurkundungen, Beglaubigungen oder gerichtliche Hinterlegungen⁶²⁾.

3. Ein weiteres Aufgabengebiet ist der deutschen Zivilgerichtsbarkeit im Protektorat insoweit zugefallen, als die Gerichte in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts Rechts Hilfe zu leisten haben, und zwar sowohl gegenüber sämtlichen Gerichten im Großdeutschen Reich wie gegenüber dem Ausland. Der Rechtsverkehr innerhalb des Großdeutschen Reichs ist — auch im Verhältnis zu den Protektoratsgerichten — nach den Grundsätzen über den innerstaatlichen Verkehr (§§ 156 ff. GGWB.) durchzuführen. Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen werden also im unmittelbaren Geschäftsverkehr von Gericht zu Gericht erledigt. Die Aufteilung der eingehenden Ersuchen zwischen den deutschen Gerichten im Protektorat und den autonomen Gerichten richtet sich nach der Staatsangehörigkeit des Betroffenen (Zustellungsempfänger, Zeugen usw.). Der Verkehr erfolgt in deutscher Sprache und Schreibweise, auch soweit Protektoratsgerichte beteiligt sind; in tschechischer Sprache abgefaßten Erledigungshüben ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Die Zuständigkeit und das Verfahren des ersuchten Gerichts sowie die Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung eines Ersuchens bestimmen sich nach den für das ersuchte Gericht geltenden Vorschriften. Für den Auslandsverkehr, bei dem besondere Prüfungsstellen eingeschaltet sind, gelten die Vorschriften der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen v. 6. September 1931 sinngemäß⁶³⁾.

⁵⁸⁾ § 1 Ziff. 3 der 1. ProtRpfV.

⁵⁹⁾ § 7 Ziff. 2 der 2. ProtRpfV.

⁶⁰⁾ § 7 Ziff. 1 der 2. ProtRpfV.

⁶¹⁾ § 7 Ziff. 3 der 2. ProtRpfV.

⁶²⁾ Vgl. im einzelnen §§ 8—13 a. a. D.

⁶³⁾ Vgl. im einzelnen § 7 der 1. ProtRpfV. in Verbindung mit §§ 23, 24 StrafgerV.D. in der Fassung der V.D. v. 18. Sept. 1939 (RGBl. I, 1945) sowie die W. v. 6. März 1940 (DZ. S. 326) (Inlandsverkehr), vom 30. April 1940 (DZ. S. 512) (Auslandsverkehr), v. 30. April

II. Zuständigkeit und Verfahren

1. Die deutschen Gerichte im Protektorat sind nach reichsrechtlichen Grundsätzen aufgebaut. Innerhalb der Strafrechtspflege konnten auch Zuständigkeit und Verfahren dem Reichsrecht weitgehend angeglichen werden, da die deutschen Gerichte im wesentlichen das deutsche materielle Strafrecht anzuwenden haben. Dagegen mußten für die bürgerliche Rechtspflege wegen der grundsätzlichen Weitergeltung des bisherigen materiellen bürgerlichen Rechts die im Protektorat maßgebenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte beibehalten werden. Der Rechtszustand im Protektorat ähnelt insoweit demjenigen in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten. Auch die dort erlassenen Anpassungsvorschriften der V.D. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) finden sinngemäß Anwendung; dabei tritt das deutsche OVG. Prag an die Stelle des OVG. Wien⁶⁴⁾.

Grundlegend für das Verfahren der deutschen Gerichte sind hiernach folgende Gesetze:

- a) für das Zivilprozessverfahren die Z.N. v. 1. Aug. 1895 und die ZPD. vom gleichen Tage;
- b) für das Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren die Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896 sowie die R.D., Ausgl.D. und Aufgl.D. v. 27. März 1931;
- c) für das außerstreitige Verfahren neben der Z.N. das Gesetz über gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen v. 9. Aug. 1854, dessen allgemeine Bestimmungen durch das Gesetz v. 19. Juni 1931 (Slg. Nr. 100) ersetzt sind.

Die vorgenannten Gesetze sind wiederholt geändert und ergänzt worden. Daneben bestehen zahlreiche Sonderregelungen, z. B. für das Mahnverfahren, für Ehefortreitigkeiten, Aufgebotsverfahren, Vollstreckungsschutz, Grundstücksversteigerungen, Annahme an Kindesstatt, Entmündigung.

Von besonderer Bedeutung ist, daß nach der V.D. über das von den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtsachen anzuwendende Verfahrensrecht v. 11. Juli 1940 (RGBl. I, 980) auch die von den Protektoratsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt wird und diese Vorschriften den für die deutschen Gerichte ergangenen besonderen Bestimmungen nicht widersprechen⁶⁵⁾.

Wenn hiernach auch für Zuständigkeit und Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen in erster Linie das Protektoratsrecht maßgebend ist, so hat doch das Reichsrecht bereits einige der Rechtsangleichung zugängliche Gebiete erobert⁶⁶⁾. Zunächst freilich erfolgte ein Rückschritt vom Reichsrecht zum Protektoratsrecht, insofern das Kostenwesen der deutschen Justizbehörden, das durch § 14 Ziff. 1 OrgV.D. auf reichsrechtliche Grundlage gestellt war, teilweise wieder an das Kostenrecht des Protektorats ange-

1940 (DZ. S. 513) (besetzte polnische Gebiete) und vom 30. Juli 1940 (DZ. S. 873) (besetzte norwegische Gebiete).

⁶⁴⁾ § 4 der 1. ProtRpfV.

⁶⁵⁾ Für die deutsche Gerichtsbarkeit verbindlich ist hiernach z. B. die RegV.D. v. 6. Juni 1940 (Slg. Nr. 251), in der die Unterbrechung gewisser Verfahren geregelt ist.

⁶⁶⁾ Vorschriften für das Reich haben für das Protektorat nur Gültigkeit, wenn sich dies aus ihrem Inhalt ergibt oder ausdrücklich bestimmt ist (§ 1 der V.D. über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren v. 3. April 1939 (RGBl. I, 704)). Eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne liegt vor, wenn eine Vorschrift „für das Gebiet des Großdeutschen Reichs“ erlassen ist. Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reichs erstreckt sich auf das Protektorat. Verkündungsblätter des Reichs ist auch das Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren.

lehnt wurde⁶⁷). Auf anderen Gebieten dagegen hat die Rechtsvereinheitlichung bedeutende Fortschritte gemacht. Die im übrigen Reichsgebiet für erforderlich erachteten Vereinfachungen der Rechtspflege sind auf das Protektorat erstreckt⁶⁸). Dem aus Kreisen der deutschen Bevölkerung und aus der deutschen Gerichtsbarkeit erhobenen Wunsch nach Schaffung eines allgemeinen und elastischen Vollstreckungsschutzes ist entsprochen⁶⁹). Den Kriegsverhältnissen ist dadurch Rechnung getragen, daß die WD. über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten v. 7. Okt. 1939 (RGBl. I, 2004), die VertragshilfeWD. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329), die WD. über das Kriegsausgleichsverfahren v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2338) und die WD. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671) auch in Verfahren vor deutschen Gerichten im Protektorat Anwendung finden. Dasselbe gilt von der Gesetzgebung über die Rechtsstellung der Angehörigen von Feindstaaten⁷⁰). Besonders Interesse verdient schließlich die WD. zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Schuldtiteln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs (SchuldtitellvollstreckungsWD.) v. 16. Jan. 1940 (RGBl. I, 176), durch die im Vollstreckungsweisen eine Brücke zwischen den Rechtsgebieten der ZSD. und der verschiedenen Exekutionsordnungen hergestellt ist⁷¹).

III. Sachliches Recht

Das im Protektorat geltende bürgerliche Recht ist nach Art. 12 des Führererlasses in Kraft geblieben, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht. Ob letztere Voraussetzung zutrifft, haben die Gerichte selbständig zu prüfen, solange

⁶⁷) Vgl. WD. über die Gebühren und sonstigen Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. Juli 1939 (RGBl. I, 1262). Die deutschen Gerichte erheben hiernach, soweit nichts anderes bestimmt wird, in bürgerlichen Rechtsachen Gebühren und Verfahrenskosten nach den Vorschriften, die für die Gerichte des Protektorats maßgebend sind. Damit ist vorläufig das deutsche Pauschalgebührensystem zugunsten des Systems der Einzelaktgebühren aufgehoben. Um die Einführung des letzteren Systems bei den deutschen Gerichten zu ermöglichen, mußten die Gerichtsgebühren aus dem Verkehrssteuerrecht des Protektorats herausgelöst werden. Der allgemeine Gebührentarif findet deshalb keine Anwendung; eine Mitwirkung der Finanzbehörden bei der Erhebung ist ausgeschlossen. An Stelle der Stempelmarken treten Gerichtskostenmarken. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der JustizbeitreibungsWD. v. 11. März 1937. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen bewendet es bei der durch § 14 Ziff. 2 OrgWD. eingeführten reichsrechtlichen GebD. v. 21. Dez. 1925 (RGBl. I, 471).

Durch die WD. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994) sind eine Anzahl von Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen sowie Vereinfachungen des Verfahrens in Kostenfachen eingeführt.

⁶⁸) Vgl. §§ 28—35 der WD. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658), die im wesentlichen die Einführung des Einzelrichtersystems und die Beschränkung von Rechtsmitteln zum Gegenstand haben.

⁶⁹) Art. 6 Ziff. 3 der WD. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Vgl. auch die WD. über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 31. Okt. 1939 (RGBl. I, 2139).

⁷⁰) WD. über die Abwesenheitspflegschaft v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026) und WD. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 501) nebst Durchführungsverordnungen.

⁷¹) Vgl. außerdem die WD. über die Form der Vereidigung v. 12. Juli 1940 (RGBl. I, 984) und die WD. über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht v. 13. März 1940 (RGBl. I, 501) und des Arbeitsdienstes v. 5. Juli 1940 (RGBl. I, 949).

nicht der Reichsprotektor darüber verbindlich entschieden hat (vgl. §§ 3, 5 der WD. über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren v. 7. Juni 1939 [RGBl. I, 1039]). Entscheidungen dieser Art sind auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bislang nicht ergangen. Auch diejenigen Vorschriften, die hiernach als fortbestehend gelten, sind jedoch in einer den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Geist des nationalsozialistischen Großdeutschen Reichs entsprechenden Art auszulegen. Die Starrheit der liberalistischen Rechtsfindung muß gerade im Protektorat einem stark dynamischen Rechtsdenken weichen.

Die wichtigste Grundlage des bürgerlichen Rechts ist das ABGB. v. 1. Juni 1811 mit verschiedenen Novellen und Ergänzungen aus österreichischer und tschechischer Zeit. Hervorzuheben sind die Reformen des Eherechts (Gesetz v. 22. Mai 1919 [Slg. Nr. 320] und WD. v. 27. Juni 1919 [Slg. Nr. 362]). Auch auf dem Gebiete des Handelsrechts ist noch im wesentlichen die österreichische Gesetzgebung in Kraft. Es gilt also das ABGB. aus dem Jahre 1862 (ergänzt durch das Aktienregulativ v. 20. Sept. 1899), ferner das GenG. vom Jahre 1873, das UmbhG von 1906, das WechselG. v. 13. Dez. 1927 (Slg. 1928 Nr. 1) und das ScheckG. vom Jahre 1906.

Wenngleich die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat im allgemeinen den gleichen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen wie die Protektoratsangehörigen, so genießen sie doch auf einigen Rechtsgebieten eine Sonderstellung. Nach der WD. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309) ist auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren ihr Heimatrecht anzuwenden, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaats für anwendbar erklärt; die Rechtsverhältnisse von Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erworben haben, werden nach dem deutschen Recht, wie es im Reichsgau Sudetenland gilt, beurteilt, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaats für anwendbar erklärt. Ist also an einem Rechtsverhältnis ein deutscher Staatsangehöriger beteiligt, so sollen die Kollisionsnormen des für ihn maßgebenden Heimatrechts (des im Altreich, in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden interlokalen Privatrechts) Anwendung finden. Erklären diese Normen im konkreten Falle die Staatsangehörigkeit (Gesetze des Heimatstaats) zum maßgebenden Anknüpfungspunkt, so ist das Rechtsverhältnis nach den Sachnormen des Heimatrechts zu beurteilen. Da nach dem deutschen interlokalen Privatrecht der Staatsangehörigkeitsgrundsatz vornehmlich im Personen-, Familien- und Erbrecht gilt, sind es vor allem diese Rechtsgebiete, auf denen im Protektorat das Heimatrecht des deutschen Beteiligten anzuwenden ist. Für die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit aus Anlaß der Errichtung des Protektorats erworben haben — also für die Masse der deutschen Protektoratsbewohner — ist die Abweichung von den bisherigen Rechtsgrundlagen nicht so groß, wie sie auf den ersten Blick erscheint; denn das für sie maßgebende Heimatrecht des Sudetengaus stimmt im wesentlichen mit dem im Protektorat geltenden Recht überein. Wichtig ist jedoch, daß auch für diese Personen nunmehr das großdeutsche Eherecht in Kraft getreten ist⁷²).

⁷²) Nach einer Entscheidung des RG. v. 21. März 1940 (DR. 1940, 802) soll überall da, wo nach interlokalem Privatrecht das Heimatrecht entscheidend ist, im Hinblick auf § 4 Abs. 1 der WD. über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. Febr. 1934 (RGBl. I, 85) das Recht am Niederlassungsort ausschlaggebend sein. Die genannte Bestimmung ist im Protektorat durch die WD. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815) eingeführt. Auch hier erhebt sich also die Frage, ob an Stelle des Staatsangehörigkeitsgrundsatzes der Wohnsitzgrundsatz getreten ist (vgl. die beachtl. Ausführungen von Middell: DR. 1940, 1178).

Einige weitere reichsrechtliche Änderungen des bürgerlichen Rechts betreffen das Arbeitsrecht⁷³⁾, das Patent- und Gebrauchsmusterrecht⁷⁴⁾, das Erbrecht⁷⁵⁾, und insbesondere die Rechtsstellung der Juden⁷⁶⁾.

⁷³⁾ RD. zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts im Protektorat Böhmen und Mähren v. 26. Sept. 1939 (WBMProt. S. 172).

⁷⁴⁾ RD. über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1940 (RGBl. I, 1009).

⁷⁵⁾ RD. zur Einführung des Ges. über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 31. Dez. 1939 (RGBl. I, 35).

Die Rechtsentwicklung im Protektorat Böhmen und Mähren ist noch in ständigem Fluß. Unbeschadet der Eigenständigkeit des Rechtslebens im Protektorat ist zu erwarten, daß entsprechend der zunehmenden Verflechtung mit dem übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs auch der Gedanke der Rechtsvereinheitlichung Raum gewinnen wird. Das Bestehen einer deutschen Gerichtsbarkeit bietet hierbei Gewähr dafür, daß die Rechtsfindung sich in den gleichen Bahnen bewegen wird wie die Rechtssetzung.

(Schluß folgt.)

⁷⁶⁾ Vgl. vor allem die RD. des Reichsprotectors über das jüdische Vermögen v. 21. Juni 1939 (WBMProt. S. 45) nebst Durchführungserlassen.

Grundgedanken der österreichischen Strafgesetzgebung

Strafrecht

Von Staatsanwalt Dr. W. Theofried Allinger-Gölllich, Linz a. d. Donau

In der österreichischen Strafgesetzgebung und insbesondere im österreichischen Strafgesetzbuch v. 27. Mai 1875 (RGBl. Nr. 117) (in der Folge StG. abgekürzt), das heute noch in den Gauen der Ostmark gilt, sind, obwohl es sich teilweise um weit zurückreichende gesetzliche Bestimmungen handelt, eine Reihe von Bestimmungen enthalten, deren Grundgedanken auch heute noch die Beachtung bei der Frage der künftigen Gestaltung des deutschen Strafrechts verdienen.

In der Reihenfolge ihrer Behandlung im StG. wäre zuerst die Behandlung der Strafbarkeit der „Mitschuldigen und Teilnehmer an Verbrechen“ im § 5 StG. zu erwähnen. Nach dieser Gesetzesstelle wird der Anstifter, der Gehilfe und derjenige, der sich mit dem Täter „vorläufig über die nach vollbrachter Tat zu leistende Hilfe und Beistand oder über einen Anteil am Gewinn und Vorteil einverstanden hat“ (im Gesetz Teilnehmer genannt), ebenfalls „des Verbrechens schuldig“. Damit wird grundsätzlich der Standpunkt eingenommen, daß in der Bestrafung dieser Personen gegenüber dem unmittelbaren Täter kein Unterschied gemacht wird.

Dieser Standpunkt des österreichischen Gesetzes wird wohl weitgehend dem Gedanken des Willensstrafrechtes gerecht, daß nämlich die innere Einstellung desjenigen, der eine strafbare Handlung begeht, für die Strafe maßgebend sein muß. Es wird kein Unterschied zwischen Anstifter und Beihilfe gemacht, grundsätzlich wohl mit Recht, da der Gehilfe und der Teilnehmer im Sinne des österreichischen Gesetzes nach ihrer inneren Einstellung für die Allgemeinheit gleich gefährlich sein können wie der unmittelbare Täter.

Weiter ist die Stellung des österreichischen Strafrechtes zur Strafbarkeit des Versuches einer strafbaren Handlung hervorzuheben. Im § 8 StG. wird zunächst ausgeführt, daß „schon der Versuch einer Übelthat das Verbrechen ist“. Es wird durch diese Fassung grundsätzlich kein Unterschied zwischen versuchter und vollbrachter Straftat gemacht. Dieser Stellungnahme entspricht auch die weitere Bestimmung, daß „in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt angegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden ist und der Versuch einer Übelthat unter Anwendung des § 47 lit. a“ (Milderungsgrund) „mit derselben Strafe zu ahnden ist, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist“.

Zwei wichtige Grundsätze werden durch diese Bestimmungen aufgestellt:

1. im Zusammenhang mit § 239 StG., wonach diese Bestimmung auch für Vergehen und Übertretungen Anwendung zu finden hat, daß, wenn im Gesetz nichts an-

deres bestimmt ist, bei jeder strafbaren Handlung, also auch bei Vergehen und Übertretungen der Versuch strafbar ist,

2. daß im allgemeinen (es gibt einige Ausnahmen) für das versuchte Verbrechen dieselbe Strafe festgesetzt wird, als für das vollbrachte Verbrechen.

Auch die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes über die Behandlung des Zusammenstreffens mehrerer strafbarer Handlungen enthalten wertvolle Gedanken. Nach §§ 34, 35 u. 267 StG. gilt als Grundsatz, daß, wenn ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen hat, „welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind“, er nach jener, auf welche die stärkere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen strafbaren Handlungen zu bestrafen ist. Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Fall des Zusammenstreffens mehrerer Verbrechen, als auch von Verbrechen mit Vergehen und Übertretungen und auch von Vergehen und Übertretungen untereinander. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß eine Geldstrafe in erster Linie angedroht ist, oder daß noch die Strafe des Verschalles von Waren, Zeitschaften oder Geräten oder des Verlustes von Rechten und Befugnissen festgesetzt ist. In diesen Fällen ist neben der sonstigen Strafe auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Diese Regelung gilt sowohl für die Ideal- als auch für die Realkonkurrenz. Das Gesetz steht also grundsätzlich auf dem Standpunkt des Absorption Grundgesetzes. Es handelt sich hier um eine im einzelnen nicht befriedigende Lösung dieses Grundgesetzes, insbesondere deshalb, weil eine Bestimmung mangelt, wonach der gesetzliche Strafrahmen der schärfsten angebrohten Strafe überschritten werden könnte. Aber der Grundgedanke, der diesen gesetzlichen Bestimmungen zugrundeliegt, entspricht sicher den neuerlich zum Durchbruch gekommenen Gedanken über die Bestrafung von Verbrechen. Die einzelne Person wird bestraft, und dieser Person kann man nur gerecht werden, wenn alles berücksichtigt wird, was dieser Person zur Last gelegt wird. Es soll durch die Bestrafung eine Gesamtbewertung des Täters erfolgen. Dies wird selbst bei ganz verschiedenen strafbaren Handlungen, die ein Täter begangen hat, möglich sein und möglich sein müssen, da jede Person einheitlich beurteilt werden muß. Eine einheitliche Strafe für mehrere Straftaten, die ein Täter begangen hat, die in einem Urteil erledigt werden, ist auch für die einfacheren Kreise der Bevölkerung leichter verständlich als mehrere Einzelstrafen. Es wird daher auch ein solches Urteil viel eher die erwünschte Wirkung haben.

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen des Strafgesetzes muß auf die Bestimmung des § 265 StP.D. verwiesen werden, wonach ein Angeklagter, gegen den be-

reits ein Strafurteil ergangen ist, wenn er einer anderen vor Fällung jenes Strafurteiles begangenen strafbaren Handlung schuldig gefunden wird, in dem späteren Urteil zu einer Strafe zu verurteilen ist, bei deren Bemessung „auf die den Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen ist, so daß die im Gesetze für die schwerere strafbare Handlung bestimmte höchste Stufe nie überschritten werden darf“. Durch diese Bestimmung wird der oben besprochene Grundsatz auch in den Fällen verwirklicht, in denen es zu getrennten Urteilen kommt, obwohl nach den Vorschriften der Strafprozessordnung eine einheitliche Verurteilung vorgefchrieben gewesen wäre.

Auch einer Schwierigkeit, die sich bei einer einheitlichen Strafe für mehrere strafbare Handlungen ergeben kann, nämlich, wenn nur in Ansehung einer strafbaren Handlung nach Rechtskraft des Urteiles die Wiederaufnahme bewilligt wird, ist durch eine gesetzliche Bestimmung Sorge getragen worden. Im § 358 StPD. ist bestimmt, daß „durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme im Strafverfahren stattgibt, das frühere Urteil nur insoweit für aufgehoben erklärt wird, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft. Die gesetzlichen Folgen der in dem Ersterkenntnis ausgesprochenen Verurteilung dauern einstweilen fort und sind nur dann und insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben“. Nach § 359 StPD. ist aber bei der Bemessung der Strafe im neuen Erkenntnis auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen (§ 265 StPD.). Es kommt daher durch diese Bestimmungen auch in diesem Falle zur Durchführung des oben besprochenen Grundsatzes.

Das sogenannte internationale Strafrecht wird im österreichischen Strafrecht in den §§ 36 bis 41 u. 234 u. 235 StG. geregelt.

Im § 36 StG. wird bestimmt, daß ein inländischer Staatsangehöriger bei seiner Betretung im Inland wegen Verbrechen, die er im Auslande begangen hat, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden ist, nach dem österreichischen Strafrecht zu behandeln ist. Nur wenn er im Auslande wegen dieser strafbaren Handlung bereits bestraft worden ist, ist die erlittene Strafe in die nach dem österreichischen Strafrecht zu verhängende einzurechnen. Durch diese Bestimmung wird grundsätzlich der Gedanke des Personalitätsprinzipes ausgesprochen. Der Staatsangehörige bleibt also auch im Auslande, vermöge der besonderen Treuepflicht seinem Staate gegenüber diesem Strafrecht unterworfen. Durch diese Bestimmung macht es zum Beispiel in der Dstmark keine Schwierigkeiten, einen Täter zu bestrafen, der im Auslande das Verbrechen nach dem BlutschußG. begangen hat. Es bedarf hierzu keinerlei weitgehender Auslegungen des Strafrechtes. Eine Verfolgung ist eben nach § 36 StG. vorgeschrieben. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur für Verbrechen. Bei Vergehen und Übertretungen erfolgt eine Bestrafung wegen Handlungen im Auslande nur dann, wenn der Täter noch nicht im Auslande bestraft worden ist oder ihm die Strafe nachgesehen worden ist. Auf eine bereits erkannte, aber noch nicht vollzogene Strafe wird dabei keine Rücksicht genommen.

Bei der Behandlung der Verbrechen Fremder ist auf die Bestimmung der §§ 39 u. 40 StG. hinzuweisen. Es ist nämlich gegen einen Ausländer, der ein Verbrechen im Auslande begangen hat, welches nicht im § 38 StG. aufgezählt ist (in dieser Gesetzesstelle sind die strafbaren Handlungen angeführt, wie Hochverrat, Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen und Auspöhlung) und wenn der auswärtige Staat die Übernehmung des Verbrechens verweigern sollte, in der Regel nach Vorschrift des öster-

reichischen Strafrechtes vorzugehen. Nur wenn nach dem Strafrecht des Ortes, wo er die Tat begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen besteht die Möglichkeit, alle Ausländer wegen jeder von ihnen wo immer begangenen Verbrechen zu verfolgen. Eine Möglichkeit, die insbesondere Bedeutung für die Verfolgung des internationalen Verbrechertums in jeder Hinsicht haben kann.

Hervorgehoben soll auch eine Bestimmung des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes werden, nämlich die Bestimmung des § 13, wonach, „wenn anzunehmen ist, daß der Ausspruch und die Vollstreckung der über einen Jugendlichen zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für ihn selbst unterbleiben, oder durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden kann, das Gericht den Ausspruch über die verwirkte Geld- oder Freiheitsstrafe vorläufig für eine von ihm zu bestimmende Probezeit von 1 bis zu 5 Jahren aufzuschieben hat“. Dies ist die sogenannte echte bedingte Verurteilung. Bessert sich der Verurteilte, so ist nach Ablauf der Probezeit der Schuldspruch für getilgt zu erklären, zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung durch andere Maßregeln nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen. Diese gesetzliche Bestimmung hat sich in der Praxis gut bewährt. Die Mehrzahl der Fälle endet mit einer Tilgung des Schuldspruches. Ein Beweis dafür, daß die Drohung mit einer zu verhängenden Strafe den jugendlichen Rechtsbrecher vor weiteren strafbaren Handlungen abhält. Dabei hat es eine große Bedeutung, daß nach Tilgung des Schuldspruches der Verurteilte als nicht verurteilt, somit als unbescholten gilt.

Zum Schluß sei noch auf das Gesetz v. 23. Juli 1920 (StGBI. Nr. 373) über die bedingte Verurteilung hingewiesen. Nach § 1 dieses Gesetzes kann die Vollziehung einer Geld- oder Arreststrafe vorläufig aufgeschoben werden, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger erscheint, als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat oder dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

Bei dieser Bestimmung ist hervorzuheben, daß es sich hier um eine Maßnahme handelt, die das Gericht im Urteil trifft, wobei also die Maßnahme auf Grund des unmittelbaren Eindruckes der Hauptverhandlung und insbesondere des persönlichen Eindruckes des Gerichtes von der Person des Täters getroffen werden kann. Auch zu dieser Bestimmung ist zu sagen, daß in der Mehrzahl der Fälle in der Praxis nach Ablauf der vom Gerichte zu bestimmenden Probezeit von 1 bis zu 3 Jahren eine endgültige Nachsicht der Strafe erfolgt. Hervorzuheben ist auch bei der Regelung, daß das Gericht selbst eine derartige Maßnahme treffen kann, daß dies eine bedeutende Arbeitersparnis mit sich bringt, da praktisch ein Verfahren über die Entscheidung, ob die Strafe aufgeschoben werden soll oder nicht, nicht notwendig ist. Die Erhebungen, die allenfalls zu diesem Zwecke notwendig sind, werden im Zuge des Hauptverfahrens durchgeführt.

Anmerkung: Durch die WD. über den Geltungsbereich des Strafrechtes v. 6. Mai 1940 (RGBl. I, 754) wurden die in diesem Aufsatz geschilderten Grundgedanken des österreichischen Strafrechtes auf dem Gebiete des sogenannten internationalen Strafrechtes für das Großdeutsche Reich in Geltung gesetzt (siehe hierzu Bichler-Drexler: DR. 1940, 1079 ff.). D. S.

Der strafrechtliche Schutz des nationalen Arbeitseinsatzes

Von Regierungsrat Dr. Haßler, Leiter des Arbeitsamtes Tetschen a. d. Elbe

Die Wirksamkeit des strafrechtlichen Schutzes eines die Ordnung des nationalen Arbeitseinsatzes regelnden Rechtes liegt, da hier der Zweck der Strafe nicht so sehr Sühne als Erziehung und Abschreckung ist, weniger in der Schwere der angedrohten und verhängten Strafe als vielmehr in der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und in der Schnelligkeit des Verfahrens.

I. Das sachliche Strafrecht

Vier Hauptgruppen von Tatbeständen interessieren in erster Linie:

1. Die Verstöße gegen die Dienstpflicht

a) Maßgebend ist die WD. des Vierjahresplan-Beauftragten zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (kurz: DienstpflichtWD.) v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) und die 1. DurchfWD. v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403).

aa) Das Arbeitsamt kann Bewohner des Reichsgebietes für Aufgaben, die der Beauftragte für den Vierjahresplan als besonders bedeutsam und unaufschiebbar erklärt hat, dienstverpflichten.

Die Dienstverpflichtung begründet ein neues Arbeitsverhältnis. Neben diesem Dienstpflichtarbeitsverhältnis bleibt bei befristeter Dienstverpflichtung das bisherige Arbeitsverhältnis, das im Zeitpunkt der Verpflichtung etwa bestand, unter Ruhen der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus ihm bestehen, während es bei unbefristeter Dienstverpflichtung kraft Gesetzes sofort erlischt. Das befristete Dienstpflichtarbeitsverhältnis endet mit Fristablauf, vorher nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes (Entpflichtung). Das unbefristete Dienstpflichtarbeitsverhältnis endet nur durch Entpflichtung durch das Arbeitsamt.

Zum Zwecke der Dienstverpflichtung kann privaten und öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom Arbeitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt, von ihnen also die Freigabe (bei unbefristeter D.) bzw. die Beurlaubung (bei befristeter D.) von Gefolgschaftsangehörigen verlangt werden.

b) Hieraus ergeben sich folgende Straftatbestände:

aa) Verweigerung der Dienstleistung entgegen einem ordnungsgemäß zugestellten Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes.

Strafbar ist der Dienstverpflichtete; sein gesetzlicher Vertreter macht sich gegebenenfalls der Anstiftung schuldig. Die Straftat ist vollendet mit der Nichtaufnahme der zugewiesenen Arbeit in dem im Verpflichtungsbescheid angegebenen Zeitpunkt. Der Verpflichtungsbescheid ist schriftlich auszufertigen und dem Verpflichteten auszuhändigen oder zuzustellen. Die Nichtbefolgung einer Vorladung zum Arbeitsamt zum Zwecke der Dienstverpflichtung ist noch nicht strafbar.

bb) Unbefugte vorzeitige Lösung des Dienstpflichtarbeitsverhältnisses durch den Dienstverpflichteten oder den Betriebsführer ohne Zustimmung des für den Dienstort zuständigen Arbeitsamtes.

cc) Verweigerung der Freigabe oder Beurlaubung eines Dienstverpflichteten für das in dem Verpflichtungsbescheid begründete Dienstpflichtarbeitsverhältnis durch den Betriebsführer des bisherigen Arbeitsverhältnisses. Dieser Betriebsführer erhält Kenntnis von der Dienstverpflichtung durch Vorlage des Verpflichtungsbescheides und durch Zustellung einer Abschrift des Verpflichtungsbescheides.

c) Das Nachprüfungsrecht des Strafrichters erstreckt sich sachlich auf die Feststellung der Zu-

lässigkeit einer Dienstverpflichtung, also auch auf die Frage, ob die Dienstverpflichtung für anerkannte Aufgaben erfolgte, ferner auf die Einhaltung der Form einer Dienstverpflichtung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit einer solchen.

d) Die Strafbarkeit bestimmt sich aus Ziff. II der 2. WD. zur Durchführung des Vierjahresplanes (2. VierjplDurchfWD.) v. 5. Nov. 1936 (RGBl. I, 936).

Der Strafrahmen ist also Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe oder eine dieser Strafen.

2. Die Verstöße gegen die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

a) Die gesetzliche Grundlage der Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels ist die WD. des Ministerrates für die Reichsverteidigung v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685), dazu die 1. DurchfWD. v. 6. Sept. 1939 (RGBl. I, 1690).

aa) (Kündigungsbeschränkung — § 1 der WD.): Nach dem 1. Sept. 1939 darf kein Arbeitsverhältnis mehr von einem der Vertragsteile gekündigt werden, wenn nicht das für den Dienstort zuständige Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses vorher zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt. Als Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch ein Lehr- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis.

Die Ausnahmen von diesem Zustimmungserfordernis sind erschöpfend in § 2 der WD. v. 1. Sept. 1939 und in § 1 der 1. DurchfWD. v. 6. Sept. 1939 aufgezählt.

Die Zustimmung ist also nur dann erforderlich, wenn ein Arbeitsverhältnis durch einseitige Kündigung gelöst werden soll, nicht dann, wenn ein anderer Beendigungsgrund (Ablauf kraft Gesetzes oder Zeitablauf) Platz greift. Eine bewußte Ausweitung dieses Grundgesetzes schafft die Spezialbestimmung in § 2 Z. 3 der WD. v. 1. Sept. 1939, nach der Arbeitsverhältnisse auf Probe, deren Lösung ja in aller Regel nicht durch Kündigung, sondern durch Rücktritt vom Vertrag erfolgt, nur innerhalb der ersten vier Wochen ab Einstellung ohne Zustimmung des Arbeitsamtes gelöst werden dürfen. Der gleiche Grundsatz gilt für Aushilfsarbeitsverhältnisse. Bei beiden ist es gleichgültig, auf welche Zeit die Probezeit oder die Aushilfsbeschäftigung verabredet war. Die Zustimmung des Arbeitsamtes ist aber auch dann erforderlich, wenn andere arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (z. B. SchwerbeschG.) von vornherein die Zustimmung einer anderen Stelle (hier der Hauptfürsorgestelle) verlangen. Sie ist ferner erforderlich auch in dem Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung. Umgekehrt aber wird durch diese Zustimmung des Arbeitsamtes nicht über die (arbeitsrechtliche) Berechtigung zur Kündigung entschieden, so daß also die Frage, ob fristlos gekündigt werden kann, durch die Zustimmung nicht berührt, die Kündigungswiderrufsklage nach § 56 ArbDG. nicht unmöglich gemacht, die sonstigen Kündigungsausschlußgründe (§ 14 ArbDG. für Vertrauensratsmitglieder, § 4 der WD. über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft) nicht aufgehoben werden.

bb) (Einstellungsbeschränkung — § 4 der WD.): Öffentliche und private Verwaltungen und Betriebe aller Art und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn hierzu eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt. Als Zustimmung gilt auch die Zuweisung einer Arbeitskraft durch das Arbeitsamt.

Die Ausnahmen von diesem Zustimmungserfordernis

sind in § 4 Abs. 2 der WD. v. 1. Sept. 1939 und in § 2 der 1. DurchfWD. erschöpfend aufgezählt.

cc) (Meldepflicht — § 3 der WD.): Arbeitskräfte, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden, ohne daß eine Zustimmung des Arbeitsamtes erforderlich war, müssen sich unverzüglich bei ihrem zuletzt zuständigen Arbeitsamt melden (§ 3 der WD. v. 1. Sept. 1939).

b) Die sich hieraus ergebenden Straftatbestände sind nach § 11 der WD. v. 1. Sept. 1939 folgende:

aa) Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ohne die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes. Die Straftat ist aber erst vollendet mit dem Unmöglichmachen weiterer Dienstleistung oder der Aufgabe der Arbeit.

bb) Die Einstellung bzw. das Sicheinstellenlassen ohne die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes. Die Straftat ist erst vollendet mit dem tatsächlichen Vorgang der Aufnahme der Arbeit, nicht schon mit dem Abschluß eines Arbeitsvertrages.

cc) Die Unterlassung der Meldung beim Arbeitsamt nach dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis ohne Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamtes. Diese Straftat ist in dem Zeitpunkt vollendet, zu dem die Meldung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern hätte erfolgen können.

c) Das Nachprüfungsrecht des Strafrichters erstreckt sich auf die Frage der Erforderlichkeit einer Zustimmung. Der in § 7 Abs. 2 der WD. ausgesprochene Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in dieser Frage kann sich kaum auf das strafrechtliche Verfahren beziehen. Über die Frage der Zweckmäßigkeit einer Zustimmung hat der Strafrichter dagegen nicht zu befinden, wohl aber wieder darüber, ob in den Fällen versäumter Meldepflicht eine Meldung notwendig war bzw. ob sie verspätet erstattet worden ist.

d) Strafrechtsquelle ist § 11 der WD. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939. Der Strafrahmen ist der gleiche wie bei den Verstößen gegen die Dienstpflicht (s. Ziff. 1d). Nur handelt es sich hier um ein Antragsdelikt; die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Leiters des zustimmungszuständigen Arbeitsamtes ein.

3. Die Verstöße gegen die Arbeitsmoral

a) Die gesetzliche Grundlage gibt hier die Vierjahresplan-Gesetzgebung ab, und zwar die auf Grund der 1. VierjplDurchfWD. v. 18. Okt. 1936 erlassene WD. über die Lohngestaltung v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) und die auf Grund dieser LohngefWD. erlassenen schriftlichen Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit, die sich über den Inhalt der Treuepflicht im Betriebe auslassen. So hat z. B. der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland in einer WD. zur Sicherung und Förderung der Arbeitsmoral v. 11. Mai 1940 bestimmt:

„Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten und die ihm übertragenen Arbeiten nach bestem Können verantwortungsbewußt auszuführen. Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder böswillig mit der Arbeit zurückhalten.“

Ähnliche Grundbestimmungen finden sich in allen Reichstreuhandbezirken.

b) Die darnach in Betracht kommenden Straftatbestände sind folgende:

aa) Unbegründete Nichtaufnahme der vertraglich übernommenen Arbeit,

bb) wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit,

cc) unbegründete Verweigerung gesetzlich zulässiger Mehrarbeit,

dd) unbegründete Verweigerung geregelter Akkordarbeit,

ee) bewußte Zurückhaltung der Arbeitsleistung,

ff) Verletzung der Gehorsamspflicht,

gg) Störungen des Betriebsfriedens insbesondere durch Verhegung anderer Gefolgschaftsmitglieder, durch Verleitung zu Ungehorsam, Arbeitsvertragsbruch, Arbeitsverfäumnis usw.

hh) Arbeitsvertragsbruch durch Arbeitsaufgabe entgegen dem für das Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsrecht.

c) Das Nachprüfungsrecht des Strafrichters erstreckt sich in allen Fällen auf den vollen subjektiven und objektiven Tatbestand ohne jede Einschränkung.

d) Die zuständige Strafbestimmung ist § 2 LohngefWD. v. 25. Juni 1938. Der Strafrahmen ist der gleiche wie bei den Verstößen gegen die Dienstpflicht (s. oben Ziff. 1d). Auch hier handelt es sich allerdings um ein Antragsdelikt. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhanders der Arbeit ein.

4. Verstöße gegen das Verbot der Abwerbung

a) Auch dieses Verbot beruht nur auf einer etwaigen Anordnung eines Reichstreuhanders der Arbeit, dürfte sich allerdings in allen Reichstreuhandbezirken finden.

Verboten ist darnach jede Handlung, die darauf abzielt, im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehende Gefolgschaftsmitglieder aus einem Betrieb durch Anbieten besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen abzuwerben.

Die Straftat kann nur von einem Abwerbenden, nicht von dem Abgeworbenen begangen werden. Auch eine Teilnahme des Abgeworbenen dürfte begrifflich ausgeschlossen sein. Sie ist vollendet bereits mit dem Anbieten besserer als der jetzigen Arbeitsbedingungen, nicht erst mit Eintritt des Erfolgs der Abwerbung.

b) Bestrafung erfolgt aus § 2 LohngefWD. (s. Ziff. 3d).

II. Fälle möglichen Zusammentreffens mehrerer Straftaten oder mehrerer Strafbestimmungen

1. Die Unterlassung einer Meldung beim Arbeitsamt nach dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis (s. oben I 2 b, cc) kann mit dem Tatbestand des Sicheinstellenlassens ohne erforderliche Zustimmung (s. oben I 2 b, bb) zusammentreffen, nicht dagegen mit dem Tatbestand einer Kündigung ohne erforderliche Zustimmung (s. oben I 2 b, aa), da die Meldepflicht nur im Falle der nicht erforderlichen Zustimmung zur Kündigung besteht, nicht aber im Falle des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis ohne die erforderliche Zustimmung. Im Falle dieses Zusammentreffens liegen dann zwei an sich selbständige, da zeitlich auseinanderfallende Straftaten vor, die allerdings einem einheitlichen Willensvorgang entspringen können, wenn die Meldung deshalb unterlassen wurde, um eine Einstellung in einer selbstgewählten Arbeitsstelle zu ermöglichen. Meist wird dieser Zusammenhang zu verneinen sein. Die Bestrafung erfolgt also wohl in der Regel aus § 74 RStGB., seltener aus § 73 RStGB.

2. Die unbefugte Arbeitsaufgabe (s. oben I 2 b, aa) kann zugleich ein strafbarer Arbeitsvertragsbruch (s. oben I 3 b, hh) sein, wenn nicht nur die Einholung der Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung verabsäumt wurde, sondern diese selbst unter Verletzung des für das Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsrechtes (Verletzung der Kündigungsfrist) erfolgt ist. Bestrafung erfolgt nach § 73 RStGB.

3. Die unbefugte Arbeitsaufgabe (I 2 b, aa) kann mit einem unbefugten Eintreten in einen anderen Betrieb (I 2 b, bb) zusammenfallen. Auch hier kann eine Bestrafung aus § 74 RStGB. in Frage kommen, aus § 73 jedoch dann, wenn im Zeitpunkt der Arbeitsaufgabe be-

reits die Absicht bestand, sich in diesem anderen Betrieb einstellen zu lassen.

Der gleiche Fall liegt bei Zusammentreffen einer unbefugten Einstellung mit einem Bruch der Dienstpflicht (I 1 b, bb) vor.

4. Die unbefugte Einstellung kann endlich mit einer Verletzung des Abwerbverbotes (I 4 b) zusammenfallen. Bestrafung erfolgt nach § 73 oder § 74 RStGB, je nach der Willensrichtung des Täters, der in diesem Zusammentreffen nur ein Betriebsführer sein kann.

III. Teilnahmehandlungen

Denkbar sind als häufigste Teilnahmehandlungen:

1. Die Anstiftung zum Arbeitsvertragsbruch (I 3 b, hh), zur unbefugten Arbeitsaufgabe (I 2 b, aa), möglicherweise beide in Idealkonkurrenz nach § 73 RStGB, zum Bruch der Dienstpflicht (I 1 b, bb), diese Anstiftung vielleicht noch in idealer oder realer Konkurrenz mit einer unbefugten Einstellung (I 2 b, bb) oder mit einer verbotenen Abwerbung (I 4 b) (§ 48 RStGB.).

2. Die Mittäterschaft bei Verweigerung der Dienstpflichtarbeit (I 1 b, aa) und bei Verweigerung der Freigabe zur Dienstpflichtarbeit (I 1 b, bb), also zwischen Dienstpflichteten und bisherigem Betriebsführer (§ 47 RStGB.).

3. Die Mittäterschaft im unbefugten Einstellungsvorgang (I 2 b, bb) zwischen Betriebsführer und neuem Gefolgsmann (§ 47 RStGB.).

4. Beihilfehandlungen nach § 49 RStGB. sind kaum denkbar.

IV. Prozessuale Fragen

Die Wirksamkeit des strafrechtlichen Schutzes in all diesen Fällen liegt in erster Linie in der Schnelligkeit des Verfahrens. Wirksamer ist eine sofort verhängte milde

Strafe als eine nach Monaten verhängte schwere Strafe. Daher seien folgende Anregungen erlaubt:

1. Alle die hier behandelten Straftaten sind Vergehen und nach § 28 GVG. an sich Schöffengerichtssachen. Infolge der Aufhebung der SchöffG. nach § 13 der VereinfachungsVD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) und des Übergangs der Zuständigkeit der SchöffG. in die des Amtsrichters am Sitz des bisherigen SchöffG. ist eine sehr unzweckmäßige örtliche Zuständigkeit entstanden. Es empfiehlt sich, die Sache vor das AG. zu bringen, in dessen Bezirk der Wohnort des Täters oder der Sitz des in seinen Rechten verletzten Arbeitsamtes liegt, soweit bei diesem AG. ein Gerichtsstand für diese Sache begründet ist. Die Möglichkeit hierzu bietet § 25 Abs. 1 Ziff. 2c GVG. und § 13 der VereinfachungsVD.

2. In all diesen Fällen ist nach § 22 der VereinfachungsVD. das Schnellverfahren möglich, da in aller Regel der Sachverhalt einfach und eine sofortige Aburteilung aus Gründen der Wirksamkeit des strafrechtlichen Schutzes dieses kriegswirtschaftlich ungemein wichtigen Rechtsgebietes erforderlich ist.

3. Um eine rasche Klärung aller Sach- und Rechtsfragen im Schnellverfahren zu sichern, empfiehlt es sich, die vom Arbeitsamt oder dem Reichstreuhänder der Arbeit benannten amtlichen Auskunftspersonen als Sachverständige zu laden und ihnen dadurch die Teilnahme an der ganzen Verhandlung zu ermöglichen. Als Zeugen kommen diese Personen an sich weniger in Betracht, da ihre Aussagen nicht nur von ihnen wahrgenommene tatsächliche Vorgänge betreffen, als vielmehr gutachtliche Äußerungen über bestimmte Rechtsvorgänge sind. Um die Entbindung dieser Personen von der Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses haben sich die einvernehmenden Gerichte selbst zu bemühen.

Feststellung des für Erbhöfe maßgebenden Erbbrauchs

Verordnung vom 28. Sept. 1940 (RGBl. I, 1311)

Von Ministerialdirigent Dr. W. Vogels im Reichsjustizministerium

I. Die Bedeutung des Erbbrauchs für die Anwendung des Reichserbhofgesetzes

Der Erbhof geht beim Tod des Bauern ungeteilt auf den Anerben über (§ 19 REG). Zum Anerben sind die nächsten Verwandten des Bauern in einer bestimmten Reihenfolge berufen, an erster Stelle die Söhne und Sohnesöhne (§ 20 REG). Sind mehrere Verwandte der gleichen Ordnung, z. B. mehrere Söhne, vorhanden, so entscheidet innerhalb derselben Ordnung je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ist zweifelhaft, ob oder welcher Brauch besteht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das AG (§ 21 Abs. 3 REG).

Die Frage, inwieweit der Bauer abweichend von dieser gesetzlichen Anerbenfolge einen anderen als den ältesten oder jüngsten Sohn durch Verfügung von Todes wegen zum Anerben bestimmen kann, ist in § 25 Abs. 1 REG wie folgt geregelt: Innerhalb der ersten Ordnung (zu der die Söhne und Sohnesöhne gehören) kann der Erblasser den Anerben bestimmen;

1. wenn in der Gegend beim Inkrafttreten des REG Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist (also in den Gebieten der sogen. Realteilung);

2. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten des Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauern üblich war, also namentlich dann, wenn in der Gegend weder Ältesten- noch Jüngstenrecht gegolten hat;

3. in anderen Fällen (also in den Gebieten des strengen Ältesten- oder Jüngstenrechts) mit Zustimmung des AG, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber, ob die Voraussetzungen zu 1 oder 2 gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen das AG (§ 25 Abs. 1 REG).

Das REG hat also sowohl bei der gesetzlichen Anerbenfolge wie bei der Abgrenzung der Testierfreiheit auf den bisher in der betreffenden Gegend bestehenden Erbbrauch weitgehend Rücksicht genommen. Bei Erlass des Gesetzes ging man davon aus, daß es für die AG ein Leichtes sein werde, den in ihrem Bezirk bestehenden Brauch festzustellen. Diese Annahme hat sich jedoch in vielen Fällen als irrig erwiesen. Trotz mühsamer und zeitraubender Ermittlungen der Gerichte ist in manchen Bezirken der Streit darüber, ob dort bisher der Brauch des Ältesten- oder Jüngstenrechts oder der freien Bestimmung gegolten habe, nicht zur Ruhe gekommen.

Die Feststellungen wurden noch erschwert durch die Auslegung, die dem Begriff Ältesten- oder Jüngstenrecht gegeben wurde. Das REG entschied in ständiger Rechtsprechung, daß Ältesten- oder Jüngstenrecht nicht schon dann bestehe, wenn tatsächlich in der Mehrzahl der Fälle der älteste oder jüngste Sohn Anerbe wurde; es müsse vielmehr noch hinzukommen, daß die tatsächlich erfolgende Bevorzugung des ältesten oder jüngsten Sohnes auf einem als verpflichtend empfundenen Herkommen beruhe. War es nun schon schwer, eine tatsächliche Übung festzustellen, so machte es noch mehr Mühe, auch eine als verpflichtend empfundene Rechtsüberzeugung einwandfrei zu ermitteln.

Solange nun nicht feststand, welcher Erbbrauch für die betreffende Gegend maßgebend ist, war unklar, auf welchen von mehreren gleich nahen Verwandten der Erbhof im Falle der gesetzlichen Anerbenfolge überging.

Wollte der Bauer diesen Zweifel durch eine Verfügung von Todes wegen ausräumen, so war wiederum zweifelhaft, ob er hierzu die anerbengerichtliche Genehmigung nachsuchen mußte oder nicht.

II. Gesetzliche Ermächtigung für Justiz- und Ernährungsminister, den Erbbrauch bindend festzustellen

Um diesen unerfreulichen Zustand zu beseitigen, übertrug § 9a der EHRB in der Fassung v. 26. April 1939 (RGBl. I, 843) dem Reichsminister der Justiz die Befugnis, gemeinschaftlich mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein für allemal bindend festzustellen, daß beim Inkrafttreten des RGG in einer Gegend Altestenrecht Brauch gewesen, Jüngstenrecht Brauch gewesen, freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich gewesen oder Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist.

Daraufhin haben die beiden Minister unter Heranziehung der Gerichte und der Organe des Reichsnährstandes die erforderlichen Ermittlungen angestellt, um zu einer das gesamte Reichsgebiet umfassenden Klärung der Frage des Erbbrauchs zu gelangen. Der vorerwähnten Vorchrift lag die in Schrifttum und Rechtsprechung allgemein vertretene Auffassung zugrunde, daß der Brauch des Altesten- oder Jüngstenrechts einerseits und der Brauch der freien Bestimmung des Anerben durch den Bauern andererseits, sich gegenseitig ausschließen. Im Laufe der Ermittlungen hat sich jedoch gezeigt, daß diese Auffassung den tatsächlichen Verhältnissen nicht ganz gerecht wird. Es gibt zwar Gegenden, in denen Altesten- oder Jüngstenrecht in dem strengen Sinne herrscht, daß eine abweichende Bestimmung durch den Bauern nur in Ausnahmefällen vorkommt. Dagegen besteht in anderen Gegenden der Brauch des Altestenrechts nur in abgeschwächter Form. Das Altestenrecht gilt dort für die gesetzliche Anerbenfolge; wenn jedoch dem Bauern der älteste Sohn nicht geeignet erscheint, stand es ihm auch nach der Rechtsüberzeugung der bäuerlichen Bevölkerung frei, einen anderen Sohn zum Anerben zu bestimmen. In diesen Gegenden bestanden also beim Inkrafttreten des RGG der Brauch des Altestenrechts und der Brauch der freien Bestimmung nebeneinander.

Um auch in diesen Gegenden den Erbbrauch zutreffend erfassen zu können, mußte die den beiden Ministern erteilte Ermächtigung erweitert werden. Dies ist jetzt geschehen durch die VO. v. 28. Sept. 1940 (RGBl. I, 1311). Nach § 9a EHRB in der neuen Fassung können die beiden Minister jetzt folgende Feststellungen treffen.

I. Im Hinblick auf die gesetzliche Anerbenfolge (§ 21 Abs. 3 RGG):

1. Altestenrecht ist Brauch gewesen,
2. Jüngstenrecht ist Brauch gewesen,
3. es hat kein bestimmter Brauch bestanden;

II. im Hinblick auf die Bestimmung des Anerben durch den Bauern innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1):

1. Anerbenrecht ist nicht Brauch gewesen,
2. freie Bestimmung durch den Bauern ist üblich gewesen,
3. freie Bestimmung durch den Bauern ist nicht üblich gewesen.

In der neuen Verordnung wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Brauch des Altesten- oder Jüngstenrechts einerseits und der Brauch der freien Bestimmung andererseits gleichzeitig nebeneinander bestehen können.

III. Die Bekanntmachung der beiden Minister zur Feststellung des Erbbrauchs

v. 28. Sept. 1940 (Df. 1940, 1109)

Auf Grund dieser neuen Ermächtigung haben die beiden Minister nun die Feststellung des Erbbrauchs nach

dem RGG für 30 Oberlandesgerichtsbezirke getroffen; lediglich die Feststellung für die Bezirke Leitmeritz und Danzig steht noch aus. Die Feststellung ist in der Df. 1940, 1109 veröffentlicht und ist bindend für alle Erbfälle, die sich nach dem 4. Okt. 1940 ereignen. Im folgenden soll zunächst ein Überblick über den Geltungsbereich der einzelnen Erbbräuche gegeben und im Anschluß daran eine alphabetische Liste der Oberlandesgerichtsbezirke mit den dort festgestellten Bräuchen mitgeteilt werden.

1. Gebiete des Altestenrechts

Für den weitaus größten Teil des Reichsgebiets ist der Brauch des Altestenrechts festgestellt worden. Dies gilt namentlich für den Gesamtumfang des Kammergerichtsbezirks und der Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg, Marienwerder, Stettin, Rostock, Hamburg, Braunschweig, Nürnberg und München; ferner für große Teile der Bezirke Kiel, Celle, Hamm, Oldenburg, Raumburg, Kassel, Stuttgart, Innsbruck und Graz; und schließlich für kleinere Teile der Bezirke Bamberg, Darmstadt, Düsseldorf, Jena, Karlsruhe und Linz.

In der Mehrzahl dieser Bezirke gilt gleichzeitig der Brauch der freien Bestimmung.

Gebiete des strengeren Altestenrechts, in denen also freie Bestimmung nicht üblich ist, sind dagegen: die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle, Hamm, Kiel, Oldenburg und Rostock. In diesen Gegenden kann also der Bauer einen anderen als den ältesten Sohn nur dann zum Anerben bestimmen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt; diese abweichende Verfügung bedarf der Zustimmung des RGG (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 RGG).

2. Gebiete des Jüngstenrechts (ohne freie Bestimmung)

Die Gebiete, in denen Jüngstenrecht in dem strengen Sinne geherrscht hat, daß eine abweichende freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern nicht üblich war, finden sich zwar in verschiedenen, räumlich weit auseinander liegenden Teilen des Reichsgebiets; sie sind aber nach ihrem Umfang bedeutend kleiner als die Gebiete des Altestenrechts.

Der Brauch des Jüngstenrechts ist festgestellt für Teile der Oberlandesgerichtsbezirke Celle, Hamm, Jena, Kiel, Linz und Oldenburg. In keinem dieser Gebiete war gleichzeitig freie Bestimmung durch den Bauern üblich. Eine abweichende Bestimmung des Anerben durch den Bauern ist also auch hier nur mit Zustimmung des RGG möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 RGG).

3. Gebiete, in denen weder Altesten- noch Jüngstenrecht gegolten hat oder in denen Anerbenrecht überhaupt nicht Brauch gewesen ist

War in einer Gegend zwar Anerbenrecht Brauch, bestand aber dort weder Altesten- noch Jüngstenrecht, so gilt hier auf Grund des § 21 Abs. 3 RGG im Falle der gesetzlichen Anerbenfolge Jüngstenrecht. Der Bauer kann aber unter den Söhnen einen anderen als den jüngsten zum Anerben bestimmen, ohne an die Zustimmung des RGG gebunden zu sein (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 RGG). Die gleiche Regelung gilt für die Teile des Reichsgebiets, in denen vor dem Inkrafttreten des RGG der Brauch des Anerbenrechts überhaupt nicht bestanden hat, also im sog. Realteilungsgebiet (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 RGG).

Da es somit für die praktischen Auswirkungen ohne Bedeutung ist, ob in einer Gegend Realteilung üblich war oder ob dort Anerbenrecht ohne den Brauch des Altesten- oder Jüngstenrechts gegolten hat, haben die beiden Minister davon abgesehen, diese beiden Gebietsarten scharf zu trennen. Für diese Gebiete gilt vielmehr ein-

heitlich die Feststellung, daß „ein bestimmter Brauch nicht bestanden hat“.

Zu diesen Gebieten gehört der Gesamtumfang der Oberlandesgerichtsbezirke Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Köln, Wien und Zweibrücken; hierzu gehören ferner große Teile der Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, Darmstadt, Düsseldorf, Jena, Karlsruhe, Raumburg und Stuttgart und schließlich kleinere Teile der Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle, Graz, Hamm, Innsbruck, Kassel, Kiel, Linz und Oldenburg.

IV. Übersicht über die einzelnen Bezirke

Während bei manchen Oberlandesgerichtsbezirken für ihren Gesamtumfang ein einheitlicher Erbbrauch festgestellt werden konnte, weisen andere Oberlandesgerichtsbezirke für einzelne AG, ja sogar für einzelne Gemeinden große Verschiedenheiten auf, so daß für diese Oberlandesgerichte lange Aufzählungen kleinerer räumlicher Einzelheiten notwendig waren. Es kann nicht Zweck dieses Aufsatzes sein, alle diese Einzelfeststellungen hier vollständig zu wiederholen. Hier soll nur in großen Zügen angegeben werden, welcher Erbbrauch für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ermittelt worden ist. Im folgenden werden die Oberlandesgerichtsbezirke in alphabetischer Reihe aufgeführt; hierbei wird jeweils unter a der für die gesetzliche Erbfolge sowie unter b der für die testamentarische Erbfolge maßgebende Brauch angegeben.

1. Kammergerichtsbezirk: a) Ältestenrecht; b) freie Bestimmung.
2. Bamberg: a) überwiegend kein bestimmter Brauch; in einigen Teilen Ältestenrecht; b) freie Bestimmung.
3. Braunschweig: a) Ältestenrecht (mit geringfügigen Ausnahmen); b) keine freie Bestimmung (mit geringfügigen Ausnahmen).
4. Breslau: a) kein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.
5. Celle: a) im allgemeinen Ältestenrecht; in kleineren Teilen Jüngstenrecht oder kein bestimmter Brauch; b) keine freie Bestimmung (mit geringfügigen Ausnahmen).
6. Darmstadt: a) im allgemeinen Ältestenrecht, jedoch in großen Teilen kein bestimmter Brauch (Realteilungsgebiet); b) freie Bestimmung.
7. Dresden: a) kein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.
8. Düsseldorf: a) kein bestimmter Brauch (nur im Landgerichtsbezirk Duisburg Ältestenrecht); b) freie Bestimmung (mit Ausnahme von Duisburg).
9. Frankfurt a. M.: a) kein bestimmter Brauch (Realteilungsgebiet); b) freie Bestimmung.
10. Graz: a) im allgemeinen Ältestenrecht (vereinzelt kein bestimmter Brauch); b) freie Bestimmung.
11. Hamburg: a) Ältestenrecht; b) freie Bestimmung.
12. Hamm: a) im allgemeinen Ältestenrecht, in kleineren Teilen Jüngstenrecht oder kein bestimmter Brauch; b) im allgemeinen keine freie Bestimmung.
13. Innsbruck: a) Ältestenrecht (mit Ausnahme von Borarlberg, das Realteilungsgebiet ist); b) freie Bestimmung.
14. Jena: a) im allgemeinen kein bestimmter Brauch (mit gewissen Ausnahmen); b) im allgemeinen freie Bestimmung.
15. Karlsruhe: a) in den Schwarzwaldgemeinden Ältestenrecht, im Rheintal kein bestimmter Brauch (Realteilungsgebiet); b) freie Bestimmung.
16. Kassel: a) im allgemeinen Ältestenrecht (im südlichen Teil kein bestimmter Brauch, da Realteilungsgebiet); b) freie Bestimmung.
17. Kiel: a) überwiegend Ältestenrecht, in einzelnen Teilen Jüngstenrecht oder kein bestimmter Brauch; b) im allgemeinen keine freie Bestimmung.

18. Köln: a) kein bestimmter Brauch (durchweg Realteilung); b) freie Bestimmung.
19. Königsberg: a) Ältestenrecht; b) freie Bestimmung.
20. Linz: a) in einzelnen Auerbengerichtsbezirken Jüngsten- oder Ältestenrecht, im übrigen kein bestimmter Brauch; b) im allgemeinen freie Bestimmung (ausgenommen die Gebiete des Jüngstenrechts).
21. Marienwerder: a) Ältestenrecht; b) freie Bestimmung.
22. München: a) Ältestenrecht; b) freie Bestimmung.
23. Raumburg: a) vereinzelt Ältestenrecht, im übrigen kein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.
24. Nürnberg: a) Ältestenrecht; b) freie Bestimmung.
25. Oldenburg: a) überwiegend Ältestenrecht, vereinzelt Jüngstenrecht oder kein bestimmter Brauch; b) keine freie Bestimmung (mit geringfügigen Ausnahmen).
26. Rostock: a) Ältestenrecht; b) keine freie Bestimmung.
27. Stettin: a) Ältestenrecht; b) freie Bestimmung.
28. Stuttgart: a) in einzelnen Teilen Ältestenrecht, im übrigen kein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.
29. Wien: a) kein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.
30. Zweibrücken: a) kein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.

V. Die praktischen Auswirkungen der Erbbrauchsfeststellung

1. Beseitigung der Rechtsunsicherheit

Die Feststellung des Erbbrauchs beseitigt zunächst die Rechtsunsicherheit, die bisher in vielen Bezirken infolge des Streits über den Erbbrauch entstanden war. Die Erbbrauchsfestlegung ermöglicht es, in Fällen der gesetzlichen Auerbfolge sofort den Auerben zu ermitteln, und stellt für die testamentarische Auerbenbestimmung klar, inwieweit der Erblasser die auerbengerichtliche Genehmigung nachsuchen hat. Den AG und Nachlassgerichten wird hierdurch die Erledigung ihrer Aufgaben wesentlich erleichtert, und den Beteiligten werden unerquickliche und zeitraubende Auseinandersetzungen erspart.

2. Erweiterung des Gebiets des Ältestenrechts

Die beiden Minister haben den Brauch des Ältestenrechts überall da angenommen, wo die Ermittlungen ergeben haben, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Hof auf den ältesten Sohn übertragen oder vererbt worden ist. In manchen dieser Bezirke konnte zwar nicht eindeutig festgestellt werden, daß diese tatsächliche Übung auch als verpflichtendes Herkommen empfunden wurde; dieser Umstand hat die Minister jedoch nicht abgehalten, auch für diese Bezirke den Brauch des Ältestenrechts (allerdings zugleich mit dem Brauch der freien Bestimmung) festzustellen.

3. Verminderung der Fälle, in denen zur Auerbenbestimmung eine auerbengerichtliche Genehmigung erforderlich ist

In den zahlreichen Bezirken, in denen neben dem Brauch des Ältestenrechts der Brauch der freien Bestimmung festgestellt worden ist, bedarf der Bauer, der unter seinen Söhnen einen Auerben bestimmen will, in der Regel nicht mehr der auerbengerichtlichen Genehmigung. Die Zahl dieser Genehmigungsverfahren wird wesentlich zurückgehen. Bei der Auswahl des Auerben wird der Bauer also jetzt wesentlich freier gestellt sein als bisher, und zugleich werden die Gerichte nicht unerheblich entlastet. Daß der Bauer diese Freiheit mißbrauchen werde,

ist nicht zu befürchten, zumal für Sonderfälle die Genehmigungspflicht fortbesteht, z. B. beim Übergehen der Kinder aus einer früheren Ehe, beim Überspringen einer Anerbenordnung, beim Übergehen eines noch lebenden Nachkommen zugunsten eines entfernteren Nachkommen sowie für den Abschluß eines Übergabevertrags.

Die kurze, nüchterne Zusammenstellung der Erbbräuche, die von den beiden Ministern unter dem 28. Sept. 1940 in der Deutschen Justiz bekanntgemacht worden ist, konnte naturgemäß nichts darüber aussagen, auf welche Weise und auf Grund welcher Unterlagen die Feststellungen jeweils getroffen sind. Es ist in Aussicht genommen, diese

umfangreichen und für die rechtsgeschichtliche Forschung wertvollen Unterlagen in geeigneter Form zu veröffentlichen und hierdurch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung wird zeigen, daß die Feststellungen unter Heranziehung aller nur denkbaren Erkenntnisquellen mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit getroffen sind. Der leitende Gedanke war, sicherzustellen, daß die Feststellungen stets mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung der einzelnen Bezirke im Einklang stehen. Man darf hiernach hoffen, daß die nach so langen Vorarbeiten nun endlich zustande gekommene Feststellung des Erbbrauchs sich bewähren und für alle Beteiligten günstige Auswirkungen haben wird.

Die Änderung der Vereinfachungsverordnung

2. Vereinfachungsverordnung vom 18. September 1940, RGBl. I, 1253

Von Kammergerichtsrat Dr. Gaedeker, Berlin

I. Durch eine schon seit langem erwartete WD. zur Änderung der VereinfachungsWD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658), also nicht durch eine DurchWD. des RM. zu der letztgenannten WD., sind die seinerzeit zur Vereinfachung der Rechtspflege angeordneten Maßnahmen in einigen wesentlichen Punkten, man darf wohl sagen in den charakteristischsten, die bürgerliche Rechtspflege betreffenden Punkten nunmehr wieder rückgängig gemacht worden.

Es sind dies vor allem:

1. Aufhebung der Übertragung der vom OLG. kommenden Berufungssachen an die OLG. und Wiederherstellung der OLG. als BG. insoweit.

2. Wiederherstellung der ZK. der OLG. für diese Berufungen sowie für die Beschwerden in der Besetzung mit drei Richtern.

3. Zugleich Begründung der alleinigen Zuständigkeit der ZK. für Berufungen und Beschwerden (mit denen die Kammern für Handelsachen nicht mehr befaßt werden).

4. Dazu tritt schließlich noch die Ermächtigung an den RM., durch WD. die Wertgrenzen zu ändern, von deren Höhe nach den Vorschriften der VereinfachungsWD. die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abhängt.

Diese Änderungen sind zwei Wochen nach der Verkündung, d. h. mit dem Ablauf des 8. Okt. 1940, in Kraft getreten.

Danach ist die frühere gerichtsverfassungsmäßige Zuständigkeit der OLG. mit einer eigentlich nur internen Einschränkung wiederhergestellt. Es gehen jetzt also Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile, die nach dem 8. Okt. 1940 ergangen sind, wieder an das übergeordnete OLG. Damit verschwindet zugleich die Ungereimtheit, daß eine Instanz, welche niemals in die Lage kommen konnte, in der Sache selbst zu entscheiden, lediglich im Armenrechtsbeschwerdeverfahren sich einschaltete und so drei Instanzen (statt früher und jetzt wieder nur zwei) mit der Sache befaßt werden konnten. Das OLG. entscheidet wie früher in der Besetzung mit drei Richtern. Als erste Instanz ist dagegen das OLG. in den ZK. und Kammern für Handelsachen weiterhin nur mit einem Richter befaßt.

Diese Zuständigkeitsänderung wirkt sich insbesondere für die in Betracht kommenden Rechtsanwälte aus. Nach § 11 VereinfachungsWD. konnten im Verfahren der OLG. über amtsgerichtliche Berufungen auch diejenigen Rechtsanwälte die Vertretung der Parteien übernehmen, die bei dem dem OLG. übergeordneten BG. zugelassen waren. Die Notwendigkeit dieser zugunsten der Landgerichtsanwälte erlassenen Sondervorschrift ist nunmehr entfallen, § 11 damit für die Berufungen gegen nach dem 8. Okt. 1940 ergehende Entscheidungen gegenstandslos

geworden. Es kann dann auch eine Beordnung von Landgerichtsanwälten als Armenanwalt vor dem OLG. nicht mehr erfolgen.

Auch über Beschwerden gegen amtsgerichtliche, nach dem Stichtag, dem 8. Okt. 1940 ergangene Entscheidungen wird nunmehr nur noch von der kollegial besetzten ZK. des OLG. entschieden.

Dadurch, daß die Zuständigkeitsänderung es auf die nach einem bestimmten Zeitpunkt erlassenen Entscheidungen abstellt und für deren Anfechtung die von der 1. VereinfachungsWD. geschaffenen Änderungen wieder beseitigt, können irgendwelche Zweifel für die Übergangszeit nicht auftauchen. Denn in Wahrheit gibt es hierbei keine eigentliche Übergangszeit. So kann man wohl nur bei der Bestimmung des § 6 Abs. 3 von einer „Übergangsvorschrift“ sprechen, indem dort wegen der nach dem 8. Okt. ergangenen Entscheidungen auf § 47 VereinfachungsWD. verwiesen wird. Es handelt sich dabei um die Besetzung der Gerichte und die Anfechtung der binnen zwei Wochen, d. h. bis 22. Okt. 1940 ergangenen Entscheidungen mit der Begründung, daß die Gerichte noch nach alter Vorschrift besetzt gewesen seien. Großer praktischer Wert dürfte dieser Bestimmung, die mehr vorsorglicher Art erscheint, nicht beikommen. Im übrigen erledigen also die OLG. weiterhin die bei ihnen bereits anhängigen und — soweit es sich um vor dem 9. Okt. verkündete (bzw. im schriftlichen Verfahren zugestellte) Urteile handelt — noch anhängig werdenden Berufungen und sind selbstverständlich auch noch mit den zugehörigen Armenrechtsgesuchen befaßt.

II. Davon abgesehen wirkt sich die einmal begründet gewesene Zuständigkeit auch später noch in der Weise aus, daß z. B. ein Wiederaufnahmeverfahren gegen ein BU. des OLG. auch vor diesem durchzuführen ist. Das ergibt sich aus § 6 der WD., wo es heißt: „Bestimmt sich die Zuständigkeit eines Gerichts nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren, so wird sie durch die sich aus § 1 ergebenden Änderungen der Zuständigkeit nicht berührt.“ Zu diesen Fällen rechnen aber nicht die vom OLG. bereits ausgesprochenen oder noch auszusprechenden Zurückverweisungen an das BG., mögen diese nun aus § 538 oder aus § 539 ZPO. erfolgt sein. Gelangt dann die Sache zufolge erneuter Berufung wiederum in die höhere Instanz, dann ist diese das OLG. und nicht das früher als BG. mit der Sache befaßte OLG. So kann denn der seltene Fall eintreten, daß OLG., OLG. und OLG. in derselben Sache als Spruchinstanz tätig werden.

III. Die in § 4 der ÄnderungsWD. vorgesehene Ermächtigung an den RM., durch WD. die Wertgrenzen, von denen die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abhängt, zu ändern, erstreckt sich nicht auch auf die in § 6

BereinfachungsVO. festgesetzte Wertgrenze für die Zuständigkeit der AG. Diese Zuständigkeit erstreckt sich also nach wie vor auf Streitwerte bis 1500 RM, ihre Änderung durch den RM. ist in § 4 ÄnderungsVO. nicht vorgesehen. Trotzdem könnte sie erfolgen. Denn die Befugnis dazu dürfte bereits in § 45 VereinfachungsVO. dem RM. erteilt sein. Danach kann er bestimmen, wann und in welchem Umfang die VO. selbst und die zu ihrer Durchführung getroffenen Anordnungen außer Kraft treten. Er kann die VO. also ganz oder teilweise durch RechtsVO. außer Kraft setzen (Baumbach, Kriegsvorschr. 1 zu § 45), folglich auch die Zuständigkeitsgrenze für die AG. für sich allein aufheben. Ob im Rahmen dieser unbeschränk-

ten Ermächtigung nicht ohnehin auch schon die geringere Ermächtigung, von der jetzt § 4 spricht, gelegen ist und somit § 4 an sich entbehrlich wäre, bedarf keiner Erörterung. Denn jedenfalls ist diese Befugnis nunmehr zweifelsfrei klargestellt. Es ist anzunehmen und würde nach den Erfahrungen der Praxis zu wünschen sein, daß von dieser Ermächtigung zwecks Milderung der augenblicklich bestehenden Wertgrenzen Gebrauch gemacht wird, da diese reichlich hoch bemessen sind und deshalb als außerordentlich einschneidende Maßnahme — nicht immer im Sinne einer guten Rechtspflege — sich auswirken, wie sie jetzt vielleicht in diesem Maße nicht mehr unbedingt erforderlich erscheint.

Blick in die Zeit

Aus Norwegen

1. Anmeldepflicht feindlichen Vermögens Maßnahmen des Reichskommissars gegen den Wirtschaftskampf unserer Feinde

Die Feinde des Deutschen Reichs bedienen sich im gegenwärtigen Krieg ebenso wie im Weltkrieg der Mittel des Wirtschaftskampfes. Ein Teil der Maßnahmen der Feinde richtet sich wiederum wie im Weltkrieg gegen das Privateigentum. Das Deutsche Reich hat sich daher veranlaßt gesehen, ebenfalls Maßnahmen gegen das in Deutschland befindliche feindliche Vermögen anzuordnen. Da sich die wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen der Feinde des Deutschen Reichs auch gegen die von Deutschland besetzten norwegischen Gebiete durch VO. v. 17. Aug. 1940 nunmehr auch gegen das in Norwegen befindliche feindliche Vermögen die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Die Verordnung verbietet alle unmittelbaren oder mittelbaren Zahlungen an die Feinde, die sich außerhalb der besetzten norwegischen Gebiete aufhalten.

In norwegischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter maßgeblichem feindlichem Einfluß stehen, können zur Sicherstellung und Erhaltung des Vermögens Verwalter eingesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn ein norwegisches Unternehmen keine zur rechtsgültigen Vertretung befugte Leitung besitzt oder wenn die vorhandene Leitung keine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß das Unternehmen den vom Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete zu wahren Interessen Rechnung trägt. Die Verwaltung kann auch für norwegische Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter maßgeblichem niederländischem, belgischem oder luxemburgischem Einfluß stehen, angeordnet werden.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Kr. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldstrafe bis zu 10 000 Kr. Für die Strafverfolgung ist der Deutsche Gerichtshof in Norwegen zuständig.

2. Verfahren vor dem Deutschen Gerichtshof

Mit Verordnung des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete v. 27. Aug. 1940 wurde in Oslo ein Deutscher Gerichtshof errichtet. Der Vorsitzende und die Beisitzer unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht des Reichskommissars. Der Deutsche Gerichtshof ist zuständig für Straftaten, für die durch Verordnung des Reichskommissars ausdrücklich die Zuständigkeit des Deutschen Gerichtshofs begründet ist. Die Zuständigkeit des Deutschen Gerichtshofs schließt die Zuständigkeit der norwegischen Strafgerichte aus. Der Deutsche Gerichtshof entscheidet nach den Grundsätzen des deutschen Strafrechts. Die Entscheidungen des Deutschen Gerichtshofs sind endgültig. Alle im Deutschen Reich zugelassenen Rechtsanwälte sowie alle in Norwegen zugelassenen Rechtsanwälte können vor ihm auftreten. Die norwegischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind verpflichtet, Ersuchen des Deutschen Gerichtshofs oder des deutschen Anklagevertreters um Rechtshilfe zu entsprechen.

3. Norwegens Kriegsschäden

Die in Norwegen durch den von England verursachten Krieg verursachten Schäden werden von norwegischer Seite allein an ländlichen Gebäuden auf einen Wert von etwa 140 Millionen Kr. geschätzt. In dieser Summe sind nicht die Zerstörungen eingerechnet, die in Narvik, Harstad und Bergen durch die Bombardements der Engländer angerichtet worden sind. Im Gegensatz zu anderen Ländern werden in Norwegen diese Kriegsschäden nicht durch Gesetz von Staats wegen ersetzt, sondern von den norwegischen Versicherungsgesellschaften übernommen. Diese treten für Gebäudeschäden hundertprozentig ein.

Aus den Niederlanden

1. Holländischer Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Deutschland

Unter Führung des bekannten Wirtschaftsführers Jentener van Blissingen ist im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium ein nationaler Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit gebildet worden.

In engster Fühlung mit den bereits bestehenden wirtschaftlichen Organisationen hat sich dieser Ausschuß zum Ziel gesetzt:

1. Eine zweckmäßige Abstimmung zwischen allen Wirtschaftszweigen und -zweigen herbeizuführen.
2. Die Fühlung mit den Behörden zu fördern und zu vereinfachen.
3. Der auf wirtschaftlichem Gebiet notwendigen Anpassung praktisch eine Führung zu geben.

Eine große Zahl von wirtschaftlichen Instanzen und Organisationen hat ihre Mitarbeit zugesagt.

Der Ausschuß soll die Anpassung des niederländischen Handels, der Industrie, Schifffahrt und Landwirtschaft an den deutschen Wirtschaftsraum nach einheitlichen Richtlinien fördern.

2. Normalisierung des Zahlungsverkehrs

Wie auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens in den Niederlanden ist man auch im Zahlungsverkehr mehr und mehr zu einer Normalisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen gekommen. Mehrere Verordnungen, die in der letzten Zeit ergangen sind, bezweckten eine klare Regelung; diese Verordnungen gelten nicht zuletzt der Vorbereitung einer Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs im großeuropäischen Wirtschaftsraum, wie sie Reichswirtschaftsminister Funk noch unlängst andeutete. Nunmehr ist eine neue Verordnung der Generalsekretäre in den Ministerien für Handel, Gewerbe und Wirtschaft, für Finanzen, für Landwirtschaft und Fischerei und für Kolonien über den Zahlungsverkehr mit dem Deutschen Reich ergangen.

In dieser Verordnung ist u. a. bestimmt, daß das Deviseninstitut mit Ermächtigung der Generalsekretäre in den oben genannten Ministerien bestimmen kann, daß Einzahlungen beim Verrechnungsinstitut nur unter Vorlage einer vom Deviseninstitut erteilten Genehmigung erfolgen können. Durch den § 3 wird der Artikel 5 eines früheren niederländischen Beschlusses über den internationalen Zahlungsverkehr der Niederlande abgeändert. Falls die Schuld in einer anderen Währung als der inländischen ausgedrückt

ist, wird auf Grund der neuen Verordnung der geschuldete Betrag in inländische Währung umgerechnet zu dem letzten Clearingkurs oder, falls kein Clearingkurs veröffentlicht worden ist, zu dem Kurs, der vom Verrechnungsinstitut jeweils auf Antrag bezeichnet wird.

Weiter heißt es: „Das Verrechnungsinstitut kann in einzelnen oder in Gruppen von Fällen, die durch die Generalsekretäre bestimmt werden, gegebenenfalls unter dabei zu stellenden Bedingungen von den im Beschluß über den internationalen Zahlungsverkehr der Niederlande 1935 oder auf Grund dieses Beschlusses gegebener Vorschriften Befreiung erteilen.“

Gleichzeitig ist eine Verordnung derselben Generalsekretäre über den Zahlungsverkehr mit den praktischen Ausführungen ergangen, die sich inhaltlich weitgehend mit der ersten Verordnung deckt.

3. Beseitigung der Anonymität

Neuordnung des niederländischen Pressewesens

Nach einer Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete bedarf die Durchführung von Planungen auf allen Gebieten des Pressewesens der Genehmigung des Reichskommissars. Als Planung gelten insbesondere neue Gründungen, Änderung im Aufbau und in der Zielsetzung der periodischen Druckschriften usw.

Der Generalsekretär im Ministerium für die Justiz hat eine Verordnung zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Presse erlassen. Mit dieser Verordnung soll die Anonymität im Pressewesen bekämpft werden. Es kann nicht zugelassen werden, daß unsichtbare und unbekannte Kräfte am Werk sind, die sich nicht von dem Interesse der Allgemeinheit sondern von eigennützigen Motiven leiten lassen.

Durch die Verordnung wird der Ausschluß aller unkontrollierbaren Einflüsse auf die öffentliche Meinungsbildung erreicht.

4. Neue Verwaltungsverordnung

Der Reichskommissar regelt die Ernennung, Anstellung und Entlassung von hohen niederländischen Beamten

Auf Grund § 5 des Erlasses des Führers über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940 hat Reichskommissar Seß-Inquart eine Verordnung über besondere verwaltungsrechtliche Maßnahmen erlassen, in der es heißt:

Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete ernannt, stellt an und entläßt die nachstehenden Beamten und Angestellten:

1. die Generalsekretäre in den Ministerien,
2. den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Staatsrates,
3. den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalstaatsanwalt, die Generaladvokaten und die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs,
4. die Präsidenten und die Generalstaatsanwälte der Gerichtshöfe,
5. den Inspekteur der Rijksbeobacht und den Inspekteur der Nederlandsche Marechaussee,
6. die Hauptpolizeikommissare,
7. die Kommissare der Provinzen,
8. die Bürgermeister der Provinzialhauptstädte und der Gemeinden über 50 000 Einwohner,
9. den Präsidenten der Niederländischen Bank,
10. den Präsidenten des Direktoriums der Niederländischen Eisenbahn N.-G.,
11. den Generalinspektor des Postwesens,
12. die Direktoren der Staatlichen Waffenfabriken sowie der Staatswerft,
13. den Arbeitsleiter des Niederländischen Aufbaudienstes.

Zu § 2 heißt es, daß die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten oder Angestellten, soweit sie früher dem König oblag, durch den Generalsekretär des in Betracht kommenden Ministeriums erfolgt.

Zu § 3 behält sich der Reichskommissar vor, die Ernennung, Anstellung, Entlassung, Bestellung und Abberufung gegebenenfalls selbst vorzunehmen.

5. Güter-Leistungspflicht für den Staat

Zu dem Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete erging eine Verordnung der Generalsekretäre in den

Ministerien für Handel, Gewerbe und Schifffahrt, für Landwirtschaft und Fischerei, für Justiz, des Innern, für Unterricht, Künste und Wissenschaften, für Finanzen, für Wasserstaat und für Soziale Angelegenheiten über die Anforderung von Gütern unter außergewöhnlichen Umständen (Allgemeine Anforderungsverordnung 1940).

Die Verordnung bringt zum Ausdruck, daß jeder der genannten Generalsekretäre im Rahmen seines sachlichen Zuständigkeitsbereichs und falls es nach seinem Ermessen im öffentlichen Interesse liegt, berechtigt ist, ohne irgendwelche weiteren Förmlichkeiten zu fordern oder fordern zu lassen, daß Güter zugunsten des Staates oder eines Dritten zur Verfügung gestellt werden. Als Güter im Sinne der Verordnung sind alle beweglichen und unbeweglichen körperlichen und unkörperlichen Sachen mit Ausnahme von Seeschiffen, die auf Grund des Ges. v. 24. Juni 1939 über die Anforderung von Seeschiffen (Staatsblatt Nr. 635) angefordert werden können, anzusehen. Weitere Bestimmungen der neuen Verordnung regeln den Modus der Bevollmächtigung, des Anforderungsbefehles, der Zurverfügungstellung und der Entschädigung.

Die Anforderung kann sich auf das Eigentum oder die Benutzung eines Gutes erstrecken. Im Zusammenhang damit enthält die Verordnung im einzelnen Vorschriften über die Behandlung der mit dem Eigentum verbundenen dinglichen oder obligatorischen Rechtsverhältnisse. Als Grundsatz gilt, daß das Eigentum des angeforderten Gutes frei von allen darauf ruhenden Lasten und Rechten übergeht. Nur Grunddienstbarkeiten können auf dem enteigneten Gut ruhen bleiben.

6. Einführung eines Gesundheitsdienstes

Der Leiter der Geschäftsgruppe Soziale Verwaltung beim Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft gab bekannt:

Es wird unverzüglich mit der Einführung eines Gesundheitsdienstes in der Arbeitseinsparverwaltung begonnen. Diese Maßnahme war im Ministerium für soziale Angelegenheiten schon länger Gegenstand von Besprechungen. Es kam indessen dort nur zu theoretischen Erörterungen, aber nicht zur Durchführung irgendwelcher Maßnahmen.

Durch diese Maßnahme wird den niederländischen Arbeitern in derselben Weise eine Gesundheitsfürsorge gewährleistet, wie sie den deutschen Arbeitern seit Jahren bereits zuteil ist. Von den Arbeitsämtern werden ärztliche Untersuchungen eingeleitet, ob und wie weit die einzelnen gemeldeten Arbeitslosen zum Einsatz tauglich sind. Nach dieser Sichtung wird das Gesundheitschickal des einzelnen beeinflußt werden können.

7. Vollüberweisung von Lohnersparnissen niederländischer Arbeiter und Angestellten in Deutschland

Auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers v. 29. Juni 1940 kann nunmehr der niederländische Arbeiter oder Angestellte seine gesamten, aus eigenem Lohn gemachten Ersparnisse nach den Niederlanden überweisen. Diese Neuregelung bedeutet eine erheblich günstigere Stellung des niederländischen Arbeiters und Angestellten, die bisher nur in beschränktem Maße Überweisungen vornehmen konnten.

Für die Überweisung der Geldbeträge stellen die deutschen Arbeitsämter Überweisungskarten aus, die den Niederlanden unverzüglich nach ihrem Einsatz in den Betrieben ausgehändigt werden. Gegen Vorlage der Überweisungskarte, auf der der Arbeitgeber die Höhe des erzielten Nettolohnes bescheinigt, kann die Einzahlung der Lohnersparnisse bei jeder Devisenbank oder bei der Reichsbank erfolgen. Die Weiterleitung der ersparten Lohnbeträge erfolgt durch die Berechnungsstelle beim niederländischen Reichskommissar für soziale Angelegenheiten in Arnheim. Für eine reibungslose Überweisung der Lohnersparnisse ist somit Sorge getragen.

8. Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen Schweden—Holland

Wie das schwedische Außenministerium mitteilt, ist eine provisorische Regelung getroffen worden, um den Warenaustausch und den damit zusammenhängenden Zahlungsverkehr zwischen Schweden und den Niederlanden in ge-

wissem eingeschränkten Umfange aufzunehmen. Die getroffene Regelung trägt rein provisorischen Charakter. „Svenska Dagbladet“ begrüßt die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Holland lebhaft, auch wenn es sich bis auf weiteres nur um ein Provisorium handelt. Das Blatt unterstreicht, daß es sich um die erste Etappe handele, und nimmt an, daß das Abkommen über das deutsch-schwedische Clearing geht. Es handelt sich also um ein dreiseitiges Abkommen, das dadurch ermöglicht wird, daß Deutschland gewisse Beiträge seiner Clearingforderungen an Schweden zur Verfügung Hollands stellt.

9. Arbeitsvermittlung nach Deutschland

Das Sozialministerium hat die Gemeindebehörden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Arbeitslosen, die die Annahme von passender Arbeit in Deutschland verweigern, keinerlei Unterstützung mehr ausgezahlt werden darf. Auch sind sie grundsätzlich von der Arbeitsbeschaffung auszuschließen. Sie verlieren auch den Anspruch auf Auszahlungen aus gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherungen sowie jeglichen Anspruch auf soziale Beihilfen anderer Art. Ausnahmen gelten nur in ganz besonders gelagerten Fällen und für Kinderreiche.

10. Aufbaukredite in Holland

Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete ordnete an, daß die Sentung der Löhne und Gehälter in den freien Berufen sowie in Landwirtschaft, Industrie und Handel ohne besondere Genehmigung in Holland verboten ist.

Ein Beschluß der holländischen Generalsekretäre im Finanzministerium und im Justizministerium über die Gewährung von Krediten an solche Betriebe, die durch die Kriegswirren in Holland geschädigt worden sind, bestimmt, daß sie ausschließlich von besonderen Stiftungen gewährt werden, deren einzige Aufgabe darin besteht, sich mit solchen Krediten zu befassen. Diesen Stiftungen können vom holländischen Staat Gelder für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Etwasige Verluste bei diesen Kreditgeschäften sollen notfalls aus dem „Wiederaufbaufonds 1940“ gedeckt werden.

11. Ausbau der Deutschen Handelskammer für die Niederlande

Die außerordentliche Intensivierung des Wirtschaftsverkehrs zwischen Deutschland und den Niederlanden hat dazu geführt, daß der Deutschen Handelskammer für die Niederlande in Amsterdam eine Zweigstelle in Den Haag angegliedert wird. Es wird dadurch eine engere Verbindung zu den Büros des Reichskommissars hergestellt. Bemerkenswert ist, daß auf Veranlassung des Reichskommissars der neuen Zweigstelle eine „Zentralstelle für öffentliche Aufträge“ angegliedert wird, deren Aufgabe sein soll, große öffentliche Aufträge aus Deutschland der holländischen Wirtschaft zu vermitteln.

Aus Belgien

1. Das Disziplinarverfahren gegen die geflüchteten belgischen Beamten

In zahlreichen Disziplinarverfahren gehen die belgischen Behörden jetzt gegen diejenigen Provinzial- und Gemeindebeamten vor, die auf Geheiß der geflüchteten belgischen Regierung Pierlot ihre Posten verlassen haben und aus dem Land geflohen sind.

Das Disziplinarverfahren wird in einer Verordnung der belgischen Regierungsstellen im einzelnen geregelt. Die Akten der Beteiligten sind dem belgischen Provinzgouverneur zu übermitteln, der eine Provinzialkommission mit den zu treffenden disziplinarischen Strafen beauftragt. Es darf jedoch keine Disziplinarstrafe von einer Kommission vorgeschlagen werden, ohne daß der Beteiligte, falls er in Belgien weilt, gehört oder vorgeladen ist. Die Disziplinarstrafen sind 1. vorläufige Amtsenthebung mit Gehaltsentziehung für ihre Dauer, 2. Entlassung von Amt wegen, 3. Absetzung.

Die Strafen werden vom Gouverneur ausgesprochen. Die Behörde, die in den Disziplinarverfahren entschieden hat, kann innerhalb einer bestimmten Zeit und unter bestimmten Umständen die Nachprüfung jeder Entscheidung anordnen.

2. Aufbau in Belgien. Große Projekte für Antwerpen — Albertkanal wieder schiffbar

Die deutschen Behörden unterstützen große Projekte für Antwerpen, mit deren Hilfe die bestehende Arbeitslosigkeit vermindert und gleichzeitig die wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Stadt weitgehend gefördert werden sollen.

Die während der Kriegereignisse beschädigten Lehr- und Nachrichteneinrichtungen wurden wieder in Gang gesetzt. Lebenswichtige Betriebe arbeiten wieder normal. Eine große Zahl der Arbeitslosen wird bei der Schaffung eines breiten Grüngürtels Beschäftigung finden, den man an Stelle der alten Befestigung rund um die Stadt anlegt. Durch Vermittlung des Reichskommissars ist für diese Notstandsarbeiten bereits ein größerer Kredit in Aussicht gestellt worden. Ein weiteres Projekt ist die Errichtung eines neuen Schlachthofes. Die Pläne sind bereits in Bearbeitung. Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit dienen weiterhin die laufenden Arbeiten bei der Wiederinstandsetzung der Hafenanlagen und der Einrichtungen für die Wasser-, Gas- und Lichtversorgungen.

Belgiens wichtigster Wasserweg, der Albertkanal, kann nach intensiven Reparaturarbeiten schon in der Woche wieder in seiner ganzen Länge dem Verkehr übergeben werden. Für die Wiederherstellungsarbeiten an dem Kanal, hinter dem sich die belgische Armee hartnäckig verteidigte, wurden über 20 000 Arbeiter eingesetzt.

3. Inspekteur der Rüstungsinspektion in Belgien

Die einheitliche Ausrichtung der Betriebe auf die Wehrmachtfertigung und ihre Unterstützung bei der Bereitstellung von Maschinen, Produktionsmitteln usw. vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat ist die Hauptaufgabe der Rüstungsinspektionen, die ihre Weisungen vom Oberkommando der Wehrmacht und den Beschaffungsämtern der Wehrmachtteile erhalten. Neben den seit der Wehrhaftmachung innerhalb des Deutschen Reiches aufgestellten Rüstungsinspektionen sind auch in den besetzten Gebieten Rüstungsinspektionen und unter diesen Rüstungs-Kommandos und Wirtschaftstrupps aufgestellt worden mit dem Zweck, die im Lande vorhandenen Produktionsmittel und Konsumgüterindustrie zu handelsüblicher Fertigung einzusetzen und die produzierten Güter an die Stellen zu leiten, an denen sie am dringendsten gebraucht werden.

Inspekteur der dem Militärbefehlshaber Belgien unterstellte Rüstungsinspektion Belgien ist Generalmajor Frassen.

4. Neuer Generalsekretär des Ministeriums für Wirtschaftswesen und Mittelstand

Wie im belgischen amtlichen Verordnungsblatt bekanntgegeben wurde, ist an Stelle des bisherigen Generalsekretärs des Ministeriums für Wirtschaftswesen und Mittelstand, Baron Snoy, Herr Dr. Viktor Leemans, zum Generalsekretär ernannt worden. Diese Ernennung ist von besonderer Bedeutung mit Rücksicht auf die großen Aufgaben, die dem belgischen Wirtschaftsministerium z. B. bei der Umstellung der Wirtschaft auf die neuen Notwendigkeiten zufallen. Die großen Kenntnisse der deutschen Wirtschaftsordnung, die sich Dr. Leemans durch seine Studien im Reich erworben hat, werden ihm vor allem bei der Ausrichtung des Außenhandels mit Deutschland und den schwierigen Clearingfragen besonders zuktatten kommen.

5. Lohn- und Preiskommissar für Belgien

Laut einer im belgischen Staatsanzeiger erschienenen Verordnung ist zur Erzielung eines Gleichgewichts zwischen Preisen und Löhnen ein Kommissariat für Preise und Löhne errichtet worden.

Die Preise und Löhne werden nach Fühlungnahme mit den von der Entscheidung betroffenen Ressortministerien vom Kommissar bestimmt und überwacht.

Die Rechtsverordnungen über die Festsetzung der Preise und Löhne sind gemeinschaftlich von dem beteiligten Ministerium und dem Kommissar für Preise und Löhne auszufertigen.

6. Die Beschäftigung in der belgischen Mühlenindustrie

Die belgische Mühlenindustrie arbeitet zu etwa 40%. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine volle Ausnutzung der

Kapazität nicht nur durch die Rationierung sondern auch durch Verlagerungen im Welthandel und in der Weltwirtschaft erschwert wird. Die belgische Mühlenindustrie verarbeitete viel über die belgischen Häfen eingeführtes Getreide, und die Fertigerzeugnisse kamen dann wieder zur Ausfuhr. Die Schwierigkeiten dieser Industrie dürften deshalb nicht nur kriegsbedingt sondern auch in etwa strukturbedingten Charakter tragen. Viele kleine Mühlen erheben deshalb auch Einspruch gegen den augenblicklichen Wiederaufbau durch den Krieg beschädigter Großmühlen, indem sie darauf hinweisen, daß dieser Wiederaufbau so lange unnötig sei, als die Kapazität der Mühlenindustrie für die Bedürfnisse des Landes noch mehr als ausreichend sei.

7. Deutsch-belgische Papier-Besprechungen

In diesen Tagen sind die Direktoren großer deutscher und belgischer Papierfabriken in Brüssel zusammengekommen, um einige aktuelle Wirtschaftsfragen zu besprechen, vor allem die Verteilung der Rohstoffe. Die belgischen Industriellen erhalten dadurch viel günstigere Bedingungen, als sie sie vor dem Kriege besaßen.

8. Belgien erhält eine Marktordnung

Nach einer im belgischen Staatsanzeiger erschienenen Verordnung ist ein Verband der belgischen Ernährungs- und Landwirtschaft errichtet worden.

Der Verband schließt alle innerhalb Belgiens liegenden Betriebe zusammen, die sich mit der Erzeugung der Be- und Verarbeitung sowie dem Handel landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel befassen.

Die Betriebe, die Futter- und Düngemittel, Saaten u. dgl. erzeugen, herstellen oder verteilen, gehören gleichfalls dem Verband an. Zur Landwirtschaft gehört auch der Gartenbau und die Fischerei.

Es ist die Aufgabe des Verbandes, die Marktordnung auf dem Gebiet der belgischen Ernährung und Landwirtschaft durchzuführen.

Der Generalsekretär des Ministeriums für Landwirtschaft und Lebensmittelversorgung hat gegenüber dem Verband der belgischen Ernährungs- und Landwirtschaft Aufsichts- und Weisungsrecht.

9. Durchführung der belgischen Sprachgesetze

Die zuständigen belgischen Ministerien haben eine für die belgische Sprachen- und Volkstumsfrage wichtige Verordnung erlassen.

Es handelt sich um die Einsetzung einer Kommission, die damit betraut ist, die Durchführung der Sprachgesetze auf dem Gebiet der Verwaltung des Gerichtswesens und des Unterrichts zu gewährleisten.

Dieser Ausschuß ist mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, und seine Gutachten haben richtunggebenden Charakter für die belgischen Ministerien.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Sprachgesetzgebung, die von den früheren belgischen Regierungen niemals richtig angewandt und zum Teil von der regierenden Schicht selbst sabotiert worden war, endgültig und restlos durchzusetzen.

10. Landwirtschaftsverband

Im Zuge der Neuordnung der belgischen Wirtschaft ist ein Verband der belgischen Landwirtschaft und Ernährung errichtet worden. Der Verband hat die Aufgabe, die Erzeugung, die Weiterverarbeitung und den Verkauf der Lebensmittel zu lenken und die Vorräte zu bewirtschaften.

11. Beschränkungen für den Verkehr mit Edelmetallen

Der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich hat durch die 3. Durchf. D. zur Devisen D. vom 23. Aug. 1940 weitere Bestimmungen für den Verkehr mit Gold und Edelmetallen erlassen. Danach wird eine Anmeldepflicht für Platin und Silber in Form von Roh- und Halbmaterial eingeführt. Die Anmeldung muß in gleicher Weise wie bei Gold bei der örtlich zuständigen Zweigniederlassung der Emissionsbank in Brüssel, und zwar bis zum 15. Sept. 1940 erfolgen. Für Hersteller von Gold- und Edelmetallen enthält die neue Verordnung wichtige Verarbeitungsbestimmungen.

12. Anmeldung von Feindbesitz

In einer 2. Durchf. D. zur Feindvermögens D. vom 23. Aug. 1940 ordnet der Militärbefehlshaber die Anmeldung von Waren, Wertpapieren, Einzelfirmen, kaufmännischen Niederlassungen und Betriebsstätten im besetzten belgischen Gebiet, die Feinden gehören, sowie von feindlichen Beteiligungen an belgischen Gesellschaften an. Feinde im Sinne dieser Verordnung sind Staatsangehörige der Länder England (einschl. überseeische Besitzungen und Dominions), Frankreichs (einschl. seiner Besitzungen), Ägypten, Sudan, Irak und Monaco, sowie natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihren vorübergehenden Aufenthalt in einem dieser Länder haben. Hierunter fallen auch belgische Flüchtlinge, die sich in einem dieser Länder aufhalten, und belgische Gesellschaften, die ihren Sitz in eines dieser Länder verlegt haben.

Die Anmeldung hatte bei der Anmeldestelle für Feindvermögen, Brüssel, Rue de Louvain 1, auf besonderen Formularen zu erfolgen, die bei den Feldkommandanturen und Ortskommandanturen zu beziehen sind. Zur Anmeldung verpflichtet sind die feindlichen Staatsangehörigen, die sich im besetzten belgischen Gebiet aufhalten, ferner alle Personen, welche anmeldepflichtige Vermögenswerte von Feinden verwalten, beaufsichtigen oder in Gewahrsam haben. Für feindliche Beteiligungen hat die Anmeldung auch durch die Personen zu erfolgen, die zur Verwaltung der Gesellschaften befugt sind, an denen die Beteiligung besteht.

13. Devisen-Anbietungspflicht

Zur Durchführung der Devisenbewirtschaftung in Belgien ist es erforderlich, einen genauen Überblick über die in Belgien befindlichen Devisenwerte zu erhalten. Zu diesem Zweck bringt die 4. Durchf. D. v. 27. Aug. 1940 nunmehr Bestimmungen darüber, in welcher Weise die in der Devisenverordnung bereits vorgesehene Anzeigepflicht zu erfüllen ist.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich vor allem auf:

- ausländische Zahlungsmittel,
- Forderung in ausländischer Währung,
- auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind,
- Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer,
- ausländische Wertpapiere,
- inländische, auf ausländische Währung lautende Wertpapiere, u. a.

Die Anzeige ist an die örtlich zuständigen Zweigniederlassungen der Emissionsbank in Brüssel, als die bekanntlich die Zweigniederlassungen der Nationalbank fungieren, zu richten.

Mit der Anzeigepflicht ist zugleich eine Anbietungspflicht verbunden worden, von der jedoch nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden soll.

Da Luxemburg infolge der Vorverlegung der Zoll- und Devisengrenze devisenrechtlich für Belgien als Ausland anzusehen ist, sind auch von luxemburgischen Unternehmungen ausgestellte Wertpapiere als ausländische Wertpapiere im Sinne des Devisenrechts anzusehen.

Aus Luxemburg

1. Judengesetze in Luxemburg erlassen

Gauleiter Simon, der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, hat zwei Verordnungen erlassen, von denen die eine sich mit dem jüdischen Vermögen in Luxemburg, die andere mit den Judenrechten befaßt.

Nach der Verordnung treten die wichtigsten Bestimmungen der Nürnberger Gesetze für Luxemburg in Kraft. Die zweite Verordnung, die sich mit dem jüdischen Vermögen in Luxemburg befaßt, bestimmt, daß jeder im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung ansässige Jude sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzugeben hat. Die Verordnung sieht weiter Beschränkungen auf dem Gebiet des Handels und der Ausübung der freien Berufe vor. Ebenso haben alle jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes ihre Tätigkeit sofort aufzugeben.

2. Ausschaltung des Judentums in Luxemburg

In Anlehnung an die Stellung des Judentums im deutschen Reichsgebiet hat der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Gauleiter Gustav Simon, Verordnungen über die Ausschaltung des Judentums in Luxemburg erlassen.

Die Verordnungen behandeln die jüdischen Vermögen und die rechtliche Stellung der Juden. Jeder in Luxemburg ansässige Jude hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzugeben. Alle jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes haben ihre Tätigkeit sofort einzustellen. Jüdische Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker müssen auf die Ausübung der Heilkunde verzichten. Neue Bestellungen werden nicht mehr erteilt.

Auch die Bestimmungen zum Schutze deutschen und artverwandten Blutes haben fortan in Luxemburg Geltung.

Aus dem Elsaß

1. Amtssprache: Deutsch!

In Fortführung der schon erlassenen Maßnahmen für Wiedereinführung der Muttersprache des elsässischen Volkes hat der Chef der Zivilverwaltung, Gauleiter Robert Wagner, jetzt eine dritte Anordnung erlassen, die in allen ihren Punkten dem gesunden Empfinden der deutschen Volksele im Elsaß Rechnung trägt.

Als Amtssprache bei allen öffentlichen Dienststellen im Elsaß gilt in Wort und Schrift ausschließlich die deutsche Sprache. Vornamen werden nur in ihrer deutschen Form gebraucht, auch dann, wenn sie im Geburtsregister in französischer Sprache eingetragen sind. Wer einen französischen Vornamen trägt, für den sich keine Verdeutschung finden läßt, wird als Ausdruck seines Bekenntnisses zum Deutschtum eine Änderung dieses Namens beantragen. Anträge auf solche Änderung — auch französischer Familiennamen — sind an den zuständigen Landkommissar, in Straßburg an den Polizeipräsidenten, zu richten. Es ist selbstverständlich, daß auch Unternehmen und Betriebe ihre französischen Firmennamen durch eine deutsche Bezeichnung zu ersetzen haben. Auch Inschriften auf Friedhöfen dürfen in Zukunft nur in deutscher Sprache angebracht werden. Das gilt auch für die Erneuerung bestehender Inschriften.

2. „Deutsche Volkjugend“

Auf Befehl des Chefs der Zivilverwaltung für das Elsaß, Robert Wagner, sind sämtliche ehemals bestehenden Jugendverbände im Elsaß mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

3. Postanweisungs-, Postscheckverkehr

Vom 2. Sept. an wird der Postanweisungs-, Postscheck- und Postreisecheckdienst mit dem Elsaß und mit Lothringen in Reichsmarkwährung nach den innerdeutschen Vorschriften und unter Erhebung der Inlandsgebühren aufgenommen. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte für Einzahlungen im Elsaß und in Lothringen wird bis auf weiteres auf 1000 RM festgesetzt.

4. Sparkassenwesen

Um das elsässische Sparkassenwesen möglichst schnell wieder in Betrieb zu setzen, wurde durch Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die öffentlichen Sparkassen

im Elsaß v. 20. Aug. die Grundlage für die künftige umfangreiche praktische Arbeit geschaffen. Vorläufig wurde das badiische Sparkassenrecht gesetzt und somit eine Angleichung geschaffen, die sich in der Zukunft als sehr förderlich auswirken dürfte.

Ein Paragraph dieser Verordnung sagt: „Die bisherigen elsässischen Sparkassen mit oder ohne Gemeindebürgerschaft wideln ihre Geschäfte ab. Neue Geschäfte dürfen sie nicht betreiben.“ Damit sind die vielen Sparkassen zwar in ihrer Selbständigkeit aufgehoben worden, und an ihre Stelle sind drei Stadtsparkassen in Straßburg, Mülhausen und Kolmar sowie 13 Kreissparkassen (in jedem Kreise eine) getreten. Damit ist jedoch eine klare Gliederung geschaffen, die jede Überorganisation vermeidet.

5. 11 000 Stück Vieh für das Elsaß

Dieser Tage werden zur Auffrischung des durch die Franzosen völlig dezimierten elsässischen Viehbestandes 11 000 Stück Vieh nach dem Elsaß gebracht. Das Vieh kommt aus dem Reich und aus Dänemark. Es wird den elsässischen Landwirten zur Verfügung gestellt. Außer Nutzvieh wird auch Zuchtvieh eingeführt, das die Grundlage für einen Neuaufbau in der elsässischen Biehwirtschaft abgeben wird.

6. Kündigungen nicht ohne Arbeitsamt

Zur Regelung des Arbeitseinsatzes im Elsaß hat der Chef der Zivilverwaltung (Finanz- und Wirtschaftsabteilung) am 20. Aug. 1940 eine Verordnung erlassen. Es wird hierin angeordnet, daß Betriebsführer, die mehr als zehn Arbeitskräfte (Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge) beschäftigen, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen dürfen, wenn das für den Betrieb zuständige Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich seine Zustimmung erteilt.

7. 40-Millionen-Kredit für die elsässische gewerbliche Wirtschaft

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Chef der Zivilverwaltung vorläufig einen Betrag von 40 Millionen Reichsmark für Kreditzwecke zur Verfügung gestellt. Dieser Kredit dient dazu, um die von den Franzosen zerstörte Wirtschaft des Landes wieder zu beleben und dem deutschen Volkstum wieder das Ansehen zu verschaffen, auf das es Anspruch hat. Es liegt selbstverständlich im Wesen eines Kredits, daß wieder zurückbezahlt werden muß.

Reichsverbürgte Kredite werden gewährt einmal als Investitionskredite, insbesondere an kriegsbeschädigte Betriebe, zum andern als Betriebsmittelkredite, welche der gewerblichen Wirtschaft die Finanzierung der Betriebsaufnahme ermöglichen.

Rechtspolitik und Praxis

Generalsubstitut = Gesamtvertreter?

Das RG. hat durch Urt. v. 19. April 1940¹⁾ entschieden, daß ein Rechtsanwalt seiner Partei für ein Verschulden seines amtl. bestellten Generalsubstituten nicht nur im Rahmen des § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB. haftet, sondern nach Maßgabe des § 278 BGB. In dieser Entscheidung ist für das Wort „Generalsubstitut“ mehrfach das Wort „Gesamtvertreter“ gebraucht²⁾. Diese Verdeutschung ist nicht angängig, da das Wort „Gesamtvertreter“ in der Rechtssprache schon eine andere feststehende Bedeutung hat. Es ist das deutsche Wort für „Kollektivvertreter“. Gesamtvertreter nennt man denjenigen, der nur in Gemeinschaft mit einem oder mehreren anderen zur Vertretung berechtigt ist. Es handelt sich hierbei nicht nur um einen allgemein üblichen Sprachgebrauch, sondern das Wort ist im Gesetz verankert. § 48 Abs. 2 BGB. lautet: „Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamt-

prokura).“ Ebensovienig wie man etwa das Wort „Gesamtschuldner“ anders verwenden würde als im Sinne des § 421 BGB., sollte man das Wort „Gesamtvertreter“ in einem anderen Sinne als dem befragten gebrauchen. Eine saubere Terminologie erleichtert das Verständnis und vermeidet Verwechslungen. Unter Umständen muß die wissenschaftliche Sprache im Hinblick hierauf sogar Fremdwörter in Kauf nehmen. Dies ist im vorliegenden Fall aber gar nicht nötig. Generalsubstitut läßt sich ohne Zwang in „allgemeiner Stellvertreter“ oder kurz „Allgemeinvertreter“ verdeutschern, wie dies auch vielerorts schon üblich ist.

WR. Dr. Schwoerer, Karlsruhe-Durlach.

Zum Schweizerischen Wehropfer Besteuerung ausländischen Vermögens

Das mit Bundesratsbeschl. v. 19. Juli 1940 beschlossene schweizerische Wehropfer (W.D.) bezweckt, durch eine einmalige, in 3 Jahresraten zu bezahlende Abgabe auf dem Vermögen die bis Ende 1940 bewilligten außerordentlichen Kredite für die Verstärkung der militärischen Landesverteidi-

¹⁾ Abgedruckt in RGZ. 163, 377 f. und DR. 1940, 1186 ff.

²⁾ Von H. Wegener in seiner Anmerkung DR. 1940, 1188 übernommen.

gung und der Kosten des Aktivdienstes zu decken. Es soll im folgenden insoweit einer kurzen Betrachtung unterzogen werden, als es auch ausländisches Vermögen erfasst unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens zwischen Deutschland und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern v. 15. Juli 1931 (DStA.).

Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, welche in der Zeit vom 30. April 1940 bis 31. Dez. 1942 Wohnsitz oder während mindestens 3 Monaten Aufenthalt in der Schweiz haben. Aufenthalt an verschiedenen Orten wird zusammengerechnet. Hier greift nun bereits DStA. Art. 8 und Schlussprot. zu Art. 8 für die Bestimmung des Wohnsitz- und Aufenthaltsbegriffs ein. Wohnsitz ist der Ort, wo der Steuerpflichtige eine ständige Wohnung hat und regelmäßig verweilt; liegen diese Voraussetzungen gleichzeitig in beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitzstaat derjenige, wo der Steuerpflichtige den Mittelpunkt seiner persönlichen und geschäftlichen Interessen hat. Ist ein solcher Mittelpunkt nicht festzustellen, so soll Teilung des Besteuerungsrechts eintreten. Da dies aber nur möglich ist für gleichartige Steuern, so kommt für das WD. Art. 13 DStA. in Anwendung, wonach auf Einsprache eine Verständigung zwischen den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten erfolgen soll, um auf billige Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Die Besteuerung bei bloßem Aufenthalt ohne Wohnsitz im andern Vertragsstaat entspricht Art. 8 DStA.; bei Aufenthalt ohne Aufgabe des Wohnsitzes im andern Vertragsstaat muß jedoch gemäß Schlussprot. zu Art. 8 ein Aufenthalt von mindestens 3 Monaten pro Jahr unter Führung eines eigenen Haushalts vorliegen. Die Besteuerung darf nur für die Dauer des Aufenthalts erfolgen; sie darf sich nicht auf das ganze Vermögen erstrecken, sondern muß sich im Rahmen einer angemessenen Berücksichtigung des mit dem Aufenthalt verbundenen Aufwands halten. Im übrigen soll auch hier eine Verständigung der obersten Verwaltungsbehörden erfolgen. Dabei ist noch zu beachten, daß Art. 6 WD. bei bloßem Aufenthalte zum Besuche einer Lehranstalt oder einer Heilanstalt die Steuerpflicht im Ausland wohnender Personen verneint, während bei sonstigem Aufenthalt zu Erholungszwecken — also außerhalb einer Anstalt — gemäß Art. 30 WD. verlangt werden kann, daß die Einschätzung auf dem zwanzigfachen Betrag des jährlichen Aufwands berechnet wird.

Für juristische Personen besteht die Steuerpflicht nur, wenn sie am 30. April 1940 den Sitz in der Schweiz hatten.

Laut Art. 4 Ziff. 3 WD. sind ferner natürliche und juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit für folgende unter dem 30. April 1940 und 31. Dez. 1942 als in der Schweiz liegend bestimmte Teile ihres Vermögens steuerpflichtig:

a) in der Schweiz gelegene Grundstücke; entspricht Art. 2 DStA.

b) Durch schweizerische Grundstücke pfandrechtlich gesicherte Forderungen. Diese Besteuerung ist durch Art. 2 Abs. 5 DStA. ausgeschlossen, weil danach hypothekarisch gesicherte Forderungen zu Vermögensteuern nur im Wohnsitzstaat des Gläubigers herangezogen werden können.

c) Vermögen, das den erwählten Personen als Inhaber oder Gesellschafter in geschäftlichen Betrieben in der Schweiz zusteht.

d) Vermögen, das in schweizerischen Betriebsstätten angelegt ist.

Diese Bestimmungen entsprechen denjenigen des Art. 3 DStA. über die Besteuerung von Betrieben von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art, welche an der Betriebsstätte zu erfolgen hat. Wohnsitz des Inhabers einer schweizerischen Firma in Deutschland steht also der Besteuerung des in der schweizerischen Firma angelegten Vermögens nicht entgegen. Die Definition des Begriffs Betriebsstätte in Art. 7 WD. als ständige Geschäftseinrichtung, in welcher ein qualitativ oder quantitativ wesentlicher Teil der Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird, entspricht Art. 3 DStA. In Einzelfällen wird besonders hier eine Einsprache gegen als Doppelbesteuerung wirkende Maßnahmen gemäß Art. 13 DStA. in Frage kommen.

Für die teilweise Besteuerung in der Schweiz ist zu beachten, daß sich der Steuerfuß nach dem Gesamtvermögen richtet und der Schuldenabzug auch nur im Verhältnis zum Gesamtvermögen zulässig ist. Maßgebend ist das Vermögen am 1. Jan. 1940 und Vermögensanfall durch Erbschaft oder Schenkung von Todes wegen bis 30. April 1940; für juristische Personen und ausländische Handelsgesellschaften, die am 1. Jan. 1940 noch nicht bestanden haben, das Vermögen am Tage der Entstehung der Steuerpflicht (Art. 14 WD.); mit Ruheznießung belastetes Vermögen ist vom Eigentümer zu versteuern, der jedoch auf das Ruheznießungsgut greifen darf, wenn ihm der Ruheznießer die nötigen Mittel nicht vorstreckt (Art. 14 WD.).

Sitztag für die Bewertung ist der 1. Jan. 1940 oder bei Entstehung der Steuerpflicht nach dem 30. April 1940 der Entstehungstag.

Der Steuerfuß beträgt für die juristischen Personen 1,5% des reinen Vermögens, wobei Grundkapital und Reserven nicht als Schulden gelten.

Für natürliche Personen steigt der Steuerfuß von 1,5% bei Reinvermögen bis 50 000 Fr. bis auf 4,5% bei Reinvermögen über 1 250 000 Fr. Auf Steuerfreiheit wegen Unterhaltspflicht usw. ist hier nicht näher einzutreten. Für das Veranlagungsverfahren sind sehr eingehende Vorschriften aufgestellt, ebenso für die Sicherstellung der Steuer bei Wegzug und Liquidation. Bei Hinterziehung ist eine Buße bis zum Sechsfachen des entzogenen Betrags vorgesehen. Bei richtiger Angabe des steuerpflichtigen Vermögens kann eine Amnestie für eidgenössische und kantonale Steuern erwirkt werden.

W. Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

Schrifttum

Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). Von Dr. Wilhelm Studart, StSekr. im RMdZ., Berlin, und Dr. Harry von Rozzdi, RegR. im RMdZ. (Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 40. Heft, 1. Teil.) 1. Aufl. Leipzig C 1 1940. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer. 58 S. Preis kart. 1,60 RM.

Der Grundriß bringt in der meisterhaften Schaefferschen Darstellungsart in gedrängter Kürze eine Übersicht über Begriff und Wesen des Reichsverteidigungsrechts, die Wehrmacht in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung, ihren Aufbau, den Wehrdienst, den Wehrerzolg, das Wehrstrafrecht und das Wehrstrafverfahrensrecht, ferner über das Landbeschaffungsrecht, das Schutzbereichsrecht sowie über Wehrmachtgebühren, Fürsorge und Versorgung. Besonders Interesse wird außerdem ein Abschnitt über das Kriegszführungsrecht finden, weil die völkerrechtlichen Auseinandersetzungen über die Beteiligung der von den Kriegsführenden ergriffenen Maßnahmen im gegenwärtigen Krieg eine wichtige Rolle spielen.

Gewinnen würde das Werk jedoch noch, wenn es sich in seiner Terminologie enger an den amtlichen Sprachgebrauch

der Wehrmacht anlehnen würde. So umfaßt z. B. der Ausdruck „Heeresfolge“ nicht das Gefolge der Kriegsmarine und der Luftwaffe, das doch offensichtlich mit gemeint ist. Der Ausdruck „Gefolge“ wäre hier besser am Platze. — Der wahlweise für „Gefolge“ angegebene Ausdruck „Armeetroß“ (S. 20) ist mißverständlich. Einmal ist hier mit „Armee“ das gesamte Heer gemeint, während man heutzutage besonders im mobilen Verhältnis bei diesem Wort an den aus mehreren Armeekorps bestehenden taktischen Armeeverband, also nur einen Teil des Heeres, denkt. Ferner ist „Gefolge“ der Sammelbegriff für eine Personenmehrheit, nämlich die nicht im Soldaten- oder Wehrmachtbeamtenverhältnis stehenden, bei einer kriegsführenden Wehrmacht befindlichen Personen. Demgegenüber ist der „Troß“, nach seinem Zweck gegliedert in Gefechtsstroß, Verpflegungsstroß und Gepäcksstroß, eine Transporteinrichtung, und zwar eine Mehrheit von Fahrzeugen. Personell besetzt ist der Troß außerdem nicht mit Angehörigen des Gefolges, sondern mit Soldaten oder Wehrmachtbeamten. — An Stelle des seit vielen Jahren überholten Ausdrucks „Garnisonarzt“ (S. 52) würde sich der Ausdruck „Standortarzt“ empfehlen. —

Der Begriff des „Versorgungsanwärter“ (§ 54) ist vom Wehrmachtfürsorge- und Versorgungs-gesetz 1938 durch den des „Militäranwärter“ abgelöst worden.

Es wäre zu erwägen, ob nicht der Inhalt des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht, der Personenstandsverordnung der Wehrmacht, des Reichsleistungsgesetzes und des Luftschutzes-gesetzes, die wohl in anderen Bänden berücksichtigt werden, auch im Rahmen des Wehrrechts zu behandeln ist. Für eine Neuauflage würde sich empfehlen, auch über die Wehr-machtverwaltung und ihren Träger, den Wehrmachtbeamten, einiges zu bringen. Über sie enthält der vorl. Band leider gar nichts.

Es ist jedenfalls ein besonderes Verdienst der Schaeffer-schen Sammlung, sich nunmehr auch des Wehrrechts und seiner verwandten Gebiete angenommen zu haben.

Intendanturrat Dr. R o n n e b u r g e r, Berlin.

Dr. Heinz Friedrichs: *Marxismus und Nationalsozialismus in ihrer Bewertung der Arbeit*. (Beiträge zum Deutschen Arbeits- und Sozialver-sicherungsrecht, Heft 11.) Würzburg 1940. Verlag Konrad Tritsch, 66 S. Preis brosch. 2,10 RM.

Die Abhandlung stellt die marxistische und die national-sozialistische Arbeitwertung einander gegenüber. Sie geht von der Auffassung aus, daß dem Marxismus „eine spe-zifische Weltanschauung, also eine geistig-sittliche Idee, als ideologisches Fundament seines materialistischen Systems“ zugrunde liegt. Weiter wird die Frage nach der geistigen Herkunft des Marxismus aufgeworfen; es werden die Grund-gedanken der von Marx vertretenen materialistischen Ge-schichtsauffassung skizziert, und es wird gezeigt, daß die marxistische Bewertung der Arbeit auf dem „Warencharakter der Arbeit“ beruht, während nach nationalsozialistischer Auf-fassung die Arbeit dem Leben gleichgestellt ist: der Lebens-wille des Menschen wie des ganzen Volkes spricht sich in seiner Arbeit aus, und die Arbeit hat nicht allein den Zweck, das Leben zu erhalten und zu fördern, sondern sie hat einen Sinn, eben Sinn des Lebens selbst zu sein. Daraus ergibt sich die veränderte Stellung der Arbeit gegenüber dem Staate: früher befand sich die Arbeit in Kampfstellung gegen den Staat, nunmehr steht sie in einer Kampfstellung für die Gemeinschaft des deutschen Volkes. Im Vordergrund der Wirtschaftsauffassung steht demnach nicht mehr der Er-folg des Kapitals oder der Arbeit, sondern ihre Leistung für die Volksgemeinschaft. In diesem Zusammenhang wird auch die Stellung des Nationalsozialismus zum Lohn-problem behandelt: es ist „das Entscheidende der national-sozialistischen Wirtschaftsordnung im Hinblick auf die Frage des Lohnes, daß dieser nicht mehr zum Gegenstande wirt-schaftlicher Machtkämpfe werden kann, für die Streik und Ausperrung die brutalen Mittel waren“. So tritt das Ethos der nationalsozialistischen Arbeitsauffassung in scharfen Gegensatz zu der des Marxismus.

Der Verf. bietet eine Reihe anregender Gedanken. Ob es ihm gelungen ist, die geistesgeschichtlichen Zusammenhänge ganz klar herauszustellen und insbesondere bis zu den Quellen unseres heutigen kulturellen Lebens vorzubringen, vermag ich nicht zu beurteilen. Vielleicht hätte er in dieser Beziehung noch manche tieferen Einsichten gewinnen können aus einer älteren, unter dem frischen Eindruck des Zu-sammenbruchs von 1918 entstandenen Schrift von Ernst Trölkch, dessen „Historismus“ er mehrfach anführt: „Deutsche Bildung“, Darmstadt 1919.

RM. Dr. W. O p p e r m a n n, Dresden.

Dr. Fritz Jähne, Regierungsrat, Lehrer an der Reichs-finanzschule Berlin: *Betriebsprüfung*. (Bücherei des Steuerrechts, Bd. 29.) Berlin-Wien 1940. Industrie-Verlag Spaeth & Linde. 196 S. Preis kart. 2 RM.

Die Schrift dient der Einarbeitung der Anfänger in den Betriebsprüfungsdienst der Reichsfinanzverwaltung. Sie gibt aber auch dem Fachanwalt für Steuerrecht einen aus-gezeichneten Überblick über die Prüfungstechnik der Betriebs-prüfung. Neben allgemeinen Ausführungen wird die Be-triebssprüfung bei Betrieben ohne ordnungsmäßige Buch-führung sowie bei Betrieben mit ordnungsmäßiger Buch-führung eingehend dargestellt. Der Umsatzsteuerprüfung und dem Betriebsprüfungsbericht sind besondere Abschnitte ge-widmet. Von Wichtigkeit ist die allgemeine wirtschaftliche und steuerrechtliche Vorbereitung der Betriebsprüfung, die

den Betriebsprüfern durch das Betriebsprüfungsarchiv, vor allem aber durch Musterberichte und nur für den Dienst-gebrauch bestimmte Merkblätter erleichtert wird. Die von den Betriebsprüfern anzufertigenden Überprüfungen (in der Schrift mit Beispielen dargestellt) zeigen, wie sorgfältig die Betriebsprüfung durchgeführt wird. Bei Kleinbetriebsprüfun-gen meldet sich der Prüfer nicht an, um das Moment der Überraschung zu verwenden, während bei Großbetriebs-prüfungen in der Regel eine Anmeldung erfolgt. Selbst-verständlich, aber für die Praxis von Wichtigkeit ist der Hin-weis (§ 31), daß die Buchführungsrichtlinien der Wirt-schaftsgruppen und Fachgruppen für die Steuerbehörden nicht bindend sind. Interessant ist auch der Hinweis darauf, daß bei Fehlen von Kontrollmitteilungen (§ 36) diese durch Anfragen bei den Lieferanten und durch Einsicht in die Unter-lagen Dritter zu beschaffen sind.

Bei Betriebsprüfungen von Betrieben mit ordnungs-mäßiger Buchführung ist von Interesse der Abschnitt über die Rücksprache mit dem Leiter des Unternehmens (§ 63). 12 wichtige Fragen sind hier bereits zu stellen und zu klären. Auf Einzelheiten kann im Rahmen dieser Besprechung nicht eingegangen werden. Wohl aber ist zu fordern, daß jeder Betrieb jederzeit betriebsprüfungsbereit ist, also einwand-freie Auskünfte geben kann. Jähne verlangt mit Recht, daß die Betriebsprüfung das richtige Ergebnis festzustellen hat, sich also nicht durch Argumente beeinflussen lassen darf, nach denen, auf die Dauer gesehen, etwa durch zu niedrige Bewertungen das Betriebsergebnis und damit das Steuer-aufkommen nicht beeinflusst würde. In Zweifelsfällen sind die Absetzungen für Abnutzungen eher zu niedrig als zu hoch und der Teilwert eher zu hoch als zu niedrig an-zusetzen. Auch dürfen absichtlich unterlassene und bewußt zu niedrig bemessene Absetzungen für Abnutzungen steuerlich nicht nachgeholt werden (§ 86). Für die Betriebspraxis ist die Feststellung wichtig, daß nach Auffassung des Verf. die ver-traglichen Vereinbarungen oft ein unzulängliches, wenn nicht sogar unzutreffendes Bild von dem Wesen und dem Zweck einer Beteiligung usw. geben (§ 97). Ferner klagt Jähne darüber, daß in Verträgen, oft im Interesse der Steuer-ersparnis, unrichtige Wertverteilungen vorgenommen werden. Es empfiehlt sich daher, in der Vertragspraxis bei Wert-angaben, die steuerlich von Bedeutung sein können, besonders ordnungsgemäß vorzugehen und, wenn möglich, auch die Wertzerlegung kurz zu begründen.

Jähne stellt hohe Anforderungen an die Ordnungs-mäßigkeit der Buchführung. Es steht hiernach zu erwarten, daß manche Betriebsprüfung noch unerwartete Beanstan-dungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bringen wird. Es muß daher den Betrieben durch eine be-triebseigene Steuerprüfung nahegelegt werden, die Steuer-buchführung selbst eingehend zu überprüfen.

Den Fachanwälten gibt die Schrift von Jähne gleichzeitig zahlreiche Anregungen für die Praxis.

RM. und Notar Dr. Dr. M e g o w,
Fachanwalt für Steuerrecht in Berlin.

Kraftverkehrsrecht von A.-J. Sandler, in Vose-Blattform, herausgegeben unter Mitarbeit führender Ver-kehrsrechtler von Dr. jur. W e i g e l t. Berlin 1940. Deutsche Verlagsgesellschaft m. b. H., Abt. Kraftverkehrsrecht. Nach-träge 63—65. Preis je Blatt 8 Pf.

Die Nachträge 63—65 setzten in der bisherigen Weise und Ausstattung das zuletzt DR. 1940, 1416 besprochene Werk fort und bringen neben zahlreichen einschlägigen Ver-ordnungen und Erlässen eine Reihe von Abhandlungen, von denen die nachstehenden erwähnt seien:

OGK. Dr. F i s c h e r, „Die Rechtsstellung des Kraftfabr-zeuginfassen“; Reichsanwalt F l o e g e l, „Die Ladung von Fahrzeugen im Straßenverkehrsrecht“; OGK. Dr. F i s c h e r, „Kolonnen im Straßenverkehr“; Dr. W a h l, „Die Einwen-dungen des Haftpflichtigen gegenüber dem Rückgriffsanspruch“; OGK. Dr. F i s c h e r, „Ubergesetzlicher Notstand im Straßen-verkehr“; RM. Dr. K a i s e r, „Anzeigen der Fahrtrichtungs-änderung“.
S e n s e n.

Das Grundsteuergesetz v. 1. Dez. 1936 mit Durch-führungsverordnungen und Verwaltungsanweisungen, er-läutert von Dr. W a l t e r K ü h n e, Oberfinanzpräf. Erg.-Lieferung 3 (46 Blatt). Berlin 1940. Industrie-Verlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 5 Pf. und Porto für die Sendung.

Rechtssprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Zum Ehegesetz S. 1770 Nr. 4; Haftpflichtrecht S. 1779 Nr. 10; Versicherungsrecht S. 1783 Nr. 16

Strafrecht

Volksgerichtshof

1. Volksgerichtshof. — Zu §§ 2 und 5 der WD. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683).

1. Eine Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender kann auch dadurch erfolgen, daß jemand anderen Personen die Abhörung seines Rundfunkgeräts gestattet.

2. Für den Antrag nach § 5 der genannten WD. gilt die Fristvorschrift des § 61 StGB. nicht.

Der Angekl. hat von Oktober 1939 bis Januar 1940 absichtlich ausländische Sender abgehört und damit ein Verbrechen gegen § 1 der WD. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 begangen. Beim Abhören waren regelmäßig auch noch andere Personen anwesend, die er hierzu eingeladen hatte.

Nach § 2 der genannten WD. wird bestraft, wer Nachrichten ausländischer Sender der dort näher bezeichneten Art vorsätzlich verbreitet. Eine solche Verbreitung liegt nicht nur in der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an andere, sie ist vielmehr auch dann gegeben, wenn der Täter in Gegenwart von anderen Personen einen Auslandsender einschaltet und so veranlaßt, daß die Nachrichten unmittelbar durch das Rundfunkgerät nicht nur ihm selbst, sondern auch den übrigen Anwesenden bekanntwerden. Es ist gegenüber dem Weitererzählen sogar ein wirksameres Mittel der Verbreitung, einen Hörerkreis zu versammeln und auf diesen die Nachrichten unmittelbar wirken zu lassen.

Die Bestrafung der Verbrechen gegen §§ 1 und 2 der WD. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen ist gem. § 5 abhängig von der Stellung eines Strafantrags durch die Staatspolizeistelle. Der Leiter der zuständigen Staatspolizeistelle hat diesen Antrag gegen den Angekl. gestellt. Die Vorschrift des § 61 StGB. gilt für diesen Antrag nicht, denn er ist kein Strafantrag im technischen Sinne, der bei kleineren Vergehen dem Willen einer verletzten Privatperson überlassen wird. Es soll vielmehr auf Grund staatspolitischer und allgemeiner staatspolizeilicher Erwägungen eine Entscheidung über die Anordnung der Strafverfolgung getroffen werden, die nicht der Fristvorschrift des § 61 StGB. unterstellt werden kann.

(Volksgerichtshof, Urt. v. 8. Juli 1940, 1 H 93/40.)

*

2. Volksgerichtshof. — Zu § 91 a StGB. (Landesverräterische Waffenhilfe).

1. Zur feindlichen Kriegsmacht i. S. des § 91 a StGB. zählte auch die französische Fremdenlegion.

2. Der Versuch der landesverräterischen Waffenhilfe beginnt bereits mit der Reise des Täters zur Reichsgrenze, wenn dieser hierbei die Absicht verfolgt, in die feindliche Kriegsmacht einzutreten.

Der Angekl., welcher die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, fuhr Anfang September 1939 von seinem inländischen Wohnsitz an die schweizerische Grenze, um sich über die Schweiz nach Frankreich zu begeben und dort in die französische Fremdenlegion einzutreten. Er wurde am 5. Sept. 1939 in der Nähe der Grenze festgenommen.

Nach § 91 a StGB. wird ein Deutscher bestraft, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient. Auch der Versuch ist, da die Tat ein Verbrechen darstellt, strafbar.

Der Angekl. hat an seinem Plan, in die französische Fremdenlegion einzutreten, auch festgehalten, nachdem er erfahren hatte, daß Frankreich dem Deutschen Reich den Krieg erklärt hatte. In Verfolg des einmal gefaßten Entschlusses hat er die bereits begonnene Reise fortgesetzt und ist bis in die unmittelbare Nähe der Schweizer Grenze gekommen. Wenn es ihm gelungen wäre, in den Dienst der Fremdenlegion zu treten, hätte er landesverräterische Waffenhilfe i. S. des § 91 a StGB. begangen. Denn dann wäre er als Deutscher während eines Krieges gegen das Reich in den Dienst einer feindlichen Kriegsmacht getreten. Hierzu zählt auch die französische Fremdenlegion, denn unter den Begriff der „feindlichen Kriegsmacht“ i. S. des § 91 a StGB. fallen nicht nur die unmittelbar gegen Deutschland eingesetzten militärischen Verbände; er umfaßt vielmehr die Summe aller der feindlichen Macht, sei es im Mutterland oder in kolonialen Besitzungen, zur Verfügung stehenden Truppen, wobei es keine Rolle spielt, ob im Einzelfalle deren Einsatz auf dem Kriegsschauplatz erfolgt oder überhaupt ins Auge gefaßt ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Deutsche, der sich einem feindlichen Truppenkörper einreicht, damit rechnet, im Kriege in irgendeiner Form gegen die deutsche Wehrmacht antreten zu müssen. Selbst wenn es aller Voraussicht nach dazu nicht kommen wird, macht er allein schon dadurch, daß er in der feindlichen Streitmacht dient, andere Kräfte für die Verwendung auf dem Kriegsschauplatz frei. Ebensovienig kann dem Beweggrund für die Tat eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Nicht nur der Deutsche macht sich der landesverräterischen Waffenhilfe schuldig, der sich aus feindseliger Gesinnung gegen das Reich der feindlichen Kriegsmacht zur Verfügung stellt; strafbar ist auch der, der lediglich aus Abenteuerlust, Leichtsinne oder — wie der Angekl. — aus Gleichgültigkeit gegenüber seiner Treupflicht den Weg zum Feind wählt. Er muß nur wissen oder damit rechnen und in Kauf nehmen, daß der Truppenkörper, dem er sich anschließen will, zur feindlichen Kriegsmacht zählt; das hat der Angekl. aber unzweifelhaft getan.

Die Tat ist gegen den Willen des Angekl. nicht zur Vollenbung gekommen. Er hat aber den auf sie hienzielenben Entschluß durch Handlungen betätigt, die einen Anfang der Ausführung des Verbrechens nach § 91 a StGB. enthalten. Er war am 4. Sept. 1939 bereits in die unmittelbare Nähe der Grenze gekommen und wollte diese am nächsten Tag überschreiten, nachdem er am Spätnachmittag des 4. Sept. wegen starken Regens eine Marschpause einschalten mußte. Das, was der Angekl. im Hinblick auf das erstrebte Endziel getan hat, geht über den Rahmen einer Vorbereitungshandlung hinaus. Für den Begriff der Vorbereitungshandlung ist es wesentlich, daß durch sie selbst noch keine Gefahr für das angegriffene Rechtsgut herbeigeführt wird. Hier ist aber durch die räumliche Annäherung an die deutsch-schweizerische Grenze das Gelingen des verdröcherischen Vorhabens des Angekl. in unmittelbare Nähe gerückt und damit bereits eine Gefährdung des Reichswohls herbeigeführt worden. Denn wenn ihm der Grenzübertritt gegückt wäre, und das war nur noch eine Frage von Stunden, so hätte er sich damit bereits endgültig dem Machtbereich des Deutschen Reiches entzogen und wäre dann aller Voraussicht nach in kurzer Zeit nach Frankreich zur Annahmestelle der Fremdenlegion gelangt. Sonach hat der Angekl. alle äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale eines verübten Verbrechens nach §§ 91 a, 43 StGB. erfüllt.

(Volksgerichtshof, Urt. v. 12. Aug. 1940, 1 L 11/40.)

Zivilrecht

Ehegesetz

3. RG. — § 49 E. 2 EheG. Die sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens kann nicht schon deshalb verneint werden, weil sich auch der Scheidungskläger Eheverfehlungen hat zuschulden kommen lassen.

Eine Aufrechnung der beiderseitigen Verfehlungen liegt nicht i. S. des § 49 E. 2 EheG.

Das neue Recht hat den Gedanken der Zumutbarkeit (§ 1568 BGB.) aufgegeben.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 19. Aug. 1940, IV 92/40.) [Ge.]

4. RG. — § 55 EheG. Im Rahmen des § 55 Abs. 1 EheG. ist es nicht erforderlich, nach einem Schuldigen zu suchen. Dagegen kommt es für die in § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. geregelte Zulässigkeit des Widerspruchs auf ein Verschulden des klagenden Ehegatten an. Dieses Verschulden, das den anderen Gatten zum Widerspruch berechtigt, kann auch in einer verziehenen Verfehlung bestehen.

Nach der Lebensauffassung ist davon auszugehen, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geeignet ist, die Zerrüttung der Ehe zu bewirken; der Gatte, der sich von der häuslichen Gemeinschaft lossagt, setzt sich jedenfalls äußerlich zunächst ins Unrecht und muß die gegen ihn sprechende Vermutung entkräften. †)

Die Parteien, von denen der Kl. am 28. Dez. 1894, die Bekl. am 3. Juni 1896 geboren ist, haben am 24. Dez. 1924 die Ehe geschlossen, aus der am 23. Sept. 1925 eine Tochter Mathilde und am 21. April 1931 eine Tochter Marie hervorgegangen ist. Die Parteien wohnten bei den Eltern der Bekl., von denen die Mutter im Jahre 1928 verstarb. Seit dem Jahre 1929 verkehrte bei den Parteien eine damals etwa 16 Jahre alte Verwandte des Kl. namens F. An diesem Verkehr nahm die Bekl. Anstoß. Als daraufhin am 25. Okt. 1930 Fräulein F. erklärte, sie werde nicht mehr zu den Parteien kommen, verließ der Kl. die Bekl. Seitdem leben die Parteien getrennt, und zwar der Kl. mit seiner Mutter, die Bekl. weiterhin — seit dem Jahre 1932 in L. — mit ihrem Vater und den Töchtern.

Der Kl. begehrt die Scheidung der Ehe aus § 55 und vorsorglich aus § 49 EheG. Im Verhandlungstermin vor dem VG. am 3. April 1939 versuchte der Vorsitzende die Ausöhnung der Parteien. Der Kl. erklärte, daß eine Ausöhnung nicht ausgeschlossen sei, hat sich aber Bedenkzeit aus. Daraufhin setzte das VG. die Verhandlung auf unbestimmte Zeit aus. Nach dem Termin hatte der Kl. eine Auseinandersetzung mit seinem Schwiegervater. Am nämlichen Tage rief der Kl. in dem Heim an, wo die Bekl. mit ihrem Vater und den Kindern wohnte. Die Bekl. fuhr trotzdem am nächsten Morgen nach L. zurück. Inzwischen hatte der Kl. am 3. April abends an die Bekl. nach L. telegraphiert, daß er sie bitte, beide Kinder für die Dauer der Osterferien zu ihm zu bringen. Am 4. April 1939 schrieb der Kl. der Bekl., daß er, nachdem er am Vortage ihren festen Willen gesehen habe, wieder zu ihm zu ziehen, sich auch seinerseits entschlossen habe, wieder mit ihr zusammen zu leben; bis in etwa 4 Wochen werde die Wohnungsfrage geregelt sein; wie er telegraphiert habe, bitte er die Bekl., ihm für die Dauer der Osterferien die beiden Kinder zu bringen. Dies tat die Bekl. am 5. April 1939. Der Kl. behielt die Kinder 12 Tage bei sich und erklärte dann, die Einsicht gewonnen zu haben, daß sie ihm vollständig entfremdet seien und es für ihn unmöglich sei, ein auch nur äußerlich halbwegs erträgliches gemeinsames Leben wieder zu schaffen.

Das VG. hat die Klage abgewiesen. Berufung und Revision waren erfolglos.

A. 1. Das VG. ist der Ansicht, daß die Ehe zerrüttet i. S. der §§ 55, 49 EheG. sei. Seitdem die Bekl. in L. sei, habe nicht einmal brieflicher Verkehr stattgefunden. In dem Kl. sei die eheliche Gefinnung vollständig erloschen. Er habe die Bekl. in manchen Dingen gegenüber der F. zurückgesetzt. Er habe im April 1939 die Entfremdung so stark und tief empfunden, daß sie ihm nach dem zwölftägigen Zusammensein mit seinen beiden Kindern unüberwindlich erschienen sei. Vor allem die lange Zeit der endgültigen Trennung bilde einen ausreichenden Beweis, daß die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses tief greife, daß sie jedenfalls jetzt un-

heilbar sei und daß es infolge dieser Zerrüttung ausgeschlossen sei, eine Lebensgemeinschaft wiederherzustellen, die dem Wesen der Ehe entsprechend auf gegenseitiger Liebe, Verständnis und Entgegenkommen beruhe. Auch das Verhalten des Kl. nach der Aussetzung des Streitverfahrens, das einen erheblichen Mangel an Folgerichtigkeit oder doch einen Zweifelpakt zwischen Äußerungen und Handlungen des Kl. erkennen lasse, könne nicht die obige Feststellung erschüttern oder auch nur zur Annahme berechtigen, es hinge nur von dem guten Willen und dem zumutbaren Entschluß des Kl. ab, die entstandene Kluft zu überbrücken, um eine rechte Ehe zu führen.

2. Den Widerspruch der Bekl. gegen die Scheidung erklärt das OLG. für zulässig, weil der Kl. die Zerrüttung überwindend, wenn nicht allein verschuldet habe. Vor dem Auftreten der Zeugin F. seien keine Anzeichen einer Zerrüttung vorhanden gewesen. Es möge sein, daß der Kl. sich in Abhängigkeit von seinem Schwiegervater gefühlt und daß die Bekl. viel auf diesen gehalten habe. Trotzdem sei hieraus weder für den Kl. eine Zwangslage noch für die Bekl. ein Verschulden erwachsen. Daß die Bekl. überhaupt vor die Wahl gestellt gewesen sei, zwischen ihrem Vater und dem Kl. zu entscheiden, und sich in erheblichen oder nebensächlichen Fragen auf die Seite ihres Vaters geschlagen habe, sei durch keinerlei Tatsachen erhärtet. Aus Anlaß der Eifersüchteleien der Bekl. wegen des Verkehrs des Kl. mit der Zeugin F. habe der Kl. die eheliche Wohnung verlassen und die eheliche Gemeinschaft vollkommen gelöst. Angesichts des bis dahin ruhigen Ablaufs der Ehe habe der Kl. allein wegen des Streites um die Zeugin F. kein Recht und keinen Grund gehabt, die eheliche Lebensgemeinschaft zu verweigern. Ganz grundlos sei die Eifersucht der Bekl. nicht gewesen, wenn sie auch der Liebelei zwischen dem Kl. und dem Vadsich F. offenbar ein zu großes Gewicht beigemessen habe. Jedenfalls enthalte das Vorgehen der Bekl. kein schweres Verschulden der Frau. Dieses sei auch nach den eigenen Angaben des Kl. nicht die Ursache der Aufhebung der Gemeinschaft, sondern nur der letzte äußere Anstoß dazu gewesen. Die Abkehr des Kl. sei aber die Hauptursache für die jetzt rasch und stark einsetzende Zerrüttung der Ehe gewesen, und zwar auf Seiten des Kl., der sich in seine Abwehrstellung immer mehr verrannt habe. Wohl habe die Bekl. vergebens auf dem Wege über Fräulein F. den Kl. zur Umkehr in die Familienwohnung zu bewegen versucht und hierdurch ihre Eifersüchteleien wiedergutmacht. Aber der Kl. habe, ohne die Folgen zu überlegen, auf der Aufhebung der Gemeinschaft beharrt. Wenn er auf diese Weise die Loslösung aus der gemeinschaftlichen Wohnung mit dem Schwiegervater habe durchsetzen wollen, so sei dies angesichts des bisherigen Ablaufs der Ehe ein falscher Weg gewesen, denn er habe seinen Willen, die bisher erwünschte Wohnungsgemeinschaft zu lösen, nicht in klarer Weise und vor allem nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit und Energie zum Ausdruck gebracht. Seine Darstellung der tieferen Ursache des Bruches mit seiner Familie (Unterdrückung seines eigenen Willens und Bevormundung) entbehre ausreichender Einzelheiten, die erkennen ließen, wodurch der Kl. so tief habe enttäuscht werden können, daß seine Abkehr und vor allem die Art der Ablehnung der Bekl. hierdurch genügend erklärt werden könnte. Wesentlich und wichtig sei die Tatsache, daß der Kl. den ehelichen Geschlechtsverkehr noch bis zur Trennung fortgesetzt habe. Die Bekl. dagegen habe später durch persönliche Gänge zum Kl. versucht, diesen umzustimmen. Sie sei von seiner Mutter unter seiner vorherigen Zustimmung zurückgewiesen worden und habe trotzdem noch die Tochter zum Vater geschickt. Dem jetzt klar ausgesprochenen Wunsch des Kl. nach einer eigenen Wohnung habe sie nicht entgegengeköhrt. Es könne der Bekl. nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie eine passende Wohnung während ihrer Schwangerschaft und auch nach der Geburt der Tochter Marie, die kränzlich gewesen sei und der mütterlichen Pflege ständig bedürftig habe, nicht beigebracht habe. Wenn der Kl. wirklich das Verlangen gehabt habe, die Bekl. solle mit ihm Hausgemeinschaft in einer neuen Wohnung pflegen, so wäre es seine Sache gewesen, die Wohnung bereitzustellen. Die Darstellung, daß die Bekl. die von der Mutter des Kl. angebotene Wohnung verschmäht habe, sei nicht richtig. Aus den Aussagen der Zeuginnen sei zu entnehmen, daß die Mutter des Kl. ihre Wohnung gar nicht habe zur Verfügung stellen können, weil sie selbst ihren Mann, nach K. zu ziehen, nicht durchgeführt habe. Jedenfalls sei die Bekl. auch hier nicht vor eine klare Tatsache gestellt worden, zu der sie sich

klar hätte entscheiden können. Die durch den Bruch des Kl. mit seiner Familie begangene schwere Eheverfehlung sei weder durch das Verhalten der Bekl. vor noch durch das nach der Trennung entschuldigend. Als grob sei das Verschulden des Kl. anzusehen, weil die Bekl. ihrer Entbindung entgegengekommen habe und weil nicht einmal die Geburt des zweiten Kindes den Kl. zu einer Überprüfung seines Verhaltens gegenüber seiner Familie habe veranlassen können. Er habe, ohne irgend etwas zu unternehmen, seine Familie nach L. ziehen lassen. Dieser Umzug wäre bei Bereitstellung einer Wohnung oder bei anderer Stellungnahme des Kl. unterblieben. Rechtlich sei die Bekl. nicht verpflichtet gewesen, angesichts des unklaren und unklaren Verhaltens des Kl. ein möbliertes Zimmer für sich und die Kinder zu mieten und ihre Möbel einzustellen, wie ihr der Kl. geraten habe, als sie längere Zeit vor dem beabsichtigten Umzug ihres Vaters ihn gefragt habe, was geschehen solle, wenn der Vater nach L. ziehe. Der Kl. behaupte, die Bekl. habe in der Folgezeit sich dadurch verfehlt, daß sie ihm keine Nachricht über die Kinder gegeben habe. Demgegenüber könne sich die Bekl. hinreichend damit entschuldigen, daß der Kl. auf einen ihrer Briefe geantwortet habe, sie solle ihm nicht mehr schreiben. Daß in der Folgezeit die Zerrüttung der Ehe sich immer mehr bis zur Unheilbarkeit vertieft habe, sei weitaus überwiegend auf die Schuld des Kl. zurückzuführen. Unerheblich sei hierbei, daß auch der Bekl. der Vorwurf nicht erspart werden könne, daß sie nicht die Kraft und den Mut gefunden habe, immer wieder dem Kl. entgegenzukommen. Die Ereignisse nach der mündlichen Verhandlung v. 3. April 1939 hätten die Zerrüttung nicht mehr gesteigert.

3. Den hiernach zugelassenen Widerspruch der Bekl. hält das RG. auch für beachtlich. Für die Aufrechterhaltung der Ehe spreche in erster Reihe der Umstand, daß zwei minderjährige Kinder vorhanden seien, die beide unterhalts- und erziehungsbedürftig seien. Auch bei weiterem Fortbestand der Ehe sei nicht zu erwarten, daß Streitereien ausbrächen, welche die Kinder gefährden könnten. Im Gegenteil habe der Kl. dann leichter als bei Scheidung die Möglichkeit, nach Recht und Pflicht die Lebensgestaltung seiner Kinder zu beeinflussen. Die Kinder seien noch bildungsfähig, und der Kl. habe gerade beanstandet, daß sie weltlich, ja weltfremd erzogen würden. Sein zwölfjähriger Verkehr mit den Kindern habe nicht entscheidend dafür sein können und dürfen, sowohl die Frau als auch die Kinder von sich zu stoßen. Bei Scheidung der Ehe wäre kaum zu erwarten, daß die Sorge für die Kinder dem Kl. übertragen werde. Willkürliche Interessen würden bei Aufrechterhaltung der Ehe nicht gefährdet, weil nach der Versicherung des Kl. hinter seinem Scheidungsbegehren keine Frau stehe und mit der Klage nicht bezweckt werde, Raum für die Gründung einer neuen Ehe zu schaffen. Dann gingen aber die Belange beider Kinder dem Freiheitsverlangen des Kl. vor. Besondere Umstände zu seinen Gunsten lägen demnach nicht vor.

B. Der Rev. ist darin beizupflichten, daß die den Tatbestand des § 55 Abs. 1 EheG. begründenden Umstände an sich außerhalb eines Verschuldens liegen und daß es im Rahmen dieser Bestimmung nicht erforderlich ist, nach einem Schuldigen zu suchen. Das gilt aber nicht für die im Abs. 2 Satz 1 des § 55 EheG. geregelte Zulässigkeit des Widerspruchs gegen die Scheidung. Hier kommt es vielmehr auf ein Verschulden des klagenden Gatten an, durch das die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ganz oder überwiegend verursacht ist. Dabei braucht es sich, wie der erf. Sen. bereits in einem Urteil IV 269/39 v. 8. Jan. 1940 entschieden hat, entgegen der Ansicht der Rev. nicht um eine schwere Eheverfehlung i. S. des § 49 EheG. zu handeln. Übrigens steht auch die weitere Meinung der Rev., daß eine solche Verfehlung in der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht gefunden werden könne, mit der Rspr. des RG. (RGZ. 159, 353 = DR. 1939, 305¹; RGZ. 160, 273 = DR. 1939, 1569²) nicht in Einklang.

Die Rev. begründet ihren Standpunkt, daß in der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft jedenfalls kein Verschulden i. S. des § 55 EheG. liege, weiter damit, daß diese Bestimmung die Aufhebung der Gemeinschaft als Scheidungsgrund notwendig voraussetze und daß sonst in jedem Fall gefragt werden müßte, welcher Gatte die Gemeinschaft aufgehoben habe. Das wäre dann der schuldige Teil, und er könnte nach Fristablauf aus diesem Grund die Scheidung der Ehe gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. nicht mehr verlangen. Auch diesen Erwägungen kann nicht beigegeben werden. Richtig ist nur, daß die Aufhebung der häuslichen Gemein-

schaft eine unerlässliche Voraussetzung der Scheidung aus § 55 EheG. bildet. Es trifft aber nicht zu, daß in jedem Fall gefragt werden müßte, welche Partei die Aufhebung der Gemeinschaft herbeigeführt hat. Diese Frage kann vielmehr nur dann Bedeutung erlangen, wenn der verklagte Gatte der Scheidung widerspricht. Auch in diesem Falle ist der Kl. aber keineswegs schlechthin deshalb abzuweisen, weil er die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat. Vielmehr kommt es zunächst darauf an, ob ihm diese Aufhebung zum Verschulden gereicht — was insbes. dann zu verneinen ist, wenn zu ihr eine berechtigte Veranlassung bestand — und beziehendensfalls noch darauf, ob hier die mindestens überwiegende Ursache der Zerrüttung liegt. Selbst wenn diese Fragen, wie im vorl. Falle, bejaht werden, ist über die Beachtlichkeit des Widerspruchs (Abs. 2 Satz 2 des § 55 EheG.) und damit über das Schicksal der Klage noch immer nicht entschieden. Im übrigen sei auf RGZ. 163, 244, die zustimmende Anmerkung v. Scanzoni in DR. 1940, 1051 und die dort angeführten weiteren Entsch. des erf. Sen. verwiesen. In dieser festen Rspr. ist nicht nur anerkannt, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft durch den klagenden Gatten die Zulässigkeit des Widerspruchs begründen kann, sondern es ist darüber hinaus ausgesprochen: der Gatte, der sich von der häuslichen Gemeinschaft lossagt, setzt sich jedenfalls äußerlich zunächst ins Unrecht; nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geeignet ist, die Zerrüttung der Ehe zu bewirken; in beiden Richtungen hat der klagende Gatte die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung zu entkräften; ihm liegt es ob, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, daß er berechtigten Grund zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gehabt hat und daß die Ehezerstörung auf andere Ursachen als die von ihm herbeigeführte Trennung und seine darin ausdrückte Einstellung zur Beklagten zurückzuführen ist.

Die Rev. will außerdem aus § 56 EheG. herleiten, daß die Bekl. sich auf ein Verschulden des Kl. nicht berufen könne, da sie sein Verhalten nicht als ehelich empfunden, im schlimmsten Falle verziehen habe, denn nach der Feststellung des RG. sei das eheliche Verhältnis nicht durch häßliche Gewidrigkeiten vergiftet worden. Diese Feststellung ergibt jedoch nichts für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 EheG. Zudem kann nach der Rspr. des erf. Sen. (RGZ. 162, 47 = DR. 1940, 241¹) das Verschulden des Kl., das den anderen Gatten zum Widerspruch gegen die Scheidung berechtigt, auch in einer verziehenen Verfehlung bestehen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 1. Aug. 1940, IV 30/40.) [Se.]

Anmerkung: Das Urteil legt nochmals den Aufbau von § 55 EheG. sowie die Bedeutung des Verschuldens des Kl. für die Voraussetzungen dieser Scheidungsart und den Widerspruch, ferner die Bedeutung der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seitens des Kl. für dieses Verschulden dar. Ein solches Verschulden muß natürlich auch in der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft liegen, wenn sie grundlos erfolgt, dem Kl. also kein Verweigerungsgrund zur Seite steht (vgl. § 1353 Abs. 2 BGB. und meine Ausführungen DR. 1940, 1054). Auch der vom RG. vorgenommenen Beweislastverteilung wird man nur zustimmen können; vgl. dazu außer den im Urteil genannten Stellen noch v. Scanzoni: DR. 1940, 59. Derjenige, der die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat, hat sich also zu erfüllen und den anderweitigen Grund der Zerrüttung nachzuweisen. Das spricht das RG. zwar nur für den Kl. aus, muß aber ebenso für den Bekl. gelten, da die Beweislastverteilung auf einem allgemeinen Erfahrungsgesetz aufbaut. Daß bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seitens des Bekl. diesem der Beweis für die alleinige oder überwiegende Schuld des Kl. an der Zerrüttung obliegt, ergibt sich im übrigen aber auch dem allgemeinen und auch vom RG. (DR. 1940, 1050) ausgesprochenen Satz, daß der Widersprechende grundsätzlich die Zulässigkeit seines Widerspruchs zu beweisen hat.

KG. Dr. Lauterbach, Berlin.

5. RG. — § 55 EheG. Der Widerspruch der Bekl. Ehefrau kann auch bei 25jährigem Bestehen der Ehe und dem Vorhandensein von 3 Kindern (von 28, 20 und 15 Jahren) sowie zwei durch Ansteckung vom Kl. verursachten Erkrän-

kungen für unbeachtlich angesehen werden, wenn dem Kl. durch die Scheidung der Weg freigemacht wird für die Eheschließung mit einer Frau, mit der er seit 12 Jahren in Beziehungen steht, seit mehreren Jahren in ehelichem Verhältnis zusammenlebt und von der er zwei noch minderjährige Kinder hat.

Der im Jahre 1892 geborene Kl. und die 1893 geborene Bekl. haben am 23. Nov. 1915 die Ehe geschlossen. Aus dieser stammen ein 1912 geborener und durch die Eheschließung legitimerter Sohn und zwei Töchter im Alter von 20 und 15 Jahren. Seit dem 5. Nov. 1933 leben die Parteien getrennt. Der Kl. lebt bereits längere Zeit mit einem Fräulein E., zu dem er seit mindestens 1928 ehewidrige Beziehungen unterhält, in ehelichem Verhältnis, aus dem zwei in den Jahren 1932 und 1937 (oder 1938) geborene Kinder hervorgegangen sind. Eine im Jahre 1935 von dem Kl. erhobene Klage auf Scheidung aus § 1568 BGB. wurde abgewiesen. Ein Armenrechtsgesuch des Kl. für eine Herstellungsllage im Jahre 1937 hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Das jetzige Scheidungsbegehren des Kl. ist auf § 55 EheG. gestützt. Die Bekl. hat der Scheidung widersprochen und hilfsweise die Schuldigerklärung des Kl. beantragt. Das VG. hat die Klage, das VG. die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die Rev. führte zur Scheidung durch Verschulden des Kl.

Daß die Voraussetzungen für den Scheidungsanspruch des Kl. gemäß § 55 Abs. 1 EheG. vorliegen, daß insbes. die Ehe der Parteien i. S. dieser Vorschrift heillos zerrüttet ist, hat das VG. bedenkenfrei festgestellt, ebenso, daß die Zerrüttung auf das alleinige oder überwiegende Verschulden des Kl. zurückzuführen, der Widerspruch der Bekl. also nach § 55 Abs. 2 Satz 1 zulässig ist. Insoweit werden auch von der Rev. Angriffe nicht erhoben.

Zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs (§ 55 Abs. 2 Satz 2 EheG.) führt das VG. aus, es lägen keine besonderen Gründe vor, aus denen der Widerspruch als unbeachtlich zu behandeln wäre. Das Verlangen des Kl. laufe darauf hinaus, daß er trotz überwiegender Schuld an der Ehezerstörung ermächtigt werde, seine Familie mit der 46jährigen, also kaum wieder heiratsfähigen Bekl. und zwei noch nicht volljährigen Kindern im Stich zu lassen, um dem vor 11 Jahren durch Ehebruch begonnenen Verhältnis den Stempel der Rechtmäßigkeit zu geben. Wenn der Kl. sein Interesse daran betonen könne, seinen unehelichen Kindern eine Heimat in einer gesetzlich begründeten Ehe zu verschaffen, so hätten andererseits seine ehelichen Kinder das berechtigte Interesse, daß ihnen eine solche rechtlich gesicherte Grundlage ihrer Entwicklung nicht genommen werde.

Diese Beurteilung wird von der Rev. mit Recht beanstandet. Sie steht mit der ständigen Nrpr. des erf. Sen. in Widerspruch. Danach bildet die Beachtung eines nach § 55 Abs. 2 Satz 2 zulässigen Widerspruchs gemäß dem für die Auslegung des § 55 maßgebenden Grundgedanken dieser Vorschrift, daß hoffnungslos zerrüttete und dadurch für die Allgemeinheit wertlos gewordene Ehen grundsätzlich zu scheiden sind, keineswegs die Regel, sondern eine Ausnahme und erscheint nur dann statthaft, wenn im Einzelfalle besondere Gründe es sittlich rechtfertigen, den klagenden Ehegatten an den Pflichten der Ehe trotz deren völliger Zerrüttung festzuhalten (RGZ. 160, 144). Es ist also jeweils zu untersuchen, ob erhebliche Gründe für die Aufrechterhaltung der Ehe und demgemäß für die Beachtung des Widerspruchs gegeben sind, nicht — wie das VG. anzunehmen scheint —, ob solche für die Nichtbeachtung vorliegen. Ist somit der Ausgangspunkt des Vorderrichters für die Prüfung der Beachtlichkeit unrichtig, so sind andererseits in dem BU. auch keine ausreichenden Umstände festgestellt, die ein Festhalten des Kl. an dem inhaltlos gewordenen Ehebande sittlich zu rechtfertigen vermöchten. Ferner läßt die Begründung des BU. die Beachtung der hier in erster Linie zu berücksichtigenden völkischen Belange vermissen. Die angefochtene Entscheidung beruht hiernach auf Rechtsirrtum und ist aufzuheben. Einer Zurückverweisung der Sache bedarf es nicht, weil der festgestellte Sachverhalt dem RG. eine eigene endgültige Beurteilung ermöglicht. Diese muß dahin gehen, daß dem Widerspruch der Bekl. die Beachtung zu versagen ist.

Die Parteien haben allerdings bis zur Trennung 18 Jahre zusammengelebt. Die Bekl. hat ihr guten Jahre dem Kl. gewidmet; sie hat ihm einschließl. des bereits drei Jahre vor der Ehe geborenen Sohnes drei Kinder geschenkt, von denen das jüngste mit 15 Jahren noch nicht voll erwachsen

ist, und sie aufgezogen. Sie hat also ihre Pflichten in der Ehe auch der Allgemeinheit gegenüber in anerkannter Weise erfüllt. Jetzt befindet sie sich mit nahezu 47 Jahren in einem Alter, in dem ihr eine wirtschaftliche Umstellung naturgemäß schwer fallen muß. Es kommt hinzu, daß die Bekl. zweimal, nämlich 1923 und 1939, vom Kl. mit einer Geschlechtskrankheit (Tripper) angesteckt worden ist, also auch insofern in der Ehe hat Opfer bringen müssen, wenngleich irgendwelche schweren Folgen dieser Erkrankungen von ihr nicht behauptet worden sind. Während der Kl. wiederholt die Ehe gebrochen hat und auch seiner Unterhaltspflicht zeitweise nicht nachgekommen ist, hat die Bekl. sich Eheverfehlungen nicht zuschulden kommen lassen. Die von ihr gegen den Kl. erstattete Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht im Jahre 1937 ist nach der Feststellung im BU. auf Not und nicht auf Gehässigkeit zurückzuführen. Da der Kl. schon früher gegen seine Unterhaltspflicht verstoßen hat, ist auch die Begründung nicht von der Hand zu weisen, daß die wirtschaftliche Versorgung der Bekl. im Falle einer Scheidung und neuen Heirat des Kl. möglicherweise gefährdet sein würde.

Alles das sind Umstände, die an sich ein Festhalten des Kl. an den Pflichten der Ehe sittlich rechtfertigen könnten, also für eine Beachtung des Widerspruchs sprechen. Ihr Gewicht wird jedoch durch andere Gründe in Frage gestellt, die vom Standpunkt der hier, wie erwähnt, vor allem zu berücksichtigenden völkischen Belange es geboten erscheinen lassen, daß dem Kl. durch eine Scheidung seiner bisherigen nur noch der Form nach bestehenden Ehe der Weg zu der von ihm beabsichtigten neuen Ehe mit Fräulein E. freigemacht wird. Seine Beziehungen zu der E. bestehen schon seit 1928; seit Jahren lebt er ganz mit ihr zusammen. Das Verhältnis hat sich also bereits als dauerhaft erwiesen. Es sind zwei Kinder daraus hervorgegangen, die noch ganz zu betreuen sind, während die Kinder der Parteien im wesentlichen erwachsen sind. Staat und Volk haben ein Interesse daran, daß das Sitte und Anstand zuwiderlaufende lose Zusammenleben des Kl. und der E. in die gesetzliche Form der Ehe überführt wird, besonders aber, daß dadurch zugleich die unehelichen Kinder des Kl. die Stellung ehelicher Abkömmlinge erwerben. Durch die Scheidung würde also an der Stelle einer wertlosen zur leeren Form gewordenen Ehe die Eingehung einer neuen bevölkerungspolitisch wertvollen Ehe ermöglicht werden. Das Interesse der Allgemeinheit hieran ist so hoch zu bewerten, daß demgegenüber die für die Aufrechterhaltung der bisherigen Ehe sprechenden Erwägungen zurücktreten müssen. Die Härten, die eine solche Beurteilung für die Bekl. mit sich bringt, müssen von ihr hingenommen werden. Der Unterhaltsanspruch gegen den Kl. bleibt ihr im Rahmen des Gesetzes erhalten; denn ihrem Schuldantrage ist nach § 61 Abs. 2 EheG. stattzugeben, weil sie berechtigt wäre, gegen den Kl. wegen Ehebruchs auf Scheidung zu klagen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 1. Aug. 1940, IV 34/40.) [R.]

*

** 6. RG. — § 55 Abs. 1 EheG. Ist die räumliche Trennung aus beruflichen Gründen erfolgt, weil der Mann (Schauspieler) für längere Zeit an ein auswärtiges Theater verpflichtet worden ist, verbringt er aber alljährlich regelmäßig seine 6—8 Wochen währenden Sommerferien bei der Frau in der bisherigen gemeinsamen Häuslichkeit, so liegt darin eine Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, durch die der Lauf der dreijährigen Frist jeweils unterbrochen wird.

Die Parteien haben am 15. Mai 1919 miteinander die — kinderlos gebliebene — Ehe geschlossen, deren Scheidung der Kl. mit der vorliegenden Klage auf Grund des § 55 EheG. begehrt. Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kl. für schuldig zu erklären. Sie hat bestritten, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. gegeben seien. Auch hat sie unter Berufung darauf, daß der Kl. mit der F. die Ehe gebrochen habe, der Scheidung widersprochen.

Das VG. hat die Klage abgewiesen. Berufung und Revision waren erfolglos.

Das VG. erklärt das Scheidungsbegehren des Kl. für unbegründet, weil die häusliche Gemeinschaft der Parteien noch nicht seit 3 Jahren aufgehoben und auch nicht festgestellt sei, daß das eheliche Verhältnis unheilbar in einer die Aussicht auf Wiederherstellung einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließenden Weise zerrüttet sei; in jedem Falle greife der Widerspruch der Bekl. durch, da der

K. die Zerrüttung der Ehe durch den Ehebruch mit der Z. verschuldet habe und die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit 3 Jahren aufgehoben ist, geht das BG. davon aus, daß in der Tat seit dem Jahre 1927 eine räumliche Trennung der Parteien besteht. Der K. ist seit diesem Jahre als Schauspieler beim Staatstheater in R. tätig und bewohnt dort ein möbliertes Zimmer. Seine Verpflichtung erfolgte zunächst nur auf einige Wochen. Sie wurde in der Folgezeit jeweils nur auf ein Jahr verlängert, bis schließlich 1936 ein Vertrag auf zwei Jahre und 1938 ein solcher auf drei Jahre zustande kam. Die Bekl. lebt in T., wo sie nach Aufgabe ihres Berufs als Schauspielerin im Einverständnis des K. ein Haus mit Obstgarten und Landwirtschaft erworben hatte. Sie ist dort landwirtschaftlich tätig. Beide Parteien sahen in diesem Grundstück ihren einstigen Ruhefl. Im Frühjahr 1926 war auch der K. nach T. gezogen, nachdem seine Verpflichtung in S. beendet war. Er hatte damals die Absicht, seinen Beruf als Schauspieler aufzugeben und sich ganz der Landwirtschaft zu widmen. Im Winter 1926/27 befand er sich auf Ostspielreisen, kehrte aber zwischendurch stets nach T. zurück. Seitdem er sich in R. befand, pflegte er die Bekl. an den Feiertagen, sofern er nicht auftreten mußte, in T. zu besuchen. Auch verbrachte er dort seine Ferien (6 bis 8 Wochen), soweit er nicht mit der Bekl. eine gemeinsame Sommerreise unternahm. Gelegentliche Erörterungen, ob das Grundstück in T. verkauft werden und die Bekl. nach R. kommen solle, wurden in dem Sinne abgeklärt, daß die Unsicherheit der Erneuerung der Verpflichtung des K. einen Verkauf des Grundstücks, das für verpflichtungslose Zeiten das Dasein der Parteien sicherstelle, nicht zulasse. Ein Teil des Eigentums des K., insbes. Bilder und Bücher, befand sich in T. Im Jahre 1932 nahm er auch seine verwitwete Mutter zu sich nach T. Sie blieb dort bis zum September 1938. Damals ließ er sie nach R. kommen.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist das BG. der Auffassung, daß von einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Parteien vor Herbst 1938 nicht die Rede sein könne. Es müsse, wie es ausführt, zu dem rein äußeren Umstand der räumlichen Trennung noch ein innerer Tatbestand hinzutreten, nämlich die Absicht der Ehegatten, nicht mehr als solche zusammenleben zu wollen. Eine solche Absicht habe zunächst nicht bestanden. Auch die im Laufe der Jahre unter den Ehegatten eingetretene Entfremdung genüge nicht, um nunmehr die häusliche Gemeinschaft als aufgehoben anzusehen. Vielmehr müsse aus dem Verhalten der Ehegatten äußerlich erkennbar werden, daß ihre anfangs nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Wiedervereinigung von einem Teil oder von beiden nicht mehr beabsichtigt werde. Ein Verhalten, das die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu bewirken vermocht habe, habe der K. spätestens durch Erhebung der Scheidungsklage (1. April 1939), vielleicht auch schon dadurch an den Tag gelegt, daß er seine Mutter habe nach R. kommen lassen (September 1938). Ein früherer Zeitpunkt komme nicht in Betracht.

Die Auffassung des BG., daß in dem maßgebenden Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Tatsachenverhandlung die dreijährige Frist des § 55 Abs. 1 EheG. noch nicht abgelaufen gewesen sei, ist jedenfalls im Ergebnis zutreffend. Allerdings kann dem BG. nicht darin beigetreten werden, daß die räumliche Trennung, um eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft annehmen zu können, von den Ehegatten stets mit der Absicht herbeigeführt sein müsse, nicht mehr als solche zusammenleben zu wollen. Wie der erf. Sen. in der Entsch. RGZ. 160, 246 f. ausgeführt hat, kann auch mit einer wider den Willen der Ehegatten erfolgenden räumlichen Trennung gegebenenfalls die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft verbunden sein. Im vorl. Falle ist diese Abweichung jedoch ohne Bedeutung. Es entspricht der Mpr. des erf. Sen., daß die äußerliche Trennung, solange sie sich als eine natürliche, aus dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge ergebende darstellt — z. B. eine vorübergehende Trennung aus geschäftlichen, beruflichen, gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen —, noch keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist (RGZ. 160, 249). Die Trennung der Parteien hatte ihren Grund in der Berufstätigkeit des K.; sie ergab sich als natürliche Folge daraus, daß der K., wozu er in T. nicht in der Lage war, seine Berufstätigkeit als Schauspieler weiter ausübte, während die Bekl. durch

ihre landwirtschaftliche Tätigkeit eine wirtschaftliche Lebensgrundlage der Parteien auch für solche Zeiten schuf und sicherstellte, in denen der K. zur Ausübung seiner Berufstätigkeit nicht in der Lage war. Auch wenn nun angenommen wird, daß die Trennung dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge von der Zeit an nicht mehr entsprach, als sich ergab, daß der Aufenthalt des K. in R., entgegen den ursprünglichen Erwartungen, infolge langfristiger Verlängerung seiner Verpflichtung an das Staatstheater zu einem dauernden Zustand wurde, so würde doch die häusliche Gemeinschaft alljährlich jedenfalls dadurch wiederhergestellt worden sein, daß der K. seine 6 bis 8 Wochen währenden Ferien in der gemeinsamen Häuslichkeit in T., die er nach der Feststellung des BG. nach wie vor als sein eigentliches „Zuhause“ ansah, zusammen mit der Bekl. verlebte. Das hatte zur Folge, daß die Frist des § 55 Abs. 1 EheG. jeweils mit der Wirkung unterbrochen wurde, daß ihr Lauf nach Beendigung des Zusammenlebens von neuem beginnen mußte (RGZ. 160, 280 [285]). Sein alljährliches Zusammenleben mit der Bekl. kann unter den hier gegebenen Umständen nicht als gelegentlicher, bloß vorübergehender Besuch bei der Bekl. angesehen werden, mit dem eine Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft noch nicht verbunden wäre; es handelte sich vielmehr um eine sich regelmäßig wiederholende Rückkehr in die ihm mit der Bekl. noch gemeinsame Häuslichkeit, und zwar um eine solche von keineswegs unerheblicher Zeitdauer. Wenn schon die Parteien im Jahre 1937 während der Ferien des K. zunächst eine Reise nach dem Bohensee unternahmen, bei der sie sich über die Möglichkeit einer Scheidung aussprachen, so sind sie doch anschließend daran gemeinsam nach T. zurückgekehrt und haben dort das Zusammensein, und zwar auch noch nach dem Selbstmordverbrechen der Bekl. der den K. zur Aufgabe seiner Scheidungsabsicht veranlaßte, fortgesetzt. Daß es in der Folgezeit nochmals zu einer Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft gekommen ist, kann auf Grund der Feststellungen des BG. nicht angenommen werden. Die Ferien 1938 hat der K. nicht mehr bei der Bekl., sondern mit der Z. auf Reisen verbracht; er hat die Bekl. im August 1938 nur kurz besucht. Die dreijährige Frist des § 55 Abs. 1 EheG. würde mithin mit der Beendigung des Ferienaufenthalts des K. in T. im Sommer 1937 zu laufen begonnen haben, so daß sie am Tage der letzten mündlichen Verhandlung vor dem BG., dem 29. Nov. 1939, noch nicht abgelaufen war.

Die Abweisung der Klage ist hiernach schon aus dem Grunde gerechtfertigt, weil es an dem ersten Tatbestandsmerkmal des § 55 Abs. 1 EheG., der mindestens drei Jahre währenden Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, fehlt. Es bedarf daher nicht der Erörterung, ob das BG. mit Recht auch verneint hat, daß das eheliche Verhältnis unheilbar in einer die Aussicht auf Wiederherstellung einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließenden Weise zerrüttet sei. Ebensovienig braucht auf die Hilfsvermutung des BG. eingegangen zu werden, daß auch der Widerspruch der Bekl. gegen die Scheidung durchgreifen würde.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 1. Aug. 1940, IV 32/40.) [Ge.]

*

** 7. RG. — § 55 EheG.; § 616 ZPO. hätte der K. die Scheidung aus § 55 EheG. schon in einem Vorprozeß durchsetzen können, hat er aber diesen Klagegrund damals nicht geltend gemacht, so äußert § 616 ZPO. die Wirkung, daß die Klage aus § 55 EheG. erst drei Jahre nach der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozesses erhoben werden kann. Voraussetzung ist, daß die Heimtrennung während dieser Zeit fortbestanden hat und auch die übrigen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes weiterhin erfüllt sind.

Die Parteien, von denen der K. am 19. Sept. 1884, die Bekl. am 9. Febr. 1886 geboren ist, haben am 11. März 1922 die Ehe geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Getrennt leben die Parteien von Tisch und Bett seit Anfang 1931, räumlich seit Dezember 1932.

Die erste Scheidungsklage hatte der K. im Jahre 1931 erhoben. Sie war gemäß § 1568 BGB. darauf gestützt, daß die Bekl. die Kinder des K. aus erster Ehe mißhandelt, ihn beschimpft und ehewidrige Beziehungen zu dem K. unterhalten habe. Das BG. wies die Klage ab und verurteilte den K. zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Seine Berufung wurde durch Urteil des RG. v. 3. Dez. 1932 zurückgewiesen.

Etwa im März 1938 erhob der Kl. die zweite Scheidungsklage mit der Begründung, daß die Befl. ihm kurz vorher in einem Unterhaltsprozeß die Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen und Steuerhinterziehung vorgeworfen habe. Die Befl. machte geltend, es liege ihrerseits nur eine in der Erregung geschene ungeschickte Ausdrucksweise vor; der Kl. lebe seit Jahren mit einer Frau K. in ehewidrigen Beziehungen zusammen. Frau K. verweigerte ihre Aussage. Das LG. erkannte durch Urteil v. 8. Juni 1938 auf Scheidung und erklärte den Kl. für mitschuldig. Berufung legte nur die Befl. ein. Der VerBefl. führte in einem Schriftsatz aus, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG., dagegen nicht diejenigen des Abs. 2 erfüllt seien, erklärte dann aber auf Befragen, daß er sein Scheidungsbegehren nur auf § 49, nicht auch auf § 55 EheG. stützen wolle. Das RG. wies durch Urf. v. 26. Okt. 1938 die Klage ab, weil die Zerrüttung der Ehe nicht erst durch die Verfehlung der Befl., sondern durch die jahrelangen ehewidrigen Beziehungen des Kl. zu Frau K. herbeigeführt worden sei und dieses sein eigenes Verhalten nach § 49 Satz 2 EheG. sein Scheidungsbegehren ausschließe.

Mit der vorliegenden dritten, am 25. Nov. 1938 eingereichten, auf die §§ 49 und 55 EheG. gestützten Klage hat der Kl. beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Befl. für den alleinschuldigen Teil zu erklären. Er hat geltend gemacht, ihm seien erst neuerdings weitere schwere Eheverfehlungen der Befl. bekanntgeworden. So habe sie noch in der Zeit ihres Zusammenlebens seine Kinder aus erster Ehe so schlecht versorgt, daß diese mehrfach an der Wohnungstür gestanden, geweint und „Hunger“ gerufen hätten. Sie habe ihn ferner schlecht gemacht und des Verkehrs mit anderen Frauen bezichtigt. Endlich habe sie unmittelbar vor der ersten Scheidungsklage nicht nur mit K., sondern auch noch mit anderen Männern ehewidrige Beziehungen gehabt. Die Parteien hätten sich in den langen Jahren der Trennung völlig entfremdet; irgendein Versuch der Ausöhnung sei niemals unternommen worden. Er wolle die Gemeinschaft mit der Befl. nicht wieder aufnehmen, da er den Verdacht, daß die Befl. sich mit K. ehewidrig verhalten habe, nicht loswerden könne und durch den Vorwurf der Steuerhinterziehung zu schwer beleidigt sei. Seine Beziehungen zu Frau K. hätten erst im Jahre 1933 begonnen; schon vorher aber sei die Ehe durch das ehewidrige Verhalten der Befl. zerrüttet gewesen.

Die Befl. hat der Scheidung widersprochen und gebeten, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kl. zum alleinschuldigen Teil zu erklären. Das LG. hat die Klage abgewiesen.

Das RG. hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

1. Auf den Klagegrund des § 49 EheG. ist nicht einzugehen, da die Rev. das Scheidungsbegehren nur noch aus § 55 EheG. verfolgt.

2. Das letztere Scheidungsverlangen sieht das BG. als durch § 616 ZPO. ausgeschloffen an, da die Ehe der Parteien schon während des letzten Vorprozesses vollständig und unheilbar zerrüttet gewesen sei und auch der Widerspruch der Befl., seine Zulässigkeit unterstellt, keine Beachtung hätte finden können, weil die Aufrechterhaltung dieser Ehe sittlich nicht gerechtfertigt gewesen wäre.

Demgegenüber kann die Rev. nicht damit gehört werden, daß der Kl. durch den ihm „im Vorprozeß“ gemachten Vorwurf der Steuerhinterziehung zur endgültigen Ablehnung jedes Ausöhnungsgedankens gebracht worden sei. Diesen Vorwurf hatte die Befl. nach der eigenen Darstellung des Kl. nicht erst in dem letzten Scheidungsprozeß, sondern in einem früheren Unterhaltsrechtsstreit erhoben, und gerade darauf hatte der Kl. schon seine letzte Scheidungsklage von Anfang an gestützt. In Übereinstimmung mit der eigenen Auffassung des Kl., wie sie in seinem Schriftsatz niedergelegt war, ist also das RG. mit Recht davon ausgegangen, daß der Kl. die Scheidung aus § 55 EheG. schon im letzten Vorprozeß hätte durchsetzen können, wenn er es nur gewollt hätte. Statt dessen hat er aber in der mündlichen Verhandlung v. 26. Okt. 1938 auf Befragen erklärt, daß er sein Scheidungsbegehren nur auf § 49, nicht auch auf § 55 EheG. stützen wolle.

3. Gemäß § 616 ZPO. kann der Kl., der mit der Scheidungsklage abgewiesen ist, das Recht, die Scheidung der Ehe zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Nach ständiger Rspr. des RG. (RGZ. 104,

156; 122, 212) ergreift dieser Ausschluß neben den Tatsachen als solchen auch die daraus herzuleitenden Ansprüche (Begehren, Klagegründe). Daß die Vorschrift des § 616 ZPO. auch nach dem Inkrafttreten des EheG. unverändert bestehen geblieben ist, hat der erf. Sen. bereits in RGZ. 158, 201 = JW. 1938, 3042²¹ ausgesprochen.

Die Rev. stellt zur Nachprüfung, ob nicht die Klage aus § 55 EheG. ihrem Wesen nach so verschieden von den sonstigen Scheidungsgründen gestaltet sei, daß auf sie § 616 ZPO. nicht angewendet werden könne. Bei dieser Scheidungsklage handele es sich um einen aus einem dauernden Zustand hergeleiteten Scheidungsgrund, der immer wieder neu in Erscheinung trete. Die Begründung des RG., daß die wiederholte Fragestellung der Ehe wegen zurückliegender Vorfälle mit dem Wesen der Ehe unverträglich erscheine, passe nur auf solche Fälle, in denen durch die Abweisung der erhobenen Scheidungsklage festgestellt sei, daß die Ehe noch weiter Bestand haben könne. Nur in einem solchen Falle könne davon gesprochen werden, das Wesen der Ehe verlange es, daß nicht wiederholt ihr Bestand in Frage gestellt werde. Hier handele es sich jedoch auch nach der Feststellung des BG. um eine endgültig und unheilbar zerrüttete Ehe. Da nun der § 55 EheG. vom Gesetzgeber als ein dauernder, sich immer wieder erneuernder Scheidungsgrund konstruiert sei, müsse hier dem öffentlichen Interesse an der Lösung unheilbar zerrütteter Ehen der Vorzug gegeben werden vor dem Interesse des Staates an der Rechtskraft eines Urteils, das den Bestand der Ehe aufrechterhalte.

Die Ansicht, daß § 616 ZPO. auf das Scheidungsbegehren aus § 55 EheG. grundsätzlich überhaupt nicht anwendbar sei, ist nicht zu billigen. Sie wird auch im Schrifttum, soweit ersichtlich, nirgends geteilt (vgl. Palandt = Lauterbach, 3. Aufl., Einführung 2b vor § 56 EheG.; v. Czernozni, 2. Aufl., Anm. 27 zu § 55 EheG.; Schneiders: DWR. 1939, 151; Volkmar, Anm. 5 Abs. 5 zu § 55 EheG.). Einen aus einem dauernden Zustand hergeleiteten Scheidungsgrund kannte auch schon das frühere Recht, und zwar in § 1569 BGB. Auch dort wurde vorausgesetzt, daß infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten war, und eine weitere Übereinstimmung mit dem Tatbestande des § 55 Abs. 1 EheG. bestand in dem Erfordernis eines dreijährigen Zeitraums, der nur nicht die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, sondern die Geisteskrankheit des verflagten Gatten betraf. Auch auf den Scheidungsanspruch aus § 1569 BGB. hat das RG. (JW. 1915, 784⁴; RGZ. 100, 107) den § 616 ZPO. angewandt.

Die von der Rev. angestellte Betrachtung, daß sich der Scheidungsgrund aus § 55 EheG. ständig erneuere, bringt die Frage der Lösung nicht näher. Allerdings hat auch Dose: ZMDR. 1939, 163 die Ansicht vertreten, daß dieser Scheidungsgrund immer wieder neu in Erscheinung trete; er will jedoch „keineswegs einer mißbräuchlichen und uferlosen Wiederholung abgewiesener Klagen das Wort reden“, sondern „nur auf einen Weg hinweisen, in Einzelfällen Entscheidungen... trotz eingetretener Rechtskraft einer erneuten Überprüfung zu unterziehen“. Der Gedanke einer ständigen Erneuerung des Scheidungsgrundes wäre nur so zu verstehen, daß, solange der fragliche Zustand fortdauere, immer wieder neue Scheidungsansprüche entstünden. Wollte man das annehmen, so müßte es dem abgewiesenen Kl. in jedem Falle gestattet sein, die Klage sofort zu erneuern mit der Begründung, daß er nun nicht mehr den alten, rechtskräftig erledigten Anspruch geltend mache, sondern einen neuen, der sich auf einen — wenn auch nur um einen Tag — späteren Zeitraum der dreijährigen Trennung stütze. Würde das zugelassen, so würde man, wie keiner näheren Darlegung bedarf, im Bereiche des § 55 EheG. die innere Rechtskraft und den § 616 ZPO. völlig ausschalten und zu einer ungehemmten Wiederaufröhrung entschiedener Streitfragen gelangen, die niemand befürworten kann.

Aus der hier vertretenen Annahme, daß der Scheidungsanspruch aus § 55 EheG. nicht fortgesetzt neu entsteht, sondern daß die Fortdauer seiner Voraussetzungen nur seinen Weiterbestand bedingt — was übrigens in gleicher Weise im Falle des § 49 EheG. hinsichtlich des zuständigen Merkmals der Zerrüttung zutrifft, die ebenfalls nachträglich fortfallen

kann —, folgt nun aber keineswegs, daß ein gleichartiger Scheidungsanspruch unter den nämlichen Ehegatten überhaupt nicht nochmals erwachsen könnte. Die Abweisung der Klage hat nach § 616 ZPO. nur die Folge, daß aus der Tatsachengelage, wie sie bei Abschluß der Tatsachenverhandlung des Vorprozesses bestand, für keine der Parteien ein Scheidungsrecht folgt und daß für eine abweichende Beurteilung durch den Richter eines späteren Prozesses kein Raum ist. Die Lage kann nun aber dadurch eine andere werden, daß in der Folgezeit neue Tatsachen hinzukommen, die unter den nach § 55 EheG. maßgeblichen Gesichtspunkten das Gesamtbild als ein anderes erscheinen lassen. Es können inzwischen Umstände eingetreten sein, die die für den damaligen Zeitpunkt verneinte (oder zu verneinende) Unheilbarkeit der Zerrüttung jetzt als gegeben erscheinen lassen, und ebenso Umstände, die für die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs neue Momente darstellen, wie etwa der Fortfall unterhaltsbedürftiger Kinder und ähnliches. Um eine derartige Veränderung der Lage durch Hinzutreten neuer Umstände handelt es sich im vorl. Falle aber nicht, sondern nur darum, ob etwa auch die bloße weitere zeitliche Erstreckung des bestehenden Zustandes als eine Veränderung der Lage angesehen werden kann. Das ist grundsätzlich zu verneinen. Im übrigen würde die Anregung der Rev., eine „nicht unerhebliche“ Zeit, etwa 1 1/2 Jahre, nach Abweisung der früheren Klage als genügend anzusehen, zu einer höchst bedenklichen Rechtsunsicherheit führen. Anders liegt es aber, wenn der Zustand der Heimtrennung seit dem nach § 616 ZPO. maßgeblichen Zeitpunkt erneut die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von drei Jahren erreicht hat. Ist das der Fall und sind gleichzeitig die sämtlichen nach § 55 EheG. wesentlichen Tatbestandsmomente in der Folgezeit weiterhin erfüllt, so würde die frühere Klageabweisung nunmehr der Scheidung aus § 55 EheG. nicht entgegenstehen. Wenn das Gesetz demjenigen, dessen Scheidungsbegehren seinerzeit abgewiesen war oder der das Scheidungsrecht aus § 55 EheG. infolge Nichtausübung eingebüßt hatte, gestattet, nach inzwischen erfolgter Wiedervereinigung und erneuter dreijähriger Heimtrennung auf Scheidung zu klagen, so kann, wie seiner näheren Darlegung bedarf, nichts anderes gelten, wenn eine vorübergehende Wiedervereinigung nicht stattgefunden hatte. Damit fällt das Bedenken der Rev., daß § 616 ZPO. einer neuen Klage aus § 55 EheG. für alle Zeiten entgegenstehe. Anschließend sei noch bemerkt, daß eine unterstützende Bewertung des verfallenen Scheidungsgrundes i. S. des von der Rev. angeführten Schrifttums im Falle des § 55 EheG. ausscheidet, weil § 59 Abs. 2 EheG. sich — im Gegensatz zu § 1573 BGB. — nur auf Eheverfehlungen bezieht. Es müssen also seit dem maßgebenden Zeitpunkt des Vorprozesses alle Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 und gegebenenfalls auch des Abs. 2 Satz 2 EheG. von neuem voll erfüllt sein; insbes. muß, wie schon gesagt, die Trennung weitere drei Jahre gedauert haben. Eine kürzere neue Trennungszeit mag nur dann genügen, wenn im Vorprozeß die Klage mit der Begründung abgewiesen war, daß die drei Jahre noch nicht abgelaufen seien. Bei Anwendung des § 616 ZPO. auf einen Fall wie den vorliegenden kann aber die Begründung des abweisenden Vorurteils nichts Derartiges ergeben, weil hier der ausgeschlossene Klageanspruch gar nicht abgewiesen ist, sondern im Gegenteil vorausgesetzt wird, daß er schon im Vorprozeß mit Aussicht auf Erfolg (RGZ. 126, 265 = JW. 1930, 550) geltend gemacht werden konnte und demnach, wenn dies nur geschehen wäre, auch zugesprochen sein würde.

Im Ergebnis ist also dem RG. auch darin beizutreten, daß die Klage aus § 55 EheG. nach drei Jahren neu erhoben werden kann. Nur genügt es dabei nicht, daß ein Teil des gesetzlichen Tatbestandes sich neu verwirklicht hat, sondern es müssen auch die übrigen Merkmale — unheilbare Zerrüttung und gegebenenfalls mangelnde sittliche Rechtfertigung der Aufrechterhaltung der Ehe — voll erfüllt sein. Dann liegt, auch wenn es sich im einzelnen nur um eine Fortdauer des früheren Zustandes handelt, ein allen Umfanges neuer Scheidungsgrund vor.

4. Da die Klage zur Zeit unangebracht ist, unterliegt die Rev. der Zurückweisung mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 13. Juli 1940, IV 73/40.) [Se.]

Bürgerliches Gesetzbuch

8. RG. — §§ 242, 666, 681, 2027, 2028, 2038, 2057, 2287, 2314 BGB. Keine allgemeine Auskunftspflicht der Miterben untereinander, wenn die Sonderbestimmungen des Erbrechtes einen Auskunftsanspruch nicht rechtfertigen. †)

Der Kl. und die Bekl. sind Geschwister. Ihre Eltern haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und ferner bestimmt haben, daß nach dem Tode des Überlebenden ihre eine Tochter einen besonderen Erbteil erhalten und der Rest ihres Vermögens ihren fünf Kindern zu gleichen Teilen zufallen solle.

1. Der Kl. hat seinen Anspruch auf Auskunftserteilung über den Bestand des Nachlasses seines Vaters und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände einmal auf § 2028 BGB. gestützt. Nach dieser Vorschrift liegt indessen die dort angeordnete Auskunftspflicht nur demjenigen ob, der sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat. Diese Voraussetzung war zur Zeit des Todes des Erblassers nicht gegeben.

2. Nach § 2027 Abs. 1 BGB. ist ein Miterbe nur dann auskunftspflichtig, wenn er Erbschaftsgegenstände in Besitz genommen hat und wenn er ferner ein über seinen Erbteil hinausgehendes Erbrecht für sich in Anspruch nimmt. Der Kl. hat zwar behauptet, daß die Bekl. Erbschaftsgegenstände in ihrem Besitz habe; sein Vortrag ergab aber nicht, daß sie jemals sich eines weitergehenden Erbrechtes berührt hat, als es ihr tatsächlich zusteht. Der § 2027 Abs. 1 BGB. hat daher schon aus diesem Grunde als Grundlage des Klagebegehrens auszuscheiden. Auch auf § 2027 Abs. 2 BGB. konnte dieses nicht mit Erfolg gestützt werden. Ebenso wie der Abs. 1 hat diese Bestimmung zur Voraussetzung, daß der Inanspruchgenommene eine Nachlasssache im Besitz hat. Der Kl. hat diesen Nachweis nicht zu führen vermocht.

3. Auch aus § 2038 BGB. war eine Auskunftspflicht der Bekl. nicht herzuleiten. Es ist zwar die Ansicht vertreten worden, daß aus § 2038 BGB. eine allgemeine gegenseitige Auskunftspflicht der Miterben als solcher untereinander über den Nachlaß als Inbegriff abgeleitet werden könne. In dem Wortlaut des § 2038 BGB. findet diese Meinung indessen keine hinreichende Stütze. Es kann auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, durch diese Vorschrift eine Auskunftspflicht der bezeichneten Art zu begründen. Wenn man den Miterben untereinander eine gegenseitige Auskunftspflicht hätte auferlegen wollen, so würde das zweifellos klar zum Ausdruck gebracht worden sein, denn gerade im Erbrecht ist eine Auskunftspflicht in zahlreichen Bestimmungen, von denen die §§ 2027, 2028, 2057, 2127, 2314 und 2362 BGB. beispielsweise angeführt seien, ausdrücklich normiert worden. Es wäre daher zweifellos auch die Auskunftspflicht der Miterben untereinander durch eine entsprechende eindeutige Bestimmung festgelegt worden, wenn der Gesetzgeber sie hätte begründen wollen. Da das nicht geschehen ist, muß angenommen werden, daß dem Miterben ein derartiger Auskunftsanspruch nicht eingeräumt werden sollte, daß er vielmehr Auskunft nur in den besonderen, im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen verlangen kann. Diese Auffassung ist auch in der Rspr., vor allem in der des RG., wiederholt vertreten worden. Von ihr abzuweichen, bestand um so weniger Veranlassung, als die rechtlichen Befugnisse, die dem Miterben nach dem Gesetz zustehen, in Verbindung mit den für besondere Fälle gegebenen Auskunftsansprüchen eine hinreichende Handhabe zur Wahrung seiner berechtigten Interessen bilden.

4. Ebensovienig konnte sich der Kl. mit Erfolg darauf berufen, daß das RG. in seiner Rspr. wiederholt eine Auskunftspflicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) bejaht habe. Es trifft zu, daß dies, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben waren, geschehen ist. Das RG. hat die aus § 242 BGB. hergeleitete Auskunftspflicht, die zunächst nur für einige bestimmte Rechtsgebiete angenommen wurde, späterhin auch auf andere ausgedehnt. Die in dieser Rspr. entwickelten Grundsätze können indessen auf dem Gebiete des Erbrechtes nicht zur Anwendung kommen. Die Auskunftspflicht im Erbrecht ist weitgehend durch Sonderbestimmungen geregelt worden. Es muß daher angenommen werden, daß auf diesem Rechtsgebiet eine solche nur in den von dem Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen besteht. Wollte man mit dem Kl. eine Auskunftspflicht unter Miterben nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bejahen, so käme man letzten Endes doch zu einer allgemeinen Auskunftspflicht der Miterben

untereinander, die nach dem zu § 2038 BGB. oben Gesagten gerade nicht besteht.

5. Die Anwendung des § 2314 BGB. hatte ohne weiteres auszuscheiden, weil diese Vorschrift nur demjenigen Pflichtteilsberechtigten einen Auskunftsanspruch gibt, der nicht zugleich auch Erbe ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, da der Kl. neben seinen Geschwistern Erbe seines Vaters geworden ist. Der von dem Kl. geltend gemachte Auskunftsanspruch ließ sich auch nicht damit begründen, daß ein Miterbe rechtlich nicht schlechter gestellt sein könne als ein von der Erbfolge ausgeschlossener Pflichtteilsberechtigter. Dadurch, daß der Gesetzgeber in § 2314 BGB. nur dem Pflichtteilsberechtigten, der nicht Erbe ist, ein Auskunftsrecht eingeräumt hat, ergibt sich gerade, daß ein solches für den pflichtteilsberechtigten Miterben nicht für nötig gehalten wurde. Das beruht wiederum auf der Vergleich zu der des nur Pflichtteilsberechtigten weit stärkeren Rechtsstellung des Miterben, die ein solches Auskunftsrecht nicht erforderlich macht.

6. Schließlich stehen dem Kl. auch die §§ 2287, 666 und 681 BGB. nicht zur Seite. Ersterer bezieht sich nur auf Erbverträge und enthält nichts über eine Auskunftsspflicht. Der Kl. hat ferner nicht dargetan, daß die Bekl., sei es mit, sei es ohne Auftrag, erbhaftliche Geschäfte geführt habe. Selbst wenn das aber der Fall gewesen sein sollte, so würde nach den §§ 666, 681 BGB. eine Auskunftsspflicht doch immer nur hinsichtlich der einzelnen geführten Geschäfte bestehen. Diese würde sich insofern nicht mit dem viel weitergehenden Auskunftsanspruch decken, den der Kl. erhoben hat. Hinsichtlich einer ungerechtfertigten Bereicherung der Bekl. oder einer von ihr begangenen unerlaubten Handlung hat es der Kl. an einem entsprechenden ausreichenden tatsächlichen Vortrage fehlen lassen, so daß auch diese rechtlichen Gesichtspunkte für eine Auskunftsspflicht der Bekl. nicht in Betracht kommen.

7. Dagegen war mit dem BG. eine Ausgleichungspflicht der Bekl. gemäß §§ 2050, 2052 BGB. zu bejahen. Dem Vorderrichter war darin beizutreten, daß der besondere Erbteil für die eine Tochter als ein Vorausvermächtnis anzusprechen ist, und daß im übrigen der Nachlaß der Erblasser ihren Kindern zu gleichen Teilen zugefallen ist, so daß ihre Erbteile in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie es bei der gesetzlichen Erbfolge der Fall sein würde. Nach § 2057 BGB. war die Bekl. daher verpflichtet, über die erhaltenen ausgleichspflichtigen Zuwendungen Auskunft zu erteilen. Diese Auskunft hat sie im Verlauf des Prozesses erteilt.

Eine bestimmte Form ist für die im § 2057 BGB. vorgesehene Auskunftserteilung nicht vorgeschrieben. Ob die gegebene Auskunft der Wahrheit entspricht, war im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht zu prüfen.

(RG., 3. Zivilsen., Ur. v. 12. Juli 1940, 3 U 2018/38.)

Anmerkung: Der Kl. behauptet, der Erblasser sei Eigentümer eines Grundstücks gewesen, das er auf Betreiben der Bekl. kurz vor seinem Tode für rund 12 000 RM verkauft habe. Beim Tode des Erblassers müsse diese Summe noch vorhanden gewesen sein. Die Angabe der Bekl., daß der Erblasser nichts hinterlassen habe, könne daher nicht richtig sein. Er verlangt von der Bekl., deren Ehemann bei der Grundstücksveräußerung mitgewirkt und den größten Teil des Kaufpreises in Empfang genommen habe, Auskunft über den Bestand des Nachlasses und über den Verbleib der Nachlassgegenstände.

Der Kl. hat eine ganze Reihe von Gesichtspunkten angeführt, aus denen sein Verlangen hergeleitet werden könne. Dem Urteil ist darin beizupflichten, daß die Voraussetzungen der §§ 2027, 2028 nicht gegeben sind; denn die Bekl. ist nicht Erbschaftsbefähigte i. S. jener Vorschrift und war auch nicht zur Zeit des Todes Hausgenossin des Erblassers. Auch § 2314 trifft nicht zu, da diese Vorschrift unzweifelhaft nur einem Pflichtteilsberechtigten zugute kommt, der nicht Miterbe ist; der Kl. ist aber Miterbe. Dem RG. ist auch darin recht zu geben, daß aus § 2038 oder § 242 BGB. keine allgemeine Pflicht der Miterben, einander über den Nachlaß Auskunft zu geben, abgeleitet werden kann. Den Ausführungen zu 1—5 des Urteils wird man daher zustimmen können.

Den Ausführungen zu 6 und 7 stehen jedoch m. E. Bedenken entgegen. Zu 6 führt das Urteil aus, ein Erbe sei zwar nach §§ 666, 681 BGB. verpflichtet, den Miterben Auskunft über Handlungen zu geben, die er zur Verwaltung des Nachlasses vorgenommen habe. Der Kl. habe aber solche Verwaltungshandlungen der Bekl. nicht dargetan; auch sei diese

Vorschrift nicht geeignet, sein auf eine allgemeine Auskunft gerichtetes Verlangen zu stützen. Diese Darlegung ist nicht ganz überzeugend. Dem Kl. schwebt doch offenbar vor, daß die Bekl. die 12 000 RM irgendwie habe verschwinden lassen. Könnte man unter diesen Umständen seinen Klageantrag nicht dahin auffassen, daß die Bekl. über die von ihr zur Verwaltung des Nachlasses, insbes. hinsichtlich der 12 000 RM getroffenen Maßnahmen Auskunft gebe? In dem Verlangen nach einer allgemeinen Auskunft war doch wohl der Wunsch nach einer solchen besonderen Auskunft mitenthalten.

Unter 7 des Urteils legt der Senat weiter dar, daß die Bekl. zwar nach §§ 2052, 2057 verpflichtet sei, über ausgleichspflichtige Vorempfänge Auskunft zu geben. Die Bekl. habe aber diese Auskunft inzwischen dahin erteilt, daß der Erblasser ihr einen Teil der Kaufpreisforderung abgetreten, daß sie aber keine weiteren Vorempfänge bekommen habe. Das Gericht meint, ob diese Auskunft der Wahrheit entspreche, sei in diesem Rechtsstreit nicht zu prüfen; daher sei die Klage, soweit sie auf diesen Gesichtspunkt gestützt werde, als gegenstandslos abzuweisen. Nun ist aber der Kl. doch offensichtlich der Meinung, daß die Auskunft nicht vollständig sei; deshalb hat er seine Klage auch in diesem Punkt aufrechterhalten. Für Fälle dieser Art sieht §§ 2057, 260 BGB. vor, daß der auskunftsspflichtige die Richtigkeit seiner Auskunft durch einen Offenbarungseid zu erhärten hat. Soll nun nach der Meinung des Senats der Kl. eine neue Klage auf Verurteilung zur Eidesleistung erheben? Hätte sich ein solcher zweiter Prozeß nicht durch eine entsprechende Ergänzung des Klageantrags leicht vermeiden lassen?

Ergänzend sei noch auf folgendes hingewiesen: Da die Klage sich nur gegen die Bekl., nicht auch gegen ihren Ehemann richtet, brauchte das Urteil sich nicht mit der Frage zu befassen, inwieweit eine Auskunftsspflicht des Ehemanns besteht. Immerhin hätte der Sachverhalt Gelegenheit gegeben, diese Frage wenigstens zu streifen. Der Kl. behauptet, der Ehemann der Bekl. habe im Auftrage des Erblassers den bar zu entrichtenden Teil des Grundstückspreises von dem Käufer in Empfang genommen; seine Angabe, daß er das Geld an den Erblasser weitergegeben habe, sei unglaubwürdig. Unstreitig ist hiernach, daß der Ehemann der Bekl. in der Grundstücksangelegenheit als Beauftragter des Erblassers tätig gewesen ist. Dann ist aber der Kl. als Erbe des Auftraggebers berechtigt, auf Grund des § 666 BGB. von dem Beauftragten Rechenschaft und Eidesleistung aus § 259 BGB. zu fordern.

Der Kl. hat das richtige Gefühl, daß er doch unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt von einem der Beteiligten über den unaufgeklärten Verbleib der 12 000 RM Auskunft verlangen könne. Die Eigenart der Auskunftsprozesse besteht darin, daß der Kl. in der Regel über den Sachverhalt weniger gut unterrichtet ist als der Bekl.; wenn es anders wäre, brauchte er nicht auf Auskunftserteilung zu klagen. In diesen Prozessen kommt daher dem richterlichen Fragerecht des § 139 ZPO. erhöhte Bedeutung zu. Wenn der Vorsitzende den Kl. in geeigneter Weise auf eine Ergänzung des Klagevorbringens und seiner Anträge hingewiesen hätte, wäre der wenig befriedigende Ausgang des Prozesses wohl zu vermeiden gewesen.

Es kommt noch hinzu, daß der Kl. und die Bekl. Geschwister sind. Bei so naher Verwandtschaft der Parteien liegt es nahe, auf eine gütliche Beilegung der Prozesse hinzuwirken. Wenn nun die Bekl. und ihr Ehemann über den Verbleib der 12 000 RM wirklich nichts wissen, kann es ihnen doch nichts ausmachen, das auch zu beschwören. Vielleicht hätte sich der Friede zwischen den Geschwistern wiederherstellen lassen, wenn der Vorsitzende angeregt hätte, einen Vergleich auf dieser Grundlage zu schließen.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

*

9. OLG. — §§ 419, 826 BGB.; §§ 2, 3, 7 AnstG.; § 286 ZPO.

1. Wer als Lieferant von dem Übergang eines Geschäfts von der Ehefrau auf den Ehemann Kenntnis gehabt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß die Geschäftsübertragung vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Gläubiger darstelle, weil dieser Vorgang das Geschäft in die Hand des unermögenden Teiles der Eheleute gebracht habe.

2. Vermögensübernahme kann ebenfalls nicht vorliegen, weil ja gerade das wertlose Geschäft übertragen worden sein

fol. Der Betrieb als solcher ist auch nach heutiger Auffassung nicht Gegenstand einer Vermögensübertragung.

3. Dagegen begründen frühere Entnahmen der Ehefrau aus dem ihr gehörigen Geschäft für einen Neubau, ständige Führung der Bücher, Vereinnahmung der Gelder durch sie auch nach Übertragung des Geschäfts auf den Ehemann die Wahrscheinlichkeit, daß die Entnahmen fortgesetzt worden sind, wenn nach der Übernahme des Geschäfts die Einkünfte besser geworden sind, trotzdem aber Zahlungseinstellung des Ehemannes erfolgt. In solchem Falle muß jedenfalls eingehende Darlegung des Verbleibs der Einkünfte verlangt werden.

4. Derartige Entnahmen aus dem Geschäft des Ehemannes sind anfechtbare Leistungen, deren Rückerstattung in der Befriedigung des Zahlungsaufspruches des Gläubigers besteht. †)

Der Ehemann der Bekl. übernahm am 1. Dez. 1937 ein Anstreichergeschäft, das die Bekl. seit 1925 unter ihrem Namen geführt und zum 30. Nov. 1937 zur Abmeldung gebracht hatte. Dieses Geschäft war i. J. 1918 durch den Ehemann der Bekl. gegründet und 1923 in eine GmbH. umgewandelt worden, deren Geschäftsführer der bisherige Inhaber war. 1924 geriet die GmbH. in Konkurs, und 1925 eröffnete die Bekl. das Geschäft unter ihrem Namen. Im Jahre 1937 erfolgte dann der abermalige Wechsel unter den Eheleuten. Nach der Geschäftsübernahme 1937 setzte der Ehemann der Bekl. die Geschäftsverbindung mit der Kl., die zwischen dieser und der Bekl. seit 1934 bestanden hatte, bis zur Aufgabe des Geschäfts und Einstellung der Zahlungen i. J. 1939 fort. Seine Verpflichtungen gegenüber der Kl. aus getätigten Warenlieferungen in dieser Zeit wuchsen bis zur Zahlungseinstellung auf 1313,27 RM an.

Wegen dieses Betrages hat die Kl. die Bekl. und ihren inzwischen durch Anerkennung aus dem Rechtsstreit ausgeschiedenen Ehemann in Anspruch genommen und zur Begründung der Zahlungsverpflichtung der allein im Rechtsstreit verbliebenen Bekl. folgendes vorgetragen:

Die Art und Weise, wie das Geschäft zwischen den Eheleuten je nach der Vermögenslage hin und her geschoben worden sei, lasse erkennen, daß die Bekl. und ihr Ehemann es nur darauf abgesehen hätten, die Gläubiger zu benachteiligen, indem jeweils der vermögenslose Ehegatte als Inhaber des Geschäfts in Erscheinung getreten sei. Praktisch sei der Ehemann der Bekl., der dazu als Fachmann auch nur allein fähig gewesen sei, stets der eigentliche Geschäftsherr gewesen. Die Bekl. habe während ihrer Inhaberschaft erhebliche Beträge, etwa 11000 RM aus dem Geschäft gezogen, die sie dazu verwandt habe, i. J. 1937 ein Grundstück zu erwerben, auf dem ein Wohnhaus errichtet worden sei. Bei dem Neubau sei auch Material, das die Kl. geliefert habe, verwandt worden. Das Haus sei im wesentlichen mit Geldern und auf Kosten der Lieferanten der Bekl. erbaut worden. Barzahlungen seien fast nie erfolgt, es sei stets schleppend, in der Regel mit Wechseln bezahlt worden, die auch immer wieder hätten verlängert werden müssen. Auf diese Weise sei es der Bekl. möglich gewesen, die hohen Beträge aus dem Geschäft zu ziehen. Schließlich habe sie das wirtschaftlich völlig ausgehöhlte Geschäft ihrem Mann wieder übertragen, um den Grundbesitz dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Der Ehemann der Bekl. habe zudem noch Geschäftsschulden aus der Zeit vor dem 1. Dez. 1937 begleichen müssen. Nur so sei es zu erklären, daß er, obgleich sich das Geschäft weiter rentabel gestaltet habe, nicht in der Lage gewesen sei, seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Kl. nachzukommen.

Die Kl. erblickt in diesem Vorgehen eine Gläubigerbenachteiligung und hat demgemäß die Anfechtung erklärt. Weiterhin hat die Kl. die Haftung der Bekl. aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme geltend gemacht. Diese erblickt sie im Erwerb des Grundbesitzes mit Mitteln des Geschäfts. Endlich ist die Kl. der Ansicht, daß die Bekl. auch aus unerlaubter Handlung hafte, da ihr gesamtes Geschäftsgebahren arglistig und auf Schädigung der Gläubiger abgestellt gewesen sei.

Das AG. hat nach Beweisaufnahme die Bekl. zur Urteils. Es ist der Auffassung, das von der Bekl. und ihrem Ehemann geübte Geschäftsgebahren verstoße gegen die guten Sitten. Der viermalige Wechsel der Geschäftsinhaberschaft und die Art der Geschäftsführung durch die Bekl., die nichts von dem Handwerk verstehe, beweise, daß es der Bekl. und ihrem Ehemann nur auf ihre Bereicherung zum Schaden der Gläubiger angekommen sei.

Die Kl. trägt in der Berufung neu vor, nach richtiger Rechtsauffassung könne ein Gläubiger dort keine Befriedigung suchen, wo die Vermögensmasse geblieben sei.

Die Berufung ist nicht begründet. Der Klageanspruch findet allerdings in § 826 BGB. keine Stütze, nachdem von der Kl. eingeräumt worden ist, daß sie von dem Übergang des Geschäfts auf den Ehemann der Bekl. unterrichtet gewesen ist. Die Kl. konnte daraufhin prüfen, ob sie ihre Beziehungen weiterhin mit dem Ehemann der Bekl. fortsetzen wollte oder nicht. Sie hat es getan. Weil der neue Geschäftsinhaber aber weiter von der Bekl. größere Aufträge erhielt, wie der Kl. bekannt war, fand sie sich trotz des Geschäftsüberganges, trotz der damals noch bestehenden Schuld der Bekl. und trotz der Schwierigkeiten, die die Kl. schon jahrelang bei ihren Beziehungen mit der Bekl. gehabt hatte, bereit, auch den neuen Inhaber des Geschäfts zu beliefern. Wenn die Kl. sich dennoch mit dem Ehemann der Bekl. weiter einließ, so kann sie sich zur Begründung der Haftung der Bekl. mit Erfolg nicht auf den wiederholten Inhaberverwechsel oder die früheren Vorkommnisse im Geschäft der Bekl. berufen. Die rechtzeitige Mitteilung von der Umschreibung des Geschäfts auf den Namen des Ehemannes läßt die Feststellung, daß die Bekl. gegen die guten Sitten verstoßen habe, nicht zu. Sodann ergibt sich aus dem eigenen Vortrag der Kl., daß sie die Geschäftsverbindung mit dem Ehemann nur wegen dessen Verbindung mit der Bekl. aufrechterhalten hat, so daß auch ein Kausalzusammenhang zwischen einem etwaigen sittenwidrigen Verhalten der Bekl. und der Entstehung des Schadens verneint werden müßte.

Der Hinweis der Kl. auf die heutige Auffassung von der Selbständigkeit eines gewerblichen Unternehmens kann ebenfalls nicht zu einer Haftung der Bekl. für die Schulden ihres Mannes führen. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung muß bleiben, daß der Ehemann der Bekl. als Inhaber des Geschäfts die Verpflichtungen eingegangen ist und die Haftung einer dritten Person nur dann bejaht werden kann, wenn eine gesetzliche Vorschrift diese Haftung zuläßt. Wirtschaftliche Erwägungen können einen vom Gesetz geforderten Tatbestand nicht ersetzen. Vor allem war aber auch zu berücksichtigen, daß die Bekl. durch Vorlage des Sparkassenbuchs nachgewiesen hat, daß die Entnahmen aus dem Geschäft zu einer Zeit erfolgt sind, als die Geschäftsverbindung mit der Kl. noch gar nicht bestand.

Zutreffend hat der Vorderrichter auch eine Haftung der Bekl. aus Vermögensübernahme verneint. Die Bekl. hat nicht das Geschäft übernommen, sondern ihr Ehemann. Aus der Erstellung des Neubaus und dem Erwerb des Grundstücks mit Mitteln, die dem Geschäft entzogen wurden, kann keine Vermögensübernahme hergeleitet werden. Ebenjowenig gibt dieser Tatbestand der Kl. ein Anfechtungsrecht, denn zur Zeit der Entnahme der Gelder, die später für den Erwerb des Grundbesitzes verwendet worden sind, war die Bekl. Inhaberin des Geschäftes, es liegt also keine Leistung des Ehemannes an diese vor. Anders liegen dagegen die Verhältnisse nach dem 1. Dez. 1937. Von diesem Zeitpunkt ab war der Ehemann der Bekl. Inhaber des Geschäftes. Zuwendungen an die Bekl. oder Entnahmen derselben aus dem Geschäft, die sich als solche darstellen, sind unter den Voraussetzungen der §§ 2, 3 AnstG. anfechtbar.

Der Senat ist davon überzeugt, daß die Bekl. nach dem 1. Dez. 1937 Beträge, welche die Klagesumme erreichen, aus dem Geschäft erhalten hat. Die Bekl. hat zwar entschieden in Abrede gestellt, irgendwelche Zuwendungen aus dem Geschäft ihres Mannes bekommen zu haben. Die ganzen Umstände widerlegen jedoch diese Einlassung.

Die Bekl. hat, als sie Inhaberin des Geschäftes war, den kaufmännischen Teil des Geschäftes erledigt, während der Ehemann die Anstreicherarbeiten verrichtet hat. Sie hat die Bücher geführt, die Kasse verwaltet, über die Gelder verfügt und die Steuererklärungen abgegeben. In diesem Zustand hat sich nach der Übernahme des Geschäfts durch den Ehemann nichts geändert. Dies ergibt sich aus der Aussage des Ehemannes v. 6. Dez. 1938 im Steuerverfahren. Der Ehemann hat noch ausdrücklich betont, daß er in finanziellen Dingen unselbständig sei und die sämtlichen Geldgeschäfte in den letzten 10 Jahren von der Bekl. erledigt worden seien. Damit steht fest, daß die Bekl. noch i. J. 1938, als ihr Ehemann bereits Inhaber des Geschäftes war, über die Geldeingänge verfügt hat. Das Geschäft ging i. J. 1938

gut. Ausweislich der Steuerakten ist in den Jahren 1937 und 1938 der höchste Umsatz und das höchste Einkommen erzielt worden. Die Bekl. hat in den Vorjahren erhebliche Gelder aus dem Geschäft gezogen. Dies ist insbesondere in den Jahren 1931—1934 der Fall gewesen. Damals waren die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sehr schlecht. Wenn die Bekl. in diesen Krisenjahren größere Beträge dem Geschäft entzogen hat, dann hat sie dies auch später getan, und zwar auch noch nach der Übernahme des Geschäfts durch den Ehemann. Dafür spricht, daß das Geschäft in den späteren Jahren und insbesondere in der letzten Zeit höhere Erträge abgeworfen hat. Die Zahlungsweise der Bekl. ist aber trotzdem immer sehr schleppend gewesen, und Anschaffungen, die den Verbleib der Geschäftseinkünfte ausweisen könnten, sind nicht gemacht worden. Der Neubau ist auf andere Weise finanziert worden. Es muß demnach angenommen werden, daß die Bekl. die Geldeingänge aus dem Geschäft bis in die letzte Zeit zu einem erheblichen Teil an sich gebracht hat. Bei der gegebenen Sachlage hätte sie zum mindesten im einzelnen dazun müssen, wo die Gelder geblieben sind. Dies ist nicht geschehen, so daß davon ausgegangen werden muß, daß die Einkünfte in ihr Vermögen geflossen sind. Auf eine Vernehmung des Ehemannes der Bekl. konnte es nicht ankommen. Er ist am Ausgange des Rechtsstreits interessiert, hat außerdem im Steuerstrafverfahren glaubhaft angegeben, sich um die geldliche Seite des Geschäftes nicht gekümmert zu haben. Seiner Aussage würde deshalb ein Beweismert nicht zukommen. Der der Bekl. nach dem 1. Dez. 1937 aus dem Geschäft zugeflossene Betrag übersteigt nach der Überzeugung des Senats die Klagesumme. Hierbei ist die Ervägung maßgeblich gewesen, daß die Bekl. ausweislich des Sparkassenbuchs in den früheren Jahren Beträge von jährlich 1000—2000 RM dem Geschäft entnommen hat, obwohl das gewerbliche Einkommen damals zum Teil erheblich unter dem Einkommen des Jahres 1938 gelegen hat, das auf 5200 RM festgesetzt worden ist.

Die Zuwendungen, welche die Bekl. seit dem 1. Dez. 1937 aus dem Geschäft und damit aus dem Vermögen ihres Ehemannes erhalten hat, stellen ansechtbare Handlungen i. S. des § 3 Ziff. 1 AufG. dar. Die Gelder, welche der Bekl. auf diese Weise zugeflossen sind, haben das Vermögen des Ehemannes vermindert und mit zu seiner Zahlungsunfähigkeit beigetragen. Es ist der Bekl. und ihrem Ehemann auch bekannt gewesen, daß durch die Entnahmen der Bekl. die Gläubiger des Mannes benachteiligt werden würden. Hierbei geht der Senat nach der allgemeinen Erfahrung des Lebens davon aus, daß der Ehemann von den Entnahmen der Bekl. gewußt hat. Daß die Gläubigerbenachteiligung der letzte oder ausschließliche Zweck des Handelns gewesen ist, erfordert das Gesetz nicht. Eine Benachteiligungsabsicht liegt schon dann vor, wenn die Benachteiligung als voraussehbare Folge von seiten des Schuldners mitverursacht war. Da die Kl. mit dem Anerkenntnisurteil auch einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner erlangt hat, sind sämtliche für die Anfechtung erforderlichen Voraussetzungen gegeben. Gem. § 7 AufG. kann die Kl. verlangen, das dasjenige, was aus dem Vermögen des Schuldners in das der Kl. geflossen ist, als noch zum Vermögen des Schuldners gehörig zurückerstattet wird. Da hier der ansechtbare Erwerb von vornherein in einer Geldsumme bestand, besteht die Rückgewährungspflicht in der Zahlungspflicht. Die Zahlung hat an die Kl. unmittelbar zu erfolgen (vgl. Jaeger, „Gläubigeranfechtung“, 2. Aufl., Anm. 3 u. 4 zu § 2).

(OLG. Düsseldorf, Urt. v. 25. Juli 1940, 8 U 85a/40.) [C.]

Anmerkung: 1. Eine Geschäftsübertragung ist als solche niemals rechtlich zu verwerfen; sie kann aber durch die mit ihr verknüpften Umstände mißbilligenwert werden, so, wenn sie der Täuschung eines Lieferers über die Haftungsgrundlage dienen soll. Im Gegensatz zum OLG. bin ich der Ansicht, daß die rechtzeitige Mitteilung des Geschäftsübergangs keineswegs diese Art von Sittenwidrigkeit schlechthin ausschließt. Die Mitteilung hat ja den Zweck, dem Lieferer die Nachprüfung zu ermöglichen, ob er seine Geschäftsbeziehungen fortsetzen will. Deshalb kann nur eine solche Mitteilung genügen, die unter den gegebenen Umständen einen ordentlichen Kaufmann zu einer sinnvollen, gerade den springenden Punkt erfassenden Prüfung veran-

lassen müßte. D. h. in unserem Falle: die Nachricht hätte so gegeben sein müssen, daß die Kl. Grund gehabt hätte, insbesondere zu erforschen, ob nicht das Geschäft der notwendigen Betriebsmittel entkleidet und daher zufolge der Übertragung der bisherigen Haftungsgrundlage beraubt worden war; die Bekl. und ihr Ehemann durften nicht die Kl. durch ihr Gesamtverhalten bewegen, die unveränderte Fortdauer der Haftungsgrundlage als selbstverständlich anzunehmen. Mit der bloßen Förmlichkeit der Mitteilung des vollzogenen Geschäftsüberganges ist es also nicht getan; der Bekl. und ihrem Ehemann oblag eine Offenbarungspflicht, deren Inhalt sich nach Treu und Glauben bestimmte und die von ihnen verlangte, daß sie der Kl. zum mindesten die Richtung erkennbar machten, in der sich ihre Nachprüfung zweckmäßigerweise bewegt hätte. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Urteil den Sachverhalt auch unter diesem Gesichtspunkte betrachtet und dabei berücksichtigt hätte, daß die Nichterfüllung einer solchen Offenbarungspflicht sowohl Betrug (unerlaubte Handlung) wie Vertragsverletzung sein kann. Wenn auch das in Rede stehende Lieferverhältnis weder ein Wiederkehrlieferverhältnis noch gar ein Dauerschuldverhältnis sein dürfte, so ist es doch andererseits mehr als die bloße Summe der verschiedenen isolierten Käufe. Es ist eine rechtlich bedeutungsvolle Lebensbeziehung, die den Beteiligten die gegenseitige Pflicht zu einem gesteigerten sorgfältigen, anständigen Geschäftsgebahren auferlegt. Es hätte m. E. erörtert werden müssen, ob die Bekl. in dieser Hinsicht das Erforderliche getan hat.

Man darf sich solcher Erörterung nicht deshalb entziehen, weil es jedenfalls, wie das OLG. annimmt, am Urfaehenzusammenhang zwischen mangelnder Offenbarung und Schaden fehle, da die Kl. „die Geschäftsverbindung mit dem Ehemann nur wegen dessen Verbindung mit der Bede aufrechterhalten“ habe. Denn hätte die Kl. gewußt, daß das Geschäft vor der Übertragung ausgehöhlt worden war, so würde die Verbindung des Ehemannes mit der Bede vielleicht eben doch nicht stark genug gewesen sein, sie zur Fortsetzung der Lieferung zu verleiten. Auch in dieser Hinsicht wäre eine weitere Aufklärung des Tatbestandes erforderlich gewesen.

2. Interessant ist das Vorbringen der Kl., nach richtiger Rechtsauffassung könne ein Gläubiger dort seine Befriedigung suchen, wo die Vermögensmasse geblieben sei. Dieser Rechtsgedanke des Gläubigerschutzes liegt nicht nur dem Erbrecht, sondern auch dem § 419 BGB. zugrunde (während der verwandte § 25 BGB. auf einem anderen Gedanken beruht). Mit Recht hat das Urteil die Anwendung des § 419 BGB. abgelehnt. Es fragt sich aber, ob nicht jener gesunde Grundgedanke hier in anderer Form Geltung beansprucht. Wir erkennen immer mehr, daß alle Rechtsstellungen pflichtbelegt sind. So beschäftigt den Strafrechtler die Frage, „wie weit Schädigung eigener Sachen als Schädigung von Volksgut Strafe verdient“ (Kohlrausch in „Das kommende deutsche Strafrecht“, bei Teil S. 313). Zum Volksgut gehört neben den körperlichen Sachen u. a. auch das Unternehmen bzw. der Betrieb als Organismus. Mehr und mehr sehen wir ein, daß das Unternehmen einen eigenständigen Wert verkörpert, der über die Sphäre seines jeweiligen Inhabers sachlich und zeitlich weitgehend hinausreicht, und daß der Inhaber dem Unternehmen als treuhänderischer Verwalter zu dienen hat. Eine entschiedene Ausprägung hat das bereits im Bauernrecht gefunden: Der Bauer kann weder über den Hof im ganzen noch über seine Teile und über sein Zubehör willkürlich verfügen. Nun darf man gewiß das BGB. nicht slavisch auf das Gewerbe anwenden; aber es enthält allgemeine Gedanken, die auch hier wert sind, beachtet zu werden (vgl. Herschel, „Das Erbhofeigentum“ S. 20 ff.). Es liegt auf dieser Linie, daß, wie Derjch: SozPrax. 1939, 1137 ff. überzeugend dargelegt hat, „gewisse Rechtsverhältnisse als organische Lebensbedingungen zu dem Unternehmen als Organismus wesensgemäß gehören“ und daß in diesen Fragen die Abkehr von der individualistischen Betrachtung und der Durchbruch des Gemeinschaftsdenkens bereits so stark sind, daß die Vorschriften des BGB. und des HGB. nicht mehr unverändert auf das Unternehmensrecht anzuwenden sind, vielmehr Gemeinschaftsgeist und gewandeltes Wesen des Unternehmens eine rechtsschöpferische Auslegung erfordern. Insbesondere fragt es sich, ob man nicht eine Schadenersatzpflicht dessen bejahren sollte, der als Inhaber oder Leiter

eines Unternehmens diesem willkürlich oder böswillig Betriebsmittel entzogen hat; denn er hat Volksgut und Volksgenossen geschädigt. Diese grundsätzliche Frage sei hier nur angedeutet; sie kann im Rahmen einer Anm. nicht weiter verfolgt, namentlich nicht näher umgrenzt werden. Auch ist der Tatbestand nicht genug geklärt, als daß für den vorliegenden Fall aus ihrer Beantwortung praktische Folgerungen gezogen werden könnten.

3. Die Verurteilung aus dem Anfechtungsgesetz gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

10. RG. — §§ 823, 426 BGB.; §§ 315, 316 StGB.; §§ 25, 36 RStrafVerfO. von 1934; § 17 KraftfG.; §§ 898 ff. RVD.

1. § 823 Abs. 2 BGB. gibt (ebenso wie § 823 Abs. 1) nur demjenigen einen Schadenersatzanspruch, dessen Schaden unmittelbar auf der Beeinträchtigung der durch das verletzte Schutzgesetz geschützten Interessen beruht.

2. Die Vorschriften über Eisenbahnbetriebsgefährdung schützen nur Gesundheit und Eigentum der vom Verkehr unmittelbar berührten Personen, nicht aber auch deren allgemeine Vermögensbelange.

3. Wer neben dem fahrlässigen Angehörigen einer Berufsgenossenschaft für einen Unfall haftet, hat keinen Ausgleichsanspruch aus einem Gesamtschuldverhältnis. †)

Der Bekl. fuhr am 1. Sept. 1937 mit seinem Lastzug von dem Gelände der Ziegelei der Firma Gebr. M. in H. auf einem Zufahrtsweg zur Chaussee Str. Dieser Weg wird von einem Nebengleis der Bahn der Kl. gekreuzt. An der Kreuzung, die unbeschränkt ist, stieß der Lastzug mit einem Rangierzug der Kl. zusammen. Hierbei wurde der Arbeiter L. schwer verletzt und der Arbeiter B. getötet. Beide waren bei dem Bekl. beschäftigt und saßen neben ihm im Führerhaus des Lastzuges. Der Bekl. ist durch Urteil des LG. v. 30. Dez. 1937 aus diesem Anlaß wegen berufsfahrlässiger Tötung in Tateinheit mit berufsfahrlässiger Körperverletzung, mit fahrlässiger Eisenbahnbetriebsgefährdung und mit Übertretung der §§ 25, 36 RStrafVerfO. zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt worden.

Die Berufsgenossenschaft, der der Bekl. angehört, zahlt dem Verletzten L. und den Hinterbliebenen des getöteten B. eine Rente. Sie hat die Kl. gem. § 1542 RVD. und auf Grund des HaftpflichtG. auf Erstattung ihrer Aufwendungen in Anspruch genommen. Die Kl. hat die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft ersetzt und verlangt ihrerseits gleichen Ersatz von dem Bekl. Ihre Klage ist in allen Instanzen abgewiesen worden.

Das BG. legt rechtlich einwandfrei dar, die Kl. sei darauf beschränkt, ihre Ansprüche — wie sie dies auch tut — aus § 823 Abs. 2 BGB. herzuleiten, da etwaige Ersatzansprüche der Berufsgenossenschaft aus § 903 RVD. gegen den Bekl. auf die Kl. nicht übergegangen seien und ein Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB., § 17 Abs. 1 u. 2 KraftfG. nicht in Frage komme, weil der Bekl. den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt habe und den durch den Unfall zu Schaden gekommenen daher nach § 898 RVD. nicht ersatzpflichtig sei. Einen auf § 823 Abs. 2 BGB. gegründeten Anspruch verneint der Vorderrichter und führt dazu aus: Zwar seien die §§ 315, 316 StGB. und die §§ 25, 36 RStrafVerfO. n. 28. Mai 1934 auch dem Schutze der Kl. dienende Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. Das genüge aber nicht zur Begründung des Anspruches, vielmehr wäre noch erforderlich, daß diese Schutzgesetze, wenn auch nicht allein, dazu bestimmt wären, die Kl. vor Ansprüchen auf Grund des HaftpflichtG. zu bewahren. Das sei jedoch nicht ihr Zweck; ihre Schutzkraft reiche, abgesehen von der durch das allgemeine Interesse gebotenen Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, nur hin, um die Personen und Sachen zu schützen, die von dem Eisenbahn- und Straßenverkehr unmittelbar berührt würden. Der der Kl. durch das Verhalten des Bekl. erwachsene Schaden sei aber erst dadurch entstanden, daß die Kl. auf Grund des HaftpflichtG. in Anspruch genommen worden sei; dieser Schaden sei ein durch § 823 Abs. 2 BGB. nicht geschützter mittelbarer Schaden.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und sind geeignet, die angefochtene Entsch. zu tragen. Sie verweisen zutreffend auf die Darlegungen des erf. Sen. in seiner Entsch. VI 189/28 v. 19. Nov. 1928 (mit einem sinnentstellenden Druckfehler — „unmittelbar“ statt „mittel-

bar“ — am Schluß abgedruckt in HöchstRRspr. 1929 Nr. 299). Dort ist ausgesprochen, es sei anerkanntes Recht, daß Abs. 2 des § 823 BGB. ebenso wie Abs. 1 nur demjenigen einen Schadenersatzanspruch gebe, dessen durch das verletzte Schutzgesetz geschützte Interessen unmittelbar beeinträchtigt seien. In dieser, dort durch Anführung der Rspr. näher belegten Rechtsauffassung ist auch weiterhin festzuhalten.

Die Kl. kann auch nicht unter Hinweis auf das Erläuterungsbuch von Reichsgerichtsräten, Anm. 15 zu § 823 BGB. und auf WarnRRspr. 1930 Nr. 108 geltend machen, der nach § 823 Abs. 2 BGB. Geschützte könne auch Ersatz des Schadens verlangen, der ihn nur mittelbar betroffen habe. Ein solcher Ersatz mittelbaren Schadens kann nur dann in Frage kommen, wenn dieser Schaden innerhalb des Rahmens der durch das Schutzgesetz geschützten Interessen liegt. Das aber ist hier gerade nicht der Fall. Der Schutzzahmen der verletzten Gesetze umfaßt, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, grundsätzlich nur den Schutz der Unversehrtheit von Gesundheit und Eigentum der vom Verkehr unmittelbar berührten Personen, nicht aber auch die allgemeinen Vermögensinteressen der am Verkehr beteiligten Personen. In diesem Sinne verstanden, ist auch die Bemerkung des BG. nicht zu beanstanden, es sei erforderlich, daß die Schutzgesetze dazu bestimmt wären, die Kl. vor Haftpflichtansprüchen zu bewahren. Zwar ist die Kl. auch unmittelbar geschädigt worden, nämlich zu dem — ihr erstatteten — Betrage von 68 RM für Reparaturkosten des Bahnwagens. Insoweit war sie durch § 823 Abs. 2 BGB. geschützt. Dieser Schutz beschränkt sich aber auf das Gebiet der Eigentumsbeschädigung und gestattet nach dem Ausgeführten keine Ausdehnung auf einen mittelbaren Schaden, der in ein durchaus anderes, nicht geschütztes Interessengebiet, das Gebiet der allgemeinen Vermögensinteressen, fällt (vgl. z. B. auch RGZ. 82, 190 f.). Auch aus der Entsch. RGZ. 59, 237 ist zugunsten der Kl. nichts zu entnehmen.

(RG., VI. ZivSen., u. v. 19. Juni 1940, VI 32/40.) [R.]

Anmerkung: 1. Den Rechtsgedanken, die das RG. zu § 823 Abs. 2 BGB. entwickelt hat, ist ohne weiteres beizutreten, ebenso ihrer Anwendung auf den Tatbestand. Indessen kann die Art, wie das Urteil den Gegensatz: „unmittelbar — mittelbar“ bewertet, sehr leicht mißverstanden werden. Daher sei nachdrücklich folgendes betont:

a) Auf § 823 Abs. 2 BGB. kann sich nur berufen, wessen Schutz durch das Schutzgesetz unmittelbar bezweckt wird. Darum ist der Entsch. zuzustimmen, wenn sie den Schutzzumfang im vorl. Fall auf die „vom Verkehr unmittelbar berührten Personen“ beschränkt wissen will. Zu diesen Personen gehört aber auch die Kl. als Unternehmer des Rangierzuges. In persönlicher Hinsicht standen also der Klage keine Bedenken entgegen.

b) Derjenige, dessen Schutz durch das Schutzgesetz unmittelbar bezweckt wird, kann — und das ist etwas völlig anderes — Ersatz seines unmittelbaren und mittelbaren Schadens verlangen, vorausgesetzt allerdings, daß der Schaden sachlich aus der Verletzung eines Rechtsgutes entstanden ist, zu dessen Schutz die Schutznorm erlassen worden ist. Der Umstand allein, daß die Kl. — was tatsächlich zutrifft — infoweit einen bloß mittelbaren Schaden erlitten hat, genügt also zur Klageabweisung keineswegs. Das könnte beim Lesen des Urteils übersehen werden. Entscheidend ist ausschließlich, daß die vom Bekl. übertretenen Normen so allgemeine Vermögensbelange der Kl. gar nicht schützen wollen. Für die Frage, ob ein konkreter Schaden die Verwirklichung einer Gefahr darstellt, die das Schutzgesetz zu verhüten bezweckt, ist lediglich darauf abzustellen, „daß der Gesetzgeber bei der Erlassung gerade einen solchen Rechtsschutz, wie er in Ansehung der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, ... gewollt oder doch mit gewollt hat“; kurz, es kommt „auf den Inhalt und Zweck des Ges.“ an (RGZ. 138, 165 = JZ. 1933, 774^o). Die Schutzzgrenze deckt sich also in sachlicher Beziehung nicht wesensgemäß mit dem Unterschied von unmittelbarem und mittelbarem Schaden. Tut sie es im Einzelfalle dennoch, so ist das eine zufällige Übereinstimmung, die in der Sache selbst nicht den Ausschlag gibt und die namentlich nicht verallgemeinert werden darf. Das zeigt gerade auch der Schutzzumfang der hier verletzten Normen. Er reicht in den mittelbaren Schaden hinein. So könnte der durch den Zusammenstoß körperlich Verletzte — vorbehaltlich § 898 RVD. — zweifellos Ersatz seines Verdienstausfalls (entgangenen Ge-

winn) beanspruchen. Entgangener Gewinn ist immer mittelbarer Schaden (vgl. Schlegelberger-Vogels, „BGB“, Bd. 2, Bem. 1 zu § 249 BGB.).

2. Besonderes Interesse gewinnt das Urteil dadurch, daß sich in ihm das Schadenersatzrecht des BGB. mit Vorschriften der R.V.D. kreuzt.

a) Haftung über § 903 R.V.D. hinaus.

Hätte das RG. die Frage zu 1 anders entschieden, so hätte eine Schwierigkeit entstehen können. Das Reichsversicherungsrecht schränkt nämlich die Schadenersatzpflicht der Angehörigen einer Berufsgenossenschaft wesentlich ein (§§ 898 ff. R.V.D.). Da diese Rechtswohlthat nur den Angehörigen der Berufsgenossenschaft zugute kommt, wird die Haftung eines Dritten, der ebenfalls für den Unfall verantwortlich ist, hierdurch nicht berührt: er haftet der Berufsgenossenschaft, soweit sie Leistungen gewähren muß, aus § 1542 R.V.D. und darüber hinaus dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen usw. für den restlichen, d. h. durch die Leistungen der Berufsgenossenschaft nicht gedeckten Schaden. Könnte nun der Dritte auf dem Wege über die §§ 823 ff. BGB. gegen den Angehörigen der Berufsgenossenschaft Rückgriff nehmen und ihn so zu einer weitergehenden Haftung zwingen, so wäre damit diesem praktisch der Schutz der §§ 898 ff. R.V.D. entzogen. Das kann nicht rechtens sein. Hätte der Kl. an sich der Schutz des § 823 Abs. 2 BGB. zur Seite gestanden, so wäre also darauf zu achten gewesen, daß der Bekl. über § 903 R.V.D. hinaus keineswegs hätte belastet werden dürfen.

b) Ausgleich im Rahmen des § 903 R.V.D.

Mit Recht hat das RG. eine Gesamtschuld und somit eine Ausgleichspflicht abgelehnt. Man könnte aber versucht sein, aus Gerechtigkeitsgründen ein gesamtschuldähnliches Verhältnis und eine hierauf gestützte Ausgleichspflicht zu behaupten. Denn auf den ersten Blick mag man es als unbillig empfinden, daß der Dritte, besonders wenn er nur auf Grund seiner Gefährdungshaftung für den Schaden einzustehen hat, voll leisten muß, während der bekl. schuldhafteste Gesetzesverlezer leer ausgeht. Dieser Einwand wird den besonderen Umständen des Reichsunfallversicherungsrechts nicht gerecht. Der Bekl. haftet als Mitglied der Berufsgenossenschaft im wesentlichen nur dieser, und zwar beschränkt nach Maßgabe des § 903 R.V.D. Er ist vom Gesetzgeber benutzt gegen jede weitergehende Inanspruchnahme geschützt worden. Diese Regelung liegt im Interesse der Entfaltung wirtschaftlicher Kräfte und der Befriedung der Betriebsgemeinschaft. Gewiß hätte die Berufsgenossenschaft die Kl. verschonen können, wenn sie sich entschlossen hätte, den Bekl. zur Haftung aus § 903 R.V.D. heranzuziehen. Inwiefern liegt es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ob sie das tun will oder ob sie — z. B. aus sozialen Gründen oder wegen eines nur geringen Verschuldens oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers — von der Haftung aus § 903 R.V.D. absehen will. Sie kann sogar bei Fahrlässigkeit, wie hier, auf den Anspruch förmlich verzichten (§ 905 i. Verb. m. § 23 Abs. 1 Satz 2 R.V.D.), ohne dadurch zugleich die Schuld des Dritten aufzuheben (vgl. § 423 BGB.). Mit dieser Entscheidung muß sich der Dritte, der nunmehr als Alleinhalter übrigbleibt, abfinden — genau so, wie sich auch das Mitglied damit abfinden muß, wenn die Berufsgenossenschaft glaubt, nur ihren Angehörigen und nicht (auch) den Dritten (anteilmäßig) heranziehen zu sollen. Der Dritte könnte allenfalls gegen die Berufsgenossenschaft — nur gegen sie, nicht auch gegen den Bekl. — vorgehen (auch durch Dienstaufsichtsbeschwerde), wenn diese ihr Ermessen mißbraucht hätte, z. B. wenn sie stets ihre Angehörigen dann verschonte, wenn noch ein außenstehender Haftender vorhanden ist. Für die Annahme eines derartigen Mißbrauchs liegt hier nichts vor. Übrigens ist der strenge Maßstab des § 23 Abs. 1 Satz 1 R.V.D. nicht zugunsten des Dritten anzulegen. Dieser Maßstab ist nur für die inneren Verhältnisse der Berufsgenossenschaft geeignet, wie ja schon der Hinweis des § 23 R.V.D. auf das Vormund-Mündel-Verhältnis offenbart.

An diesem Beispiel zeigt sich wieder einmal deutlich die Ein- und Unterordnung aller subjektiven Rechtsstellungen gegenüber Gemeinschaftsbelangen. Wo diese es erfordern, müssen alle Erwägungen individueller Billigkeit weichen. Um nichts anderes handelt es sich: die an sich anerkanntswerten Belange der Kl. müssen hinter die Ordnung der Unfallversicherung, die um des Gemeinutzes willen gestaltet ist, zurücktreten.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

11. RG. — § 826 BGB.; § 25 WZG. Ein Rechtsakt, daß die kennzeichnende Gestalt der Ware an sich, ohne alles weitere geschützt wird, ist nicht vorhanden. Geschützt ist nur die Verletzungsstellung einer Ware als Erzeugnis einer besonderen Herkunftsstätte.

(RG., II. Zivilsen., U. v. 18. Mai 1940, II 160/39.) [N.]

*

12. RG. — § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.

1. Die Beamten können nach dem früheren und dem neuen Recht auf dem Rechtswege nur vermögensrechtliche Ansprüche verfolgen.

Das Geltendmachen der Verletzung wohlervorbener Rechte ist demnach nur möglich, wenn das angeblich verletzte Recht ein Vermögenrecht ist.

2. Vermögenrechte haben dem Beamten stets nur die einzelnen Befolungsordnungen in Gestalt von der Höhe nach bestimmten Bezügen gewährt. Nur auf diese hat der Beamte ein klagbares Recht, nicht aber darauf, daß ihr Verhältnis zu den Bezügen anderer Beamten stets dasselbe bleibt. †)

Die Beamten können auf dem Rechtswege nach dem früheren und dem neuen Recht nur vermögensrechtliche Ansprüche verfolgen. Wenn ein Beamter vor Gericht geltend macht, in seinen wohlervorbenen Rechten verletzt worden zu sein, so kann er das also nur, sofern das angeblich verletzte Recht ein Vermögenrecht ist. Alles, was der Kl. darüber ausgeführt hat, daß ihm sein Beamtenrang — etwa im Sinne der bayer. V.D. über die Rangverhältnisse der Beamten v. 23. Dez. 1908 (GWB. 1211) — nicht erhalten geblieben sei, muß demnach ausscheiden.

Ein verletztes Vermögenrecht dagegen hat der Kl. nicht zu behaupten vermocht. Er stützt sich darauf, daß er beim Wechsel der verschiedenen Befolungsordnungen nicht in der vorletzten Beförderungsstufe oder nicht wenigstens in der ersten Beförderungsstufe verblieben sei. Ein Vermögenrecht mit dem Inhalt, daß dem Beamten grundsätzlich derselbe Abstand von der Spitzengruppe oder von der Eingangsgruppe gewährleistet werden müsse und daß insoweit die Stufenfolge für ihn nicht mehr geändert werden dürfe, hat es aber weder nach bayerischem Beamtenrecht noch nach Reichsbeamtenrecht gegeben. Dem Gesetzgeber stand es von jeher frei, niedriger besoldete Beamtengruppen mit höher besoldeten zusammenzulegen oder weitere Beförderungsguppen zu schaffen, wie dies hier geschehen ist. Vermögenrechte haben dem Beamten stets nur die einzelnen Befolungsordnungen in Gestalt von der Höhe nach bestimmten Bezügen gewährt. Nur auf diese Bezüge hat der Beamte ein klagbares Recht, aber nicht darauf, daß ihr Verhältnis zu den Bezügen anderer Beamten stets dasselbe bleibt (RGZ. 108, 314 = JW. 1925, 54). Allerdings können Beamte aus außerhalb der Befolungsordnung liegenden Rechtsgründen — z. B. durch gesetzliche Sondervorschriften oder durch Zusicherungen, soweit solche zulässig sind — das Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Beamtengruppen und damit den Anspruch auf bestimmte Bezüge erlangen, und diese Rechtsstellung kann ihnen dann auch nicht durch eine spätere Änderung der Behördenorganisation genommen werden (RGZ. 108, 404). In solchen Fällen handelt es sich in der Tat um Verletzung wohlervorbener Vermögenrechte. Die Ansicht des BG., der Beamte könne sich auf die Verletzung solcher Rechte nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates überhaupt nicht mehr berufen, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Richtig ist nur, daß wohlervorbene Beamtenrechte früher nach Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf. nicht ohne weiteres durch eine gesetzliche Bestimmung — es sei denn durch eine verfassungsändernde — beseitigt werden konnten, während der Gesetzgeber jetzt nach Art. 2 Ermächt. v. 24. März 1933 (RGBl. I, 141) insoweit völlige Freiheit besitzt, von der er z. B. im BRandG. Gebrauch gemacht hat. Der Kl. wäre demnach nicht gehindert, seinen Klagenanspruch — da eine Zusicherung nicht in Betracht kommt — auf eine ihm gesetzlich eingeräumte Sonderstellung zu stützen, sofern sich daraus für ihn ein Anspruch auf bestimmte höhere Dienstbezüge ergeben würde. Seine Berufung auf § 33 des Staatsvertrages über den Übergang der Staatsseisenbahnen auf das Reich v. 31. März 1920 (RGBl. 773) reicht dazu aber ganz offensichtlich nicht aus. Denn dadurch konnten ihm keine weitergehenden Rechte erwachsen, als er sie nach dem BahBeamtG. hatte. Daß dieses dem Beamten aber nur einen vermögensrechtlichen Anspruch auf bestimmte Dienstbezüge und nicht auf die Beibehaltung eines bestimmten Abstands

von den Bezügen anderer Beamten verstehen hat, ist bereits gesagt worden. In seinen Bezügen selbst ist der Kl. unstrittig nicht vergrößert worden. Somit vermag schon der Klagevortrag kein Vermögensrecht des Kl. aufzuzeigen, das verletzt sein könnte, und daher kann auch die schuldhaftige Verletzung einer Fürsorgepflicht von vornherein nicht in Frage kommen. Bei näherer Betrachtung erweisen sich diese Klagegründe in der Tat nur als willkürliche Annahme, um das Verlangen des Kl., das demnach in Wahrheit unmittelbar auf eine Änderung seiner Einstufung hinausläuft, zu decken. Die vom Gesetze festgelegte Einstufung kann aber vom Gericht nicht geändert werden. Der Rechtsweg für sein derartiges Verlangen ist nach feststehender Rspr. (RGZ. 107, 326) ausgeschlossen.

(RG., III. Zivilsen., II. v. 5. Juli 1940, III 129/39.) [K.]

Anmerkung: Der Entsch. ist im Ergebnis zuzustimmen; ihre Begründung erweckt jedoch Bedenken.

Nach dem Klagevortrag war dem Kl. wegen vermeintlich unrichtiger Einstufung in die Gruppen der Befolungsordnung ein erheblicher Betrag an Gehalt und Ruhegehalt entgangen. Hiervon machte er mit der Klage einen Teilbetrag von 6100 RM nebst 4% Zinsen geltend. Daß dieses Klagebegehren einen vermögensrechtlichen Anspruch zum Gegenstand hatte, läßt sich m. E. nicht bestreiten. Denn der mit der Klage verfolgte Rechtsanspruch ist stets dann vermögensrechtlicher Art, wenn er „eine Leistung in Geld oder Geldeswert zum Gegenstand hat“ (Heyland, „Deutsches Beamtenrecht“ S. 365).

Das Ergebnis der Entsch. rechtfertigt sich aber aus folgenden Erwägungen: Durch § 142 Abs. 1 DVBG. wird den Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen der Rechtsweg nicht schlechthin wegen jeder Art von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den öffentlichen Dienstherrn eröffnet, vielmehr hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs davon ab, daß es sich bei der Klage um die Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs „aus dem Beamtenverhältnis“ handelt. Mit diesem Erfordernis verlangt das Gesetz, daß der mit der Klage verfolgte Anspruch vom Kläger unter Zugrundelegung des konkreten Beamtenverhältnisses in seiner wirklich gegebenen rechtlichen Beschaffenheit erhoben wird. Grundlage der Klage muß das Beamtenverhältnis sein, wie es ist, nicht wie es nach Ansicht des Kl. sein sollte. Mit Recht heißt es bei Radler-Wittland-Ruppert, „DVBG.“ § 142 Anm. 6 (S. 1478/79): „Der Rechtsweg ist nur für Ansprüche geöffnet, die sich mit einer bereits vollzogenen beamtenrechtlichen Maßnahme verbinden oder in sonstiger Weise auf der bestehenden beamtenrechtlichen Lage beruhen. Dagegen läßt § 142 Abs. 1 den Rechtsweg nicht für Ansprüche zu, die darauf abzielen, die beamtenrechtliche Stellung des Kl. zu begründen oder zu ändern.“ Vgl. auch a. a. O. Anm. 8 S. 1479/80: „Dem Grundsatze, daß beamtenrechtliche Ansprüche nur insoweit im Rechtsweg geltend gemacht werden können, als sie aus einer bestehenden beamtenrechtlichen Lage erwachsen sind, entspricht es, daß ein Gehaltsanspruch nur dann Gegenstand einer Klage sein kann, wenn er mit einem dem Kl. verliehenen Amt verbunden ist; die Zahlung eines nicht bewilligten Gehalts kann im Rechtsweg nicht verlangt werden. Ferner ist aus dem gleichen Grunde der Rechtsweg für eine Klage verschlossen, mit der geltend gemacht wird, der Dienstherr sei verpflichtet, das dem Kl. verliehene Amt in eine höhere Befolungsgruppe einzustufen. Der Hinweis darauf, daß andere Angehörige derselben Beamtengruppe, Angehörige einer früher gleich eingestufteten Beamtengruppe oder Inhaber eines Amtes, wie es früher auch der Kläger innegehabt habe, jetzt höher eingestuft seien, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu eröffnen.“ Ebenso Heyland, a. a. O., S. 364/65: „Aus einem rechtswirksam begründeten Beamtenverhältnis können nur solche Ansprüche im Rechtsweg verfolgt werden, die aus der tatsächlich von dem Beamten besetzten Amtsstelle abzuleiten sind, nicht dagegen solche, die ihm nach seiner Meinung bei rechtmäßiger Ausübung der Amtshoheit hätten verliehen oder belassen werden sollen. Der Beamte kann einen Anspruch auf Dienstbezüge aus einer Befolungsgruppe nur dann im Rechtsweg geltend machen, wenn er in die Befolungsgruppe ausdrücklich oder stillschweigend eingewiesen worden ist. Für Klagen, mit denen der Beamte die Bezüge einer höheren Befolungsgruppe verlangt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Lediglich der Umstand, daß zwei Beamtengruppen bisher die gleiche Befolung erhalten haben, begründet keinen im Rechtsweg verfolgbaran Anspruch auf dauernde Beibehaltung der Gleichstellung, wenn der einen Beamtengruppe eine höhere Befolung verliehen werden sollte.“

Der vermögensrechtliche Anspruch, für dessen Verfolgung § 142 Abs. 1 DVBG. den Rechtsweg eröffnet, muß also grundsätzlich aus dem formell bestehenden beamtenrechtlichen Status hergeleitet werden. Hat er, um begründet zu sein, erst die Änderung dieses Status zur Voraussetzung, so ist er kein vermögensrechtlicher Anspruch „aus dem Beamtenverhältnis“ in jenem konkreten Sinne, in dem § 142 Abs. 1 DVBG. dieses Erfordernis meint. Allerdings sind integrierende Bestandteile jedes beamtenrechtlichen Status auch die etwaigen Ansprüche gegen den öffentlichen Dienstherrn wegen Verletzung der Fürsorgepflicht und die eventuellen Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung. Daß im vorl. Fall eine Verletzung der Fürsorgepflicht nicht in Betracht kommt, wird in der Entsch. mit zutreffenden Ausführungen dargelegt. Aus diesen Ausführungen ergibt sich zugleich, daß auch eine dem Kl. gegenüber begangene schuldhaftige Verletzung der Amtspflicht nicht vorliegt, ganz abgesehen davon, daß das Klagebegehren zur Eröffnung des Rechtswegs wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung konkrete Angaben hätte enthalten müssen, die geeignet gewesen wären, den Tatbestand schuldhafter Amtspflichtverletzung zu begründen oder wenigstens die Möglichkeit einer solchen Amtspflichtverletzung erkennen zu lassen (vgl. Radler-Wittland-Ruppert, a. a. O., Anm. 7 S. 1479).

RA. Hermann Reuß, Berlin.

*

13. RG. — §§ 1090, 1018 BGB.

1. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann inhaltlich zugleich einen Unterlassungsanspruch und ein Benutzungsrecht für den Berechtigten zum Gegenstand haben.

2. Eine auf Unterlassung bestimmter Ausübungshandlungen gerichtete beschränkte persönliche Dienstbarkeit an einem Abbaurecht ist, auch wenn die unterlagten Handlungen das Abbaurecht völlig erschöpfen, nicht unzulässig (vorausgesetzt, daß die Ausübung des Abbaurechts nicht dauernd unmöglich wird).

3. Bei einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann als auslösende Bedingung die Erklärung eines Dritten vorgeesehen werden.

Der Inhaber einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit hat dem Gläubiger einer an dem belasteten Grundstück neu bestellten Hypothek das Recht eingeräumt, die Ausübung der mit der Gerechtigkeit verbundenen, im einzelnen aufgeführten Befugnisse (im Interesse der Sicherheit der Hypothek) zu unterlagen, falls nicht der Inhaber der Gerechtigkeit von dem ihm gleichzeitig eingeräumten Rechte, die Hypothek selbst zu erwerben, Gebrauch macht. Die Dienstbarkeit soll erlöschen, soweit ein späterer Erwerber der Hypothek seine Zustimmung zu der Ausübung der Abbaugerechtigkeit gibt.

Das BGB. lehnte die Eintragung ab, weil 1. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, deren Gegenstand die Unterlassung von Handlungen auf dem Grundstück eines anderen bilde, nur auf die Unterlassung einzelner bestimmter Handlungen gerichtet sein dürfe, nicht aber — wie hier — auf Unterlassung aller in dem Abbaurecht begründeten Ausübungsbefugnisse und 2. die Eintragung auch für die Rechtsnachfolger des ersten Hypothetengläubigers erfolgen solle, was nach § 1092 BGB. unzulässig sei. Eine Beschw. wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann allerdings, wie schon der gesetzliche Name dieses Rechtes besagt, nur ein beschränkter Kreis der im Eigentum oder in der Abbaugerechtigkeit enthaltenen Rechte sein. Wenn der Dienstbarkeitsberechtigte das Grundstück bzw. das Abbaurecht nur in einzelnen Beziehungen soll benutzen dürfen, so wird daraus allerdings zu folgern sein, daß ihm nicht die Benutzung in allen Beziehungen gestattet werden darf. Das Gegenteil würde auf einen Nießbrauch hinauslaufen und den Unterschied zwischen den beiden Arten von Grundstücksrechten verwischen. So heißt es in den Motiven zum BGB. III zu § 966 S. 478 ff.: „Eine Maximalgrenze für den Umfang der dem Berechtigten einzuräumenden Befugnisse, welche zu verhüten soll, daß dem Eigentümer des dienenden Grundstücks ein Teil

deselben vollständig und dauernd entzogen wird, die Servitutbestellung mithin einer Abberaufung gleichkommt, braucht nicht bestimmt zu werden; denn nach dem Begriff der Grunddienstbarkeit unterscheidet sich deren Begriff von selbst von der Eigentumsübertragung oder der Bestellung eines Nießbrauchs.“

Einer auf Unterlassung gewisser Handlungen gerichteten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit fehlt indes die Eigenschaft eines nur beschränkten Rechts am Eigentum nicht schon dann, wenn der Kreis der dem Eigentümer verbotenen Handlungen so weit gezogen ist, daß die tatsächliche Ausübung des Eigentums in jeder Beziehung ausgeschlossen wird. Denn auch ein so weit gehendes Unterlassungsrecht bleibt im Verhältnis zu dem Eigentum bzw. dem Abbaurecht selbst immer ein nur beschränktes Recht, wenn dem Dienstbarkeitsberechtigten nicht zugleich auch die dem Eigentümer bzw. dem Inhaber des Abbaurechts untersagte Ausübung des Rechtes in vollem Umfange eingeräumt ist. Dafür, daß der Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für einen bestimmten Berechtigten nur immer in einer der im § 1090 i. Verb. m. § 1018 BGB. bezeichneten Richtungen — Benutzung, Unterlassung von Handlungen, Nichtausübung eines Rechts — bestimmt werden könne, ist weder aus dem Begriff der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit noch aus ihrem wirtschaftlichen Zweck ein Anhalt zu entnehmen. Wie es unbedingt rechtlich möglich ist, zwei selbständige beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für denselben Berechtigten oder für verschiedene Berechtigte in der Weise zu bestellen, daß die eine Dienstbarkeit ein beschränktes Unterlassungsrecht und die andere ein beschränktes Benutzungsrecht zum Gegenstand hat, so muß es grundsätzlich auch zulässig sein, nur eine Dienstbarkeit mit teils negativem, teils positivem Berechtigungsinhalt zu bestellen. Da hier dem Hypothekengläubiger nur ein Recht auf Unterlassung von Abbauhandlungen und nicht auch die Befugnis zur eigenen Vornahme der dem Abbauberechtigten untersagten Handlungen eingeräumt ist, steht das bestellte Recht schon aus diesem Grunde mit dem gesetzlichen Begriff der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht im Widerspruch.

Auch daraus, daß zum Inhalt der Dienstbarkeit das Verbot, auf dem Grundstück gewisse Handlungen vorzunehmen, gemacht werden kann, läßt sich nicht folgern, daß diese gewisse, d. h. bestimmt zu bezeichnenden und zu ungrengenden Handlungen sich in ihrer Gesamtheit nicht mit der vollen tatsächlichen Ausübung des Eigentums decken dürften. Der Zweck des Gesetzes ist nicht hierauf gerichtet, sondern geht dahin, gemäß dem Bestimmtheitsgrundsatz eine feste Umgrenzung der verbotenen Handlungen zu erreichen (RGZ. 53, 156). Tatsächlich wird es freilich bei der Befassung eines Grundstückes mit einer Dienstbarkeit unmöglich sein, die einzelnen verbotenen Handlungen so vollständig aufzuzählen, daß dem Eigentümer überhaupt nichts mehr erlaubt ist. Bei der Grunddienstbarkeit kommt hinzu, daß § 1019 BGB. der uferlosen Ausdehnung der Befugnisse des Berechtigten Schranken zieht (anders freilich § 1091 BGB. bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit). Bei der ein Grundstück belastenden Dienstbarkeit wird daher die erörterte Frage kaum jemals von praktischer Bedeutung werden. Lassen sich indes, wie bei der Dienstbarkeit an einem Abbaurecht, die verbotenen Handlungen auch dann bestimmt bezeichnen, wenn sie die tatsächliche Ausübung des Abbaurechts erschöpfen, so ist gegen die Begründung einer Dienstbarkeit mit entsprechendem Inhalt vom Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes aus kein Bedenken zu erheben. Aber auch sonst fehlt jeder innere Grund, eine solche Dienstbarkeit für unzulässig zu erklären. Mit dem Begriff und dem Zweck der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mag es allerdings vereinbar sein, daß durch die in ihr enthaltenen Rechte — auf Unterlassung oder Benutzung — das Abbaurecht in seinem vollen Umfange da und dort entwertet wird, weil es sich solchenfalls nicht mehr um beschränkte Rechte an einem für den Inhaber grundsätzlich fortbestehenden Abbaurecht, sondern um dessen inhaltliche Gegenstandslosmachung, mit anderen Worten nicht mehr um ein das Abbaurecht nur belastendes beschränktes Recht handeln würde, vielmehr das Abbaurecht seines begriffsnotwendigen Inhalts überhaupt endgültig entleidet würde. Im vorl. Falle ist aber der Abbauberechtigte jederzeit in der Lage, sich durch den Erwerb der Hypothek des Dienstbarkeitsberechtigten seine volle Freiheit wieder zu verschaffen (dieser bedingte An-

spruch könnte nötigenfalls durch Eintragung einer Vormerkung gesichert werden). Es handelt sich im praktischen Ergebnis also nur um ein zeitweiliges Ruhen der in dem Abbaurecht enthaltenen Ausübungsbefugnisse, dessen Dauer vom Willen des Inhabers des Abbaurechts abhängt. Es ist nicht ersichtlich, welchen Grund der Gesetzgeber haben könnte, eine solche Rechtsgestaltung zu verbieten, wenn sich ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür herausstellt.

Auch der zweite Ablehnungsgrund des ÖB. kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Nach der Fassung der Eintragungsbewilligung soll Berechtigter immer nur der ursprüngliche Gläubiger sein und bleiben, auch wenn die Hypothek (im Wege der Einzelrechtsnachfolge) auf einen anderen übergeht. Daß der neue Gläubiger die sonst verbotene Handlung soll erlauben können, macht ihn noch nicht zum Inhaber der Dienstbarkeit. Man könnte höchstens bezweifeln, ob der ursprüngliche Gläubiger nach der Abtretung der Hypothek noch ein Interesse an der Ausübung der Dienstbarkeit hat. Er könnte ja aber die Gewähr für die Sicherheit der Hypothek übernehmen. Außerdem gilt die Regel des § 1091 BGB. nur im Zweifel.

Die Abhängigmachung der Ausübbarkeit des Abbaurechts von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des neuen Gläubigers der Hypothek hat rechtlich für den Bestand der Dienstbarkeit die Bedeutung einer auflösenden Bedingung dergestalt, daß mit der etwaigen Erteilung der Zustimmung die das Abbaurecht beschränkende Dienstbarkeit ohne weiteres in Wegfall kommt und daß bei Ablehnung der Zustimmung die Dienstbarkeit ihr Ende findet, sobald der jeweilige Hypothekengläubiger gemäß der von dem ersten Gläubiger übernommenen Verpflichtung die Hypothek an den Abbauberechtigten abgetreten hat. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Bedingung ist kein Bedenken zu erheben. Für den zur Erteilung der Zustimmung berufenen späteren Hypothekengläubiger wird dadurch keine dingliche Berechtigung an dem Abbaurecht oder an der Dienstbarkeit begründet. Seine etwaigen Beziehungen zu dem Abbauberechtigten einerseits und zu dem ersten Hypothekengläubiger andererseits können nur schuldrechtlicher Art sein. Seine Zustimmung (oder Nichtzustimmung) hat lediglich die Bedeutung einer Kennzeichnung der für den Bestand der Dienstbarkeit maßgebenden Bedingung.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 22. Aug. 1940, I Wx 376/40.)

*

14. RG. — §§ 1432, 1434 BGB. § 1434 BGB. ist nur auf solche Verträge anwendbar, die inhaltlich Eheverträge sind, also das gesetzliche Güterrecht abändern. Ein Gemeinschafts- oder Gesellschaftsverhältnis kann unter Ehegatten ohne einen förmlichen Ehevertrag begründet werden.

(RG., II. ZivSen., U. v. 22. Juni 1940, II 20/40.) [R.]

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

15. RG. — Erlass des Führers v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042); Art. 17 Abs. 1 GGVB.

1. Volksdeutsche aus dem früheren Kongresspolen, die ihre polnische Staatsangehörigkeit verloren hatten und in Deutschland wohnten, sind deutsche Staatsangehörige geworden.

2. Als Zeitpunkt der Erhebung der Klage i. S. von Art. 17 Abs. 1 GGVB. ist jedenfalls auch derjenige einer erst im Laufe des Rechtsstreites hilfsweise erhobenen Scheidungsklage anzusehen.

Die Parteien hatten ursprünglich die russische Staatsangehörigkeit und erwarben nach Beendigung des Weltkrieges mit Rücksicht auf ihre Geburtsorte ipso jure die polnische Staatsangehörigkeit. Der Bell. hat dann, wie die Auskunft des früheren polnischen Generalkonsulats in Berlin v. 8. Okt. 1926 ausweist, am 6. Jan. 1922 eine Erklärung hinterlegt, daß er auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichte, und zwar für sich, seine Ehefrau und Kinder. Daraufhin hat das frühere Polnische Generalkonsulat in Berlin mit Urkunde v. 27. Jan. 1927 dem Bell. mitgeteilt, daß der Verlust seiner polnischen Staatsangehörigkeit in den Büchern des Magistrats Tomaszow aufgezeichnet worden sei. Über den Verlust der Staatsangehörigkeit seiner Ehefrau war damals noch nicht entschieden. Es dürfte dann aber später geschehen sein. Die Parteien wurden damals somit staatenlos; sie hielten sich seit dem Weltkriege in Deutschland auf. Auf Grund des Er-

lasses des Führers v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) in Verbindung mit den Erlassen des RMdZ. v. 25. Nov. 1939 (RMBlz. S. 2385) und v. 29. März 1939 (RMBlz. 783) sind die Parteien als deutsche Staatsangehörige zu behandeln; denn es heißt dort u. a., deutsche Staatsangehörige sind diejenigen dem deutschen Volke zugehörigen Personen, die nach Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit bis zum 26. Okt. 1939 staatenlos waren und an diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört haben. Gemäß Art. 17 Abs. 1 GGVB. ist also auf die Scheidungswiderklage des Ehemannes, über die jetzt in erster Linie zu befinden ist, deutsches Recht anzuwenden, d. h. das EheG. von 1938. Zwar ist bestritten, was unter dem in Art. 17 Abs. 1 GGVB. erwähnten Begriff „zur Zeit der Klagerhebung“ zu verstehen ist. Das RG. hat in seiner Entsch. RGZ. 150, 383 = JW. 1936, 1659⁹ m. Anm. die Ansicht von Staudinger-Naape, es müsse schon aus prozeßökonomischen Gründen darunter jeder Klagegrund fallen, der bis zur letzten mündlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen vorgebracht sei, mißbilligt. Es hat dort aber eine nähere Entscheidung darüber, welcher Zeitpunkt maßgebend ist, nicht getroffen. Hier ist die Scheidungsklage als Widerklage, und zwar zunächst hilfsweise neben der Aufhebungsklage während des schwebenden Rechtsstreits mit Schriftsatz des Vekl. v. 21. Febr. 1940 erhoben worden. Der Senat hat keine Bedenken, diesen Zeitpunkt als Zeitpunkt der Erhebung der Scheidungsklage anzusehen (§ 281 ZPO.); denn eine Scheidungsklage war zu einem früheren Zeitpunkt überhaupt noch nicht erhoben worden. Im genannten Zeitpunkt waren die Parteien aber bereits Reichsdeutsche.

(RG., 13. ZivSen., Urt. v. 24. Juni 1940, 13 U 4861/38.)

Versicherungsrecht

**** 16. RG. — § 80 VerfAussG.; § 159 RD.; §§ 366, 779 BGB. Forderungen des Rückversichernehmers gegen den Rückversicherer kommt das Vorrecht des § 80 VerfAussG. auch dann zu, wenn das Konkursverfahren vor dem Inkrafttreten des VerfAussG. in neuer Fassung (1. April 1931) eröffnet worden ist. Es ist dafür auch gleichgültig, ob die Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren vor oder nach dem Inkrafttreten des VerfAussG. erfolgt ist und ob das Vorrecht vor oder nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht worden ist. Die Vorrechtseigenschaft der Forderungen erlischt auch nicht durch die Aufnahme in eine laufende Rechnung. — Ein Vergleich läßt grundsätzlich das bisherige Rechtsverhältnis und damit verbundene Sicherungen und Vorrechte bestehen. Im Falle des § 159 RD. ist der § 366 Abs. 2 BGB. nicht anwendbar. †)**

Die Kl. hatte vor Jahren ihr Wagnis aus Transport-, Haftpflicht-, Kraftfahrzeugkasko- und anderen Versicherungen durch verschiedene Verträge bei der S. Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, der jetzigen Gemeinschaftsbüchlerin, in der Weise versichert, daß diese die bei jener anfallenden Schäden anteilig zu tragen hatte. Am 14. Mai 1930 wurde über das Vermögen der S. Rückversicherungs-Aktiengesellschaft das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist der Vekl.

Die Kl. hatte zum Konkursverfahren eine Reihe von Forderungen — zunächst als gewöhnliche Konkursforderungen — angemeldet. Sodann meldete ihr Vertreter am 9. Sept. 1930 weitere Forderungen an und machte das „Vorrecht“ und ein etwaiges Absonderungsrecht für alle angemeldeten Ansprüche vorsorglich geltend.

Im Prüfungstermin v. 21. Nov. 1930 wurden die angemeldeten Forderungen vom Konkursverwalter bestritten. Nach Vergleichsverhandlungen wurde die Zurücknahme der früheren Anmeldungen in der Konkursstabelle vermerkt und die neu angemeldete Forderung von 580 000 RM unter der Bezeichnung „Gesamtforderung laut Vergleich“ unter Nr. 7 der Tabelle II XYZ eingetragen; im Prüfungstermin v. 22. Nov. 1932 wurde sie als gewöhnliche Konkursforderung festgestellt.

Am 7. Aug. 1936 meldete der Vertreter der Kl. für sie beim Konkursgericht für die angemeldeten und vom Konkursverwalter anerkannten Forderungen teilweise das Recht auf bevorzugte Befriedigung gemäß § 80 VerfAussG. an.

Im Prüfungstermin v. 8. Juni 1937 bestritt der Konkursverwalter die als bevorrechtigt angemeldeten Forderungen.

Mit der vorliegenden Klage hat die Kl. zunächst nur die

Feststellung begehrt, daß die unter Nr. 7 der Tabelle angemeldete Forderung hinsichtlich des Teilbetrags von 31 490,72 RM das Vorrecht nach § 80 VerfAussG. genieße.

Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Aus den Gründen des RG.:

1. Zutreffend geht das BG. davon aus, daß die Rückversicherungsverträge, durch welche die Gemeinschaftsbüchlerin an dem Haftpflichtversicherungsgeschäft der Kl. und an der von dieser übernommenen Kraftfahrzeugkaskoversicherung beteiligt worden ist, sich rechtlich als Schadensversicherungen darstellen und als solche zu den im § 80 VerfAussG. erwähnten Versicherungszweigen gehören, die von der Beachtung der Vorschriften der §§ 65 bis 79 VerfAussG. über die Deckungsrücklage befreit sind. Das BG. nimmt demnach einwandfrei an, daß den angemeldeten und vom Konkursverwalter auch anerkannten und demgemäß zur Tabelle festgestellten Konkursforderungen insoweit das Konkursvorrecht gemäß § 80 VerfAussG. zukomme, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes v. 6. Juni 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Hausparkassen (RGBl. I, 315), d. i. der 1. April 1931 (Art. VI des Gef. v. 30. März 1931 [RGBl. I, 102]) das Konkursverfahren schon eröffnet war oder nicht und ob das Konkursvorrecht zugleich mit der Anmeldung der Konkursforderungen oder erst nachträglich geltend gemacht worden ist. Das ergibt sich aus der bisherigen Rspr. des erf. Sen., zu deren Änderung dieser auch nach nochmaliger Prüfung keinen Anlaß sieht (RGZ. 141, 57; 147, 69 = JW. 1935, 1487⁶; RGZ. 149, 257 [270] = JW. 1936, 866¹¹). Dabei ist es auch ohne meienliche Bedeutung, ob die betreffenden Forderungen schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. April 1931) zum Konkursverfahren angemeldet worden sind, wie es in den in RGZ. 147, 69 und 79 entschiedenen Fällen geschehen war, oder erst nachher. Denn wenn auch, wie im vorliegenden Falle, die Geltendmachung des Konkursvorrechts schon gleichzeitig mit der Anmeldung der Forderungen im Konkursverfahren selbst möglich war, so läßt doch die Unterlassung keinen Schluß etwa darauf zu, daß der Gläubiger damit seiner Willen zum Verzicht auf das Konkursvorrecht habe erklären wollen, dies um so weniger, als erst seit dem Jahre 1937 feststeht, daß die Rückversicherung als echte Versicherung zu gelten hat, für welche die Vorschrift des § 80 VerfAussG. trotz der Bestimmung im § 186 BGB. im Konkurs des Versicherers anwendbar ist (Urt. des erf. Sen. v. 22. Dez. 1939, VII 139/39; RGZ. 162, 244 [255]). So hat denn der erf. Sen. auch in den bisherigen Entscheidungen auf den Zeitpunkt der Anmeldung der Sachversicherungsforderungen zum Konkurs des Versicherers kein entscheidendes Gewicht gelegt, vielmehr in dem vorbezeichneten Urteil das Bestehen des begeherten Konkursvorrechts anerkannt, obwohl in dem dort entschiedenen Falle die Konkursforderungen ebenfalls zunächst ohne die Geltendmachung der Konkursvorrechte in einem Zeitpunkt angemeldet worden waren, in dem das Gesetz vom 30. März 1931 für die neue Fassung des § 80 VerfAussG. schon in Kraft war.

2. Mit Recht nimmt der Verk. an, die Vorrechtseigenschaft der festgestellten Konkursforderungen sei nicht durch die Aufnahme der Forderungen der Kl. in die laufende Rechnung bei der Gemeinschaftsbüchlerin und durch die vierteljährliche Saldofeststellung erloschen; denn hierdurch sei dem Saldoguthaben nicht die besondere Wesensart des aus dem Rückversicherungsverhältnisse stammenden Anspruchs genommen worden. Diese Auffassung entspricht der Meinung, die der erf. Sen. erst kürzlich in dem Urt. v. 22. Dez. 1939, VII 139/39, niedergelegt und eingehend begründet hat (RGZ. 162, 244). Der Sachverhalt des vorliegenden Falles bietet nichts, was eine davon abweichende Rechtsauffassung rechtfertigen könnte. Auch was die Rev. dazu ausführt, ist dazu nicht geeignet. Der Senat hält nach nochmaliger Prüfung an seiner Meinung fest. Es bedarf hierbei auch keines Eingehens auf die in den vorliegenden Besprechungen des Senatsurteils v. 22. Dez. 1939 (vgl. Thees; DZ. 1940, 275 und Persting; DR. 1940, 694) angeschnittene Frage, ob nicht beim Zusammentreffen von bevorrechtigten und nicht-bevorrechtigten Konkursforderungen in der laufenden Rechnung das Vorrecht des § 80 VerfAussG. nur in dem Verhältnis zugewilligt werden darf, in dem in der laufenden Rechnung gewöhnliche und bevorrechtigte Forderungen enthalten waren. Da von der Gleichwertigkeit der einzelnen Posten auszugehen ist, so bewirkt die Aufrechnung nach der

herrschenden Auffassung im allgemeinen eine verhältnismäßige Tilgung. Dies hat der erf. Sen. nicht verkannt. Insbesondere ist diese Regelung nicht zwingend. Denn der Grundsatz der verhältnismäßigen Aufrechnung gilt nur dann, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben. Dies hängt also von der vertragsmäßigen Gestaltung des Laufrechnungsverhältnisses im einzelnen Falle ab. Abgesehen davon wäre es in einem Falle der vorliegenden Art, wo es sich nur um die Feststellung des (bestrittenen) Konkursvorrechts für schon früher angemeldete und festgestellte Schadensansprüche eines Sachversicherungsnehmers handelt, Sache des verklagten Konkursverwalters, Tatsachen vorzutragen und im Streitfalle zu beweisen, aus denen sich ergibt, daß und in welchem Ausmaße diese Ansprüche durch ihre Aufnahme in die laufende Rechnung und die Feststellung des Saldos infolge eines Zusammentreffens mit anderen nicht bevorrechtigten Ansprüchen in ihrem Bestand gemindert worden sind. Solche Tatsachen sind indessen im vorliegenden Rechtsstreit in den Tatsachenrechtszügen nicht vorgetragen worden. Infolgedessen ist das RevG. nicht in der Lage, zu erkennen, ob etwa insoweit die Feststellung des Konkursvorrechts für die angemeldeten Schadensforderungen in der im angefochtenen Urteil bezeichneten Höhe auf sachlichem Rechtsverstoß beruht. In dieser Richtung hat auch die Rev. keinen Angriff erhoben.

3. Auch der Hinweis der Rev. auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich über die Höhe der Forderungen der Kl. vermag dem Rechtsmittel zu keinem Erfolg zu verhelfen. Der Vergleich (§ 779 BGB.) läßt grundsätzlich das bisherige Rechtsverhältnis bestehen, es müßte denn sein, daß ein anderes als Wille der Parteien aus dem Vergleichsinhalt zu entnehmen wäre. In aller Regel bleiben deshalb auch Bürgschaften, Pfänder und andere Sicherungen von dem Abschluß eines Vergleichs, durch den der Streit oder die Ungewißheit über das bisherige Rechtsverhältnis beseitigt werden sollte, unberührt, zumal wenn keine Vermutung dafür besteht, daß eine Partei ihr zustehende Sicherungen aufzugeben beabsichtigt habe (vgl. BGB. RGKomm. § 779 Anm. 5).

Ob im einzelnen Falle der Vergleich nach dem Willen der Vertragsschließenden umschaffend wirken, also einen neuen Verpflichtungsgrund, ein neues Schuldverhältnis an Stelle des bisherigen begründen und demgemäß für bestehende Sicherungsrechte vernichtend wirken soll, läßt sich nur durch Willensforschung auf Grund der gesamten Umstände ermitteln (RGEntsch. v. 12. Juni 1906, VII 506/05; Gruch-Beitr. 51, 630, v. 16. Mai 1911, VII 528/10; JW. 1911, 648¹⁸ und v. 6. Okt. 1925, VI 229/25; LZ. 1926 Sp. 229 Nr. 5). Im vorliegenden Falle fehlt es nach der tatrichterlichen Überzeugung des BG., die für das RG. bindend ist, für eine solche Annahme an jedem Anhalt.

4. Das BG. meint schließlich, daß sich die angemeldete und anerkannte Forderung von 580 000 RM nunmehr teile in einen bevorrechtigten Teil von 193 902,15 RM und einen nichtbevorrechtigten Teil von 386 097,85 RM, und verrechnet den vom Bekl. als Konkursdividende schon geleisteten Teilbetrag von 12% = 69 600 RM auf den nicht bevorrechtigten Teil von 386 097,85 RM mit der Begründung, durch diese Teilleistung sei lediglich die Gesamtforderung von 580 000 RM auf 510 400 RM verringert worden, weil die Teilforderung von 193 902,15 RM als bevorrechtigte Forderung der Kl. größere Sicherheit biete als der in der Gesamtsumme von 580 000 RM enthaltene Teil gewöhnlicher Konkursforderungen und deshalb gemäß § 366 Abs. 2 BGB. die Konkursabschlagszahlung von 12% auf den nicht bevorrechtigten Teil der Gesamtforderung anzurechnen sei.

Diesen Teil der Begründung beanstandet die Rev. mit Recht. Das BG. geht davon aus, trotz der einheitlichen Anmeldung der Gesamtforderung von 580 000 RM seien die darin enthaltenen einzelnen Forderungen mit ihrem ursprünglichen Schuldschuldverhältnis aufrechterhalten und nur (bei ihrer Zusammenfassung in die einheitlich angemeldete Forderung von 580 000 RM) um einen Nachschuß von rund 8% gekürzt worden. Dies vorausgesetzt müssen aber die abschlagsweise als Konkursdividende (nach §§ 158 ff. RD.) gezahlten Beträge von 12% gleichmäßig auf die in dem Gesamtbetrag enthaltenen Einzelforderungen der Kl. verrechnet werden. Mangels jeglicher Feststellungen ist in diesem Rechtszuge davon auszugehen, daß bei der Auszahlung der 12% die die Abschlagsverteilungen regelnden Vorschriften der RD. eingehalten worden sind, daß also der vom Verwalter (oder dem Gläubigerauschuß) bestimmte Prozentsatz (§ 159 RD.)

auf die im Verzeichnis eingetragenen und als festgestellt bezeichneten Forderungen gleichmäßig geleistet worden ist. Dann ist es aber nicht zulässig, nach Maßgabe des Grundsatzes des § 366 Abs. 2 BGB. zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Forderungen und sie je nach ihrer Fälligkeit oder dem Grade ihrer Sicherheit oder Pünktigkeit oder nach ihrem Alter verschieden zu behandeln. Auf eine Abschlagszahlung im Konkursverfahren kann die bezeichnete Vorschrift keine Anwendung finden. Denn dem Konkursverwalter steht nicht das Recht zu, die Forderungen zu bestimmen, auf die er leisten will. Er ist nicht befugt, die Reihenfolge vorzuschreiben, in der er die Konkursgläubiger befriedigen will, vielmehr regelt das Gesetz selbst in zwingender Weise, wie die zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger (welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben) dienende Konkursmasse (§ 3 Abs. 1 RD.) zu verwenden ist. Bei den Posten, für die jetzt das Vorrecht beanprucht wird, müssen demnach die ausgeschütteten Beträge ebenso angerechnet werden wie auf die bei der Abschlagsverteilung berücksichtigten nichtbevorrechtigten Forderungen, zumal da der Konkursverwalter, wie die Rev. in der mündlichen Verhandlung selbst vorgetragen hat, bei der Vornahme der Abschlagsverteilungen am 4. Febr. 1933 (6%), 5. April 1934 (3%) und 25. Juni 1935 (3%) nicht an das Bestehen der damals nicht geltend gemachten Konkursvorrechte gedacht hat, sondern alle Gläubiger, insbes. auch die Gesamtforderung der Kl., soweit sie festgestellt worden war, gleichmäßig befriedigen wollte. Wenn auch die Zulässigkeit nachträglicher Vorrechtsanmeldung, und zwar auch für solche Forderungen, die bereits geprüft und zur Tabelle festgestellt worden sind, nicht bezweifelt werden kann, so hängt doch die Frage, inwieweit der Gläubiger damit noch wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann — wie der erf. Sen. schon wiederholt ausgesprochen hat (RGZ. 141, 57 [64]; 149, 257 [270]) —, von der jeweiligen Lage ab, in der sich das Konkursverfahren befindet. Denn die nachträgliche Vorrechtsanmeldung kann selbstverständlich nur „unbeschadet der Schranken des Verteilungsverfahrens“ wirken (§§ 149 ff., 155 RD.). Es muß also bei der einmal bewirkten Tilgung einer Konkursforderung, für die kein Vorrecht angemeldet war, nach Maßgabe der vorgenommenen Abschlagsverteilungen grundsätzlich kein Betenden behalten, und es ist deshalb auch abwegig, wenn die Rev. im Rahmen des vorliegenden Streitverfahrens einen Ausdruck dahin erstrebt, daß die in den Abschlagsverteilungen ausgeschütteten Teilbeträge zugunsten der Konkursmasse anders verrechnet werden müßten, als es im bisherigen Abchnitte des Konkursverfahrens tatsächlich geschehen ist. Lediglich weil das BG. (entsprechend seiner gekennzeichneten Stellungnahme) wohl dahin verstanden werden muß, daß die der Kl. zugefallenen Teilbeträge (insgesamt 69 600 RM) nicht gleichmäßig auf ihre zur Zeit der Abschlagsverteilungen festgestellte Gesamtforderung, sondern nur auf deren nichtbevorrechtigten Teil zu verrechnen seien, ist die Unrichtigkeit dieser Auffassung zur Verhütung von Mißverständnissen in der Urteilsformel wie geschehen kenntlich zu machen.

(RG., VII. 3. Senat., u. v. 11. Juni 1940, VII 233/39.) [N.]

Anmerkung: 1. Das RG. bestätigt nochmals seine Rspr zu § 80 VerfAusfG., insbes. zur Frage der Kontokorrentforderungen. Es hält ein Eingehen auf die Bedenken von Thees (DZ. 1940, 275) und mir (DZ. 1940, 694) in letzterer Hinsicht nicht für erforderlich, weil der Senat diese Bedenken nicht verkannt habe. Die Regelung, daß die Aufrechnung im Kontokorrent im allgemeinen eine verhältnismäßige Tilgung bewirke, sei nicht zwingend; der Grundsatz der verhältnismäßigen Aufrechnung gelte nur, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart hätten, was wieder von der vertragsmäßigen Gestaltung des Kontokorrentverhältnisses im einzelnen Falle abhängt. Wenn ich diese Ausführungen recht verstehe, so belagen sie, daß verhältnismäßig in erster Linie eine Tilgung der anderen (neben den Schadensersatzforderungen bestehenden) im Kontokorrent enthaltenen Forderungen vereinbart werden könne und dann statfinde. Abgesehen davon, daß hierdurch m. E. etwas dem Wesen des Kontokorrents Fremdes in die Sache hineingebracht wird, liegen in den hier streitigen Fällen des Kontokorrents zwischen Rückversicherer und Rückversicherungsnehmer, bei denen es sich um Zeiten handelt, wo an das Vorrecht des § 80 VerfAusfG. noch nicht gedacht werden konnte oder jeden-

falls mit Rücksicht auf die Rsp. noch nicht von den Parteien gedacht worden ist, keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Parteien eine solche ausgefallene Tilgung auch nur in ihre Erwägungen aufgenommen, geschweige denn daß sie sie vereinbart haben sollten. Geht man aber von der Richtigkeit des Standpunktes des RG. aus, dann wäre es Sache der Kl. und nicht des beklagten Konkursverwalters gewesen, diese Ausnahme von der Regel zu behaupten und zu beweisen. Denn sie verlangte ja das Vorrecht des § 80a VersluffG. für ihre gesamte zur Konkursmasse angemeldete Forderung. Anders verhält es sich mit den Ausführungen des RG. über die Darlegungspflicht des Konkursverwalters in bezug auf das Vorhandensein nichtbevorrechtigter Forderungen in dem Kontokorrent. Aus dem Tatbestande läßt sich naturgemäß nicht ersehen, ob Kontokorrentauszüge vorgelegt worden sind, aus denen sich die Rechtsnatur der einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Forderungen ergab. Trotzdem wäre es m. E. richtiger gewesen, diese erst durch die Rsp. des RG. so außerordentlich wichtig gewordene Frage durch Zurückverweisung der Sache zu klären. Jedenfalls mahnen die Urteile v. 8. Jan. 1937 (RGZ. 153, 184 = JW. 1937, 1493¹³ m. Anm.) und das vorliegende zur Vorsicht. Will der Konkursverwalter nicht mit wesentlichen Behauptungen ausgeschlossen werden, muß er die Entscheidungen des RG. sehr genau lesen.

2. Im vorl. Falle war die Rechtslage noch dadurch verwickelter als in den früheren, daß die Parteien während des Schwebens des Rechtsstreites einen Vergleich über die Höhe der Forderungen der Kl. geschlossen hatten, woraus der Bef. dann den Einwand der Umschaffung (Kobation) herleitete. Mit vollem Recht haben alle Instanzen diesen Einwand abgelehnt. Denn ob ein Vergleich gegen die Regel das Rechtsverhältnis umschaffen, d. h. auf eine neue Rechtslage stützen soll, kann nur auf Grund aller Tatsachen ermittelt werden. Hier, wo der Sinn des Vergleiches nur auf eine ziffermäßige Begrenzung der Forderungen der Kl. hinausging, um den Streit über die Höhe zu beseitigen, wo die Anregung hierzu sogar vom Konkursverwalter ausging, spricht alles dagegen, daß eine Umschaffung der Rechtsnatur der Forderungen der Kl. beabsichtigt gewesen ist. Die Kl. hätte vielleicht sogar mit Recht diesem Einwand die replica *doli* entgegensetzen können.

3. Beizutreten ist schließlich den Ausführungen des RG. zur Frage der Anwendung der Vorschrift des § 366 Abs. 2 BGB. auf die Abschlagszahlungen des Konkursverwalters. Diese Frage ist m. W. bisher noch nie erörtert worden, offenbar weil niemand bisher auf den Gedanken gekommen ist, die Abschlagszahlungen müßten nach dem Grundsatze des § 366 Abs. 2 verrechnet werden. Bei den Teilzahlungen nach § 159 RD. handelt es sich überhaupt nicht um Leistungen des Schuldners i. S. von § 366 Abs. 1 BGB., sondern um Verwaltungsmaßnahmen des Konkursverwalters, für die die Frage der Zweckmäßigkeit entscheidend ist, die nur an die konkursrechtlichen Scharnieren gebunden sind und die weder das Konkursgericht von sich aus ändern, noch gegen die die gläubiger Einwendungen nach der RD. erheben oder gegen die sie im Klagewege vorgehen können.

SenPräs. Kersting, Berlin.

Zivilprozeßrecht

17. OLG. — § 91 ZPO. Der Anspruch des Chemanns auf Rückerstattung der von ihm an die Ehefrau bezahlten Prozeßkostenvorschüsse kann im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden.

Es handelt sich um die umstrittene Frage, ob Prozeßkostenvorschüsse zur Kostenfestsetzung geltend gemacht werden können, oder ob sie in besonderem Prozeß, im vorl. Fall evtl. bei der Vermögensauseinandersetzung der Parteien vom Kl. verlangt werden müssen. Der angefochtene Beschluß des UrV. hat sich in Abweichung von der Entscheidung des RG. vom 31. Mai 1939 (JW. 1939, 1587) und unter Zitierung u. a. einer Entsch. des OLG. Stuttgart v. 26. Febr. 1937 (4 W 3/37) auf den letzteren Standpunkt gestellt und die Festsetzung des an sich unstreitigen und nachgewiesenen Betrags von 3317,36 RM, den der Kl. an Kostenvorschüssen im Verlauf des Rechtsstreits an die Bef. bezahlt hat, abgelehnt, so daß lediglich der Betrag von 12,37 RM zur Festsetzung gegen die Bef. kam. Nur insoweit ist der Beschluß vom Kl. mit der Erinnerung angefochten. Sie ist auch begründet.

Zunächst erscheint der in der erwähnten Entscheidung des RG. hervorgehobene Gesichtspunkt der Prozeßökonomie zumal unter den gegenwärtigen Zeitumständen unbedingt einleuchtend; auch das OLG. Düsseldorf hat in dem Beschl. v. 24. März 1939 schon diesen Standpunkt vertreten.

Es ist aber vor allem darauf hinzuweisen, daß die angeführte Entsch. des OLG. Stuttgart v. 26. Febr. 1937 für seine vom Beschluß der 6. ZR. v. 5. Dez. 1936 abweichende Auffassung lediglich die Übereinstimmung mit F o n a s (§ 91 VI 3) anführt, während auch die 6. ZR. sich im wesentlichen vom Gesichtspunkt der Prozeßökonomie hatte leiten lassen.

Es ist aber schließlich ausschlaggebend hervorzuheben, daß auch der Kommentar von F o n a s seinen vom OLG. Stuttgart einst geteilten Standpunkt, der noch in der 15. Aufl. § 91 VI 3 c Abs. 3 vertreten wurde, in der 16. Aufl. § 91 VI 3 c Abs. 4 aufgegeben hat. („Dagegen wird man die Rückgewähr von Prozeßkostenvorschüssen... hierher rechnen können, gleichviel ob der Vorschuß auf Grund einstweiliger Verfügung oder freiwillig geleistet ist, und ohne Rücksicht auf die Rechtsgrundlage der Vorschußpflicht.“)

Das OLG. hat die sofortige Beschw. unter Billigung der Gründe des angefochtenen Beschlusses des UG. zurückgewiesen und auf die überzeugenden Ausführungen von G a e d e k e: DR. 1940, 741 hingewiesen.

(OLG. Stuttgart, Beschl. v. 14. Mai 1940, 4 W 39/40.)
[Ge.]

*

18. RG. — § 91 ZPO. In den Fällen des Ausscheidens eines jüdischen Partei vertretenden arischen Anwalts, welches seit Anfang 1939 erforderlich wurde, und der Übernahme der Vertretung der nichtarischen Partei durch einen jüdischen Konsulenten, liegt kein Fall notwendiger Wechsels in der Person des Vertreters i. S. des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. vor. Die entstandenen Mehrkosten sind nicht erstattungsfähig.

Der Bef. wendet sich mit Recht gegen die Kosten des Konsulenten F., der an Stelle des ausscheidenden, bisherigen arischen Prozeßbevollmächtigten des Kl., M. S., v. 8. Jan. 1940 ab die Vertretung des Kl. in der BerJust. geführt hat. Der Senat hat in seiner Entsch. 20 W 4020/39 v. 14. Okt. 1939 (DR. 1939, 2174) bereits anerkannt, daß die Vorschrift des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO., wonach nur im Falle notwendigen Anwaltswechsels die Mehrkosten, die durch die Vertretung durch mehr als einen Anwalt entstehen, zu erstatten sind, in gleicher Weise auch auf diejenigen Fälle anwendbar sind, in denen ein Konsulent an Stelle eines anderen Konsulenten oder ein Konsulent an Stelle eines ausscheidenden Rechtsanwalts die Vertretung einer Partei übernimmt. Denn auch auf Konsulenten ist die sinngemäße Anwendung der Vorschrift des § 91 Abs. 2 ZPO. vorgesehen (§ 12 der 5. VO. zum RBürgerG. v. 15. Sept. 1935 [RGBl. I, 1146] v. 27. Sept. 1938 [RGBl. I, 1403]).

Die Frage der Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten, die durch den Eintritt eines jüdischen Konsulenten an Stelle eines ausscheidenden jüdischen Anwalts entstehen, ist in positivem Sinne in § 17 der 5. VO. zum RBürgerG. vom 27. Sept. 1938 (RGBl. I, 1403) geregelt. Danach ist der kostenpflichtige Gegner des Auftraggebers des bisherigen jüdischen Anwalts zur Erstattung der durch den Vertreterwechsel entstandenen Mehrkosten nicht verpflichtet.

Hier steht jedoch zur Entscheidung die Erstattungsfähigkeit in denjenigen Fällen, in denen die jüdische Partei zunächst durch einen arischen Anwalt vertreten war, dieser aber infolge der Ereignisse des Jahres 1938 und der durch sie ausgelösten gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Juden die Vertretung der jüdischen Partei nicht weiterführen konnte, diese vielmehr von dem zu diesem Zweck zugelassenen jüdischen Konsulenten als Prozeßbevollmächtigten übernommen werden mußte.

Es ist zwar bis Anfang 1939 keinem Juden vermehrt gewesen, sich durch einen arischen Anwalt vertreten zu lassen. Deshalb scheidet für die Beurteilung der Frage der Erstattungsfähigkeit von Mehrkosten der Gesichtspunkt, wie er noch in der Entsch. des Senats 20 W 1752/40 v. 28. Juni 1940 als maßgebend mit herangezogen worden ist, daß die jüdische Partei bei Übertragung des Auftrages an den arischen Anwalt noch nicht damit rechnen konnte, es werde ein Anwaltswechsel notwendig werden, grundsätzlich für diese Fälle als nicht erheblich aus. Desgleichen entfällt aus denselben Gründen, aus denen bei Eintritt eines Konsulenten an Stelle eines anderen Konsulenten ein notwendiger Ver-

treterwechsel jetzt verneint wird, der Gesichtspunkt des Verzichts des neu eintretenden Vertreters auf die bereits erwachsenen Gebühren.

Die Entsch. ergibt sich vielmehr ohne weiteres aus der Zielsetzung der in Frage stehenden gesetzlichen Maßnahmen. Sie richtet sich gegen die Juden allgemein. Diese sollen in ihren rechtlichen Beziehungen getroffen und in ihrer Rechtsstellung gegenüber den deutschen Volksgenossen beschränkt werden. Hierbei ist bewußt von der Erwägung ausgegangen, das ganze Judentum für Handlungen eines einzelnen von ihnen einstehen zu lassen. Demzufolge muß auch wiederum jeder einzelne von ihnen die Auswirkungen dieser Maßnahmen so hinnehmen, als wenn er selbst sie verschuldet hätte, mag selbst im einzelnen Falle ein persönliches Verschulden nicht in Rede stehen. Dann hat aber der einzelne Jude, wie diese Maßnahmen, so auch deren Folgen zu vertreten.

Für die Anwendung des § 91 Abs. 2 Satz 2 ist aber nach ständiger Mspr. davon auszugehen, ob es sich um einen von einer Partei zu vertretenden Umstand, oder um ein zufälliges Ereignis, um — echtes — Prozeßschicksal handelt, welches als Prozeßrisiko in seinen Folgen von der unterliegenden Partei zu tragen ist. Ersterenfalls müssen die kostenrechtlichen Folgen von der betroffenen Partei selbst getragen werden und können nicht auf die Gegenpartei abgewälzt werden. Hat also eine Partei eine gesetzliche Maßnahme, die sich gegen sie als Angehörige eines bestimmten Personenzweiges richtet und einen Wechsel in der Prozeßvertretung bedingt, zu vertreten, so hat sie damit auch den Wechsel selbst so zu vertreten, als ob er von ihr verschuldet wäre.

Dieses trifft somit auch auf den gesetzgeberischen Eingriff, wie er in der 5. Durchf. zum RWürgerG. gegenüber den Juden hinsichtlich ihrer Prozeßvertretung zum Ausdruck kommt und damit auf die für den Prozeß sich ergebenden kostenrechtlichen Folgen zu. Die durch den so notwendig gewordenen Wechsel in der Vertretung einer jüdischen Prozeßpartei entstandenen Mehrkosten können deshalb nur zu Lasten der jüdischen Partei selbst gehen und nicht auf die unterliegende Gegenpartei abgewälzt werden. Die in der bereits erwähnten Entsch. des Senats v. 28. Juni 1940 zum Ausdruck gebrachte abweichende Auffassung, welche es, wie schon erörtert, im übrigen hauptsächlich auf die Frage der Vorhersehbarkeit der Notwendigkeit eines Wechsels in der Vertretung abstellt, kann somit nicht mehr aufrechterhalten werden.

Der Bfkl. kann daher die für seinen Vertreter Z. erwachsenen Mehrkosten nicht erstattet verlangen.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 23. Aug. 1940, 20 W 2304/40.)

*

19. RG. — §§ 233, 234 ZPO. Gibt ein Anwalt in einem Schreiben an die mit der Einlegung einer Berufung beauftragten Anwälte, das er am Tage der Zustellung des Urteils des 1. Rechtszuges diktiert, den Tag der Zustellung des Urteils nur durch Bezugnahme auf das dem Schreiben voranzusetzende Datum an, so liegt kein unabwendbarer Zufall vor, wenn das Schreiben erst 2 Tage später abgefertigt wird unter Voransetzung des Datums des Abfertigungstages und die Anwälte des 2. Rechtszuges, hierdurch über den Ablauf der Rechtsmittelfrist in Irrtum versetzt, das Rechtsmittel verspätet einlegen.

Gegen das am 20. April 1940 zugestellte Urteil der Kammer für Handelsachen des RG. B. v. 21. März 1940 hat der Bfkl. am 22. Mai 1940 Berufung eingelegt und am 29. Mai 1940 um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit folgender Begründung gebeten. Sein erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter, RA. A. in B., habe seinen Verkehrsanwälten, den RA. Dr. S. und S. in D. mitgeteilt, daß das anzusehende Urteil am 22. April 1940 zugestellt sei. Diese Mitteilung, welche die Verkehrsanwälte an den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, RA. Dr. S. in G., weitergeleitet hätten, beruhe auf einem Versehen. RA. A. habe am Tage der Zustellung des Urteils, dem 20. April, einem Sonnabend, folgendes Schreiben an die Verkehrsanwälte verfügt: „Fr... teile ich Ihnen mit, daß mir das Urteil heute zugestellt worden ist.“ Diese Mitteilung sei erst am Montag, dem 22. April, geschrieben und — entgegen der allgemeinen und auf ihre Beachtung wiederholt geprüften Anweisung des RA. A. an seine Büroangestellte, die von ihm verfügten Schreiben unter Angabe des Tages

seiner Verfügung auszuführen — mit dem 22. April 1940 als Datum versehen worden. Der hierdurch hervorgerufene, für die verspätete Einlegung des Rechtsmittels ursächliche Irrtum stelle sich als unabwendbarer Zufall i. S. des § 233 ZPO. dar.

Das OLG. hat durch Beschl. v. 14. Juni 1940 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Der Auffassung des OLG., daß das Vorbringen des Bfkl. die Annahme eines für die Wiedereinsetzung zu erfordernden unabwendbaren Zufalls nicht zu rechtfertigen vermöge, ist beizutreten. Der für die Notfristversäumung ursächliche Irrtum hätte vermieden werden können, wenn, wie es zweckmäßig gewesen wäre, der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Bfkl. in seiner Mitteilung an die Verkehrsanwälte den Tag der Zustellung ausdrücklich angegeben hätte. Die von dem Anwalt gewählte Form der Mitteilung des Zustellungstages bedingte jedenfalls eine sorgfältige Prüfung der Übereinstimmung des Tages des Schreibens mit dem der Zustellung. Die Möglichkeit einer solchen Prüfung bot sich noch bei der Unterzeichnung der Mitteilung, die der Anwalt selbst vollzogen hat. Wenn er diese Prüfung, zu welcher der zwischen der Ablegung und der Unterzeichnung des Schreibens liegende Sonntag noch besondere Veranlassung geben mußte, unterlassen oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen hat, so kann er sich zu seiner Entlastung nicht auf eine allgemeine Anordnung an seine Angestellten berufen. Ob, wie die Beschwerdegegnerin geltend macht, RA. A. eine Fristenkontrolle habe führen müssen und hierdurch die Versäumung der Rechtsmittelfrist habe verhindern können, kann auf sich beruhen. Das hier beanstandete, vom Bfkl. zu vertretende Verfahren seines Prozeßbevollmächtigten schließt schon die Möglichkeit der Annahme eines unabwendbaren Zufalls i. S. des § 233 ZPO. aus. Der erst nach Ablauf der Notfrist des § 234 ZPO. vorgebrachte weitere Grund, daß RA. A. durch Einberufung zum Polizeidienst in der Ausübung seiner Anwaltschaftigkeit beengt am gewesen sei, kann nicht berücksichtigt werden. Er würde auch an dem Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

(RG., VII. ZivSen., Beschl. v. 9. Juli 1940, VII B 6/40.)

[N.]

*

20. RG. — § 519 b ZPO. Die form- und fristgerechte Einlegung einer zweiten Berufung steht der Verwerfung einer vor Beginn der Berufungsfrist eingelegten, nicht rechtzeitig begründeten Berufung nicht entgegen.

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung des Kl. gegen das Urteil des OLG. v. 19. Jan. 1940 wegen verspäteter Einreichung der BerBegr. und Versäumung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr unter Ablehnung des gegen die Fristversäumung gestellten Wiedereinsetzungsgesuches verworfen worden.

Die jetzt getroffene Feststellung, daß das angefochtene Urteil bisher nicht zugestellt ist, und es danach dem Kl. freistand, die Berufung innerhalb der von der Urteilsverkündung ab laufenden Sechsmonatsfrist des § 516 ZPO. mehrmals einzulegen und zu begründen, wie auch geschehen ist (vgl. RGZ. 188, 53), steht der Aufrechterhaltung des Verwerfungsbeschlusses nicht entgegen. Denn dieser besagt weiter nichts, als daß die am 29. März 1940 eingegangene Berufung des Kl., die beim Erlaß des Beschlusses allein vorlag, unzulässig war. Das war auch gemäß §§ 519, 519 b ZPO. zutreffend. Ein Beschluß dahin, daß überhaupt die Berufung unzulässig sei, insbes. eine etwa später verfahrensrechtlich richtigerweise eingelegte und begründete, ist nicht ergangen.

(RG., VII. ZivSen., Beschl. v. 9. Aug. 1940, VII B 10/40.)

[Se.]

*

21. RG. — §§ 850 Abs. 3, 850 b ZPO.; §§ 21 a, 25 a WD. über die Fürsorgepflicht.

Der Fürsorgeverband, der Ersatzansprüche gegen den Vater des Unterstützten geltend macht, kann bei Pfändung des Arbeitseinkommens das Pfändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 ZPO. nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihm der Ersatzanspruch gemäß § 21 a der WD. zusteht (übergegangener Unterhaltsanspruch); beruht der Ersatzanspruch jedoch auf § 25 a der WD., so kann nur mit der Beschränkung des § 850 b ZPO. gepfändet werden.

Ergibt der Schuldtitel nicht, daß der Ersatzanspruch auf

§ 21 a der W.D. beruht, so kann nur gemäß § 850 b Z.P.D. gepfändet werden.

Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss v. 7. Juni 1940 war der Arbeitsverdienst des Schuldners wegen „2000 RM Teilbetrag der durch die Behandlung seines Sohnes Horst entstandenen Krankenhauskosten“ gem. § 850 Abs. 3 Z.P.D. gepfändet worden. Auf Erinnerung des Schuldners ist dieser Beschluss dahin abgeändert worden, daß der Arbeitsverdienst nur gem. § 850 b Z.P.D. gepfändet wird, weil das Pfändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 Z.P.D. auf den zu vollstreckenden Anspruch wegen der Krankenhauskosten keine Anwendung finde.

Hiergegen hat der Gläubiger Beschwerde eingelegt mit der Begründung, die Kosten einer Krankenhausbehandlung gehörten zu dem Unterhaltsanspruch des Kindes, und der ihm gem. §§ 21 a, 25 a der W.D. wegen der Krankenhauskosten zustehende Erbschaftsanspruch gegen den Schuldner als dem Vater genieße das Pfändungsvorrecht aus § 850 Ziff. 3 Z.P.D.

Diese Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Es ist zwar zutreffend, daß die Kosten für die Behandlung eines Kindes im Krankenhaus zu den vom Vater zu tragenden Unterhaltskosten gehören können, nämlich dann, wenn die übrigen Voraussetzungen der §§ 1603 ff. BGB. vorliegen, und daß dann dem Kind das Pfändungsvorrecht aus § 850 Abs. 3 Z.P.D. zusteht. Damit ist aber noch nicht entschieden, daß auch dem Gläubiger als Fürsorgeverband dieses Pfändungsvorrecht zusteht, wenn er „Erbschaftsansprüche auf Grund der W.D. über die Fürsorgepflicht“ geltend macht. Die Erbschaftsansprüche, die ein Fürsorgeverband geltend machen kann, sind in dieser W.D. abschließend geregelt.

Abgesehen von dem Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten selbst, d. i. hier das Kind und nicht der Vater, bestehen gem. §§ 21 a und 25 a der W.D. Ansprüche gegen Dritte, insbes. gegen den Vater.

§ 21 a der W.D. bestimmt, daß der Fürsorgeverband bewirken kann, daß Rechtsansprüche auf Deckung des Lebensbedarfs, die der Bedürftige gegen einen Dritten hat, auf den Fürsorgeverband dadurch übergehen, daß er dem Dritten eine schriftliche Anzeige erstattet. Zu diesen Rechtsansprüchen gehört auch der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen Vater. Diese Anzeige bewirkt den Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Fürsorgeverband anstatt der „cessio legis“. Es geht hier also der Unterhaltsanspruch über, nicht aber erlangt der Fürsorgeverband schlechthin einen neuen Anspruch auf Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten, denn nur soweit ein Unterhaltsanspruch besteht, geht er auf den Fürsorgeverband über, wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß der Unterhaltsanspruch gerade für die Zeit bestehen muß, für die die Unterstützung gewährt worden wird (Baath, Anm. 1 zu § 21 der W.D.).

Der übergegangene Anspruch, in § 21 a der W.D. Erbschaftsanspruch genannt, kann nie größer sein als der Unterhaltsanspruch des Bedürftigen gegen seinen Vater, er ist vielmehr demselben grundsätzlich gleich. Jedoch wird im § 21 a Abs. 1 Satz 3 der W.D. bestimmt, daß der Übergang des Unterhaltsanspruchs nur in Höhe der Aufwendungen bewirkt werden soll.

Für einen solchen gem. § 21 a der W.D. übergegangenen Erbschaftsanspruch besteht nach herrschender Rpr. allerdings das Pfändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 Z.P.D.

Unbeschadet der Ansprüche aus § 21 a der W.D. hat der Fürsorgeverband einen weiteren Erbschaftsanspruch, und zwar hinsichtlich solcher Leistungen, die für Kinder unter 18 Jahren gemacht sind, und zwar gegen seine Eltern (§ 25 a der W.D.). Hierbei handelt es sich nicht um den Übergang von Unterhaltsansprüchen, sondern um einen Erbschaftsanspruch, der hiervon völlig unabhängig ist. Dieser Erbschaftsanspruch ist auch unabhängig davon, ob ein Rückertstattungsanspruch aus § 25 der W.D. gegen den Unterstützten besteht. Gegen Kinder unter 18 Jahren besteht überhaupt kein Rückertstattungsanspruch gem. § 25, wohl aber der Erbschaftsanspruch gegen den Vater aus § 25 a. Bei Kindern über 18 Jahren besteht nur ein Rückertstattungsanspruch nach § 25 gegen das Kind, aber kein Erbschaftsanspruch gem. § 25 a gegen den Vater. Der Erbschaftsanspruch aus § 25 a ist völlig unabhängig von dem Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen Vater, er kann größer oder kleiner sein als der Unterhaltsanspruch. Er beruht nicht auf dem Gedanken der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Vaters, sondern auf dem Gedanken der Familiengemein-

schaft (Baath, Anm. zu § 25 a FürsorgeW.D.). Für diesen selbständigen von der Unterhaltspflicht losgelösten Erbschaftsanspruch des Fürsorgeverbandes gegen den Vater kann deshalb das Pfändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 Z.P.D. nicht in Anspruch genommen werden.

Da der Gläubiger vorliegend behauptet, der Anspruch beruht auf §§ 21 a, 25 a der W.D. und da das beanspruchte Pfändungsvorrecht nur für den Erbschaftsanspruch aus § 21 a, nicht aber für den Anspruch aus § 25 a besteht, muß vorliegend vom Vollstreckungsgericht geprüft werden, welcher Rechtsnatur der geltend gemachte Anspruch ist. Hierbei kann es entscheidend nicht auf die Erklärung des Gläubigers im Vollstreckungsverfahren ankommen, vielmehr ist wesentlich, aus welchem Gesichtspunkt der Anspruch im Schuldtitel zugespochen worden ist. Im Zahlungsbefehl ist er als „Anspruch auf Erstattung der durch Krankenhausbehandlung des Sohnes entstandenen Kosten“ bezeichnet. Eine gesetzliche Bestimmung ist weder im Zahlungsbefehl noch in dem zugrunde liegenden Antrag zu seiner Begründung angegeben. Eine Angabe, für welche Zeit der Anspruch entstanden ist, fehlt. Bei einem übergegangenen Unterhaltsanspruch wäre aber eine solche Zeitangabe erforderlich gewesen. Es fehlt auch die Behauptung, daß dem Schuldner die nach § 21 a erforderliche Anzeige erstattet worden ist. Auch diese Behauptung wäre aber zur ordnungsmäßigen Begründung des Anspruchs aus § 21 a notwendig gewesen. Die von dem Gläubiger gewählte Bezeichnung des Anspruchs im Zahlungsbefehl läßt sich daher nur dahin verstehen, daß vorliegend der Erbschaftsanspruch aus § 25 a und nicht aus § 21 a geltend gemacht und zugespochen worden ist. Aber nicht nur die Fassung des Anspruchs, sondern auch die Sachlage spricht dafür, daß der Gläubiger nicht den übergegangenen Unterhaltsanspruch, sondern den Erbschaftsanspruch aus § 25 a geltend machen wollte.

Wie bereits oben ausgeführt, kommt es beim Übergang des Erbschaftsanspruchs aus § 21 a nicht auf die Verhältnisse des Schuldners zur Zeit der Geltendmachung des Erbschaftsanspruchs an, sondern darauf an, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch in der Zeit bestand, in dem die Unterstützung notwendig war und gewährt worden ist. Aus den Akten ergibt sich, daß der Schuldner damals verheiratet war und noch zwei weitere Kinder zu unterhalten hatte; jetzt ist er wieder verheiratet und hat beiden Frauen Unterhalt zu gewähren. Sein Arbeitsverdienst betrug im Jahre 1940 monatlich zwischen 146 RM und 179 RM netto. Daß er zur Zeit, als die Krankenhausbehandlung notwendig wurde, höhere Einnahmen hatte, ist nicht anzunehmen. Auf jeden Fall erscheint es ausgeschlossen, daß der Schuldner in der Lage war, dem unterstützten Kind den Unterhalt einschließlich der Krankenhauskosten voll zu leisten. Das wird von dem Gläubiger auch anerkannt, indem er auf die gesteigerte Unterhaltspflicht des § 1603 Abs. 2 BGB. Bezug nimmt. Da die Krankenhauskosten regelmäßig mehrere Mark täglich betragen, würde der Schuldner dem Kinde gegenüber nur verpflichtet gewesen sein, einen geringen Bruchteil der entstandenen Krankenhauskosten als gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Nur in Höhe dieses geringen Bruchteils würde der Gläubiger berechtigt gewesen sein, den Übergang des Unterhaltsanspruchs gem. § 21 a zu bewirken.

Auch dies läßt den Schluß zu, daß der Gläubiger mit dem Zahlungsbefehl nur den Erbschaftsanspruch aus § 25 a erhoben hat.

Aber selbst dann, wenn der Anspruch zum Teil aus § 21 a und zum Teil aus § 25 a erhoben wäre, könnte das Pfändungsvorrecht aus § 850 Abs. 3 nicht beansprucht werden, weil nicht aus dem Zahlungsbefehl ersichtlich ist, inwieweit der Anspruch auf § 21 a beruht. Das Vollstreckungsgericht könnte auch, selbst wenn es hierzu berechtigt wäre, eine Feststellung dahin, in welcher Höhe der Gläubiger übergegangene Unterhaltsansprüche hat, nicht treffen, da ihm hierzu die tatsächlichen Grundlagen fehlen, und der Gläubiger trotz der Auflage vom 20. Juli keine ausreichenden Angaben gemacht hat.

Hiernach kann der Gläubiger das Pfändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 Z.P.D. nicht in Anspruch nehmen und das AG. hat zu Recht die Pfändungsgrenze aus § 850 b Z.P.D. bestimmt.

(20. Berlin, Beschl. v. 30. Aug. 1940, 227 T 4893/40.)

Reichsarbeitsgericht

**** 22. RArbG. — §§ 618, 278 BGB. Bedeutung und Zweck des § 618 BGB. Übernahme der Fürsorgepflicht durch einen Dritten als Erfüllungsgehilfen.**

Die Befl. hat im Jahre 1936 auf einem Flugplatz eine Tankanlage hergestellt. Nach Beendigung dieser Arbeiten hat die staatliche Bauleitung von ihr 5 Tagelohnarbeiter angefordert, die bei der Eichung der Tankanlage Hilfe leisten sollten. Die Arbeiter unterstanden der Aufsicht der Bauleitung des Flughafens, insbes. dem Bauleiter S., blieben aber im Arbeitsverhältnis zu der Befl. Zu diesen Arbeitern gehörte der Kl., der schon bei der Herstellung der Tankanlage mit tätig war und vom Anfang November bis zum 10. Dez. bei der Eichung der Tankanlage geholfen hat. Er will sich bei diesen Arbeiten durch Erfüllung einer Gesichtslähmung zugezogen haben, da er ohne die erforderlichen Schutzmaßnahmen in einem nach beiden Seiten offenen Zelt im besonders starken Maße dem Luftzug und der Kälte ausgesetzt gewesen sei. Für den ihm durch die Erkrankung entstandenen Schaden nimmt er auf Grund des § 618 i. Verb. m. § 278 BGB. die Befl. in Anspruch, da der Bauleiter S. ihr Erfüllungsgehilfe gewesen sei.

Das ArbG. hat die Klage abgewiesen. Das RArbG. hat aufgehoben und zurückgewiesen.

Die Begründung des BU. verkennt das Wesen des Arbeitsverhältnisses, insbes. der Fürsorgepflicht und die Bedeutung und den Zweck des § 618 BGB. und ist auch sonst von Rechtsirrtum beeinflusst.

Die Bestimmung des § 618 BGB. war bereits im System des BGB., das den Arbeitsvertrag im wesentlichen als Schuldvertrag behandelte, ein Ausfluß der Fürsorgepflicht, die dem Unternehmer neben der rein schuldrechtlichen Verpflichtung, der Zahlung des Arbeitsentgeltes, oblag. Die Beschränkung, daß er nur für Schäden hafte, die aus den von ihm zu stellenden Räumen, Einrichtungen oder Gerätschaften entstanden oder bei Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung und Leitung vorzunehmen sind, ergab sich aus dem Wesen der Fürsorgepflicht. Denn der Unternehmer kann nur insoweit haftbar gemacht werden, als ihm eine Fürsorgepflicht obliegt. Das ist aber nicht der Fall, wenn nicht er, sondern der Arbeiter oder ein Dritter Einrichtungen und Gerätschaften stellt und instand zu halten hat oder wenn Arbeiten ohne seine Kenntnis und seinen Willen vorgenommen werden. Soweit aber Arbeiten geleistet werden, zu der der Gefolgsmann ausdrücklich bestellt ist oder die er auf Grund seiner Treupflicht zu leisten hat, so weit erstreckt sich auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Dieser Fürsorgepflicht kann er sich nicht durch irgendwelche Abmachungen mit demjenigen, für den die Arbeiten auszuführen sind, entziehen. Das folgt erst recht nach der heutigen Rechtskenntnis aus dem Wesen des Arbeitsverhältnisses als eines auf Treue und Fürsorge beruhenden personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses. Die Fürsorgepflicht ist ein so wesentlicher Bestandteil des Arbeitsverhältnisses, daß davon der Unternehmer niemals entbunden werden kann.

Das schließt nicht aus, daß er einen anderen mit der Erfüllung der Fürsorgepflicht betraut, dieser übt dann aber die Fürsorgepflicht für ihn aus, ist gegenüber dem Gefolgsmann Erfüllungsgehilfe i. S. des § 278 BGB. Das ist insbes. auch dann der Fall, wenn Arbeiter von einem Unternehmer einem anderen Unternehmer zur Leistung von Diensten zur Verfügung gestellt werden oder Arbeiten in dessen Betrieb leisten, also bei den Dienstverschaffungsverträgen oder den sog. Unternehmerarbeitern. Auch in diesen Fällen bleibt die Fürsorgepflicht des Unternehmers aus dem Arbeitsverhältnis bestehen und geht nicht deswegen auf den Dritten über, weil dieser die Arbeiten leitet und beaufsichtigt. Selbst wenn dieser die Erfüllung der Fürsorgepflicht ausdrücklich oder stillschweigend übernimmt, so kann er doch, da er zu dem Gefolgsmann in keinem Arbeitsverhältnis steht, nicht eine eigene Fürsorgepflicht, sondern nur die des Führers der Gefolgschaft erfüllen. Er ist also immer Erfüllungsgehilfe. Auch wenn man in einer solchen auf Übernahme der Erfüllung der Fürsorgepflicht gerichteten Vereinbarung einen Vertrag zugunsten eines Dritten i. S. des § 328 BGB. erblickt, so gibt dieser Vertrag dem Gefolgsmann zunächst nur das Recht, nicht aber die Pflicht, den Anspruch gegen den dritten Unternehmer unmittelbar geltend zu machen (RArbG. 19, 343 = JW. 1938, 2308⁴⁹).

Aus der Tatsache, daß die Leitung und Aufsicht über die von dem Kl. auszuführenden Arbeiten nicht die Befl., sondern die staatliche Bauleitung des Flughafens gehabt hat, läßt sich also die Abweisung des Anspruchs des Kl. aus § 618 BGB. allein nicht herleiten. Denn unfreiwillig hat der Kl. zu der Befl. in einem Arbeitsverhältnis gestanden, hat diese und nicht die Bauleitung die sonstigen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, wie Zahlung des Lohnes, Abführung der Sozialbeiträge, insbes. Zahlung der Beiträge zur Unfallversicherung und Anmeldung des Anfalls bei der Berufsgenossenschaft erfüllt. Der Kl. ist nach wie vor in dem Betrieb der Befl., nicht in dem Betrieb der Bauleitung des Flughafens eingeordnet gewesen, zumal diese nach den ministeriellen Anordnungen selbst keine Arbeiter einstellen durfte und wollte, also selbst gar keinen Betrieb hatte und der Kl. deshalb nicht zu ihrer Gefolgschaft gehören konnte.

Nicht frei von Rechtsirrtum sind auch die weiteren Ausführungen des BU. Das ArbG. glaubte aus der Vereinbarung über Bestellung der Leute entnehmen zu sollen, daß der Anspruch auf die Leistung der Dienste, also ein einzelner Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis, auf die Bauleitung übergegangen sei. Hier fehlt aber jede nähere Begründung dafür, daß dies der Wille der Bauleitung war. Es kann dies aber dahingestellt bleiben. Weiter bedarf es auch keiner näheren Prüfung der Frage, ob bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im übrigen die Übertragung des Anspruchs auf die Dienstleistung i. S. des § 613 Abs. 2 BGB., selbst wenn sie mit Zustimmung des Gefolgsmanns geschieht, ohne weiteres den Übergang der Fürsorgepflicht zur Folge haben kann, ob nicht vielmehr auch in diesem Fall die Fürsorgepflicht des Betriebsführers grundsätzlich bestehen bleibt und sie nur von dem Dritten als Erfüllungsgehilfen ausgeübt wird. (Wird weiter ausgeführt.)

Zudem ist die Möglichkeit, daß trotz Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses nur der Anspruch auf die Leistung der Dienste, nicht sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis auf einen Dritten übergehen, im Arbeitsleben etwas so Außergewöhnliches, daß es der Darlegung ganz besonderer Umstände bedürfte, ehe aus dem Befolgen der von dem Besteller der Arbeiten gegebenen Weisungen auf ein stillschweigendes Einverständnis des Kl. zu einer solchen Abtretung eines einzelnen Anspruchs aus dem Arbeitsverhältnis geschlossen werden kann. Frage solche besonderen Umstände sind nicht vorgebracht, so daß für die Annahme des Einverständnisses des Kl. mit einer solchen Abtretung des Anspruchs auf seine Dienstleistung jeder Anhalt fehlt.

Die Befl. ist sonach von der Verpflichtung aus § 618 BGB. gegenüber dem Kl. nicht befreit gewesen, mag nun die Bauleitung des Flughafens als von ihr mit der Erfüllung dieser Fürsorgepflichten betraut anzusehen sein oder die Erfüllung dieser Pflichten übernommen haben.

(RArbG., Ur. v. 5. Juni 1940, RAG 265/39. — Dessau.)

*

**** 23. RArbG. — §§ 8, 37 SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933; §§ 13, 24 DurchfVd. z. SchriftleiterG. v. 19. Dez. 1933. Die Eintragung in die Schriftleiter-Vernisliste „auf Widerruf“ war nur bis zum 31. Jan. 1934 zulässig. Die endgültige Eintragung kann sich nicht rückwirkende Kraft beilegen. Ein Anstellungsvertrag mit einem nicht ordnungsmäßig eingetragenen Schriftleiter ist nichtig.**

Unter dem 6. Dez. 1938 haben die Parteien einen schriftlichen Vertrag geschlossen, laut welchem die Kl. mit Wirkung v. 1. Dez. 1938 von der Verlagsfirma als Schriftleiterin des Verlages angestellt wurde. Am 14. Febr. 1939 richtete die Verlagsleitung an die Kl. folgendes Schreiben:

Da Sie in die Schriftleiterin-Liste überhaupt noch nicht eingetragen sind . . . fecten wir hiermit den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an.

In einer Nachschrift war noch hinzugefügt:

. . . Es bleibt Ihnen überlassen, uns bis zum 15. Febr. 16 Uhr das Gegenteil unserer Behauptung zu beweisen.

Die Kl. stellte daraufhin noch am 15. Febr. die Einsendung der gewünschten Beweise in Aussicht und überfandte unter dem 17. Febr. 1938 u. a. eine Lichtbildwiedergabe der Verfügung des Leiters des Landesverbandes Kurmark im Reichsverband der Deutschen Presse (RDV) v. 15. Juli 1938, die dahin lautete:

Siermit verfüge ich die Eintragung in Abteilung B der Berufsliste des Landesverbandes Kurmark im RDB für Frau Irmgard B., wohnhaft in B. . .

Die Eintragung erfolgt mit Beschränkung auf die Tätigkeit beim Z.-Verlag und kann jederzeit widerrufen werden, sofern sich Umstände ergeben, die die endgültige Eintragung unmöglich erscheinen lassen.

Eine Weiterbeschäftigung der Kl. hat die Verlagsleitung abgelehnt, auch nachdem ihr mitgeteilt worden war, daß der Leiter des Landesverbandes Kurmark im RDB die „endgültige“ Eintragung der Kl. in die Schriftleiterliste, und zwar unter Anordnung ihrer Rückwirkung ab 15. Juli 1938, verfügt habe. Daß eine dieser Verfügung entsprechende Eintragung in die Berufsliste erfolgt ist, ist unstreitig.

Die Kl. hat den Standpunkt vertreten, daß der Anstellungsvertrag v. 6. Dez. 1938 in Ordnung gehe und durch die Anfechtung nicht berührt worden sei. Sie hat Feststellung dahin begehrt, daß der Vertrag noch in Kraft sei, ferner hat sie Zahlung ihrer Bezüge nach Maßgabe des Vertrages gefordert.

Die Klage ist in allen Rechtszügen abgewiesen.

Wie der Erstrichter, so hat auch das BG. die Klage um deswillen abgewiesen, weil die Kl. bei dem Abschluß des Anstellungsvertrages v. 6. Dez. 1938 nicht ordnungsmäßig als Schriftleiterin in die Berufsliste (vgl. § 8 SchriftleiterG.) eingetragen gewesen sei und der Vertrag deshalb als gesetzwidrig und nichtig angesehen werden müsse.

Entgegen der Ansicht der Rev. ist es für die Frage der Rechtsgültigkeit einer Eintragung auf Widerruf gleichgültig, in welche der in § 24 DurchfV.D. v. 19. Dez. 1933 zum SchriftleiterG. (RGBl. I, 1085) vorgehenden Berufslisten die Eintragung erfolgt ist. Da eine Eintragung auf Widerruf nach § 13 der genannten V.D. ausdrücklich nur bis zum 31. Jan. 1934 zugelassen ist, verstieß eine später erfolgte Eintragung dieser Art gegen das Gesetz, auch wenn die widerrufliche Eintragung nicht in die in § 24 a. a. O. unter d vorgezeichnete, sondern in die unter b dafelbst vorgezeichnete Liste für Schriftleiter mit beschränkter Tätigkeit erfolgt sein sollte, worauf der Inhalt der vorgelegten Eintragungsverfügung hindeutet, wenn sie von einer „Eintragung in die Abteilung B der Berufsliste“ spricht. Eine Eintragung auf Widerruf sollte, daran lassen die §§ 13 und 24 der DurchfV.D. keinen Zweifel, lediglich als Übergangsmassnahme bis zum 31. Jan. 1934 zulässig sein. Für die Folgezeit muß deshalb eine derartige Eintragung, wenn sie dennoch erfolgte, als gesetzwidrig und damit ohne weiteres als rechtsunwirksam angesehen werden. Die Tatsache, daß in dem durch die ÄnderungsV.D. v. 31. Mai 1938 (RGBl. I, 613) neugefaßten § 21 der DurchfV.D. nach wie vor von „endgültigen“ Eintragungen die Rede ist, kann nicht dazu führen, entgegen den §§ 13 und 24 auch über den 31. Jan. 1934 hinaus noch Eintragungen auf Widerruf als zulässig anzusehen. Darauf, ob eine andere Regelung aus praktischen Erwägungen angebracht gewesen wäre, kann es angesichts der angeführten eindeutigen Gesetzesvorschriften nicht ankommen. Es bedarf auch keines Eingehens mehr auf den seitens der Bfll. gemachten Hinweis, daß jetzt neuerdings für die Dauer der Kriegszeit wieder eine Eintragung auf Widerruf unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen worden sei.

War somit die von der Kl. selbst behauptete Eintragung in die Berufsliste, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses (6. Dez. 1938) vorgelegen haben soll, schlechthin rechtsunwirksam, so konnte die später, im Jahre 1939, unstreitig erfolgte „endgültige“ Eintragung in die Berufsliste auch keine „schwebende“ Unwirksamkeit heilen, wie die Rev. meint. Ohne Rechtsirrtum hat das BG. auch die Zulässigkeit der Rückwirkung einer Eintragung in die Berufsliste abgelehnt. Erst der förmliche Akt einer gesetzmäßigen Eintragung schafft nach § 8 SchriftleiterG. den neuen Rechtszustand, d. h. erst mit ihm wird der mindestens der Form nach ordnungsmäßig Eingetragene zum Schriftleiter i. S. des Gesetzes. Mit dieser gesetzlichen Regelung ist eine rückwirkende Eintragung nicht vereinbar.

Zuzustimmen ist dem BG. auch insofern, als es aus der hier anzunehmenden gesetzwidrigen und deshalb rechtsunwirksamen Eintragung auf Widerruf folgert, der Anstellungsvertrag v. 6. Dez. 1938 habe gegen das Verbot des § 37 SchriftleiterG. verstossen und sei deshalb gemäß § 134 BGB. nichtig. Wenn der zuständige Landesverbandsleiter die Kl. als ordnungsmäßig zugelassene Schriftleiterin angesehen hat, so kann das an der Rechtsfolge der Rechtsunwirksamkeit der Eintra-

gung nichts ändern. Entscheidend ist allein, daß keine rechts-wirksame Eintragung der Kl. als Schriftleiterin vorlag.

War der Anstellungsvertrag aus den angeführten Gründen nichtig, so kann es sich nur noch fragen, ob die Bfll. damit, daß sie sich auf die Nichtigkeit berufen, gegen Treu und Glauben verstossen und ob die Kl. daraus die Einrede der Arglist herleiten kann (vgl. RArbG. 20, 32 = JW. 1938, 2426³⁷ m. Anm.). In ihrem Schreiben v. 26. Juni 1938 hatte die Kl. bestimmt in Aussicht gestellt, daß sie nach dem ihr zugesagten „Probitorium“ einer Eintragung auf Widerruf „in Kürze“ endgültig als Schriftleiterin eingetragen werden würde. Wenn sich die Bfll. darauf verlassen und im Vertrauen darauf ein halbes Jahr später den festen Anstellungsvertrag schlossen, so liegt keine Arglist vor, wenn sie sich später in ihrer Erwartung getäuscht sahen und dann die gesetzlich begründete Nichtigkeit des Vertrages geltend machten.

(RArbG., Ur. v. 5. Juni 1940, RAG 7/40. — Dresden.)

*

24. RArbG. — § 2 ArbZG.; § 615 BGB. — Ein Recht auf Beschäftigung an rein kirchlichen Feiertagen besteht nicht, wo die Arbeitsruhe betriebsüblich ist. Der Betriebsführer hat etwaigen Wandlungen in der allgemeinen Anschauung der Gefolgschaft nachzugehen; er ist aber berechtigt, diese Frage von sich aus zu prüfen und je nach dem Ergebnis gewissenhafter Prüfung gemäß seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden, ob die Übung beizubehalten ist.

Nach § 5 Ges. über den Feiertag v. 27. Febr. 1934 — FeiertagsG. — (RGBl. I, 129) ist außer den im § 4 genannten Feiertagen in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag. Die V.D. zur Durchführung des FeiertagsG. v. 18. Mai 1934 (RGBl. I, 394) macht im § 2 die Gebiete namhaft, in denen der Fronleichnamstag Feiertag i. S. des § 6 FeiertagsG. ist. Zu diesem Gebiet gehört die Gemeinde D., in der der Betrieb der Bfll. liegt, nicht. Dort gilt daher der Fronleichnamstag lediglich als kirchlicher Feiertag.

Der Kl. glaubt, für den Fronleichnamstag 1939, an welchem Tage die Bfll., wie in früheren Jahren, ihren Betrieb geschlossen gehalten hat, Anspruch auf Lohn erheben zu können. Die Bfll. habe ohne Rechtsgrund von seiner Dienstbereitschaft an diesem Tage keinen Gebrauch gemacht und sei dadurch mit der Annahme seiner Dienste in Verzug geraten. Sie sei daher zur Zahlung des Lohnes verpflichtet, ohne von ihm Nachleistung der Arbeit verlangen zu können (§ 615 BGB.). Die Bfll. beruft sich demgegenüber zunächst auf eine in ihrem Betriebe von Anbeginn an bestehende, dem katholischen Charakter der Gemeinde entsprechende Betriebsüblichkeit, am Fronleichnamstag als kirchlichem Feiertag Arbeitsruhe zu halten.

Es ist nun allerdings zumal in der heutigen Zeit starker weltanschaulicher Wandlungen besonders darauf zu achten, und es ist zu prüfen, ob sich jene Anschauung über die Arbeitsruhe an kirchlichen Feiertagen, wie dem vorliegend in Betracht kommenden gewandelt hat, und ob etwa die auf ihr beruhende Übung der Arbeitsruhe in einem Betriebe in der Gefolgschaft allgemein oder überwiegend als überlebt und nicht mehr passend empfunden wird und der Wille zur Arbeit besteht. Ist das der Fall, dann kann die Übung nicht mehr für das Arbeitsverhältnis der Gefolgschaftsmitglieder ohne weiteres als maßgebend angesehen werden. Solchen etwaigen Wandlungen in der allgemeinen Anschauung der Gefolgschaftsmitglieder seines Betriebes hat auch der Betriebsführer Beachtung zu schenken und ihnen bei seinen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Es ist ihm aber das Recht zuzugestehen, die Frage des Wandels der Anschauung von sich aus zu prüfen und je nach dem Ergebnis gewissenhafter Prüfung gemäß seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden, ob jene Übung beizubehalten oder ob davon abzugehen ist.

Das BG. hat nun auch zunächst in der erstbezeichneten Richtung eine Prüfung vorgenommen. Dabei ist es zu dem Ergebnis gelangt, daß sich zwar im allgemeinen die Anschauungen über die Arbeitsruhe an kirchlichen Feiertagen in den letzten Jahren gewandelt haben und daß auch in Gebieten mit überwiegend katholischer Bevölkerung die Betriebe in

wachsendem Umfange von der Arbeitsruhe an solchen Tagen absehen. Diese Entwicklung ist aber, so stellt es weiter fest, im Jahre 1939 noch keineswegs so weit gediehen gewesen, daß die Arbeitsruhe am Fronleichnamstag als etwas Ungewöhnliches und Überlebtes angesehen wurde. Um sich über die Anschauung der Gefolgschaft über diese Frage für den Betrieb der Bfll. Klarheit zu verschaffen, hat der Betriebsführer sich mit dem Betriebszellenobmann näher besprochen. Da diese Besprechung ihm nicht die genügende Klärung brachte, hat er den Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit um Äußerung über die Behandlung der Angelegenheit gebeten, und er ist von ihm dahin beschieden worden, daß, wenn jene Übung der Arbeitsruhe am Fronleichnamstag lange Jahre hindurch bestanden habe, gegen die Beibehaltung dieser Übung keine Bedenken zu erheben seien.

Nach diesen Feststellungen konnte — jedenfalls im Jahre 1939 — von einem grundsätzlichen Wandel der Anschauung über die Frage der Feier des Fronleichnamstags in der Bevölkerung des in Betracht kommenden Gebiets allgemein und von einem Wandel der darauf beruhenden Anschauung der Gefolgschaft über die Frage der Arbeitsruhe in dem Betriebe der Bfll. an diesem Tage nicht gesprochen werden. Dabei mag in ersterer Hinsicht noch auf die V.D. über den Fronleichnamstag 1940 v. 7. Mai 1940 (RGBl. I, 742) verwiesen werden, aus der, mag die V.D. auch nur den Fronleichnamstag als staatlichen Feiertag betreffen, doch für die vorl. Frage so viel entnommen werden kann, daß auch der Gesetzgeber an sich die Feier des Fronleichnamstags noch nicht als etwas Überlebtes ansieht. Die fragliche Übung muß hiernach mit Bindung für die Gefolgschaftsmitglieder der Bfll. für jene Zeit als fortbestehend angesehen werden. Die Entscheidung des Betriebsführers, daß auch am Fronleichnamstag 1939 die Arbeit in dem Betriebe ruhen solle, enthält bei dieser Sachlage rechtlich lediglich die Feststellung, daß kein Grund bestehe, von der Übung der Arbeitsruhe an diesem Tage abzugehen und daß sie weiter für den Betrieb maßgebend bleibe.

Jene Übung ließ einen Anspruch der Gefolgschaftsmitglieder der Bfll. und damit des Kl. auf Lohn an diesem Tage nicht zur Entstehung kommen. Ein Anspruch des Kl. auf Lohn für den Fronleichnamstag 1939 bestand danach nicht.

(ARbG., Urf. v. 21. Mai 1940, RAG 2/40. — Krefeld-Ürdingen.)

Preussisches Oberverwaltungsgericht

25. § 3 V.D. des ARbM. über die Regelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936. Bebauungsgenehmigung. Ordnungsmäßige Bebauung. Wochenendhäuser.

Eine bauliche Anlage, die außerhalb von Baugebieten oder außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden soll, läuft nicht schon allein wegen dieser Lage der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwider.

Die Unterstüfung der Wochenendsiedlungen darf nicht zu einer planlosen Bebauung des platten Landes in der Umgebung der Großstädte führen.

Der Kl. ist Eigentümer eines Grundstücks, das an der Landstraße erster Ordnung von K. nach D. im Gebiet der kleinen Stadt K. liegt. Nachdem er unter dem 17. Dez. 1935 die Ansiedlungsgenehmigung erhalten hatte, beantragte er die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Landhauses auf dem Grundstück. Der Landrat lehnte den Antrag unter Bezugnahme auf § 3 V.D. des ARbM. v. 15. Febr. 1936 über die Regelung der Bebauung ab.

Nach erfolgloser Beschwerde erhob der Kl. gegen den Beschwerdebescheid Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Das BezVerwGer. setzte die angefochtene polizeiliche Verfügung des Landrats außer Kraft. Es führte aus, an sich seien die Voraussetzungen des § 3 V.D. über die Regelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936 insofern gegeben, als das Grundstück des Kl. außerhalb von Baugebieten und außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liege. Bei der somit gebotenen Anwendung des § 3 sei die weitere tatsächliche Voraussetzung zu prüfen gewesen, ob die Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufe. Man könne nicht sagen, daß jeder Anbau außerhalb eines im

Zusammenhang gebauten Ortsteils als zuwiderlaufend zu gelten habe. Die Beurteilung hänge vielmehr von der Lage des Falles ab. In einer Gemeinde, die wie K. in der Nähe einer Großstadt liege und besonders geeignet sei, Bürgern aus der Großstadt einen Wochenend- oder sonstigen Erholungsitz in freier Landschaft zu bieten, könne ein derartiger Anbau außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils nicht schlechthin als „zuwiderlaufend“ empfunden werden. Gerade bei den Bestrebungen, die Großstädte aufzulockern und in ihrer näheren aber auch weiteren Umgebung Erholungsitze, zumal für das Wochenende, zu schaffen, seien die Taunusgemeinden wie K., von einem allgemeineren planmäßigen Gesichtspunkte aus betrachtet, besonders berufen, diese Bestrebungen in die Tat umzusetzen. Man könne jedenfalls nicht ganz allgemein und grundsätzlich bei Neubauten, wie sie der Kl. vorhabe, von einem „Zuwiderlaufen“ i. S. des Abs. 1 des § 3 sprechen, sondern lediglich beim Vorliegen besonderer Gründe, wie sie als Beispiele in Abs. 2 des § 3 angeführt seien, wobei es sich um das Entstehen unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen- und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz usw. handeln könne. Nach Auffassung des BezVerwGer. seien indessen unwirtschaftliche kommunale Aufwendungen der genannten Art für das Bauvorhaben des Kl. nicht zu befürchten.

Die Rev. des Bfll. hatte Erfolg.

Da die Entscheidung über den Bauantrag des Kl. am 29. April 1936 ergangen ist, so hat das BezVerwGer. mit Recht die vorher — am 1. März 1936 — in Kraft getretene V.D. des ARbM. über die Regelung der Bebauung vom 15. Febr. 1936 (BauregelungsV.D.) angewendet. Der Kl. kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß ihm bereits durch die Verfügung v. 17. Dez. 1935 die Ansiedlungsgenehmigung für sein Grundstück erteilt worden sei; denn die Ansiedlungsgenehmigung kann die Baugenehmigung nicht ersetzen. Im übrigen war bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung die BauregelungsV.D. noch nicht ergangen; es befand also in dem Verfahren über die Ansiedlungsgenehmigung noch nicht die Möglichkeit, den Kl. darauf hinzuweisen, daß seinem Bauvorhaben Hindernisse auf Grund der BauregelungsV.D. entgegenstehen könnten.

Nach § 3 Abs. 1 BauregelungsV.D. soll für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, die baupolizeiliche Genehmigung verlangt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen würde. Dies gilt nach Abs. 2 namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen- und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen usw., Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz und sonstige öffentliche Aufgaben erfordert, oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde. Es handelt sich bei der baupolizeilichen Genehmigung nach § 3 BauregelungsV.D. um die sogenannte „Bebauungsgenehmigung“, welche lediglich die für ein Grundstück vorgesehene Bebauung überhaupt, ohne Rücksicht auf die Art des geplanten Bauvorhabens betrifft (RVerwBl. 60, 504 = DR. 1939, 1693). Wenn das BezVerwGer. bei der Anwendung dieser Vorschrift ausgeführt hat, daß eine bauliche Anlage, die außerhalb von Baugebieten oder außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden solle, nicht stets allein wegen dieser Lage der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufe, so war dieser Auffassung beizutreten. Ihre Richtigkeit ergibt sich schon aus der V.D. selbst; denn wenn die V.D. davon ausgegangen wäre, daß jeder Bau im Außengebiet der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufe, so hätte sie Bauten im Außengebiet schlechthin verboten. Das ist aber nicht geschehen. Nach § 3 Abs. 1 bedarf es vielmehr für ein Verbot eines im Außengebiet geplanten Baues noch der Voraussetzung, daß die Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen würde. Ein solches „Zuwiderlaufen“ braucht bei Bauten im Außengebiet nicht immer vorzuliegen, solche Bauten können vielmehr im einzelnen Fall durchaus erwünscht und erforderlich sein, z. B. Gebäude zur Ausnutzung einer Heilquelle, eines Steinbruchs,

eines Tonlagers, von Wasserkraften, Anlegung eines Hofes oder Vorwerks zu landwirtschaftlichen Zwecken. Es ist danach zutreffend, wenn das BezVerwGer. ausführt, daß in jedem Fall eines im Außengebiet geplanten Baues besonders zu prüfen sei, ob er der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen würde. Bei dieser Prüfung ist das BezVerwGer. jedoch dem Sinn und Inhalt des § 3 der VO. nicht voll gerecht geworden. Das BezVerwGer. hat im wesentlichen erwoogen, ob der geplante Anbau unwirtschaftliche Aufwendungen für öffentliche Aufgaben oder Mißstände in verkehrstechnischer Beziehung infolge der Lage des Grundstücks an einer großen Verkehrsstraße zur Folge haben würde. Es hat beide Fragen verneint und ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß die Versagung der Baugenehmigung auf § 3 BauregelungsVO. nicht gestützt werden könne. Dabei hat das BezVerwGer. jedoch nicht beachtet, daß sich Ziel und Bedeutung des § 3 a. a. O. nicht darin erschöpfen, unwirtschaftliche Aufwendungen der Gemeinden und Verkehrsnißstände zu vermeiden. Wie das OVG. bereits ausgeführt hat, darf aus der im § 3 Abs. 2 a. a. O. beispielsweise erfolgten Aufzählung verschiedener wirtschaftlicher Gesichtspunkte, die namentlich für die Verjagung der Baugenehmigung in Frage kommen, nicht entnommen werden, daß die Entscheidung gem. Abs. 1 etwa allein auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen getroffen werden müsse (OVG. 101, 228 = NVerwBl. 59, 360, 361 = JW. 1938, 1852; vgl. auch NVerwBl. 60, 838, 839). Es gehört im Gegenteil zum Wesen einer nationalsozialistischen Ordnung, daß sie nach idealen Zielen ausgerichtet ist und daß daneben wirtschaftliche Überlegungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie jenen Zielen dienbar sind. Unter einer „geordneten“ Entwicklung des Gemeindegebiets und einer „ordnungsgemäßen“ Bebauung ist deshalb nicht diejenige Bautätigkeit zu verstehen, die dem einzelnen oder der Gemeinde möglichst wenig Kosten macht, sondern vielmehr eine Siedlungsweise, die zu harmonischen, von Gemeinnsinn zeugenden und die örtliche Gemeinschaft stärkenden Ortsbildern führt, auch wenn dadurch zunächst die Anlage neuer Straßen und damit eine gewisse Belastung der Gemeindefinanzen notwendig wird. Es ist eine staatspolitische Forderung, das Außengebiet der Stadt und des platten Landes in ihrem landwirtschaftlichen Charakter zu erhalten und vor weisensfremder, planloser Bebauung zu schützen. Als unwirtschaftliche Aufwendungen i. S. des § 3 Abs. 2 sind danach nicht Ausgaben jeder Art anzusehen, sondern nur solche, denen keine entsprechende Förderung der angeführten allgemeinen Interessen gegenübersteht. Da das BezVerwGer. diese rechtlichen Gesichtspunkte bei der Auslegung der BauregelungsVO. nicht berücksichtigt hat und seine Entscheidung auf dieser unrichtigen Rechtsanwendung beruht, so hatte das RevG. die Sache ohne Bindung an die sonst für die RevJust. geltenden Beschränkungen frei zu beurteilen. Dabei ergab sich, daß der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist.

Zunächst war festzustellen, daß das Grundstück des Kl. nicht in einem Baugebiet liegt. Es befindet sich ferner außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils.

Der Kl. will nach seinen Angaben und den von ihm überreichten Plänen auf seiner Besitzung eine Anlage städtischer Art schaffen, die keinerlei wesensmäßige Beziehung zu dem sie umgebenden landwirtschaftlich genutzten Gebiete hat. Sie würde innerhalb des Wiesen- und Waldgeländes ihrer Umgebung völlig weisensfremd wirken und den der Gegend eigenen Charakter des platten Landes zerstören. Andererseits würde es auch der Entwicklung eines harmonischen einheitlichen Stadtbildes der Stadt K. entgegenstehen, wenn in der Umgebung der Stadt eine bauliche Anlage zugelassen werden würde, die von den bebauten Ortsteilen der Stadt weit entfernt ist, mit ihnen keinerlei organischen Zusammenhang hat und sich in keiner Weise in das Gesamtbild der Stadt einfügen würde. Erwägungen dieser Art haben offenbar auch dazu geführt, daß das Gelände, in dem das Grundstück des Kl. liegt, durch den neuen Bannungsplan für die Gemeinde K. nicht als Baugebiet ausgewiesen ist.

Verfehlt ist demgegenüber das Vorbringen des Kl., daß die Stadt K. durch seine Ansiedlung im Gemeindegebiet Vorteile infolge erhöhter Steuereinnahmen haben würde. Derartige Rücksichten auf finanzielle Vorteile der einzelnen Gemeinde müssen bei der Verwirklichung der Ziele, welche die BauregelungsVO. verfolgt, gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer planmäßigen Besiedlung des deutschen Bodens zurücktreten, zumal eine solche planmäßige Besied-

lung letzten Endes auch im wohlverstandenen Interesse der einzelnen Gemeinde selbst liegt.

Wenn das BezVerwGer. in seinem Urteil auf die Bestrebungen, die Bebauung der Großstädte nach Möglichkeit aufzulockern, hinweist, so ist demgegenüber zu bemerken, daß im vorl. Falle die aufgelockerte Bebauung einer Großstadt nicht in Frage kommt, weil das Grundstück des Kl. nicht zu dem Gebiet einer Großstadt gehört. Dem weiter von dem BezVerwGer. geltend gemachten Gesichtspunkt, daß der Wunsch der großstädtischen Bevölkerung nach Wochenenderholungsplätzen Unterstützung verdiene, ist zwar an sich beizupflichten. Allein die Erfüllung dieses Wunsches darf nicht dazu führen, daß das platte Land in der Umgebung der Großstädte wild und planlos bebaut und dadurch der ländliche Charakter der Gegend sowie die Geschlossenheit und Einheitlichkeit kleinerer Ortschaften zerstört wird. Gerade um den durch eine solche planlose Besiedlung in der Umgebung der Städte entstehenden Schäden vorzubeugen, ist die VO. v. 15. Febr. 1936 ergangen.

Berücksichtigt man alle diese Gesichtspunkte, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Bauvorhaben des Kl. der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets von K. und einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen würde.

Da der Kl. mit seiner Anfechtung der polizeilichen Verfügung v. 29. April 1936 nicht durchbringt, war auf die Rev. des Bfll. das Urteil des BezVerwGer., das zu einem anderen Ergebnis gelangt ist, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

(PrOVG., Ur. v. 1. Juni 1939, IV C 29/38.)

*

26. §§ 1 VO. über Baugestaltung v. 10. Nov. 1936. Baurecht. Baugestaltung. Außenwerbung. Zur Auslegung des § 1 VO. über Baugestaltung. Die Forderung nach a n s t ä n d i g e r B a u g e s i n n u n g bedeutet, daß das einzelne Bauwerk nach den Regeln der Baukunst klar gestaltet werden soll; das Verlangen der werkgerechten Durchbildung bezieht sich auf die handwerksmäßige Ausführung des einzelnen Gebäudeteils; das Erfordernis, daß ein Bau sich in die Umgebung einwandfrei einfügen muß, verlangt, daß eine Beeinträchtigung (Störung) und gröbliche Verunstaltung des Straßenbildes nicht eintreten darf.

Das Einverständnis der Eisenbahnbehörden mit der Anbringung von Werbeschildern an Eisenbahnunterführungen ersetzt nicht die erforderliche baupolizeiliche Genehmigung für die Schilder und hat auch keine bindende Wirkung für die Baupolizeibehörde.

Durch das Baupolizeirecht wird nicht grundsätzlich jede Außenwerbung verboten; sie muß sich aber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften halten; darf insbes. nicht gegen § 1 BaugestaltungsVO. verstoßen.

Die Kl. brachte an zwei Eisenbahnunterführungen Reklameschilder an; die Schilder bestehen aus Eisenblech und tragen auf dunklem Grunde in gelben Buchstaben die Inschrift: „Wohin? Hotel Schwarzer Bod“; außerdem ist auf den Schildern der Kopf eines Bodcs abgebildet.

Der Oberbürgermeister — Baupolizei — verlangte die Entfernung der Schilder.

Die eingelegte Beschwerde wies der RegPräs. zurück, weil die Schilder gegen § 1 VO. über Baugestaltung vom 10. Nov. 1936 verstießen.

Das BezVerwGer. wies die dagegen erhobene Klage ab. Die Rev. der Kl. hatte keinen Erfolg. Das OVG. führte u. a. folgendes aus:

Das BezVerwGer. hat bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Einschreitens gegen die einer baupolizeilichen Genehmigung bedürftigen, aber ohne baupolizeiliche Genehmigung bestehenden, d. h. formell illegalen Schilder das zur Zeit des polizeilichen Einschreitens geltende materielle Recht zugrunde gelegt und ausgeführt, daß die Beseitigung der Schilder im Falle des Verstoßes gegen dieses materielle Recht gefordert werden könne. Es befindet sich dabei im Einklang mit der Rfpr. des OVG. (OVG. 98, 222 = NVerwBl. 57, 1076/77 = JW. 1936, 3419; NVerwBl. 59, 473, 474, 817 = JW. 1933, 1615, 3005). Es war daher zu billigen, daß das BezVerwGer. bei der Prüfung, ob die Schilder dem materiellen Baurecht entsprechen, die bei Erlass der angefochtenen polizeilichen Verfügung v. 28. Juni 1937 bereits in Kraft getretene VO. über Baugestaltung v. 10. Nov. 1936 zugrunde gelegt hat.

Diese VO. gilt nicht nur, wie die Kl. meint, für Wohnhäuser, sondern nach ihrem klaren Wortlaut für „bauliche Anlagen“ (§ 1 der VO.). Unter „baulichen Anlagen“ ist alles das zu verstehen, was nach dem Sprachgebrauch im technischen Sinne „gebaut“ wird. Es gehören dazu alle Hoch- und Tiefbauten ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Baumaterialien, insbes. also auch Brückenbauten (Scholz, „Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts“, Bd. I S. 169; Kahlfischer, „Preuß. Baupolizeirecht“, 6. Aufl., S. 277—279). Das OVG. hat weiter bereits ausgesprochen, daß nach den Vorschriften der BaugestaltungsVO. ebenso wie die baulichen Anlagen selbst auch Werbeschilder zu beurteilen sind, die als Bestandteil oder Zubehör an den Außenseiten der baulichen Anlagen angebracht werden. Eine bauliche Anlage, deren Außenseiten durch Werbeschilder verdeckt werden, kann nicht mehr durch die verdeckten Bauteile wirken, sondern nur noch im Zusammenhang mit den verdeckenden Teilen. Für die ästhetische Betrachtung, wie sie die VO. über Baugestaltung verlangt, sind daher derartige Schilder den eigentlichen Bestandteilen der baulichen Anlage gleichzuerechnen (OVG. 96, 194 = RVerwBl. 57, 21/22; OVG. 102, 231 = RVerwBl. 59, 472/73 = ZB. 1938, 1677).

Bei der Beurteilung, ob die Schilder den Anforderungen der BaugestaltungsVO. entsprechen, hat das BezVerwGer. einen feiner ausgebildeten ästhetischen Maßstab angelegt. Die Rev. hat dies beanstandet und vorgegetragen, das BezVerwGer. hätte von dem Maßstab des verständigen Durchschnittsbewerters und dem Schönheitsgefühl des ungebildeten deutschen Durchschnittsmenschen ausgehen müssen. Auch diese Rüge ist verfehlt. § 1 BaugestaltungsVO. stellt drei Forderungen auf: Er verlangt, daß bauliche Anlagen Ausdruck anständiger Baugesinnung sind, daß sie werkgerecht durchgebildet werden und daß sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Diese Anforderungen haben den Zweck, ein harmonisches, von Gemeinschaftsgeist und sachlichem Können zeugendes Gesamtbild zu erreichen (vgl. Erlaß des Reichs- und Preuß. ArbMin. v. 17. Dez. 1936; ZentrBl. der Bauverwaltung 1937, 70/71; Kahler, „Die baupolizeilichen Vorschriften“ S. 9 [Nr. II A 2]). Die Vorschrift, daß das einzelne Bauwerk der Ausdruck anständiger Baugesinnung sein soll, bedeutet, daß es nach den Regeln der guten Baukunst gestaltet werden soll. Das Verlangen der werkgerechten Durchbildung bezieht sich auf die handwerksmäßige Ausführung der einzelnen Gebäudeteile. Das Erfordernis, daß eine bauliche Anlage sich in die Umgebung einwandfrei einfügen muß, ist im wesentlichen daselbe, wie es bereits in §§ 1 u. 2 preuß. VerunstaltungsG. von 1907 und in § 24 EinheitsbauD. enthalten ist, nämlich daß eine gröbliche Verunstaltung und — schlechthin nicht nur wie nach § 2 VerunstaltungsG. für besonders geschützte Gebiete — eine Beeinträchtigung (Störung) der Eigenart des Ortsbildes nicht eintreten darf (RVerwBl. 60, 743, 744 = DR. 1940, 470).

Mit diesen Grundsätzen befindet sich das BezVerwGer. bei der Anwendung des § 1 BaugestaltungsVO. durchaus im Einklang. Es hat festgestellt, daß die Schilder mit ihren großen gelben Buchstaben und dem Bild des Bodes für jedes ästhetisch geschulte Auge häßlich wirken und sich der Umgebung nicht einwandfrei einfügen. Diese tatsächliche Feststellung war in der RevZnft. nur darauf nachzuprüfen, ob sie durch Rechtsirrtum oder Verfahrensmangel beeinflusst ist (§ 94 ZVG.). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat aber weder das Vorbringen der Kl. noch die Nachprüfung von Amts wegen ergeben.

Die Kl. hat darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnbehörden sich seinerzeit mit der Anbringung der Schilder einverstanden erklärt haben. Allein aus diesem Einverständnis ist nicht zu folgern, daß die Schilder den baupolizeilichen Anforderungen entsprechen. Den Eisenbahnbehörden liegt die Prüfung der Schilder auf eine etwaige verunstaltende Wirkung nicht ob; diese Prüfung und die Entscheidung darüber, ob die Schilder den baupolizeilichen Anforderungen

entsprechen, sind vielmehr Sache der Baupolizei. Die Eisenbahnbehörden können über diese Frage Erklärungen mit bindender Wirkung für die Baupolizei nicht abgeben.

Ferner hat die Kl. hervorgehoben, das BezVerwGer. habe nicht, wie es für eine richtige Entscheidung erforderlich gewesen wäre, die Interessen des Landschaftsschutzes und der Wirtschaftswerbung gegeneinander abgewogen. Auch mit diesem Angriff kann die Kl. nicht durchdringen. Das Interesse der Wirtschaft an einer sachgemäßen Außenwerbung ist durchaus anzuerkennen; solche Werbung soll keineswegs grundsätzlich unterbunden werden, allein sie muß sich im Rahmen des bestehenden Rechts halten und darf nicht zu einer gesehlich verbotenen Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes führen. Es handelt sich darum, Reklameanlagen zu schaffen, die einerseits den Zweck der Werbung erfüllen und sich andererseits harmonisch in das Ortsbild einfügen. Daß eine derartige Lösung möglich ist, kann bei dem hohen Stande der deutschen Reklameindustrie und des deutschen Bauhandwerks nicht bezweifelt werden, wird auch durch zahlreiche sowohl ästhetisch wie werbungstechnisch gut gelungene Reklameanlagen bewiesen.

Da die Schilder nicht den Anforderungen des § 1 BaugestaltungsVO. v. 10. Nov. 1936 entsprechen und deshalb mit dem materiellen Baurecht im Widerspruch stehen, hat der Vorbericht mit Recht die angefochtene polizeiliche Verfügung, welche die Beseitigung der Schilder verlangt, für rechtmäßig erachtet.

(PrOVG., Urf. v. 22. Juni 1939, IV C 28/38.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

27. Werbeschilder am Haus dürfen die Belange des Nachbarn nicht übermäßig beeinträchtigen.

Die Verwaltungsbehörden handeln rechtmäßig, wenn sie bei der Zulassung von Werbeschildern, die in den Luftraum über der Straße ragen, auch die Belange billigerweise berücksichtigten, die andere Anlieger an dem Vorhandensein der Straße und des Luftraumes darüber haben. Die Anlieger sind auf die Benutzung dieses Raumes in gewissen Beziehungen angewiesen, und es entspricht dem aus der Gemeinschaftsordnung hervorgehenden Rechte, daß ihnen diese Benutzung und ferner der Ausblick auf die Straße, die unmittelbar bis an ihr Haus heranreicht, nicht durch Maßnahmen anderer Anlieger in einem über das gewöhnliche, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Maß hinausgehenden Umfang ver kümmert wird. Der Landrat hat deshalb mit Recht das Werbeschild als eine nicht zu billigende Beeinträchtigung der Belange des Nachbarn angesehen, zumal sich das Schild ganz nahe der Hausgrenze befindet und infolge seiner großen Höhendehnung und des starken Hervortretens aus der Hauswand dem Nachbar nach dieser Seite — und zwar nicht nur von einem, sondern von mehreren Stockwerken aus — auf weite Entfernung die Sicht auf die Straße nimmt und ebenso auch den Blick von der einen Straßenseite auf das Haus selbst auf eine größere Strecke verdeckt, dadurch aber die Wirkung etwaiger Werbeschilder an diesem Hause besonders stark herabsetzt.

(SächsOVG., Entsch. v. 10. Mai 1940, 124 I 1939.)

Berichtigung

In DR. 1940, 1438 rechte Spalte muß der 3. Absatz des Rechtsfaktes der Entscheidung Nr. 28 wie folgt lauten: Durch die Ausübung des Widerrufsrechts wird der Anspruch auf das Ruhegeld nicht endgültig vernichtet.

D. S.

Hauptchriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Henfen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Luisenwerfer 18 II. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig O 1, Zufelstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Nierergasse 1. Fernruf: R 27216. Postkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreislifte Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

Soeben erschienen:

„Schriften zum Arbeitsrecht“

Herausgeber Professor Dr. **Wolfgang Siebert**, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

Reihe A — Deutsches Arbeitsrecht — Band 4

Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront

von Dr. jur. **Heinrich Jagusch**

Die Deutsche Arbeitsfront als umfassende Organisation aller schaffenden Deutschen hat neben ihren großen sozialen Aufgaben auch die rechtliche Betreuung ihrer Mitglieder übernommen. Jedes Mitglied der DAF kann die Rechtsberatungsstellen in Anspruch nehmen und gegebenenfalls durch sie eine Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht stellen. Der erfahrene Rechtsberater der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Jagusch, hat erstmalig die Aufgaben und rechtlichen Beziehungen der Rechtsberatungsstellen zusammenfassend dargestellt und die Unterschiede ihrer Tätigkeit zu der eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsvertreters gezeigt. Die von der DAF erlassene Rechtsschutzordnung wird ausführlich erläutert. Das Buch ist für Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied unentbehrlich.

Umfang: 151 Seiten

Preis: kart. RM 4.80

Reihe A — Deutsches Arbeitsrecht — Band 5

Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes

Von Dr. **Bulla**, stellv. Leiter des Amtes für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront Berlin

Mit dem Aufruf des Führers zur Heimkehr der rückgeführten Bevölkerung in die geräumten Gebiete vom 25. Juni 1940

Zahlreiche Volksgenossen wurden durch harte Kriegsnotwendigkeit nicht nur aus ihrer Heimat geführt, sondern auch als Schaffende aus ihrer Berufsarbeit gerissen. Viele Betriebe haben rückgeführte Gefolgschaftsmitglieder als neue Arbeitskräfte erhalten. Die Fragen um die rechtlichen Beziehungen zwischen ruhendem Arbeitsverhältnis zum Räumungsbetrieb und neuem Arbeitsverhältnis zum Bergungsbetrieb sind in der Verordnung vom 9. 4. 1940 festgelegt und finden eine erschöpfende Beantwortung und Klärung in dem Buch des hervorragenden Sachkenners und Praktikers Dr. Bulla. Das gesamte Material der gesetzlichen Vorschriften, ministeriellen und sonstigen Erlassen ist nach dem neuesten Stand verarbeitet. Die Schrift ist die erste, die sich erschöpfend mit den arbeitsrechtlichen Fragen der rückgeführten Gefolgschaften befaßt!

Umfang: 124 Seiten

Preis: kart. RM 4.80

Bestellungen durch Buchhandlungen und den Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35 · HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag, Wien I, Riemergasse 1

In Kürze erscheint:

3. völlig neu bearbeitete Auflage

Bereinigung alter Schulden

Auf Grund der Neufassung des Gesetzes vom 3. Sept. 1940

Textausgabe mit Anmerkungen und ministeriellen
Verfügungen

von Amtsgerichtsrat **Franz Holtkamp**

Die seit langem vorbereitete Neufassung und Ergänzung des Schulden-Bereinigungs-Gesetzes ist vom RJM. am 3. September 1940 bekanntgemacht worden. Neben der bedeutenden Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit in bezug auf den Kreis der Schuldner erfaßt das Gesetz auch die Mehrzahl der eingegliederten Gebiete (Ostmark, Sudetengau, Protektorat). Das Werk ist die dritte völlig neu bearbeitete Auflage des bereits in unserem Verlag erschienenen Buches „Bereinigung alter Schulden“.

Ein Werk, das Schuldner und Gläubiger in gleicher Weise angeht.

Preis etwa RM 2.70

DEUTSCHER RECHTSVERLAG, BERLIN W 35
HILDEBRANDSTRASSE 8

(Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau:
Deutscher Rechtsverlag, Wien 1, Riemergasse 1)

Soeben ist erschienen:

Das neue Grunderwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse, Anweisungen
und der neuesten Literatur

Kommentar von Dr. jur. **Otto Hartel**

Umfang: 160 Seiten

Preis: kart. RM 5.70

Das Erscheinen des Buches füllt eine Lücke in den Gesetzhandbüchern aus. Es wird vor allem dem Praktiker wertvolle Dienste leisten, da es eine systematische, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Darstellung des teils neu geschaffenen, teils erheblich umgeformten Rechtsstoffes in seiner Gesamtheit und die Angleichung an österreichisches und sudetendeutsches Recht nach dem neuesten Stande bringt. Die Ausrichtung des Rechtsgebietes nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Steuerrechtspraxis bedeutet einen neuen Schritt zur Rechtsvereinheitlichung.

Die seit langem gewünschte Gesamtdarstellung, die der Praktiker besonders auch wegen ihres niedrigen Preises begrüßen wird!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung
oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag · Berlin W 35
Hildebrandstraße 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau:
Deutscher Rechtsverlag · Wien I · Riemergasse 1

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Erlaß des Führers v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042); Art. 17 Abs. 1 GGVB. Volksdeutsche aus dem früheren Kongreßpolen, die ihre polnische Staatsangehörigkeit verloren hatten und in Deutschland wohnten, sind deutsche Staatsangehörige geworden.

Als Zeitpunkt der Erhebung der Klage i. S. von Art. 17 Abs. 1 GGVB. ist jedenfalls auch derjenige einer erst im Laufe des Rechtsstreites hilfsweise erhobenen Scheidungsklage anzusehen. RG.: DR. 1940, 1782 Nr. 15

Versicherungsrecht

§ 80 VersAussG.; § 159 RD.; §§ 366, 779 BGB. Forderungen des Rückversichernehmers gegen den Rückversicherer kommt das Vorrecht des § 80 VersAussG. auch dann zu, wenn das Konkursverfahren vor dem Inkrafttreten des VersAussG. in neuer Fassung (1. April 1931) eröffnet worden ist. Es ist dafür auch gleichgültig, ob die Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren vor oder nach dem Inkrafttreten des VersAussG. erfolgt ist und ob das Vorrecht vor oder nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht worden ist. Die Vorrechtseigenschaft der Forderungen erlischt auch nicht durch die Aufnahme in eine laufende Rechnung. — Ein Vergleich läßt grundsätzlich das bisherige Rechtsverhältnis und damit verbundene Sicherungen und Vorrechte bestehen. Im Falle des § 159 RD. ist der § 366 Abs. 2 BGB. nicht anwendbar. RG.: DR. 1940, 1783 Nr. 16 (Sterfing)

Zivilprozeßrecht

§ 91 ZPO. Der Anspruch des Ehemanns auf Rückerstattung der von ihm an die Ehefrau bezahlten Prozeßkostenvorschüsse kann im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden. OLG. Stuttgart: DR. 1940, 1785 Nr. 17

§ 91 ZPO. In den Fällen des Ausscheidens eines eine jüdische Partei vertretenden arischen Anwalts, welches seit Anfang 1939 erforderlich

wurde, und der Übernahme der Vertretung der nichtarischen Partei durch einen jüdischen Konfulenten, liegt kein Fall notwendiger Wechsels in der Person des Vertreters i. S. des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. vor. Die entstandenen Mehrkosten sind nicht erstattungsfähig. RG.: DR. 1940, 1785 Nr. 18

§§ 233, 234 ZPO. Gibt ein Anwalt in einem Schreiben an die mit der Einlegung einer Berufung beauftragten Anwälte, das er am Tage der Zustellung des Urteils des 1. Rechtszuges diktiert, den Tag der Zustellung des Urteils nur durch Bezugnahme auf das dem Schreiben voranzuführende Datum an, so liegt kein unabwendbarer Zufall vor, wenn das Schreiben erst 2 Tage später abgefertigt wird unter Voransetzung des Datums des Abfertigungstages und die Anwälte des 2. Rechtszuges, hierdurch über den Ablauf der Rechtsmittelfrist in Irrtum versetzt, das Rechtsmittel verspätet einlegen. RG.: DR. 1940, 1786 Nr. 19

§ 519 b ZPO. Die form- und fristgerechte Einlegung einer zweiten Berufung steht der Verwerfung einer vor Beginn der Berufungsfrist eingelegten, nicht rechtzeitig begründeten Berufung nicht entgegen. RG.: DR. 1940, 1786 Nr. 20

§§ 850 Abs. 3, 850 b ZPO.; §§ 21 a, 25 a WD. über die Fürsorgepflicht. Der Fürsorgeverband, der Ersatansprüche gegen den Vater des Unterstützten geltend macht, kann bei Pfändung des Arbeitseinkommens das Pfändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 ZPO. nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihm der Ersatanspruch gemäß § 21 a der WD. zusteht (übergegangener Unterhaltsanspruch); beruht der Ersatanspruch jedoch auf § 25 a der WD., so kann nur mit der Beschränkung des § 850 b ZPO. gepfändet werden.

Ergibt der Schuldtitel nicht, daß der Ersatanspruch auf § 21 a der WD. beruht, so kann nur gemäß § 850 b ZPO. gepfändet werden. OLG. Berlin: DR. 1940, 1786 Nr. 21

Reichsarbeitsgericht

§§ 618, 278 BGB. Bedeutung und Zweck des § 618 BGB. Übernahme der Fürsorgepflicht durch einen Dritten als Erfüllungsgeschehen. RArbG.: DR. 1940, 1788 Nr. 22

§§ 8, 37 SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933; §§ 13, 24 DurchfWD. z. SchriftleiterG. vom 19. Dez. 1933. Die Eintragung in die Schriftleiter-Berufsliste „auf Widerruf“ war nur bis zum 31. Jan. 1934 zulässig. Die endgültige Eintragung kann sich nicht rückwirkende Kraft beilegen. Ein Anstellungsvertrag mit einem nicht ordnungsmäßig eingetragenen Schriftleiter ist nichtig. RArbG.: DR. 1940, 1788 Nr. 23

§ 2 ArbGG.; § 615 BGB. Ein Recht auf Beschäftigung an rein kirchlichen Feiertagen besteht nicht, wo die Arbeitsruhe betriebsüblich ist. Der Betriebsführer hat etwaigen Wandlungen in der allgemeinen Anschauung der Geselligkeit nachzugehen; er ist aber berechtigt, diese Frage von sich aus zu prüfen und je nach dem Ergebnis gewissenhafter Prüfung gemäß seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden, ob die Übung beizubehalten ist. RArbG.: DR. 1940, 1789 Nr. 24

Preussisches Oberverwaltungsgericht

§ 3 WD. des RArbM. über die Regelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936. Bebauungsgenehmigung. Ordnungsmäßige Bebauung. Wochenendhäuser. PrOVG.: DR. 1940, 1790 Nr. 25

§ 1 WD. über Baugestaltung v. 10. Nov. 1936. Baurecht. Baugestaltung. Außenwerbung. Zur Auslegung des § 1 WD. über Baugestaltung. PrOVG.: DR. 1940, 1791 Nr. 26

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Werbefchilder am Haus dürfen die Belange des Nachbarn nicht übermäßig beeinträchtigen. SächsOVG.: DR. 1940, 1792 Nr. 27

B. richtigung: DR. 1940, 1792

Der 7. Band der Jahrbuchreihe, das

RECHTSPFLEGER-JAHRBUCH 1941

erscheint am 1. Dezember 1940

Bei der Auswahl des Inhalts ist wieder den Wünschen der Bezieher weitgehendst Rechnung getragen worden. Das Fundstellenverzeichnis der für den Rechtswahrer bedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschl. der nicht veröffentlichten Rundverfügungen) wie auch die besonderen Quellenverzeichnisse für die Ostmark, den Sudetengau und das Protektorat sind auf den neuesten Stand gebracht. Außerdem enthält das Jahrbuch wieder Bestimmungen, Hinweise und Erläuterungen aus dem Beamtenrecht, Befoldungsrecht, Strafrecht, bürgerl. Recht, Zivilrecht, Kostenrecht und Hinterlegungswesen.

Die Zahl der Bezieher des Jahrbuches wächst von Jahr zu Jahr, und der größte Teil der Justizbehörden gehört bereits zu den regelmäßigen Abnehmern.

Umfang ohne das Kalendarium etwa 500 Seiten, Preis RM. 3.20

Vorzugspreis bei Bestellung bis 15. November 1940 RM. 2.60

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35 · HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag · Wien 1, Riemergasse 1

Offene Stellen

Für die Gefolgschaftsabteilungen eines Unternehmens der Rüstungsindustrie Mitteldeutschlands werden

Sachbearbeiter

für Gefolgschaftsfragen (Bearbeitung von: Bewerbungen, Einstellungen, Entlassungen, Fragen der Arbeitsplatzbestimmung, Lohn-, Gehaltsfragen, arbeitsrechtlichen u. Arbeitsansatzfragen) **gesucht**. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und Angabe des frühesten Eintrittstermins erbeten unter **A. 1313** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Bürovorsteher

für kleine Anwalts- u. Notariatspraxis **gesucht**.

Angebote erbeten an:
Dr. Ernst Haese,
Rechtsanwalt und Notar,
Doberlug N.-L. (Eisenbahnnotenpunkt Doberlug-Kirchhain N.-L.)

Bürovorsteher,

mögl. mit poln. Sprachkenntnissen, u.

Stenotypistin

für Anwalts- und Notariatsbüro in Rattowitz D./S. **gesucht**.
Angebote unter **A. 1311** an:
Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Kanzleivorsteherin,

die selbst gut stenografieren und die Schreibmaschine bedienen kann und schon ein Büro geleitet hat, sowie mehrere

Maschinenschreiberinnen

für sofort oder später **gesucht**. Vergütung erfolgt entsprechend Vorbildung und Leistungen nach der TO. A. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind zu richten an:

Luftwaffenbauamt Rechlin (Müritz)

Tüchtiger Stenotypist (in)

in aussichtsreiche Stellung **gesucht**. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an:

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Habermann,
Eberswalde/Mark,
Misenplatz 1 — Telefon 3017.

Erfahrene Stenotypistin

für Notariat in Bismarckstadt gegen gute Vergütung zum 1. 11. 1940 **gesucht**.

Notar Hungerhausen,
Köslin, Markt 15.

Gesuchte Stellen

Dr. jur., langjähriger

Verbandsyndikus,

sucht Stellung, auch vorübergehend, in Handel, Industrie, Rechtsanwaltschaft oder Notariat, möglichst Berlin.

Angebote unter **A. 1314** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Volljurist

mit fast 10jähr. Praxis als Rechtsanwalt und Notar und besond. großer Erfahrung im Grundstücks-, Hypotheken- wie Gesellschaftsrecht, wünscht sich zu verändern; am liebsten durch eine Stelle in der Industrie od. Wirtschaft.

Angebote unter **A. 1309** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstr. 8.

Rechtsanwalt,

Dr., 35 Jahre, gewandter, tüchtiger Sachbearbeiter, sucht Hilfsarbeitertätigkeit oder Affoziation.

Angebote unter **A. 1310** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Stenotypistin,

1. Kraft, übernimmt auch Hilfstätigkeit in Anwalts- und Notariatsbüro, in Handels- oder Industrieunternehmen.

Angebote unter **A. 1307** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Werdel Mitglied der NSD.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Assessor, Dr. jur.,

Reifeprüfung „mit Auszeichnung“, 1. Staatsprüfung „lobenswert“, große Staatsprüfung „gut“, Dr.-Prüfung „sehr gut“, hervorrag. Zeugnisse über den gesamten Vorbereitungsdienst, Tätigkeit in großer Anwaltskanzlei westdeutsch. Großstadt. Beschäftigung in der Finanzverwaltung, Betätigung auf wissenschaftlichem u. literar. Gebiet, z. Z. als Anwaltsvertreter tätig, Pg., 26 J. alt, gute Erscheinung, tadell. Auftreten, persönl. u. materiell unabhng., sucht seiner Befähigung entspr. Stellung in der Wirtschaft, die besondere Entwicklungsmöglichkeit bietet. Mitteilungen unter **A. 1316** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Erfahrener Anwalt sucht

Praxisübernahme

mit sicherer Notariatsaussicht, evtl. auch an kleinerem, schön gelegenen Ort. Angebote unter **A. 1286** an:

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Praxistausgang-übernahme,

ev. Sozietät, mögl. Berlin od. Breslau, sucht a. pers. Gründ. N.N. u. Notar, 46, reprät., m. 15 J. best. Praxis in größ. industr. schief. Gebirgsstadt. Bes. auch f. krank. Kolleg. geeignet, da altbef. Badeort nur 5 km (Straßenb.) entf., wo evtl. schönes Haus zu übernehmen. Ang. u. **A. 1315** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Älterer Anwalt

sucht Niederlassungsgelegenheit mit sicherer Notariatsaussicht, möglichst aus der Hand von Kollegen. Vorangehende Vertretung genehm.

Angebote unter **A. 1317** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Zu kaufen gesucht:

RG.-Entsch. in Zivil- u. Strafsachen, E. W. u. Deutsches Recht, Deutsche Justiz, Jahrb. d. Entsch. d. K.-G. (Johow) Bt. 1-19; Jahrb. d. Entsch. f. d. Angel. d. fr. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchrechts (Ring), Pfundtner-Neubert, Dtsch. Reichsrecht, Hoche, Die Gesetzgebung Adolf Hitlers, alles ganz und in Teilen. Angebote unter **A. 1312** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Anzeigenschluß jeweils der Mittwoch der Vorwoche!

Die Einbanddecke zum 1. Band 1940

ist lieferbar.

Der Preis für diese Einbanddecke, die in rotem Ganzleinen mit Goldaufdruck hergestellt ist, beträgt wieder RM 2.— zuzügl. 50 Pf. Versandkosten.

Allen unseren Lesern, die das Einbinden des Jahrgangs 1940 noch nicht vorgesehen haben, empfehlen wir, nunmehr dazu die Original-Einbanddecken zu bestellen.

Das Register zum 1. Band 1940 ist, wie schon bekanntgegeben, mit Heft 35 ausgegeben worden, dem es am Schlusse angeheftet ist.

Für den 1. und 2. Band 1939 sind die Einbanddecken in derselben Ausführung und zu gleichem Preise lieferbar.

Alle Bestellungen auf Einbanddecken für die Jahrgänge 1939 und 1940 sind nur an unsere Geschäftsstelle **Leipzig C 1, Inselstraße 10** zu richten.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H., BERLIN - LEIPZIG - WIEN

Der Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1941

erscheint Anfang Dezember 1940

Der Kalender wurde unter Berücksichtigung der vielen Anregungen aus den Berufskreisen in Zusammenarbeit mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Reichsnotarkammer und der Patentanwaltskammer völlig neu zusammengestellt. Alle bisher vorhandenen Gesetzestexte wurden entfernt, es verblieben lediglich kurze Auszüge aus den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und der Bestimmungen über die Zulassung als Anwalt. Die sog. Abgrenzungsvereinbarungen mit dem Reichsnährstand, der DAF., der NSV., der NSKOV., dem Deutschen Handwerk, den Haus- und Grundbesitzervereinen und dem Deutschen Gemeindetag und deren Rechtsberatungstätigkeit sind zusammengefaßt. Die Bestimmungen über Fachanwälte für Steuerrecht sind vervollständigt und erweitert worden. Die Durchf.- und Erg.-Verordnungen zur Notarordnung – auch für die Ostmark und das Sudetenland – sind in dem neuen Kalender enthalten. Für die Patentanwälte bringt der Jahrgang 1941 das ganze Gebühren- und Kostenwesen, das Armenrecht in Patentfachen vor dem Reichspatentamt und den ordentlichen Gerichten u. a. Alle Tabellen sind auf den neuesten Stand gebracht. Trotz des größeren Kalendertums und dem vollkommen veränderten Inhalt ist der Kalender nur unwesentlich umfangreicher geworden.

Preis RM. 2.70

DEUTSCHER RECHTSVERLAG BERLIN W 35 · HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungsstelle für die Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag · Wien I, Riemergasse 1

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen
unter Berücksichtigung der übrigen höchstgerichtlichen Kostenrechtsprechung

Von

2., erweiterte Auflage
nach dem Stande vom 1. März 1938

Dr. Paul Gaedeke
Kammergerichtsrat in Berlin

Umfang 334 Seiten im größ. Format
Kart. mit Leinenrücken RM. 8.70

Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.

„Diese zweite Auflage des geschätzten Herausgebers der Kostenrechtsprechung kann als Jubiläumsausgabe bezeichnet werden, da am 1. Jan. 1938 der Kostenrat des Kammergerichts 10 Jahre besteht. — Es ist für die Praxis unentbehrlich.“ *Deutsche Rechtszeitung*

Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert von **Dr. Paul Gaedeke**, Kammergerichtsrat, Berlin

Umfang 366 Seiten Oktav / Preis in Leinen gebunden RM. 6.—

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. — Für den Anwalt unentbehrlich.“

R. Dr. Erich Neumann, Berlin

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen oder der Verlag

W. Moeser Buchhandlung · Leipzig C 1